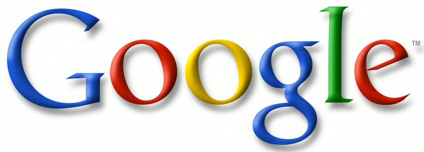
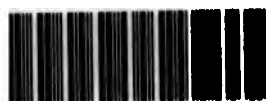




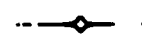




24.

Heinrich von Braunschweig,

Pfalzgraf bei Rhein.



Ein Beitrag

zur

Geschichte des staufischen Zeitalters

von

Lothar von Heinemann.



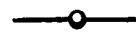
Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

1882.

Heinrich von Braunschweig,

Pfalzgraf bei Rhein.



Ein Beitrag

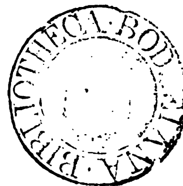
zur

Geschichte des staufischen Zeitalters

von

Lothar von Heinemann.





Gotha.

Friedrich Andreas Perthes.

1882.

Dem Andenken meines Oheims

Ferdinand von Heinemann

gewidmet.

Vorwort.

Die Arbeit, welche hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, ist ein erster Versuch des Verfassers, entstanden aus den Studien, welche derselbe während seiner Universitätsjahre betrieben hat. Die Wahl des Gegenstandes bedarf wohl nicht der Rechtfertigung. Wenn auch in den ausführlichen Bearbeitungen der Reichsgeschichte unter Heinrich VI., Philipp von Schwaben, Otto IV. und Friedrich II. von Toeche, Winckelmann, Schirrmacher u. a. die Gestalt Heinrichs von Braunschweig hin und wieder hervortritt, so hat es doch bislang niemand unternommen, die Geschichte jenes für seine Zeit einflussreichen Fürsten in ein einheitliches Bild zusammenzufassen. Dass hierbei für die reichsgeschichtliche Thätigkeit Heinrichs wesentlich neue Gesichtspunkte sich nicht ergeben, wird niemand wundern, welcher die gründliche Behandlung der deutschen Geschichte jener Epoche durch die neuere Forschung kennt. Dennoch wird der Kundige in der Detailuntersuchung auch hier manche selbständige Ansicht des Verfassers nicht unschwer entdecken und daraus ersehen, dass der Verfasser überall selbstprüfend an die Quellen herangetreten ist. Was die Darstellung der

landesherrlichen Thätigkeit Heinrichs von Braunschweig anbetrifft, so bittet der Verfasser den Abschnitt über Gerichtswesen und Verwaltung unter der Regierung des Pfalzgrafen Heinrich nicht als abschliessend ansehen zu wollen. Es ist nur ein Versuch, aus den vorhandenen zugänglichsten Quellen eine Skizze des damaligen Rechtszustandes zu entwerfen. Die Urkundenabdrücke, welche den Schluss des Werkchens ausmachen, beruhen, so weit sie aus dem Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel stammen, auf des Verfassers eigenhändigen Abschriften, die übrigen verdankt letzterer der Güte der verehrlichen Vorstände der königlichen Staatsarchive zu Hannover, Magdeburg und Dresden, sowie des Stadtarchivs zu Goslar. Allen den Herren aber, welche die Abfassung der vorliegenden Arbeit gefördert haben, stattet der Verfasser hiermit den aufrichtigsten Dank ab, vor allen seinem lieben Vater, dem Oberbibliothekar Prof. Dr. O. von Heinemann in Wolfenbüttel, und seinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. C. von Noorden in Leipzig. Möchten sie aus dieser Erstlingsarbeit entnehmen können, dass ihre Lehren nicht unbeachtet gelassen worden sind!

Wolfenbüttel, den 13. Juni 1882.

Dr. Lothar von Heinemann.

Inhalt.

Erster Teil.

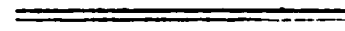
Seite

Die Reichspolitik Heinrichs.

Zweiter Teil.

Heinrich als Landesfürst.

Exkurse.



Erster Teil.

Die Reichspolitik Heinrichs.

Heinrichs Jugendjahre.

Als Heinrich der Löwe am Tage des heiligen Jacobus 1182 [1]) aus seiner Burg zu Braunschweig aufbrach, um gemäss den zu Erfurt im November des vorigen Jahres getroffenen Bestimmungen das Land seiner Väter auf längere Zeit zu verlassen [2]), da begleitete ihn ausser seiner Gemahlin

1) Ann. Palid., SS. XVI, p. 96.

2) Die Angaben über die bei der Verbannung des Herzogs Heinrich festgesetzte Dauer seines Exils gehen sehr aus einander. Die deutschen Quellen geben als solche zumeist drei Jahre an, so Arn. Lub. II, c. 22; Sigberti Cont. Aquicinct., SS. VI, p. 421; Ann. Col. max., SS. XVII, p. 791. — Dagegen berichtet Bened. Petrob. ap. Bouquet XVII, p. 450, Heinrich der Löwe habe sich verpflichtet, sieben Jahre in der Verbannung zu bleiben. Von diesen sieben Jahren habe der Kaiser ihm vier aus Liebe zum Könige von England und zwei aus Liebe zum Könige von Frankreich und zum Grafen von Flandern erlassen, wonach also Heinrich nur ein Jahr in der Verbannung zu leben brauchte. — Roger. de Hoveden (ed. Savile 1601), p. 595 lässt Heinrich sich zu sieben Jahren verpflichten, und von diesen werden ihm vier Jahre auf Bitten des Papstes Alexander III., der Könige Philipp von Frankreich und Heinrich von England, sowie des Grafen Philipp von Flandern erlassen. — Wir werden uns der Angabe der deutschen Quellen anschliessen, mit welcher ja auch Roger im wesentlichen übereinstimmt und welche durch Heinrichs faktischen Aufenthalt in England bestätigt wird. Doch könnte man aus den von verschiedenen Seiten gemachten Versuchen, vom Kaiser die Begnadigung des Herzogs zu erwirken (Ann. Palid., SS. XVI, p. 255 auf dem Reichstage zu Mainz und Roger. de Hoveden, p. 623) vielleicht schliessen, dass Friedrich sich die Bestimmung der Dauer der Verbannung vorbehalten habe.

Mathilde, seiner bereits zur Jungfrau herangeblühten Tochter und seinem Sohne Otto auch der noch nicht neun Jahre alte Erstgeborene des Welfenhauses, Heinrich.

Bald nach Heinrichs des Löwen Heimkehr aus dem Gelobten Lande, frühestens zu Ende des Jahres 1173 geboren [1]), hatte Heinrich von den glücklichen und ruhmreichen Tagen seines Vaters wenig gesehen. Als der Sinn des Knaben kaum zu selbständigem Denken erwacht war, vernichtete das Zerwürfnis Heinrichs des Löwen mit dem Kaiser die glänzenden Aussichten, die ihm bei seiner Geburt gelacht hatten. Schon die ersten Jahre der Kindheit, die er zu Braunschweig mit der Erlernung ritterlicher Künste und alles dessen, was einem aus edlem Stamme entsprossenen Jüngling der damaligen Zeit zur Zierde gereichte, verbracht haben wird, waren keine friedlichen gewesen. Gerade vor einem Jahre, im Juli 1181, hatten die gegen seinen Vater verbündeten Fürsten die Hauptstadt desselben mit gewaltiger Heeresmacht bedrängt, und nur den starken Befestigungen und dem mutvollen Sinne der Bürgerschaft Braunschweigs hatte es jener zu danken gehabt, dass die Stadt nicht in die Hände seiner Feinde gefallen war [2]). Jetzt musste Heinrich, kaum dem zarten Kindesalter entwachsen, mit Eltern und Geschwistern in fremde Lande, zu seinem mütterlichen Grossvater König Heinrich II. von England, ziehen, um dort in der harten Schule der Verbannung zu der politischen Thätigkeit vorbereitet zu werden, die ihn in seinem wechselvollen Leben erwartete.

Zunächst begab sich die herzogliche Familie, von welcher nur der zweite Sohn Lothar in Deutschland zurückblieb, in der Begleitung von zahlreichen Getreuen nach der Normandie [3]). Die Nachricht von ihrer Ankunft erhielt

1) Siehe Exkurs I.

2) Prutz, Heinrich der Löwe, S. 338; Philippson, Heinrich der Löwe II, S. 252.

3) Radelfus de Diceto ap. Twysden, p. 614. Roger. de Hoveden, p. 617. Roberti de Monte Chr., SS. VI, p. 532.

König Heinrich II., als er sich eben auf einem Zuge nach Poitou befand [1]). Hatte es der englische König, der allerdings in seinen eigenen Landen vollauf beschäftigt war, früher versäumt, seinem Eidam in dessen Kampfe gegen den Kaiser kräftige Hilfe zu leisten, so bot er doch nach Heinrichs des Löwen Sturze seinen ganzen Einfluss auf, um das harte Urteil des Kaisers zu mildern. Es gelang seiner Verwendung, für alle diejenigen, welche den Herzog auf dessen Wege ins Exil begleiten wollten, vom Kaiser die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat zu erwirken, und auf seine Bitten sicherte Friedrich der Herzogin Mathilde ausser ihrer Freiheit auch den ruhigen Genuss ihres Eigentums zu [2]). Ebenso scheint dem Herzoge Heinrich selbst durch die Vermittelung seines Schwiegervaters ein Teil seiner Einkünfte belassen worden zu sein [3]).

Auch jetzt liess es König Heinrich nicht an einer dem Range seiner Gäste entsprechenden Aufnahme fehlen. Freudig und mit grossen Ehren empfing er die geächtete Herzogsfamilie an seinem Hofe, und die Getreuen des Herzogs kehrten mit reichen Geschenken in die Heimat zurück [4]). Zwei Jahre verlebte der junge Heinrich mit seiner Mutter und seinen Geschwistern am Hofe zu Argenton, während sein Vater bald nach seiner Ankunft in der Normandie eine Wallfahrt nach Spanien unternahm [5]). Hier zu Argenton, wo sich ein reiches höfisches Leben entfaltete, wo Turnier und Schlachtgesang abwechselten mit Minnedienst und Liebes-

---

1) Pauli, Geschichte von England III, S. 158.

2) Bened. Petrob. ap. Bouquet XVII, p. 450. Roger. de Hoveden p. 617.

3) Ann. Aquicinct. ap. Bouquet XVIII, p. 536; vgl. Prutz, Heinrich der Löwe, S. 353. Robertus de Monte, SS. VI, p. 532 berichtet sogar, dass Heinrich II. seinem Schwiegersohne eine Rente von 50 Pfund ausgesetzt habe.

4) Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 614. Roger. de Hoveden, p. 617. Arn. Lub. II, c. 22.

5) Bened. Petrob. ap. Bouquet XVII, p. 451. Roger. de Hoveden l. c.

liedern, mag Heinrich die ersten Eindrücke von dem damals an allen grösseren Fürstensitzen herrschenden ritterlichen Leben empfangen haben. Entflammte doch seine Mutter Mathilde selbst den feurigen Sänger Bertrand de Born, „dem Frühlingsblumen und Vogelgesang weniger galten als Kampfspiel und Schlachtgeschrei, als wiehernde Rosse und fallende Feinde“, zu den begeistertsten Liebesliedern. Doch friedlich waren darum die Tage noch nicht, die Heinrich am Hofe seines Grossvaters verlebte. Schon im Anfang des Jahres 1183 entbrannte von neuem der unselige Krieg zwischen Heinrich II. und seinen Söhnen, der die Weissagungen der Anhänger des Thomas von Canterbury erfüllen zu wollen schien, dass nämlich ein Rächer des heiligen Märtyrers aus dem Stamme des königlichen Mörders selbst hervorgehen werde. Das Weihnachtsfest 1182 hatte Heinrich II. mit seinen Söhnen und der Familie Heinrichs des Löwen, der wohl damals schon aus Spanien zurück war, zu Caen gefeiert [1]), aber schon am folgenden Neujahrstage brach der Zwist zu Mans zwischen Vater und Söhnen aus. Erst nach dem reuevollen Tode des hoffnungsvollen ältesten Sohnes Heinrich ward dieser unnatürliche Krieg beendet [2]). So konnte sich denn Heinrich II. anderen Aufgaben zuwenden, die seiner in England harrten. Am 12. Juli 1184 setzte er demgemäss dahin über [3]). In seiner Begleitung befand sich auch die Herzogin Mathilde, welche bald darauf ihrem vierten Sohne das Leben gab. Ihr Gemahl war, wie es scheint, noch kurze Zeit in der Normandie geblieben

---

1) Bened. Petrob. l. c. a. a. 1183. Roberti de Monte Chr., SS. VI, p. 534; Anonymi Cont. append. Rob. de Monte ap. Bouquet XVIII, p. 334.

2) Pauli, Geschichte von England III, S. 161 ff.

3) Bened. Petrob., p. 459. Roger. de Hoveden, p. 622: „4. Id. Junii“. Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 619: „3. Id. Junii“. Gervas. Dorob. ap. Twysden, p. 1466: „circa festum beati Jacobi apostoli (25. Juli)“; s. über die verschiedenen Angaben Exkurs I, Anm. 2.

und kam erst nach der Geburt seines Sohnes in England an [1]).

Während dieser Zeit hatte sich in Deutschland und besonders in Sachsen die Lage der Dinge für die Hoffnungen des welfischen Hauses, welches unausgesetzt die Möglichkeit einer Wiederherstellung im Auge behielt, gegen Erwarten günstig gestaltet. Kaum hatte Heinrich Deutschland verlassen, als es sich zeigte, wie sehr man dort die kräftige Hand des mächtigen Sachsenherzogs, zumal in den nördlichen Gegenden, vermisste. Der Sturz Heinrichs war die Frucht eines Bundes zwischen dem Kaiser und den Fürsten des Sachsenlandes gewesen, welche sich durch Heinrichs Streben nach territorialer Machtentfaltung in ihrer Selbständigkeit bedroht sahen. Beiden war denn auch der Gewinn zugefallen. Auf dem Reichstage zu Gelnhausen war die stolze Macht Heinrichs des Löwen, die das kaiserliche Ansehen in Schatten zu stellen drohte, in Stücke zerschlagen worden. Ein Teil der herzoglichen Gewalt ward bekanntlich dem Erzbistum Köln zugewiesen, während das Amt und der Titel eines Herzogs von Sachsen auf die den Welfen verwandte Familie der Askanier übergingen [2]). Indessen war Bernhard von Anhalt, der jetzige Inhaber der Herzogswürde in Sachsen, welcher Heinrich eine so umfassende und tief greifende Bedeutung zu verleihen gewusst hatte, nicht imstande, sich hinreichende Autorität zu verschaffen, und sehr bald machte sich im ganzen Sachsenlande, vor allem aber in den neu unterworfenen Gebieten der Slaven, der Mangel einer kräftigen und umsichtigen Regierung fühlbar. „In diesen Tagen", sagt Arnold von Lübeck [3]), „war kein

1) Radulfus de Diceto l. c. Gervasius l. c. Bened. Petrob., p. 460. Roger. de Hoveden l. c.

2) Ausser Weiland, Das sächsische Herzogtum etc., S. 166 ff. s. besonders die treffliche Untersuchung von Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Tl. I (Paderborn 1877); und vgl. unten, wo von Heinrichs Ansprüchen auf das Herzogtum Sachsen die Rede ist.

3) III, c. 1.

König in Israel, sondern ein jeder that, was in seinen Augen recht schien. Denn nach der Verbannung des Herzogs Heinrich, welcher der alleinige Herr in jenen Ländern gewesen und Friede und Ordnung aufrecht erhalten hatte, suchte jetzt jeder nach Tyrannenart selbst König zu spielen.“ Mag der Lübecker Abt bei seiner dem Welfenhause geneigten Gesinnung hier auch die Farben etwas stark auftragen, so viel lässt sich aus seinen Worten erkennen, dass alle, denen noch an einer kräftigen, einheitlichen Regierungsgewalt in Sachsen gelegen war, sich nach der welfischen Herrschaft zurücksehnten. War es doch dem Herzoge Bernhard fast nirgend im Lande gelungen, seine herzogliche Gewalt zur Geltung zu bringen.

Auf dem Tage zu Artlenburg, wohin der Herzog die Fürsten Nordalbingiens hatte bescheiden lassen, damit sie ihm den Lehnseid leisteten, blieb der mächtigste der sächsischen Vasallen, Graf Adolf von Holstein, aus [1]). Gleich seinem Vater, dem treuen Kampfgenossen Heinrichs des Löwen gegen die Slaven, früher ein eifriger Anhänger der welfischen Sache, dann aber durch Heinrichs Rücksichtslosigkeit auf die Seite von dessen Gegnern getrieben, hielt Graf Adolf jetzt den Augenblick für gekommen, durch Verweigerung des von ihm geforderten Treueides sich von der Unterordnung unter den neuen Herzog zu befreien. Auch die geistlichen Fürsten, wie Bischof Isfried von Ratzeburg, suchten sich der Lehnsoberhoheit Bernhards zu entziehen. Und selbst die Fürsten, welche dem Herzoge zu Artlenburg gehuldigt hatten, zeigten ihm bald, dass sie nicht gewillt seien, irgendwelche Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit durch ihn zu dulden. Dieses trat deutlich zutage, als Herzog Bernhard am rechten Ufer der Elbe mit den Steinen der gebrochenen Feste Artlenburg eine neue Feste, die Lauenburg, erbaute, von der aus er das Land seiner Vasallen beherrschen zu können hoffte. Denn kaum war die neue Feste vollendet, als auch schon die Grafen Adolf von Holstein, Bernhard von Ratze-

1) Arn. Lub. l. c.

burg und Gunzelin von Schwerin die Mauern derselben wiederum brachen [1]. Herzog Bernhard vermochte hiergegen nichts weiter zu thun, als dass er beim Kaiser Beschwerde über seine Lehnsträger führte, die denn auch angewiesen wurden, Busse zu zahlen und die zerstörte Feste wieder aufzubauen [2]. Bedeutsamer noch für die Hoffnungen der Welfen war, dass auch die Bürgerschaft Lübecks, die vorzugsweise dem Herzog Heinrich den Aufschwung und die Blüte ihrer Stadt zu danken hatte, getreu zu dem Hause des verbannten Herzogs hielt. Sie ward in dieser Gesinnung dadurch noch mehr bestärkt, dass Bernhard durch die Verlegung des Überfahrtsortes über die Elbe von dem zerstörten Artlenburg nach Lauenburg den lübischen Handel arg zu schädigen drohte [3]. Dieses alles musste natürlich dazu führen, der welfischen Partei neue Genossen zuzuführen und mit der Sehnsucht nach der Wiederkehr der alten Zustände die Hoffnung auf eine solche stets von neuem zu beleben. Die Rückkehr des verbannten Fürsten in seine Lande sollte denn auch nicht allzu lange auf sich warten lassen.

Nach seiner Ankunft in England 1184 hatte Herzog Heinrich unverwandt sein Auge auf die Gestaltung der Dinge in Deutschland gerichtet, am Hofe zu Winchester mit seiner Familie ein stilles und wenig bewegtes Leben geführt, das nur einmal durch die Ankunft des Erzbischofs Philipp von Köln im Jahre 1184 unterbrochen ward [4]. Ein Jahr später, um Michaelis 1185, kehrte dann die herzogliche Familie über die Normandie in Heinrichs Stammlande nach Braunschweig zurück [5]. Hatten sich die Verhältnisse des

1) Arn. Lub. III, c. 4.

2) Ib., c. 7.

3) Ib., c. 1.

4) Bened. Petrob. ap. Bouquet XVII, p. 460. Roger. de Hoveden, p. 623. Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 625. Gervasius Dorob. ap. Twysden, p. 1467.

5) Ann. Weingart. Welf., SS. XVII, p. 309. Arn. Lub. III, c. 13. Ann. Col. max., SS. XVII, p. 791. Radulf. de Diceto ap. Twysden,

Sachsenlandes und die allgemeine politische Lage, wie wir sahen, für den Herzog im allgemeinen günstig gestaltet, so machte Heinrich, der den Gedanken an die Wiedererlangung seiner alten Macht nie aufgegeben hatte, nach seiner Rückkehr zunächst doch keinen Versuch, jene Pläne auszuführen, sei es, dass er einen günstigeren Zeitpunkt dafür abwarten wollte oder dass er vom Kaiser auf gütlichem Wege eine Wiedereinsetzung in seine früheren Ämter und Würden erhoffte.

Zwar hatte die welfische Partei in Sachsen in der Person des nach dem Tode des Erzbischofs Siegfried von Bremen [1]) auf den erzbischöflichen Stuhl erhobenen Domherrn Hartwig, des früheren Kapellans Heinrichs [2]), einen neuen Anhänger gewonnen, und die Spannung, welche seit einiger Zeit zwischen dem Eidam Heinrichs des Löwen, Knud VI. von Dänemark, und dem Kaiser eingetreten war, liess den Herzog für das Gelingen seiner Pläne manches erhoffen. Allein Hartwig verhielt sich anfangs sehr zurückhaltend gegen Heinrich und suchte dem Entgegenkommen des Herzogs möglichst auszuweichen, Dänemark aber, welches aus der Veränderung der Machtverhältnisse, wie sie nach Heinrichs Sturze im deutschen Norden eingetreten waren, den grössten Nutzen zog und eben anfing sich aus seiner bisherigen abhängigen Stellung zu einer selbständigen Macht herauszubilden, musste in den Restitutionsideen des Sachsenherzogs nur eine Gefahr für seine eigenen Interessen erblicken. Wenn es trotzdem Heinrich später ermutigt hat, den Weg der Gewalt zu betreten [3]), so verfolgte es nur selbstsüchtige Zwecke, und Heinrich selbst hat später nur zu klar erkannt,

---

p. 629. Gervasius Dorob. ap. Twysden, p. 1475 erwähnt die Anwesenheit Heinrichs in der Normandie.

1) Arn. Lub. III, c. 13.

2) Arn. Lub. l. c. Nach Necrol. Bremense bei Lappenberg, Hamburg. Urkdb., p. 238 und desselben Bremer Geschichtsquellen, S. 66 wurde Hartwig am 25. Januar 1185 zum Erzbischof erwählt.

3) Ann. Col. max., SS. XVII, p. 796.

dass er von dänischer Seite keine ernstliche Förderung seiner Pläne zu erwarten habe.

So begnügte sich denn Heinrich der Löwe zunächst damit, sich den Besitz seiner Erbländer, die noch zum Teil in den Händen seiner Feinde waren und erst mit Gewalt denselben entrissen werden mussten, zu sichern [1]). Da trat plötzlich ein Ereignis ein, welches mit einem Schlage die politische Lage Europas veränderte und dem Herzoge neue Aussichten auf die Verwirklichung seiner geheimsten Wünsche eröffnete. Am 3. Oktober 1187 war Jerusalem, die heilige Stadt, den Angriffen Saladins erlegen. Mit Windeseile verbreitete sich die Schreckensnachricht durch die ganze Christenheit, und überall erhoben sich die Stimmen der Priester, um zum Kampfe gegen die Ungläubigen aufzufordern und Fürsten und Völker des Abendlandes zu einer allgemeinen, die Befreiung des heiligen Landes bezweckenden Unternehmung fortzureissen. Die Edelsten aller Nationen bezeichneten sich mit dem Kreuze, und nachdem die Könige von Frankreich und England mit ehrenvollem Beispiele vorangegangen waren, liess sich auch der greise Friedrich I. am 27. März 1188 auf dem Reichstage zu Mainz das Zeichen des heiligen Krieges auf die Schulter heften.

Bevor Friedrich aber an die Ausführung seines Gelübdes ernstlich denken konnte, gab es noch manches in seinem Reiche zu ordnen. Zwar glaubte er seinem schon früh zum thatkräftigen Manne herangewachsenen Sohne Heinrich getrost die Sorge für das Reich überlassen zu können, aber er hielt es doch für angemessen, vor seinem Aufbruche nach dem Orient durch besondere Bestimmungen für die Aufrechthaltung des Friedens während seiner Abwesenheit, vor allem in Sachsen, Sorge zu tragen. Hatte ihm auch Heinrich der Löwe seit seiner Rückkehr aus England wenig Grund

---

1) Arn. Lub. III, c. 13. Ann. Col. max., SS. XVII, p. 791 fast wörtlich mit einander übereinstimmend. Ann.: „proprio tantum contentus patrimonio“; ebenso Radulf. de Diceto, p. 629: „suo tantum contentus patrimonio“.

zu neuem Argwohn gegeben, so hielt er sich doch zu der Voraussetzung berechtigt, dass jener mit Ungeduld die erste günstige Gelegenheit zur Geltendmachung seiner nie aufgegebenen Ansprüche auf das sächsische Herzogtum erwarte. Friedrich beschied daher seinen Vetter nach Goslar, wo er im August 1188 seinen letzten Reichstag auf sächsischem Boden zu halten gedachte. Hier liess er ihm die Wahl zwischen drei Vorschlägen: entweder solle er gegen Verzicht auf einen Teil seiner früheren Ämter und Würden den anderen zurückerhalten oder den Kaiser nach Palästina begleiten und dann später in seine ganze frühere Machtstellung wieder eingesetzt werden oder endlich noch einmal mit seinem ältesten Sohne auf drei Jahre das Land meiden und sich eidlich verpflichten, vor Ablauf dieser Frist nicht nach Deutschland zurückzukehren [1]). Heinrich wählte von diesen Vorschlägen den letzten, sei es, dass er den Versprechungen des Kaisers, der ihn schon so lange hingehalten hatte, nicht traute, sei es, dass er jetzt hoffte, in kürzerer Zeit durch eigene Kraft wieder zu gewinnen, was er gemäss den kaiserlichen Versprechungen bestenfalls nach Jahren und auch dann vielleicht nicht in vollem Umfange erreichen zu können schien. So ging der Herzog um Ostern 1189 zum zweitenmal mit seinem Sohne Heinrich nach England in die Verbannung [2]).

Kaum aber hatte das kaiserliche Heer Deutschland verlassen und sich dem Süden zugewandt, als Heinrich sich auch schon anschickte, den Versuch einer bewaffneten Erhebung zu wagen. Als Vorwand für den offenbaren Eidbruch den am 28. Juni 1189 zu Braunschweig erfolgten Tod seiner Gemahlin Mathilde [3]) benutzend, der er die Sorge für seine Länder übergeben hatte, sandte er Ende Sep-

1) Arn. Lub. III, c. 29.

2) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 221.

3) Ann. Stederb. l. c. Necrol. Weingart, p. 144. Beide Nachrichten stehen nicht, wie Toeche (Heinrich VI. S. 122, Anm. 3) meint, in Widerspruch mit einander, auch Gerhard von Steterburg giebt den 28. Juni.

tember seinen Sohn nach Deutschland voraus, er selbst folgte ihm auf dem Fusse [1]).

Mit diesem Zeitpunkte beginnt das selbstthätige Eingreifen des jungen Heinrich, des ältesten Sohnes Heinrichs des Löwen, dem unsere Darstellung gewidmet ist, in die deutsche Geschichte. Ein sechzehnjähriger Jüngling, tritt er an der Seite seines Vaters in den Kampf gegen die Reichsgewalt ein, um mitzuwirken an der Neubegründung der Machtstellung seines Hauses, deren künftiges Haupt die welfische Partei in ihm erblickte.

1) Ann. Stederb. l. c. Die Zeit der Rückkehr ergiebt sich aus Arn. Lub. IV, c. 1: „circa festum beati Mychahelis“ und Roger. de Hoveden, p. 660: „mense Octobris“.

I.
Die Zeiten Kaiser Heinrichs VI.

1.

Wenn auch die politische Lage Deutschlands und vor allem die Zustände des Sachsenlandes in dem Augenblicke, da Heinrich der Löwe im Herbst des Jahres 1189 den deutschen Boden wiederum betrat, dem Unternehmen der Welfen vielversprechende Aussichten eröffneten, so übertrafen doch die anfänglichen Erfolge, welche die Waffen Heinrichs errangen, selbst dessen eigene Erwartungen.

Zunächst schloss sich der Erzbischof Hartwig II. von Bremen, der bisher aus Furcht vor dem Kaiser noch immer gezögert hatte, sich für die welfische Sache zu erklären, der Partei Heinrichs an und belehnte den Herzog sofort mit der Grafschaft Stade, in der Hoffnung auf diesem Wege die Herrschaft über die Ditmarschen wieder zu erlangen, die sich der Oberhoheit des erzbischöflichen Stuhles von Bremen entzogen und in den Schutz des Bischofs Waldemar von Schleswig begeben hatten [1]). Seinem Beispiel folgte alsbald der Adel der Stormarn und Holsaten, und nach der Eroberung der Hauptfesten des Grafen Adolf stellten sich auch die Grafen Bernhard von Ratzeburg, Helmold von Schwerin und Bernhard von Wölpe bei dem welfischen Heere ein, welches

1) Arn. Lub. IV, c. 1.

jetzt von Stade aus gegen Bardowik aufbrach [1]). Ein schreckliches Strafgericht wurde an dieser alten, vor Lübecks Aufblühen bedeutendsten Handelsstadt des deutschen Nordens vollzogen. Am 28. Oktober wurden die Mauern erstiegen und die Stadt von Grund aus zerstört. Nie hat sich Bardowik wieder von des „Löwen Spur" erholt [2]). Schon am 11. November konnte sich das siegreiche Heer gegen Lübeck wenden [3]). Hier hatte Graf Adolf von Dassel, der Stellvertreter des in Begleitung des Kaisers nach dem Orient gezogenen Grafen von Holstein, mit der Mutter und Gattin des letzteren eine Zuflucht gesucht [4]). Doch auch Lübeck sollte den Siegeslauf der welfischen Waffen nicht hemmen. Gegen Gewährung freien Abzuges für den Grafen von Dassel und seine Mannen öffneten die der welfischen Sache zugethanen Bürger die Thore und übergaben die Stadt demjenigen, dessen Fürsorge ihre damalige Blüte ins Leben gerufen hatte [5]). Nachdem so in kurzer Zeit fast ganz Nordalbingien in die Gewalt der Welfen gefallen war, lagerte sich Heinrich vor der Lauenburg, der Feste des Herzogs Bernhard.

Inzwischen war mit der Kunde von Heinrichs des Löwen und seines Sohnes Rückkehr auch diejenige von ihren Erfolgen zu den Ohren des Königs Heinrich gedrungen. Er war entschlossen, dem weiteren Vordringen des welfischen Heeres entgegenzutreten, und dies um so mehr, als er sich

1) Arn. Lub. IV, c. 1 u. 2.

2) Arn. Lub. l. c. Das genauere Datum in den Ann. Stad., SS. XVI, p. 351 und im Chr. Bardewic. ap. Leibniz, SS. rer. Brunsvic. III, p. 217.

3) Arn. Lub. IV, c. 2.

4) Ib., c. 1: „Quod videntes Adolphus de Dasle, qui tunc in terra erat vice nepotis, et domna Mechtildis, mater comitis de Schowenburg, et uxor ejus domna Adelheidis, filia domni Burchardi de Querenvorde, in civitatem Lynbeke se receperunt." Ganz schief bei Toeche, Heinrich VI, S. 123: „und flüchtete mit der Gemahlin Adolfs von Holstein, einer Tochter Burkhards von Querfurt, und mit deren Mutter Mechtild nach Lübeck".

5) Arn. Lub. IV, c. 2.

persönlich durch den Eidbruch des Herzogs verletzt fühlte und über die wenig ehrenhafte Handlungsweise des letzteren gegen den Grafen von Holstein und dessen schutzloses Land höchst entrüstet war [1]). So setzte er denn auf dem Tage zu Merseburg, am 16. Oktober, eine Heerfahrt gegen Braunschweig auf über vier Wochen fest [2]) und liess sich in diesem Entschlusse auch nicht durch die Hinweisung auf die für einen Feldzug ungünstige Jahreszeit erschüttern, weil, wie Gerhard von Steterburg ironisch hinzusetzt, er meinte, dass die Flucht des Welfen um so beschwerlicher sein würde [3]). Mitte November brach er mit seinem Heere, das sich in Goslar versammelt hatte, gegen die welfische Hauptstadt auf. In seiner Begleitung befanden sich die Erzbischöfe Konrad von Mainz und Philipp von Köln, Bischof Adelog von Hildesheim und Herzog Bernhard von Sachsen [4]).

Als Heinrich der Löwe, der noch mit der Belagerung der Lauenburg beschäftigt war, die Nachricht von den Rüstungen des Königs erhielt, entsandte er seinen damals etwa sechzehnjährigen Sohn Heinrich, dem er in Rücksicht auf seine Tüchtigkeit und den mutvollen, schon oft erprobten treuen Sinn der Bürger Braunschweigs getrost den Schutz seiner Hauptstadt anvertrauen zu dürfen glaubte, zur Leitung der Verteidigung der bedrohten Stadt.

Der junge Welfe, der hier zum erstenmale selbständig in die kriegerischen Ereignisse eingriff, täuschte die Erwartungen seines Vaters nicht. Sobald er Gewissheit über die Heerfahrt des Königs erhalten hatte, liess er aus der Umgegend reichlich Lebensmittel herbeischaffen, um nötigenfalls eine längere Belagerung aushalten zu können. Als das Heer des

---

1) Arn. Lub., c. 3.

2) Ann. Pegav., SS. XVI, p. 267.

3) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 221: „fugam ipsius (Henrici Leonis) eo fore molestiorem existimans, si hyeme fieri videretur“. — Toeche (S. 123) macht daraus: „‚Umso beschwerlicher wird die Flucht des Welfen sein‘, gab er zur Antwort.“

4) Ann. Stederb. l. c. sind für die folgenden Ereignisse, namentlich die Belagerung von Braunschweig, Hauptquelle.

Königs heranrückte, war die Stadt auf das beste zum Empfange desselben gerüstet. Man gab sich denn auch gar nicht die Mühe, eine regelmässige Belagerung ins Werk zu setzen, sondern beschränkte sich auf eine gründliche Verwüstung des umliegenden Landes. Hierbei zeichnete sich nach dem Berichte Gerhards von Steterburg vor allen der Erzbischof Konrad von Mainz aus, der, mehr Kriegsmann als Priester, auf feurigem Rosse die schonungslose Verheerung leitete. Nachdem man vergeblich die Verteidigungswerke, die durch die Wurfmaschinen der Belagerten trefflich gedeckt waren, mit Feuer zu vernichten versucht hatte, gab der König für dieses Mal die Hoffnung auf, die Stadt zu bezwingen. Ohne irgendwelchen wesentlichen Erfolg errungen zu haben, zog das königliche Heer von den Mauern Braunschweigs ab und wandte sich gegen die Stadt Hannover, welche erobert und den Flammen preisgegeben ward. Als dann aber der Versuch, sich der Burg Limmer, einer Feste des Grafen Konrad von Rode, zu bemächtigen [1]), gescheitert war, entschloss sich der junge König von einer Fortsetzung des Feldzuges vorläufig abzustehen, wahrscheinlich weil er sich überzeugt hatte, dass in der schlechten Jahreszeit eine endgültige Entscheidung schwerlich herbeigeführt werden könne [2]). So entliess er sein Heer und kehrte nach der alten Kaiserstadt Goslar zurück [3]).

Damit war die Gefahr für Braunschweig und das südliche Sachsen vorläufig glücklich abgewandt, und so wenig vermutete man hier für die nächste Zeit einen neuen Angriff des königlichen Heeres, dass der junge Welfe schon im Anfang des neuen Jahres 1190 seinen so kräftig und erfolgreich verteidigten Posten ohne Bedenken verlassen zu können glaubte. Am 3. Februar treffen wir ihn an den Ufern der Garonne, wo er zu La Réolle in einer Urkunde

1) Ann. Stederb. l. c. und Arn. Lub. IV, c. 3.

2) Die Stärke des Winters in diesem Jahre heben sowohl die Ann. Stederb. als auch Arn. Lub. IV, c. 3 besonders hervor.

3) Ann. Stederb., p. 222.

seines königlichen Oheims, Richard I., als Zeuge erscheint [1]. Über die Beweggründe zu dieser im tiefen Winter unternommenen Reise Heinrichs fehlt uns jede Andeutung. Doch waren sie sicher politischer Natur, und es liegt die Vermutung wohl nicht allzu fern, dass die Welfen das ihnen nicht nur durch verwandtschaftliche Bande sondern auch durch die Gemeinschaft politischer Interessen nahe stehende englische Königshaus zu gemeinsamem Handeln gegen die Staufer zu bestimmen versucht haben. Lässt nicht das noch in demselben Jahre erfolgende Eingreifen Richards in die Angelegenheiten Siciliens [2]) auf einen schon damals in diesem Sinne entworfenen Plan schliessen, der, erst später unter günstigeren Umständen wieder aufgenommen, die staufische Macht zu vernichten drohte und dessen Ausführung nicht sowohl die Tüchtigkeit des jugendlichen Kaisers, als vielmehr ein unvorhergesehener, den Triumph der staufischen Partei besiegelnder Glücksfall verhindern sollte?!

Der Wunsch der welfischen Partei, womöglich ein bewaffnetes Eingreifen fremder Mächte in die deutschen Angelegenheiten in ihrem Interesse zu bewirken, musste gerade in dieser Zeit um so lebhafter sein, als das Glück, welches bislang an die welfischen Fahnen gefesselt zu sein schien, auf dem nördlichen Schauplatze des Krieges dem Herzog Heinrich untreu zu werden begann. Während sein Sohn Heinrich die rühmliche Verteidigung Braunschweigs leitete,

---

1) Origg. Guelf. III, p. 731—732. Winckelmann (Philipp von Schwaben, S. 505) nimmt an, dass Heinrich seinen Bruder Otto zu seinem Oheim Richard gebracht habe, der „ihm dann in England eine glänzendere Stellung zu gründen versuchte, als Deutschland demselben nach der Katastrophe seines Hauses zu bieten vermochte". Für diese Vermutung haben wir gar keinen Anhalt und dieselbe ist um so mehr in Zweifel zu ziehen, als Otto höchst wahrscheinlich nach der ersten Verbannung seines Vaters nicht wieder nach Deutschland zurückgekehrt ist. Erst im Jahre 1194 war Otto unter den Geisseln, welche König Richard stellen musste. Ann. Stederb., SS. XVI, p. 229.

2) Vgl. Toeche, S. 150 ff.

hatte der alte Herzog die Lauenburg nach einmonatlicher Einschliessung genommen. Nun wandte er sich gegen die Feste Segeberg, deren sichere und geschützte Lage eine längere Belagerung zu erheischen schien. Heinrich betraute die Holsteiner unter der Leitung des Edlen Walther von Boldensele mit der Beobachtung der Burg, in welcher sich jene, in acht Abteilungen geteilt, alle zwei Wochen abwechselten [1]). Als sich aber die Belagerung der Feste durch den ganzen Winter hinzog, begannen die Holsteiner ihren Anschluss an die welfische Partei zu bereuen. Unter diesen Umständen gelang es Eggo von Sture, die Burg zu entsetzen, das Belagerungsheer zu zerstreuen und den Führer desselben gefangen nach Segeberg zu bringen. Dies veranlasste Herzog Heinrich, gegen Ende April 1190 ein Heer unter dem Befehle der Grafen Bernhard von Ratzeburg, Helmold von Schwerin und seines Truchsess Jordanes von Blankenburg nach Holstein zu senden, wo zu derselben Zeit auch Graf Adolf von Dassel den Kampf wieder aufzunehmen begann und die Stadt Lübeck beunruhigte [2]). Allein nicht weit von den Thoren Lübecks erlitten die Truppen des Herzogs eine schwere Niederlage. Ein Teil kam in den Fluten der Trave um, ein anderer wurde gefangen, der Rest mit dem Grafen Bernhard von Ratzeburg entging dem Schicksale der übrigen nur durch schleunige Flucht. Graf Helmold und der Truchsess Jordanes, welche den Feinden in die Hände gefallen waren, wurden in Ketten nach Segeberg abgeführt und erst später nach Erlegung eines hohen Lösegeldes auf freien Fuss gesetzt [3]).

Nach diesen Erfahrungen mochte sich Heinrich dem Löwen die Überzeugung aufdrängen, dass es ihm kaum ge-

1) Vita Godescalci ed. Usinger in Quellens. f. Schlesw.-Holst. Gesch. IV, S. 89. Arn. Lub. IV, cap. 2.

2) Arn. Lub. l. c.

3) Helmold zahlte ein Lösegeld von 300 Mark, Jordanes, der vermögend war, 600 Mark Silbers. S. Arn. Lub. IV, cap. 2.

lingen werde, ohne fremde Hilfe den Kampf mit den Staufern zu einem für ihn günstigen Abschluss zu bringen. Er nahm daher die Vermittelung der Erzbischöfe von Mainz und Köln an, mit denen er schon am 11. März 1190 zu Nörten eine Zusammenkunft gehabt hatte [1]), und schloss im Juli desselben Jahres zu Fulda mit dem Könige Heinrich Frieden [2]). Der König forderte die Schleifung der Mauern Braunschweigs, wogegen anderseits die Abtretung der Lauenburg an Heinrich zugestanden wurde. Lübeck ging zur Hälfte als Geschenk des Königs in den Besitz der Welfen über, die andere Hälfte verblieb dem Grafen Adolf von Holstein. Zwei Söhne des Herzogs, Heinrich und Lothar, wurden dem Könige als Geiseln gestellt. Jener sollte ausserdem den König auf dem italienischen Zuge begleiten, zu welchem Heinrich VI. jetzt mit Eifer rüstete [3]).

---

1) An diesem Tage fungiert Herzog Heinrich zusammen mit dem Erzbischofe Philipp von Köln als Zeuge einer Urkunde des Erzbischofs Konrad I. von Mainz, gedr. Stumpf, Acta Moguntina, p. 113—114. — Diese Thatsache, welche sowohl Prutz als Toeche entgangen zu sein scheint, illustriert die Berichte Arnolds von Lübeck und Gerhards von Steterburg, welche beide sagen, dass Heinrich auf Anraten und durch die Vermittelung der Bischöfe von Köln und Mainz den Frieden mit dem Kaiser abgeschlossen habe.

2) Arn. Lub. IV, 3. Ann. Stederb., SS. XVI, p. 222. Chron. Magni Presb., SS. XVII, p. 513: „post dies paschae, quod evenerat in 8. Kal. Aprilis". Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele, p. 47. Roger. de Hoveden l. c., p. 680.

3) Die Bedingungen des Friedens bei Arn. Lub. l. c., Ann. Stederb. l. c. und Chr. Magni Presb. l. c. Vgl. über die Zeit des Friedens: Adolfus Cohn, De rebus inter Henricum VI. et Henricum Leonem gestis, Vratislaviae, 1856. — Auf diesen Frieden scheint sich auch die irrtümliche Angabe des Roger von Hoveden, p. 680 zu beziehen: „Eodem anno (1190) Henricus rex Allemannorum audita morte Frederici Romanorum imperatoris patris sui redidit Henrico duci Saxoniae universia, quae pater suus ei abstulerat, et in incrementum dedit ei decem castella optima."

2.

Am 18. November 1189 war König Wilhelm, der kinderlose letzte Sprosse des normannischen Königsgeschlechtes, noch im jugendlichen Alter gestorben. Zwei Monate darauf erhoben die Grossen des sicilianischen Reiches den Grafen Tancred von Lecce, einen natürlichen Sohn des Herzogs Roger von Apulien und einen Enkel Königs Roger II. von Sicilien, auf den Thron, uneingedenk des Huldigungseides, den sie schon im Jahre 1186 auf dem Reichstage zu Troja der Muhme des Königs Wilhelm II., Konstanze, und deren Gemahle, dem König Heinrich von Deutschland, geleistet hatten [1]). Sofort nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode König Wilhelms hatte Heinrich VI. den Versuch gemacht, seinen Ansprüchen auf das Erbe seiner Gemahlin Geltung zu verschaffen. Allein, von dem päpstlichen Stuhle bestätigt und von Byzanz und dem englischen Hofe bereitwilligst anerkannt, gelang es Tankred, sich zu behaupten und seine noch unsichere Stellung zu befestigen.

Auf das dringendste schien daher ein persönliches Eingreifen des jugendlichen Königs in die sicilianischen Verhältnisse geboten, und Heinrich säumte auch keinen Augenblick, dieser Notwendigkeit zu entsprechen. In Schwaben versammelte er zu Ende des Jahres 1190 sein Heer, und dort wird auch der junge Welfe gemäss den zu Fulda getroffenen Bestimmungen mit 50 Reisigen zu ihm gestossen sein [2]). Mit dem Beginn des neuen Jahres stieg das kaiserliche Heer in die Po-Ebene hinab. Uber Lodi, Bologna, Prato, Lucca, Pisa, Siena [3]) gelangte man zu Anfang April

---

1) Vgl. Toeche, S. 140ff.

2) Arn. Lub. IV, c. 3: „cum quinquaginta militibus". Ann. Stederb. l. c., p. 222: „cum militibus sibi a patre deputatis". Vgl. über Heinrichs VI. Römerzug Toeche, S. 163ff.

3) St. 4666—4692. Am 1. März ist Heinrich unter dem Titel filius Heinrici quondam ducis Saxoniae Zeuge der Bestätigung des

in die Nähe von Rom, wo der König, welcher noch kurz vor seinem Aufbruche nach Italien den am 10. Juni 1190 erfolgten Tod seines kaiserlichen Vaters erfahren hatte, die römische Kaiserkrone zu erwerben hoffte. Vorläufig jedoch stellte sich dieser Absicht ein unerwartetes Hindernis entgegen. Ende März nämlich hatte Papst Klemens III. das Zeitliche gesegnet, und sein Nachfolger Cölestin III. widersetzte sich anfangs der Krönung Heinrichs. Nach längeren Unterhandlungen und einigen Zugeständnissen vonseiten des Königs an die römische Kurie willigte Cölestin endlich ein, Heinrich und seiner Gemahlin Konstanze die Krone auf das Haupt zu setzen, und am 15. April 1191 ward die feierliche Krönung in der Peterskirche wirklich vollzogen.

Ein der kirchlich-welfischen Partei angehöriger Schriftsteller [1]) berichtet, dass Heinrich VI. vor seiner Krönung auch dem Papste habe geloben müssen, den Herzog Heinrich von Sachsen wieder in dessen frühere Ehren und Würden einsetzen zu wollen. Dass Friedrich I. Heinrich dem Löwen die ganze oder auch nur eine teilweise Restitution in seine früheren Rechte in Aussicht gestellt hat, wird wohl nicht bezweifelt werden können [2]), und ebenso wird auch Heinrich VI. die Welfen mit derartigen Versprechungen hinzuhalten gesucht

---

grossen Freiheitsbriefes für die Stadt Pisa durch König Heinrich VI., gedr. Stumpf, Acta imp. I, p. 250—258; vgl. St. 4686.

1) Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele, p. 61: „. . Hinricus rex accepit coronam imperialem a domino Celestino summo pontifice tali conditione, quod si beati Petri patrimonium, paternis admirationibus quasi piratice detentum, redonaret et pro institutione principum ecclesiasticorum i. e. pro regalibus nichil exigeret et ducem Saxonie cum integritatis restauratione cumque gratie sue fomentis recuperandum pristinis honoribus restitueret et de indempnitate Romane ecclesie jusjurandi sacramentum praestaret. His omnibus prepositis imperator accedens et de cunctis debitam cautionem prestans et sic coronam imperialem optinuit et benedictionem."

2) Ich glaube, dass man in Rücksicht auf die bei vielen Gelegenheiten von mehreren, nicht bloss welfischen Schriftstellern wiederholte Erwähnung dieser Versprechungen zu dieser Annahme berechtigt ist.

haben. Dass aber die Wiedereinsetzung des alten Löwen in seine ehemalige Stellung eine der Bedingungen gewesen sein sollte, welche die römische Kurie dem jungen König vor seiner Krönung gestellt habe, ist entschieden zu bezweifeln. Denn wenn auch die Interessen der kirchlichen Partei sich mit der welfischen Opposition gegen die Staufer nahe berührten, wie das nicht lange darauf nach der Flucht des jungen Welfen aus dem kaiserlichen Lager zutage trat, so ist doch nicht anzunehmen, dass der Papst schon damals einen so grossen Wert auf die Herstellung der welfischen Macht gelegt haben sollte, um diese zu einer Bedingung von Heinrichs Kaiserkrönung zu machen. Nicht minder unwahrscheinlich ist eine Angabe Gerhards von Steterburg, dass nämlich der junge Welfe in seiner Eigenschaft als Verwandter des Papstes Cölestin III. und in der Hoffnung auf künftige Grösse und Belohnung seinen Einfluss bei dem Papste dazu benutzt habe, letzteren den Wünschen des Königs geneigt zu machen [1]). Abgesehen davon, dass die einzig mögliche Verwandtschaft, welche sich zwischen Heinrich und dem Papste Cölestin nachweisen lässt, eine so weitläufige ist, dass sie diesen Namen kaum verdient [2]), entsprach

1) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 223: „Ad cujus (sc. Heinrici VI.) consecrationem adolescens de Bruneswich, filius Heinrici ducis, ut consanguineus domni papae summam diligentiae suae operam ostendit, proposita etiam sibi spe, immo data sibi certitudine, quam exinde consequeretur, maximi honoris et fructuosae utilitatis.“

2) Wüstenfeld hat als einzig möglichen Weg einer verwandtschaftlichen Verbindung zwischen dem Papste Cölestin und Heinrich von Braunschweig folgenden gefunden: Mathilde, die Gemahlin Kaiser Heinrichs V., vermählte sich nach dem Tode ihres ersten Gemahls mit Gottfried von Plantagenet. Aus dieser Ehe ging Heinrich II. von England hervor, und dessen Tochter Mathilde war bekanntlich die Gemahlin Heinrichs des Löwen und Mutter des jungen Heinrich von Braunschweig. Heinrich V., der von seiner Gemahlin Mathilde keine Kinder hatte, besass eine natürliche Tochter mit Namen Bertha, welche an den Grafen Ptolemäus II. von Tusculum († 1153) im Jahre 1117 verheiratet wurde. Ein Enkel von dem Bruder dieses Grafen Ptolemäus war mit der Tochter eines Neffen des Papstes

der Entschluss der römischen Kurie, ihren anfänglichen Widerspruch gegen Heinrichs Kaiserkrönung aufzugeben, so sehr der augenblicklichen Lage der Dinge, dass man der Fürsprache des jungen Welfen darauf keinen irgend ins Gewicht fallenden Einfluss zuschreiben kann.

Trotz der angestrengtesten Bemühungen des römischen Stuhles, Heinrich VI. von der Verfolgung seiner Pläne inbezug auf das sicilianische Königreich abzuhalten, brach dieser doch sofort nach Erlangung des kaiserlichen Diadems zum Kriege gegen Tankred auf. Schon am 17. April befand sich das deutsche Heer auf dem Marsche. An diesem Tage begegnet uns Heinrich von Braunschweig als Zeuge einer im Lager zwischen Rom und Frascati ausgestellten kaiserlichen Urkunde [1]). Ende Mai stand das Heer des Kaisers nach raschem Siegeslauf bereits vor den Mauern Neapels. Doch hier begann Heinrichs VI. Glücksstern zu erbleichen. Trotz der Unterstützung durch die pisanische Flotte gelang es ihm nicht, irgendwelche Erfolge zu erringen, vielmehr schienen die glücklichen Unternehmungen des Admiral Margarito, den Tankred für sich gewonnen hatte, gegen das pisanische Geschwader und vor allem die pestartigen Krankheiten, welche die Sommerhitze in dem deutschen Heere hervorrief, den Erfolg des ganzen Feldzuges in Frage zu stellen. Und zugleich sollten die dunklen Gerüchte von neuen Empörungen, welche gegen die staufische Macht in Deutschland im Werke seien, durch den Verrat eines der

---

Cölestin vermählt. Das wäre der verwandtschaftliche Faden zwischen den Welfen und den Orsinis, denen Cölestin entstammte. Die Verbindung mit Kaiser Heinrich V. könnte man auch in der Vermählung des Neffen des Kaisers, des Herzogs Friedrich von Schwaben mit Judith, der Muhme Heinrichs des Löwen und Schwester Heinrichs des Stolzen finden. Vgl. die Recension von Toeches Heinrich VI. von L. A. Cohn in den „Gött. Gelehrt. Anzeigen", Stück 39, 1867, S. 1537.

1) St. 4696. Vollständig gedr. Würdtwein, Nova subsidia, T. X, p. 157. Heinrich unterzeichnet sich als: Henricus Brunswicensis.

vornehmsten Fürsten im kaiserlichen Lager ihre Bestätigung erhalten. Ende Juli verliess nämlich der junge Heinrich von Braunschweig das kaiserliche Heer und ging in das Lager der Feinde nach Neapel über [1]). Die welfischen Geschichtschreiber wissen die verschiedensten Gründe für diese Treulosigkeit Heinrichs anzuführen. Die Besorgnis vor einem ähnlichen Schicksale, wie es seinen Bruder Lothar betroffen, den Heinrichs VI. Hass gegen das welfische Haus durch Gift aus dem Wege geräumt habe [2]), die Furcht vor dem von Tage zu Tage mehr im kaiserlichen Heere um sich greifenden Fieber [3]), vor allem das Verschwinden jeglicher Aussicht auf Erfüllung jener Versprechungen inbezug auf die Wiederherstellung der welfischen Macht [4]), das sollen die Motive gewesen sein, welche Heinrich von Braunschweig zum Abfalle vom Kaiser veranlassten. Wir werden darin die Vorwände, welche die Welfen selbst zur Entschuldigung von Heinrichs Handlungsweise geltend machten, nicht aber die Beweggründe zu derselben zu erkennen haben. Mag dem jungen Welfen bei näherem Umgange mit dem Kaiser der Gedanke gekommen sein, dass sein Haus von diesem Manne

---

1) Über die Zeit des Abfalles s. Cohn, De rebus inter Henricum VI. etc., p. 61. — Die am 6. Juni 1191 zu Braunschweig in der Kirche S. Blasii für das Marienkloster in Walkenried von Heinrich dem Löwen zusammen mit seinem Sohne ausgestellte Urkunde (Origg. Guelf. III, p. 573) kann unmöglich in Gegenwart des jungen Heinrich von Braunschweig gegeben sein.

2) Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele, p. 60. — Denselben Grund scheint die Sächs. Weltchr., c. 336, M. G., Deutsche Chroniken II, p. 234 anzugeben: „wande he hadde des keiseres angest". Cont. Weingart., SS. XXI, p. 478: „circumventum se dolens".

3) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 224: „timens etiam malo imminentis morbi florem ineuntis perdere juventutis".

4) Ib.: „nihilque consecutus promissi sibi honoris, nec aggressos sibi videns respondere labores". Ansbertus, Hist. de exped. Friderici imper., in den Fontes rer. Austr. V, p. 75: „[Henricus] in spe recuperandae dignitatis paternae, quam aliquando . . . . perdidit, obsequium praestitit." Auf dasselbe scheint anzuspielen Chr. Magni Presb., SS. XVII, p. 518: „recessit in ira et indignatione ab imperatore".

nie eine Wiedereinsetzung in seine alten Rechte zu erhoffen habe, mag das allgemeine Sterben in seiner Umgebung ihm die Erhaltung seines Lebens nahe gelegt haben; durch solche Erwägungen allein würde er sich gewiss nicht zu jenem Schritte haben bewegen lassen. Seine Beweggründe waren vielmehr, wenn auch anderes hinzugekommen sein mag, vorwiegend politischer Natur, wie uns das gleich seine nächsten Schritte nach seiner Flucht klar und deutlich zeigen.

Zunächst nahm Heinrich am Kampfe der Neapolitaner gegen seine deutschen Landsleute teil [1]). Dann eilte er nach Rom, um den päpstlichen Stuhl für eine etwaige Bewerbung seinerseits um die deutsche Königskrone geneigt zu machen [2]). Nichts konnte der römischen Kurie willkommener sein. Am 5. August erteilte Cölestin III. dem Herzoge Heinrich dem Löwen ein Privileg, wonach es nur dem päpstlichen Stuhle zustehen sollte, den Herzog und seine Söhne mit der Exkommunikation zu belegen [3]), ein Schritt, durch welchen sich die Kurie von vornherein auf die Seite der welfischen Opposition stellte und ihre Entschlossenheit, die antistaufische Partei mit allen ihren Mitteln zu unterstützen, klar an den Tag legte. Und in der That, hätte man kaum einen günstigeren Augenblick für den Versuch einer allgemeinen Waffenerhebung gegen das staufische Königtum finden können. Gerade in diesen Tagen stieg die Gefahr des Kaisers auf das höchste. Das Fieber wütete im Lager wie nie zuvor, zwei der bedeutendsten deutschen Reichsfürsten, Erzbischof Phi-

---

1) Ann. Reinhardsbr., p. 60. Chron. Magni Presb., p. 518: „ideoque (propter recessum Henrici ab imperatore) civitas (Neapolis) non est expugnata". Die Ann. Stad., SS. XVI, p. 352 berichten sogar, Heinrich habe schon vorher mit Tankred in verräterischer Verbindung gestanden.

2) Ann. Reinhardsbr. l. c. Arn. Lub. IV, 5 berichtet fälschlich, dass Heinrich von Braunschweig schon von San Germano aus sich nach Rom gewandt habe, doch erwähnt er den Besuch Roms vonseiten Heinrichs ausdrücklich.

3) Jaffé, Reg. pont. rom., No. 10313; gedr. Origg. Guelf. III, p. 563—564.

lipp von Köln und der Herzog von Böhmen, waren schon von der Seuche hinweggerafft, viele ihnen vorangegangen und viele folgten ihnen nach. Des Kaisers Gemahlin war in die Gewalt seiner Feinde gefallen, Heinrich selbst hielt sich nur noch mit Mühe aufrecht und schien einem sichern Tode verfallen. So war in Unteritalien die Lage der Dinge, als Heinrich von Braunschweig trotz der aufgestellten Wachtposten über Marseille glücklich Deutschland erreichte [1]) und hier die Nachricht verbreitete, das deutsche Heer sei vor Neapel dem Wüten der Pest vollständig erlegen, der Kaiser selbst habe in dem allgemeinen Sterben einen frühzeitigen Tod gefunden [2]).

3.

Auf die Kunde von dem traurigen Ausgange des Unternehmens gegen das sicilianische Königreich fasste man in Deutschland alsbald die Möglichkeit einer neuen Königswahl ins Auge [3]). Besonders suchte der alte Herzog Heinrich in dieser Richtung zu wirken und die Blicke der beteiligten Fürsten auf seinen Sohn Heinrich zu lenken. Aber noch ehe solche Pläne eine feste Gestalt anzunehmen vermochten, erschien der Kaiser, begleitet von den Trümmern seines einst so stattlichen Heeres, zu Anfang des neuen Jahres

1) Cont. Weing., SS. XXI, p. 478: „Quorum (Neapolitanorum) consilio et auxilio ad portum Massiliae descendens evasit, et sic per Galliam in Saxoniam ad patrem pervenit". — Dass Heinrich auf dem Seewege nachhause gelangte, berichten sowohl die Ann. Stederb., p. 224, als auch Arn. Lub. IV, 5. — Eine ganz sagenhafte Erzählung von der Heimkehr des jungen Welfen geben die Ann. Stad., SS. XVI, p. 352: „qui (sc. Henricus junior) nuper reversus per Graeciam, Ungariam et Boemiam redierat in specie monocoli servientis emplastro super alium oculum posito".

2) Ann. Stad. l. c. Arn. Lub. IV, c. 6.

3) Ann. Stad. l. c.

(1192) in Deutschland. Er war entschlossen, den welfischen Umtrieben von vornherein die Spitze abzubrechen, und wies daher die Friedensanträge, welche ihm Heinrich der Löwe durch eine Gesandtschaft von Äbten und Pröpsten machen liess, indem er zugleich seine eifrige Unterstützung für den nächsten italienischen Feldzug in Aussicht stellte, entschieden zurück [1]. Es scheint, dass der Kaiser damit mehr dem Drängen der übrigen sächsischen Fürsten nachgab als seinen eigenen Wünschen folgte, denen es sicherlich entsprochen haben würde, in Anbetracht der Aufgabe, die seiner in Italien wartete, die deutschen Wirren so rasch wie möglich beizulegen. Denn jenen Fürsten musste alles daran liegen, dass die welfische Macht gründlich gedemütigt und der alte Herzog, der so oft ihre Unabhängigkeit bedrohet hatte, völlig unschädlich gemacht werde. Sie suchten daher den Kaiser durch falsche Berichte dem Herzoge Heinrich noch mehr zu entfremden und versicherten ihn, dieser könne mit geringer Mühe niedergeworfen werden, zumal seine vornehmsten Ministerialen zum Abfalle von ihrem Herrn bereit wären. So liess sich denn der Kaiser dazu bewegen, den sächsischen Grossen in dem Kampfe gegen den Welfen seine Unterstützung zuzusagen [2], und erklärte den jungen Heinrich von Braunschweig zu Pfingsten 1192 auf dem Reichstage zu Worms in des Reiches Acht und Aberacht [3]. Wenige Tage darauf, am 1. Juni, musste Heinrich dem Führer der

---

1) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 224. — Bei der Stellung, die Gerhard von Steterburg am Hofe Heinrichs des Löwen einnahm, und bei der Rolle, die er später als Friedensvermittler spielte (vgl. unten), liegt die Vermutung wohl nicht allzu fern, dass auch er unter den Gesandten sich befand, besonders da er die letzteren als „abbates et prepositi viri religiosi" bezeichnet.

2) Ich glaube, dass man die Angaben Gerhards von Steterburg in diesem Punkte ohne Bedenken als richtig annehmen kann, wenn man erwägt, wie verhältnismässig bereitwillig Heinrich VI. später unter für ihn viel günstigeren Umständen den Welfen einen weit vorteilhafteren Frieden gewährte.

3) Cont. Chr. Weingart., SS. XXI, p. 479, wo indessen der Reichstag fälschlich nach Mainz verlegt wird.

sächsischen Opposition gegen Heinrich den Löwen, dem Erzbischofe Wichmann von Magdeburg, die Burg Haldensleben, den Hof Lutter und alle einstigen Güter Herzog Heinrichs von Braunschweig zwischen Königslutter, Magdeburg, dem Drömlinger Wald und dem Sumpfe, der sich von Hornburg zur Bode, Saale und Elbe zieht, sowie des Herzogs Besitztümer in Gittelde und Staufenburg feierlich verbriefen [1]). Dadurch gewann Wichmann von Magdeburg ein noch grösseres Interesse an der gründlichen Niederwerfung Heinrichs des Löwen, und so brachen, vornehmlich auf sein energisches Betreiben, die Fürsten, welche er im vorigen Jahre auf des Kaisers Beschwerde über die treulose Flucht des jungen Heinrich zu Goslar versammelt und eine Heerfahrt gegen Braunschweig hatte angeloben lassen, jetzt zu dieser Unternehmung auf. Wichmann selbst konnte allerdings nicht mehr an dem Zuge teilnehmen: er erkrankte noch während der Vorbereitungen zu demselben und starb schon am 25. August 1192 [2]). Mit ihm sank einer der treuesten Anhänger der staufischen Sache in das Grab. Die anderen Fürsten, Bischof Dietrich von Halberstadt, Berno von Hildesheim und Abt Widekind von Corvey, bezogen am 11. Juni bei Leifferde an der Ocker, eine Stunde von Braunschweig, ein befestigtes Lager, um hier den ver-

1) St. 4746.

2) Sächs. Weltchr., c. 336, D. Chr. II, p. 234. Chr. Montis Sereni, SS. XXIII, p. 163. Magdeb. Schöppenchr. ed. Janicke, S. 121 bis 122. — Dass Erzbischof Wichmann noch im Jahre 1191 die Fürsten versammelte, geht aus den Worten der Sächs. Weltchr. deutlich hervor, welche den Verrat des jungen Heinrich von Braunschweig erwähnt, daran die Fürstenversammlung zu Goslar schliesst und dann fortfährt: „de sworen ene herevard von Brunswic; du volging des someres darna“. Das Gleiche berichtet die Magdeb. Schöppenchr., nur dass sie statt zu den Jahren 1191 und 1192 die Sache schon zu 1190 und 1191 erzählt. Doch weist auch sie das Gelöbnis der Heerfahrt noch dem Ende des einen, die Ausführung derselben dem folgenden Jahre zu. — Über den Todestag Wichmanns vgl. Fechner in den Forsch. z. d. G. V, S. 539, Anm. 1; und Winter ebenda XIII, S. 155.

sprochenen Zuzug von kaiserlicher Seite zu erwarten [1]. Während sie die ganze Umgegend grausam verwüsteten, entstand in der Stadt Braunschweig ein Aufstand, welchem der dortige Vogt Ludolf mit seinen Söhnen und Verwandten nicht fremd war [2]. Als dieser Aufstand nicht den erwünschten Erfolg hatte, legte Ludolf seine verräterischen Absichten offen an den Tag, indem er mit seiner ganzen Sippe den Dienst des Herzogs verliess, aus der Stadt entfloh und sich in seine sicheren Burgen Dalem und Wenden zurückzog. Gegen ihn, den durch öffentlichen Rechtsspruch als Rebellen erklärten Lehnsmann, entsandte der Herzog seinen Sohn Heinrich, der auch Wenden eroberte, dagegen vor Dalem sich mit der Verwüstung der Ludolf gehörigen Ländereien begnügen musste.

Inzwischen hatte das Ausbleiben der kaiserlichen Hilfe die Fürsten im Lager bei Leifferde friedlich gestimmt. Da sie es aber für ihrer unwürdig hielten, dem Herzoge Heinrich darauf bezügliche Vorschläge zu machen, so harrten sie noch eine Zeit in ihrer Stellung aus, bis der Propst Gerhard von Steterburg die Rolle des Vermittlers übernahm. Diesem gelang es, einen Waffenstillstand bis auf Michaelis desselben Jahres zu vereinbaren, worauf dann das feindliche Heer am 18. August seine drohende Stellung vor Braunschweig verliess [3]. Nach Abschluss dieses Waffenstillstandes, in welchen der Vogt Ludolf von Braunschweig nicht mit einbegriffen

1) Ann. Stederb., p. 225 sq. Vgl. über die Chronologie der Kämpfe Toeche, Beil. IV, S. 547—548.

2) Ann. Stederb. l. c. — Ludolf war der Sohn desjenigen Ludolf, der im Jahre 1145 das Kloster Riddagshausen gründete und dann als Mönch in demselben den Rest seines Lebens verbrachte (Ann. Palid., SS. XVI, p. 81 und Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1146, Origg. Guelf. III, p. 426). Die Familie hiess von Wenden, nach dem noch jetzt existierenden Dorfe Wenden, nördlich von Braunschweig an der Schunter. Sie besass die Vogtei in Braunschweig, und das in ihrem Besitze befindliche Schloss und spätere Dorf Dahlum, dicht unter dem Elme im Amte Schöppenstädt belegen, führt von seinen ehemaligen Besitzern noch jetzt den Namen Voigtsdahlum.

3) Ann. Stederb. l. c.

war, galt es, die abtrünnigen Dienstleute gebührend zu züchtigen. Ludolf war noch vor jener Vereinbarung in das Land seines Herrn eingefallen. Mit ihm im Bunde plünderte Ekbert II. von Wolfenbüttel von seinem Schlosse aus die Besitzungen des Herzogs und seiner Lehnsleute [1]). Gegen ihn zunächst wandten sich der junge Heinrich, Graf Bernhard von Wölpe und mehrere andere Edle. Sie belagerten Wolfenbüttel, welches Gunzelin, Ekberts jüngerer Bruder, der spätere Reichstruchsess Ottos IV., nach viertägiger Belagerung übergeben musste. Fast ebenso rasch erzwang der junge Welfe die Unterwerfung Ludolfs. Schon am sechsten Tage nach Beginn der Belagerung ergab sich dessen Schloss Dalem. Ludolf selbst samt seinem jüngeren Sohne gleichen Namens wurde als Gefangener abgeführt, seine Burg den Flammen preisgegeben. Nachdem dann noch die Feste Ludolfs von Peine, eines Neffen Ludolfs von Dalem, welcher auch Konrad von Rode, den früheren treuen Anhänger Heinrichs des Löwen und Lehnsträger der Grafschaft Stade, zum Abfall von den Welfen verleitet hatte, dem Boden gleich gemacht war, konnte diese gefährliche Erhebung der bedeutendsten Ministerialen des Herzogs Heinrich als völlig gescheitert betrachtet werden.

Und schon erwarteten den jungen Welfenfürsten neue Aufgaben. In dem Kampfe um die Wiedergewinnung Holsteins war es dem Grafen Adolf gelungen, Konrad von Rode die Grafschaft Stade, welche dieser von den Welfen zu Lehen trug, zu entreissen. Sobald er in Südsachsen die Hände frei bekommen, rüstete sich Heinrich zu einem Versuche, das so verlorene Land zurückzugewinnen. In Be-

1) Ekbert von Wolfenbüttel stammte aus dem berühmten Ministerialengeschlechte derer von Wolfenbüttel-Asseburg; s. Asseburger Urkundenbuch I, p. VII. Ihr ältester Stammsitz war die Burg Wolfenbüttel, später nannten sie sich nach der von Gunzelin erbauten Asseburg. Unter anderen besassen sie auch die Schirmvogtei über das Kloster Heiningen bei Wolfenbüttel. — Über Ekberts Bruder Gunzelin s. die kurzen Zusammenstellungen im Asseburger Urkundenbuch l. c.

gleitung des Erzbischofs Hartwig von Bremen, der, von Adolf vertrieben, bei Heinrich dem Löwen eine Zuflucht gefunden hatte, brach er von Lauenburg gegen Stade auf. Aber er sah sich in seiner Hoffnung, mühelos den Einlass in die Stadt zu erlangen, getäuscht. Da begnügte er sich mit der Verwüstung des Hofes Horst, der dem Bischofe von Lübeck gehörte, nahm in Zeven alle bewegliche Habe, welche die Leute aus der Umgegend hierher gebracht hatten, im Namen des Erzbischofs in Besitz und kehrte dann nach Südsachsen zurück [1]).

Trotz dieser geringen kriegerischen Erfolge gestalteten sich die Aussichten der welfischen Partei gerade damals im Norden Deutschlands nicht ungünstig. In Bremen war an Stelle des vertriebenen Erzbischofs Hartwig der Bischof Waldemar von Schleswig, ein Vetter des Königs Knud von Dänemark, zum Erzbischofe erwählt worden. Durch die Unterstützung dieses neuerwählten Oberhirten der Bremer Kirche, welcher seine neue Stellung dazu benutzen zu können hoffte, seinem Vetter den Besitz seines Königreiches streitig zu machen, beabsichtigte Kaiser Heinrich VI. insofern eine Schwächung der welfischen Macht, als er damit den unter Hartwigs Regierung den Welfen so treu ergebenen erzbischöflichen Stuhl von Bremen in seine Interessen zog und so den Welfen auch im Norden einen nicht unbedeutenden Gegner erweckte. Bischof Waldemar jedoch entfloh, noch bevor er sein erzbischöfliches Amt angetreten hatte, durch Knuds entschlossenes Auftreten entmutigt, nach Schweden und wurde, als er bald darauf mit einer Flotte nach Dänemark zurückkehrte und als Kronprätendent gegen seinen

---

1) Arn. Lub. IV, c. 11. Auch hier wie bei dem Namen Scheverlingeburch und Keverlingeburg (vgl. B. F. reg. 482) finden wir ein Schwanken zwischen den Konsonanten *k* und *s* oder *z* im Anfang des Wortes. Kevena bei Arnold ist unzweifelhaft das Kloster Zeven, welches in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1225 Zevena heisst; s. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, Nr. 8.

Vetter auftrat, verräterischerweise gefangen genommen[1]). Die voreilige Flucht Waldemars zu Ende 1192 vereitelte des Kaisers Absicht. Sein Eingreifen in die dänischen Angelegenheiten hatte nur zur Folge, dass die dänischen und welfischen Interessen sich enger als zuvor aneinanderschlossen, und das Misslingen dieses immerhin gewagten Schachzuges lichtete in bedenklicher Weise die Anhänger der kaiserlichen Partei in Sachsen.

Und zu der nämlichen Zeit zogen sich auch in anderen Teilen Deutschlands drohende Wolken über Heinrichs VI. Haupte zusammen. Am Niederrhein gab die Ermordung des verbannten Bischofs Albert von Lüttich, an dessen Stelle Heinrich VI. Lothar von Hochstaden eigenmächtig eingesetzt hatte, das Zeichen zu einer allgemeinen Erregung der Gemüter[2]). Offen bezichtigte man den Kaiser der Urheberschaft an jenem Verbrechen, und als der Bruder des ermordeten Bischofs, Herzog Heinrich von Brabant, zum Sturze des tyrannischen staufischen Regimentes aufforderte, fand dieser Ruf in allen Teilen Deutschlands seinen Wiederhall. Die vornehmsten Fürsten des Reiches vereinigten sich zu einem geheimen Bunde wider das staufische Kaisertum, so die beiden rheinischen Erzbischöfe von Köln und Mainz, Herzog Heinrich der Löwe, Landgraf Hermann von Thüringen, Ottokar von Böhmen, Albert von Meissen, Berthold von Zähringen, eine weitverzweigte Verbindung, der auch ausländische Fürsten nicht fremd blieben. Knud von Dänemark war schon durch die Interessen seines Königreiches auf eine dem Kaiser feindselige Haltung hingewiesen, und ebenso wenig konnte es von dem König Richard von England zweifelhaft sein, welchem Lager er sich zuneige. Hatte er doch von allen Mitgliedern seiner Familie stets am eifrigsten die Pläne seiner welfischen Verwandten zu fördern gestrebt. Nur auf seine Rückkehr aus dem gelobten Lande

1) Siehe hierüber Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 63 ff., und Toeche, S. 234 ff.

2) Siehe Toeche, S. 225 ff.

sollte noch gewartet werden, bis das Zeichen zu dem allgemeinen Aufstande gegen den Kaiser gegeben würde. Es war vielleicht die gefährlichste Verbindung, welche sich je wider die Übermacht des staufischen Hauses gebildet hatte, aber sie zerrann durch ein einziges Ereignis in nichts, welches dazwischentretend dem Kaiser die Handhabe gewährte, ohne Mühe die drohende Koalition zu zersprengen.

Zu Anfang des Jahres 1193 durcheilte Deutschland die Kunde, dass König Richard von England auf der Rückkehr von seinem Kreuzzuge in einem Dorfe dicht vor Wien gefangen genommen und von dem Herzoge Leopold von Österreich in festes Gewahrsam nach dem Schlosse Dürrenstein abgeführt worden sei [1]). Dieser Glücksfall sicherte Heinrich VI. das Übergewicht über die ihm feindlich gesinnten Fürsten. Ohne Schwertstreich gelang es dem Kaiser jetzt, der weitgreifenden Verschwörung Herr zu werden. Nachdem er zuerst die bayerischen Wirren auf friedlichem Wege geordnet hatte, wurden mit den niederrheinischen Fürsten Unterhandlungen eröffnet, die bald zu dem gewünschten Ergebnis führten. Hatte doch der Kaiser in der Person des englischen Königs, der ihm bald nach seiner Gefangennahme von Leopold von Österreich ausgeliefert worden war, ein kräftiges Mittel in den Händen, um auf die Entschliessungen der verbündeten Fürsten einen unwiderstehlichen Druck auszuüben. So stand gar bald von allen Fürsten, die an dem grossen Bunde sich beteiligt hatten, Heinrich der Löwe allein noch dem Kaiser feindlich gegenüber. Auch zu seiner Demütigung suchte jetzt Heinrich VI. die Macht, welche er augenblicklich über den nahen Verwandten und treuen Helfer des welfischen Hauses besass, mit grossem Geschick zu benutzen. In den Verhandlungen, welche in den letzten Tagen des Monats Juni auf einer zahlreichen Versammlung deutscher Fürsten und englischer Barone in Koblenz über die Bedingungen der Freilassung

1) Über Richards Gefangenschaft und die sich daran anschliessenden Ereignisse s. Toeche, S. 246 ff.

des gefangenen Königs gepflogen wurden, traten die Verpflichtungen, welche Richard inbetreff seines künftigen Verhältnisses zu seinen welfischen Anverwandten eingehen sollte, in den Vordergrund. Sie allein scheinen der Grund gewesen zu sein, weshalb man erst nach drei Tagen sich zu einigen vermochte. Der Kaiser setzte seine Absichten in dieser Hinsicht nicht ganz durch. Er musste dem englischen König in seiner künftigen Haltung den Welfen gegenüber freie Hand lassen; doch suchte er durch einen Artikel des Vertrages sich einen Einfluss auf die Entschlüsse Richards in dieser Richtung zu wahren. Nach diesem Artikel sollten dem Könige Richard, falls er das dem Kaiser inbetreff Heinrichs des Löwen geleistete Versprechen getreulich erfüllte, von dem zu entrichtenden Lösegeld 50000 Mark erlassen werden [1]).

Herzog Heinrich, der sich jetzt von allen seinen bisherigen Bundesgenossen verlassen sah, setzte seine letzte Hoffnung auf Dänemark. Er sandte seinen Sohn Heinrich zum König Knud mit dem Auftrage, nicht eher von des Königs Seite zu weichen, als bis er von demselben das ganze transalbingische Land zurückerhalten habe [2]). Allein Knud, der zwar gerade in dieser Zeit die feindliche Gesinnung der Staufer durch deren Parteinahme für den aufrührerischen Bischof Waldemar erkannt und durch die schmähliche Verstossung seiner Schwester Ingeborg durch den König Philipp II. August von Frankreich Schimpf und Hohn vonseiten des staufischen Bundesgenossen erfahren hatte, war doch nicht geneigt, die einst der dänischen Herrschaft so gefährlichen Welfen thatkräftig zu unterstützen. Er hielt den jungen Heinrich von Tag zu Tag mit Versprechungen hin, bis dieser endlich die Geduld verlor und auf anderem Wege seinem Hause den früheren Glanz und die ehemalige Stellung wieder zu erringen beschloss [3]). Dazu

1) Toeche, S. 282ff.

2) Arn. Lub. IV, c. 20.

3) Die dänische Reise Heinrichs von Braunschweig wird im Laufe des Sommers oder des Herbstes 1193 stattgefunden haben.

sollte sich ihm alsbald die willkommenste Gelegenheit bieten.

Schon als Knabe war Heinrich mit Agnes, der einzigen Tochter des staufischen Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, verlobt worden [1]). Es soll diese Verbindung ein Lieblingswunsch der Mütter der beiden noch unmündigen Kinder, Mathilde und Irmingard, gewesen sein. Auch schien sie recht dazu geeignet, den Bund zwischen den beiden mächtigsten Geschlechtern des damaligen Deutschland zu einem noch innigeren und festeren zu gestalten. Später hatte dann der Bruch zwischen Friedrich I. und Heinrich dem Löwen auch diesen Bund der Liebe zerrissen. Nur die Pfalzgräfin Irmingard hielt noch in stiller Hoffnung an dieser Verabredung fest. Ging doch der Ruhm des hochgeborenen, in jeder ritterlichen Tugend erfahrenen, durch Tapferkeit und Schönheit ausgezeichneten jugendlichen Welfen durch das ganze Reich und hing doch auch das Herz der inzwischen zur blühenden Jungfrau herangewachsenen Pfalzgrafentochter in treuer Liebe an dem früheren Verlobten. Als daher verlautete, der Kaiser wolle seine schöne Base, um das französische Königshaus noch enger mit dem staufischen Kaisertume zu verknüpfen, dem König Philipp von Frankreich zur Gemahlin geben, war Irmingard entschlossen, für das

1) Für die Heirat Heinrichs von Braunschweig mit der Pfalzgräfin Agnes sind Hauptquellen: Ann. Stederb., SS. XVI, p. 227. Arn. Lub. IV, c. 20. Guill. Neubrig. lib. IV ap. Bouquet XVIII, p. 36. Cont. chron. Weingart., SS. XXI, p. 479. Gisleberti chron. Hanon., SS. XXI, p. 591. Roger. de Hoveden ap. Bouquet XVII, p. 501. — Die Zeit der Heirat hat Abel (König Philipp, S. 309 u. 310) scharfsinnig als zwischen den 20. Dezember 1193 und den 3. Februar 1194 fallend festgestellt. Doch hat die Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem jungen Welfen nicht erst, wie Abel meint, Anfang Februar stattgefunden, sondern schon Ende Januar, da der junge Heinrich bereits am 29. dieses Monats zugleich mit seinem Schwiegervater Konrad von der Pfalz eine Urkunde Kaiser Heinrichs VI. unterzeichnet (St. 4846). Es wird demnach wohl die Heirat in die Zeit von Ende Dezember 1193 bis Mitte Januar 1194 anzusetzen sein. Vgl. Toeche, S. 566—567.

Glück ihres einzigen Kindes, dem vielleicht an der Seite des herzlosen Frankenkönigs ein ähnliches Schicksal bevorstand, wie es der dänischen Königstochter beschieden gewesen war, einen kühnen Schritt zu wagen. Durch heimliche Boten berief sie den jungen Heinrich von Braunschweig nach Schloss Stahleck am Rhein, legte dort die Hände der beiden jungen Leute in einander und liess auch sofort dem Bunde die priesterliche Weihe erteilen. Am folgenden Tage langte Pfalzgraf Konrad auf Schloss Stahleck an. Anfangs im hohen Grade aufgebracht über das eigenmächtige Vorgehen seiner Gemahlin, söhnte er sich doch bald mit dem Geschehenen aus. Nicht so Kaiser Heinrich VI. Ihm war mit dieser Heirat nicht nur der Lieblingsplan einer Verbindung der jungen Pfalzgräfin mit König Philipp von Frankreich zerstört, sondern er empfand sie auch als eine empfindliche Niederlage seiner bisherigen Reichspolitik. In der That hatten die Welfen, auf deren völlige Demütigung er gerade damals eifriger denn je bedacht war, mit dieser Verbindung einen grossen Erfolg errungen. Ging die Rheinpfalz, wie es nach dem Tode des Pfalzgrafen Konrad voraussichtlich geschehen musste, in ihren Besitz über oder vereinigten sie auch nur mit ihrem grossen Allodialbesitz das pfälzische Stammgut, so standen sie mächtiger und einflussreicher im Reiche da als früher. Heftig erregt fuhr daher der Kaiser gegen seinen Oheim los und forderte von ihm die sofortige Lösung dieser ihm so unwillkommenen Ehe. Schliesslich jedoch gelang es den Bitten des Pfalzgrafen und der Vermittelung der Fürsten, den Kaiser umzustimmen. Auf dem Tage von Würzburg im Januar 1194 wurde der junge Heinrich von Braunschweig zu Gnaden vom Kaiser angenommen [1]), bald darauf auch Richard Löwenherz, dessen

---

1) Am 29. Januar bezeugt er als Heinricus de Brunisswich in Würzburg eine Urkunde Kaiser Heinrichs VI.; gedr. Mon. Boic. XXI, 1. p. 452; vgl. St. 4846. Über die Frage nach dem Orte, an welchem Heinrich wieder zu Gnaden angenommen wurde, s. den Exkurs bei Toeche, S. 566.

Befreiung sich wahrscheinlich infolge der Heirat des jungen Welfen verzögert hatte, seiner langen Haft entlassen.

Um die Aussöhnung des Kaisers mit der welfischen Partei zu einer vollkommenen zu machen, handelte es sich jetzt nur noch darum, auch mit dem alten Löwen von Braunschweig eine Verständigung herbeizuführen. Es mag dem Pfalzgrafen Konrad, der sich zu diesem Zwecke selbst nach Braunschweig begab, nicht leicht geworden sein, den stolzen, starrköpfigen alten Welfen für eine Aussöhnung mit den Staufern zu gewinnen [1]). Dem kühnen Schritte seines Sohnes Heinrich, der überhaupt in der letzten Zeit als Leiter der welfischen Politik mehr in den Vordergrund getreten war, zur Lösung der zwischen Staufern und Welfen herrschenden Verwickelungen war er sicher vollkommen fern geblieben. Trotzdem er sich von allen Seiten verlassen sah, hatte er bislang noch immer an der Hoffnung festgehalten, durch eigene Kraft seine alte Macht wieder zu erringen. Jetzt aber, da der künftige Erbe der welfischen Ansprüche auf dieselben im voraus verzichtete und unter Preisgebung der Traditionen seiner Familie das Sichere und Gewisse dem Unsicheren und nur Möglichen vorzuziehen sich entschlossen hatte, willigte auch der alte Welfe in eine Aussöhnung mit seinem alten Feinde Heinrich VI., besonders da sich dieselbe

---

1) Für das Folgende sind Hauptquelle die Ann. Stederb. l. c., p. 227. Dass Heinrich der Löwe mit der Heirat seines Sohnes nicht zufrieden gewesen ist, glaube ich mit Recht aus dem Umstande schliessen zu dürfen, dass der Pfalzgraf Konrad als Unterhändler an ihn abgesandt wird, um den alten Welfen, der offenbar von dem Schritte seines Sohnes keine Ahnung hatte, zur Versöhnung mit dem Kaiser zu bestimmen. Warum übernimmt es denn der junge Heinrich von Braunschweig nicht selbst, seinen Vater zum Friedensabschluss mit Heinrich VI. zu bewegen, da er doch sicher dazu am ehesten berufen war? Offenbar deshalb, weil er selbst es nötig hatte, die väterliche Verzeihung für seine eigenmächtige Handlungsweise zu erbitten. Darum war aber auch der Pfalzgraf Konrad die geeignetste Persönlichkeit, den alten Welfen mit der so schnell vollzogenen Heirat seines Sohnes und den mit derselben verbundenen Folgen auszusöhnen.

für sein Haus vorteilhaft und machtverheissend zu gestalten versprach. So wurde denn auf die Fürbitten des Pfalzgrafen Konrad von dem Kaiser Heinrich ein Tag zu Saalfeld angesetzt, auf welchem die schliessliche Versöhnung zwischen den beiden feindlichen Häusern stattfinden sollte. Auch erneuerte der Pfalzgraf Konrad schon hier in Braunschweig den Frieden mit den Fürsten, welche im Sommer des Jahres 1192 die welfische Hauptstadt belagert hatten, und es gelang ihm jetzt auch Ludolf von Dalem in den Frieden einzuschliessen [1]). Bald darauf machte sich Herzog Heinrich nach Saalfeld auf den Weg. Aber im Harz stürzte er in der Nähe von Bodfelde mit dem Pferde und musste, da er durch den Sturz sich eine Verletzung am Fusse zugezogen hatte, in dem Kloster Walkenried gastliche Aufnahme suchen [2]). Von hier sandte er Boten an den Kaiser, um sein Ausbleiben zu entschuldigen. Dieser argwöhnte anfangs neue Ränke seines alten Gegners, doch bald wurde er durch den Abt Gerhard von Steterburg, den Heinrich der Löwe an den Kaiser entsandt hatte, von der Wahrheit der Angabe jener ersten Boten überzeugt [3]). Darum verlegte er den Tag der Zusammenkunft nach Tilleda unter dem Kyffhäuser, wo sich denn auch Herzog Heinrich, der sich inzwischen wieder etwas erholt hatte, wirklich einfand. Nach jahrelangem erbitterten Hader fand hier die endliche Aussöhnung zwischen Staufern und Welfen statt. An eine Wiedereinsetzung in

1) Ann. Stederb., p. 226 berichten bei der Gelegenheit der Erzählung des Friedens vom Sommer 1192 (vgl. S. 30): „In hac pace Ludolfus non est inclusus, quem postea palatinus Reni, cum apud Brunswich eandem pacem protelaret, magno labore inseruit.“ Dieser Zusatz kann sich nur auf den Zeitpunkt beziehen, als der Pfalzgraf Konrad im Jahre 1194 zur Unterhandlung mit Heinrich dem Löwen sich in Braunschweig befand.

2) Ann. Stederb. l. c., p. 227.

3) In Saalfeld bestätigt der Kaiser am 28. Februar dem Kloster Steterburg, vermutlich auf Ansuchen des Propstes Gerhard, seine Privilegien, insbesondere die freie Wahl des Vogtes. Ann. Stederb., p. 228; St. 4849.

seine alte Macht und seine früheren Würden, wie sie Heinrich der Löwe noch geträumt hatte, war natürlich nicht zu denken. Dagegen wurde dem welfischen Hause nicht nur den früheren Bestimmungen des Reichstages von Erfurt gemäss der ungeschmälerte Besitz seiner grossen Allodialbesitzungen in Sachsen noch einmal feierlich bestätigt, sondern der junge Heinrich erhielt auch für den Fall des Todes seines Schwiegervaters die Zusicherung der Nachfolge in der rheinischen Pfalz. Zugleich musste er sich, während seine Brüder Otto und Wilhelm, als Geisseln für die Auszahlung der für die Freilassung ihres Oheims Richard von England ausbedungenen Geldsumme in des Kaisers Gewahrsam blieben, zur Teilnahme an dem bevorstehenden Feldzuge des Kaisers nach Italien verpflichten [1]).

4.

Kaiser Heinrich VI. war um so eher geneigt gewesen, mit den Welfen Frieden zu schliessen, als jetzt gerade ein günstiger Zeitpunkt gekommen war, seine Ansprüche auf das sicilianische Königreich zur Geltung zu bringen und sein kaiserliches Ansehen in Italien wieder herzustellen [2]). Tankred von Lecce, der ihm sein Erbe noch vor kurzem mit Erfolg streitig gemacht hatte, war eines frühen Todes verstorben. An der Spitze des sicilianischen Reiches stand jetzt dessen Sohn, der letzte unechte Spross der alten Normannenkönige,

1) Ann. Stederb. l. c., p. 229. Die Zusammenkunft zu Tilleda fand Anfang März statt. Dieses ergiebt sich aus einer Urkunde Kaiser Heinrichs für die Kanoniker der Liebfrauenkirche zu Halberstadt, die am 7. März zu Tilleda ausgestellt worden ist, s. Stumpf, Acta imp. adhuc ined. II, p. 580. Über die in Tilleda gegebene Zusicherung der Nachfolge in der Rheinpfalz, s. S. 49, Anm. 1.

2) Über Heinrichs VI. Römerzug s. Toeche, S. 309—383.

der Knabe Wilhelm, und für ihn führte seine Mutter Sibylla die Regierung. Aber sie vermochte das durch Parteien zerrissene Land kaum zusammenzuhalten.

Die Nachrichten von der nach Tankreds Tode eingetretenen allgemeinen Verwirrung, die dem Kaiser den besten Erfolg zu verheissen schienen, verdoppelten dessen Eifer für die Rüstungen zu dem italienischen Feldzuge. Anfang Mai 1194 versammelte er seine stattliche Heeresmacht, am 12ten brach er selbst in Begleitung seiner Gemahlin Konstanze und seines Bruders Philipp von seinem Schlosse Trifels nach dem Süden auf. Dort in Trifels hatte sich auch der junge Heinrich von Braunschweig eingefunden [1]), um an der Seite des Kaisers teilzunehmen an der Siegeslaufbahn, die sich den deutschen Fahnen auf italienischem Boden zu eröffnen versprach. Schon Anfang Juni stand das kaiserliche Heer in der Lombardei. Am 3. d. M. finden wir Heinrich von Braunschweig zu Piacenza als Zeugen einer Urkunde Heinrichs VI. für das Kloster Leno [2]). Von da ging der Weg weiter über Genua, Pisa [3]) nach Salerno, welches am 17. September nach eintägiger Belagerung erstürmt ward und für den an der Kaiserin Konstanze geübten Verrat schwer büssen musste. Einige Zeit scheint Heinrich von Braunschweig dann noch in der Begleitung des Kaisers verblieben zu sein. Noch vom 30. September besitzen wir in einer Urkunde des letzteren für das Kloster Casamari bei Veroli ein Zeugnis von dem Aufenthalte des jungen Welfen in der Umgebung des Kaisers [4]). Bald darauf aber wird Heinrich von Braunschweig nach Deutschland zurückgekehrt

1) Cont. Chron. Weingart., SS. XXI, p. 479.

2) St. 4865, gedr. Origg. Guelf. III, p. 570. Er unterzeichnet als Heinricus filius Heinrici ducis Saxoniae.

3) In Pisa ist Heinrich als dux de Bronsvich Zeuge einer Urkunde Heinrichs VI. für den Bischof Martin von Massa-maritima; s. Stumpf, Act. imp. II, p. 581.

4) St. 4885; gedr. Böhmer, Acta imp. sel. I, No. 196. Hier nennt die kaiserliche Kanzlei Heinrich von Braunschweig sogar „dux Saxoniae“.

sein. Wir finden nämlich keine weitere Spur von einer Thätigkeit desselben an der Seite des Kaisers. So wird auch seiner Anwesenheit bei dem Einzuge des letzteren in die Hauptstadt seines sicilianischen Königreiches nicht gedacht, während doch von anderen deutschen Fürsten, beispielsweise von Heinrichs Schwiegervater Konrad, ausdrücklich hervorgehoben wird, dass sie dem festlichen Empfange des kaiserlichen Siegers beigewohnt hätten [1]). Damit stimmt auch die Angabe Gerhards von Steterburg, der berichtet, dass Heinrich noch in demselben Jahre, in welchem er nach Apulien aufgebrochen war, in die Arme seines Vaters zurückgekehrt sei [2]).

Während der Kaiser also sein sicilianisches Erbe in Besitz nahm und dort nach heissen Kämpfen unter Bluturteilen über Verräter und Empörer eine neue Ordnung der Dinge zu begründen begann, lebte Heinrich von Braunschweig in der Heimat den Aufgaben des Friedens. Seit seiner Verheiratung ruhten die Kämpfe, welche Sachsen jahrelang zerrüttet hatten. „Jetzt“, so schildert uns Arnold von Lübeck [3]) den damaligen Zustand des Landes, „ging ein neues Licht in Sachsen auf und holder Friede lächelte. Überall zu Wasser und zu Lande hatten Raub und Diebstahl ein Ende, und es klagten Wegelagerer und Blutmenschen, da ihre verruchte Ernte ihnen genommen ward. Gesegnet sei diese Ehe des jungen Welfen von Braunschweig, denn sie brachte den Landen Frieden und Freude. Es thaten sich auf die lange verschlossenen Thore der Städte und Burgen, die Wachen zogen ab, und die vorher Feinde gewesen, be-

1) Siehe Toeche, S. 341.

2) Ann. Stederb., p. 230. Ich kann wenigstens die Worte Gerhards: „Porro idem nobilissimus princeps (sc. Henricus Leo) eventum filii sui, quem imperialibus obligaverat obsequiis anxius exspectabat, quem tamen intra ipsum quo abierat annum rebus in Apulia bene gestis, sanum et incolumen recepit“, nicht anders erklären. Die Interpretation von Prutz, H. d. L., S. 433: „nach Jahresfrist“, ist sicher falsch und widerspricht dem Wortlaute der Stelle.

2) Lib. IV, c. 20.

suchten einander als Freunde; Gewerbetreibende und Landleute zogen unbehelligt ihre Strasse.“ Wir haben hier eine schwungvolle, aber sicher wahrheitsgetreue Schilderung der Folgen von Heinrichs massvoller Politik. In der That hat er mit viel schärferem Blick als sein Vater und später sein Bruder Otto die Forderungen seiner Zeit erkannt. Dieses zeigt sich vor allem in seiner Verbindung mit der Staufin Agnes. Wie er es während seiner ganzen politischen Wirksamkeit stets verstanden hat, durch rechtzeitiges Aufgeben leerer Ansprüche und aussichtsloser Kämpfe die augenblickliche Lage klug und besonnen auszunutzen, so kennzeichnet auch die durch seine Vermählung glücklich erfolgte Lösung der verderblichen Verwickelungen zwischen Staufern und Welfen den verständigen, nur auf das Erreichbare gerichteten Sinn Heinrichs, recht im Gegensatze zu Vater und Bruder, die an hoffnungslosen Überkommnissen der Vergangenheit Zeit ihres Lebens mit blinder Hartnäckigkeit festgehalten haben.

Während die welfischen Lande sich unter der Fürsorge des jungen Heinrich allmählich von den Leiden des Krieges erholten, verlebte Heinrich der Löwe die letzten Tage seines thatenreichen Lebens in stiller Zurückgezogenheit auf seiner Burg Dankwarderode [1]). Die Stürme eines langen, an Schicksalswechseln überreichen Lebens hatten an seiner Gesundheit gerüttelt und die Schwäche des Greisenalters stellte sich allmählich ein. Während seiner letzten Lebensjahre, die noch die Aussicht auf die Wiedererweckung des alten Glanzes seines Hauses erhellte, widmete sich Heinrich der Löwe Aufgaben, wie sie dem nach rastlos thätigem Leben eintretenden Alter zur schönsten Zierde gereichen. Mit grosser Freigebigkeit sorgte er für die Ausschmückung des prachtvollen Domes von St. Blasien, den er nach seiner Rückkehr aus dem gelobten Lande als bleibendes Denkmal

1) Siehe über das Folgende, besonders die letzten Tage und den Tod Heinrichs des Löwen, Ann. Stederb. l. c., p. 230 u. 231; vgl. Prutz, H. d. L., S. 433ff.

seiner damaligen Machtfülle zu erbauen begonnen hatte [1]. Mit Gemälden und seltenen Geräten zierte er das Innere der Kirche und sorgte für reiche und kostbare Gewänder zum Gebrauche beim Gottesdienst. Zu gleicher Zeit liess er alte Chroniken, die Nachrichten von den Thaten seiner Vorfahren enthielten, sammeln, und oftmals bildeten dieselben in einsamen Stunden die Unterhaltung des greisen Helden. Bei solcher Thätigkeit ereilte ihn am 6. August 1195 der Tod. Mit dem Rufe: „Herr Gott, steh mir sündigem Manne bei!“ schied er aus dem Leben, welches ihm manchen Triumph, aber auch manche Enttäuschung gebracht hatte. Von seinen Söhnen stand nur Heinrich, den der Vater noch kurz vor seinem Ende aus den Rheingegenden hatte herbeirufen lassen [2], an seinem Sterbebette. Otto war schon seit der Freilassung seines Oheims Richard der stete Genosse und bald der Liebling dieses ihm in Gutem und Bösem so ähnlichen Fürsten geworden. Richard hoffte ihn durch Erhebung zum Grafen von Poitou ganz an seine Person zu fesseln. Der jüngste Sohn Wilhelm weilte als Bürge des Friedens zwischen Staufern und Welfen noch immer in der Ferne. Ihn hatte der in einem Turniere tödlich verwundete Herzog Leopold von Österreich, an dessen Hofe er weilte, dem König von Ungarn übergeben, damit dieser den jungen Welfen dem alternden, in seiner Burg verwaisten Vater zurückbringe. Doch Kaiser Heinrich, misstrauisch wie immer, verhinderte die Freilassung Wilhelms und behielt ihn als Unterpfand des Friedens zurück [3].

So ging vorläufig die Verwaltung der welfischen Allodialgüter ungeteilt auf Heinrich über, der sich ihrer sofort mit

---

1) Vgl. über die Geschichte des Domes von S. Blasien in Braunschweig: Bethmann, Die Gründung Braunschweigs und der Dom Heinrichs des Löwen, in Westermanns illustrierten deutschen Monatsheften, Jahrg. 1861.

2) Ann. Stederb.: „. . Dux (sc. Heinricus Leo) . . . nuncios suos post filium, qui tunc in partibus Reni morabatur, misit.“

3) Ann. Stederb. l. c.

lebhaftem Eifer annahm und vor allen Dingen Frieden und Ordnung in dem ihm überkommenen väterlichen Erbe zu befestigen bemüht war.

5.

Mit dem Frühling des Jahres 1195 hatte sich Heinrich VI. zur Heimkehr in seine deutschen Lande gerüstet. Als König beider Sicilien, die Seele erfüllt von kühnen Entwürfen und weit aussehenden Plänen, für die er die Unterstützung der Reichsfürsten zu gewinnen hoffte, betrat er zu Ende Juni den deutschen Boden. Dennoch vermochte er infolge eines Unwohlseins erst gegen Ende Oktobers einen Reichstag in Gelnhausen zu halten, der sich dann freilich um so glänzender gestaltete. Unter den zahlreichen deutschen Fürsten, die namentlich aus Thüringen und Sachsen sich hier einstellten, befand sich auch Heinrich von Braunschweig [1]).

Zunächst widmete sich der Kaiser der Schlichtung der in den einzelnen Teilen des Reiches noch herrschenden Streitigkeiten. So wurde der Zwist des Erzbischofs Hartwig von Bremen mit dem Grafen Adolf von Holstein, unter welchem das nördliche Sachsen nun schon seit Jahren zu leiden gehabt hatte, jetzt glücklich beigelegt [2]). Jener hatte den Holsteiner Grafen, weil er sich auf Grund kaiserlicher Belehnung in den Besitz der Grafschaft Stade gesetzt und auf erzbischöflichem Grund und Boden die Feste Harburg angelegt hatte, mit der Exkommunikation, das Erzbistum aber, zumal die Stadt Bremen, die es mit Adolf hielt, mit dem Interdikt belegt. Eine heillose Verwirrung war infolge

---

1) Am 28. Oktober fungiert Heinrich als Zeuge einer Urkunde Heinrichs VI. unter dem Titel: Dux de Brunswick; St. 4972, gedr. von Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, p. 517, No. 700.

2) Vgl. Toeche, S. 384 ff.

davon im Lande entstanden, welcher auch das Einschreiten des Papstes Cölestin zugunsten des Erzbischofes nicht zu steuern vermochte [1]). Erst als sich Hartwig dazu verstand, dem Grafen Adolf die Verwaltung der streitigen Grafschaft nebst dem einen Drittel von den Einkünften des Lehns zu überlassen und dem Kaiser 600 Mark zu entrichten [2]), kam auf Grund dieser Vereinbarung ein Vergleich zustande, dem Heinrich VI. am 24. Oktober zu Gelnhausen seine Bestätigung erteilte [3]).

Neben diesen und ähnlichen Regierungshandlungen beschäftigte Heinrich VI. in Gelnhausen vorzugsweise die Ausführung der grossen Pläne, die er schon in Italien gefasst hatte. Im stolzen Gefühle der durch die Eroberung des sicilianischen Reiches errungenen Erweiterung seiner Macht hatte er seine Blicke gen Osten gewandt, zu jenen Gegenden, deren Befreiung von der Herrschaft der Sarazenen damals mehr als je die Sehnsucht aller gläubigen Gemüter war. Aber er knüpfte an eine Heerfahrt zur Eroberung des heiligen Grabes Hoffnungen und Entwürfe eines weitgehenden weltlichen Ehrgeizes. Sie sollte ihm zum Hebel werden, das byzantinische Kaisertum aus den Angeln zu heben, und ihm und der deutschen Nation die Pforte zur Herrschaft über das gesamte Morgenland erschliessen. In diesem Sinne dachte er die Streitmacht des ritterlichen Abendlandes, die er zum Kreuzzuge aufbot, zugleich in den Dienst seiner ehrgeizigen Eroberungspläne zu stellen.

Inbezug auf die Kreuzfahrt begegneten sich die Wünsche

1) Hamburg. Urkundenb., p. 268, No. 306.

2) Arn. Lub. IV, c. 22. Ich halte Sudendorfs (Urkundenb. der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Tl. I, S. XIV) auch im Texte acceptierte Ansicht, dass dem Grafen Adolf bei diesem Vertrage nur die Verwaltung der Grafschaft und der Vogtei übergeben worden sei, für sehr wahrscheinlich. Dafür spricht ausser dem Vorteile, den die Kirche von Bremen aus diesem Verhältnisse zog, auch der Umstand, dass dem Grafen nur ein Drittel der Einkünfte des Lehens überlassen wurde.

3) Hamburg. Urkundenb., S. 270, Nr. 307; St. 4967.

der Curie mit denen des Kaisers, und als Heinrich VI. am 31. Mai 1195 sich zu Bari das Kreuz auf die Schulter heften liess, war die Versöhnung zwischen weltlicher und geistlicher Macht besiegelt [1]). Nach seiner Ankunft in Deutschland nahm sich der Kaiser mit grossem Eifer der Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Heerzuge an. Er versprach allen Fürsten, welche das Kreuz nehmen würden, seine Gunst und Unterstützung, und als dann auf dem Reichstage zu Gelnhausen der Erzbischof Konrad von Mainz in zündender Rede die Begeisterung der Anwesenden geweckt hatte, erklärte sich eine grosse Anzahl deutscher Fürsten bereit, sich dem Unternehmen anzuschliessen. Nicht lange darauf, den 6. Dezember, hielt der Kaiser einen zweiten grossen Reichstag zu Worms ab, der gleichfalls hauptsächlich der Kreuzzugsangelegenheit gewidmet war. Auch hier nahmen wiederum viele Fürsten und Grafen das Kreuz, so dass jetzt die vornehmsten Grossen des Reiches zur Pilgerfahrt bereit waren. Auch Heinrich von Braunschweig hatte schon in Gelnhausen oder spätestens doch in Worms das Gelübde der Fahrt zum heiligen Grabe abgelegt [2]).

Während aber der Kaiser an nichts anderes zu denken schien als an die Erfüllung seines Kreuzzugsgelübdes, beschäftigten seinen rastlosen Geist zugleich die umfassendsten Pläne zur Umgestaltung der Reichsverfassung. In der Er-

---

1) Vgl. Toeche, S. 373ff.

2) Heinrichs Anwesenheit auf dem Reichstage zu Gelnhausen ist urkundlich bezeugt, s. S. 45, Anm. 1, und wenn die Ann. Marb., SS. XVII, p. 166 berichten, dass fast alle Fürsten in Gelnhausen das Kreuz genommen haben, so könnte man daraus schliessen, dass auch Heinrich von Braunschweig sich unter denselben befunden habe. Dagegen wird die Anwesenheit Heinrichs in Worms nur von der Cont. Admunt., SS. XI, p. 587 bezeugt, welche ihn unter den Fürsten aufführt, die auf dem Wormser Reichstage das Kreuz nahmen. Ich bin ungewiss, ob man allein auf Grund der letzteren Nachricht die Anwesenheit Heinrichs in Worms, wo er dann auch das Kreuzzugsgelübde abgelegt haben müsste, annehmen darf.

kenntnis, dass das Recht der Königswahl, welches den deutschen Fürsten als das Kleinod ihrer Freiheit erschien, in Wahrheit der Krebsschaden der deutschen Reichsverfassung sei, gedachte Heinrich VI. die Erblichkeit der deutschen Krone zu einem Grundgesetze des Reiches zu erheben. Um die Fürsten für diese seine Reformvorschläge [1]) zu gewinnen, war er bereit, umfassende Zugeständnisse an dieselben zu machen. Die weltlichen Fürsten sollten ihre Lehen ohne kaiserliche Genehmigung auch auf die weiblichen Glieder ihrer Familien und die Seitenverwandten vererben dürfen, den geistlichen ward die Verzichtleistung auf das Spolienrecht, nach welchem es dem Kaiser zustand, den beweglichen Nachlass verstorbener Kirchenfürsten für den kaiserlichen Fiskus einzuziehen, in Aussicht gestellt. Jenes Zugeständnis an die weltlichen Fürsten kam dem Drange der Zeit nach Territorialbildungen entgegen und würde, wenn das Gesetz zur Ausführung gelangt wäre, ohne Zweifel die Entwickelung der deutschen Reichsgewalten, wie sie sich später im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts vollzog, beschleunigt haben.

Gerade zu dieser Zeit mehrten sich die Fälle, in denen Inhaber grosser Reichslehen nur weibliche Nachkommen hinterliessen, so dass nach altem Recht das Lehen an das Reich hätte zurückfallen müssen. Das augenfälligste Beispiel liefert uns der Übergang der Rheinpfalz auf Heinrich von Braunschweig. Nach dem am 8. November 1195 eingetretenen Tode des Pfalzgrafen Konrad hätte die Rheinpfalz, da jener nur eine Tochter hinterliess, dem Reiche als erledigtes Lehen heimfallen müssen. Sie ging aber gemäss den zu Tilleda getroffenen Bestimmungen sofort auf den Gemahl dieser einzigen Tochter, Heinrich von Braunschweig,

1) Über Heinrichs VI. Reformplan s. Toeche, S. 396 ff. Die Hauptquellenstellen hierüber sind: Ann. Reinhardsb. ed. Wegele, p. 73 ff. Ann. Marbac., SS. XVII, p. 167. Ansbert, Hist. de exped. Friderici imperat. l. c., p. 89. Gesta ep. Halberstad., SS. XXIII, p. 111; s. Näheres Toeche, Beil. X, p. 587 ff.

über [1]). Der gleiche Fall schien mit der Landgrafschaft Thüringen bevorzustehen. Der Landgraf Hermann besass

1) Eine nähere Bestimmung der Zeit, in welcher der Übergang der Rheinpfalz auf Heinrich erfolgte, ist nicht zu erreichen. Am 28. Oktober 1195 unterzeichnet er noch eine Urkunde des Kaisers als dux de Brunswick (St. 4972), am 8. November (nach Abel, König Philipp, S. 326) stirbt Pfalzgraf Konrad, am 9. April 1196 nennt ihn Kaiser Heinrich zum erstenmal comes palatinus Rheni (St. 4988). Wann und wo Heinrich belehnt wurde, ist ebenso wenig festzustellen. Die Belehnung fand Ende 1195 oder Anfang 1196 statt. Die Bemerkung auf der Rückseite einer undatierten Urkunde Heinrichs als Pfalzgraf für Herrenalb: circa A. 1195 (Wirtb. Urkd. II, S. 312) hebt diese Unsicherheit nicht. Man könnte annehmen, die Belehnung sei zu Worms Ende 1195 erfolgt, doch lässt sich die Anwesenheit Heinrichs auf diesem Reichstage nicht nachweisen (vgl. S. 47, Anm. 2). Zu bemerken ist noch, dass auch Kaiser Heinrich VI. am 8. Januar 1196 eine Urkunde für Herrenalb ausstellt und am 21. Januar gleichfalls in Hagenau dem pfälzischen Kloster Schönau verschiedene Erwerbungen bestätigt (St. 4983 u. 4984). Mit dem Ergebnis der Urkunden stimmen, wie schon Toeche, S. 567 nachgewiesen hat, auch die Nachrichten der besten Quellen zusammen. Wenn daher einige Schriftsteller (z. B. die Ann. Stederb., p. 229) die Belehnung Heinrichs mit der Pfalz schon in Anschluss an den Frieden zu Tilleda oder gar an die Heirat Heinrichs (z. B. Chr. Weingart., p. 479 u. Chr. Gisleberti, p. 591) erwähnen, so hebt Toeche a. a. O. mit Recht hervor, dass eine solche Belehnung höchstens eine Mitbelehnung gewesen sein könne, dass aber bei dem grossen Zorne des Kaisers über die Heirat Heinrichs, bei seinem fortwährenden Argwohn und der Schwierigkeit, die es machte, ihn zu versöhnen, in Tilleda wahrscheinlich nur die Zusicherung der Lehnsfolge gegeben worden sei. Diese an sich schon wahrscheinliche Vermutung wird durch eine, soviel ich sehe, von Toeche nicht beachtete Notiz in den Chronicis Saxonum bei Heinrich von Herford ed. Potthast, p. 160 zur Gewissheit erhoben. Dort heisst es nämlich: „Henricus autem, filius Henrici Leonis, Agnem, filiam comitis Palatini, patrui imperatoris, duxit uxorem, ipso comite ignorante, sed matre puelle procurante. Et sic omnia sopiuntur tali conditione, quod, quidquid comes haberet ab imperio, post mortem ejus duci cederet. Quod et factum est. Insuper terras et castra occasione hujus dissentionis perditas recuperarent, si possent, et quod hoc esse deberet de regis voluntate.“ — Es liegt auf der Hand, dass die Worte: et sic omnia sopiuntur tali

nur eine Tochter, Jutta, so dass auch dieses Reichslehn mit dem Tode des Landgrafen an das Reich zurückfallen musste.

Hiernach ist es begreiflich, dass Heinrich VI., als er nach vorausgegangenen geheimen Verhandlungen zu Gelnhausen zuerst in Worms öffentlich mit seinen Vorschlägen hervortrat, bei den Fürsten kaum auf Widerstand gegen dieselben stiess. Ja, im Frühling des folgenden Jahres 1196 gelang es ihm sogar, auf dem Reichstage zu Würzburg die feierliche Zustimmung der meisten anwesenden Fürsten zu gewinnen. Auch der Pfalzgraf Heinrich besiegelte die damals über diesen Gegenstand ausgestellte Urkunde [1]). Musste doch die Art und Weise, wie er in den Besitz der Rheinpfalz gelangt war, ihn ganz besonders für die Vorschläge des Kaisers günstig stimmen. Jedoch nicht alle deutschen Reichsfürsten hatten sich in dieser Angelegenheit dem Willen des letzteren gefügt. Namentlich am Niederrhein und in Sachsen bildete sich eine nicht unbedeutende Opposition, die in dem Erzbischofe Adolf von Köln einen thatkräftigen Führer fand und der sich fast alle jene Fürsten anschlossen, die einige Jahre später Otto IV. auf den deutschen Thron erhoben. Und als Heinrich VI. im Hochsommer des Jahres 1196 wiederum nach Italien gegangen war, bereuete ein grosser Teil der Fürsten, welche in Würzburg ihre Einwilligung zu dem neuen Reichsgesetze gegeben hatten, das voreilige Aufgeben eines für sie so wichtigen Vorrechtes und suchte nun

---

conditione etc. sich auf die Aussöhnung der Staufer und Welfen beziehen, dass also Heinrich von Braunschweig zu Tilleda, wo diese Aussöhnung bekanntlich stattfand, die Zusicherung der Lehensnachfolge in der Pfalz nach dem Tode seines Schwiegervaters Konrad empfing.

1) Ann. Marbac., p. 167. Ann. Reinhardsbr., p. 73 sqq. Sächs. Weltchr., c. 339. — Die Anwesenheit Heinrichs von Braunschweig auf dem Reichstage zu Würzburg bezeugen auch die Urkunden Heinrichs VI. vom 9. und 10. April, welche der Pfalzgraf Heinrich unterzeichnet; St. 4988 u. 4989.

den kaiserlichen Plänen alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Wollte daher Heinrich VI. die Fürsten, deren Unterstützung er auf dem bevorstehenden Kreuzzuge durchaus bedurfte, seinem Willen geneigt machen, so schien es das Ratsamste und Klügste, die auf dem Reichstage zu Würzburg errungenen Erfolge vorläufig wieder aufzugeben, den Fürsten ihr schriftlich gegebenes Wort zurückzustellen und die Ausführung seines Planes auf eine günstigere Zeit zu verschieben. Dass Heinrich VI. diesen Ausweg wählte, zeugt von dem klugen, mass- und einsichtsvollen Sinne des sonst so willensfesten Herrschers [1]. Für die nächsten Jahrzehnte wenigstens schien die Krone den Staufern dadurch gesichert zu sein, dass die deutschen Fürsten jetzt zu Frankfurt gegen Ende des Jahres 1196 sich bereit finden liessen, den zweijährigen Sohn Heinrichs VI., Konstantin, den späteren Friedrich II., zum deutschen König zu erwählen und ihm den Eid der Treue zu leisten [2].

6.

Die grössten Schwierigkeiten, welche sich bisher noch immer der Ausführung des Kreuzzugs entgegengestellt hatten, waren durch das freiwillige Aufgeben des Planes eines Reichserbfolgegesetzes vonseiten Heinrichs VI. glücklich überwunden, und so wurde denn der auf dem Reichstage zu Gelnhausen festgesetzte Termin des Aufbruches wenigstens von einem Teile der Kreuzfahrer pünktlich innegehalten. Um Weihnachten 1196 begab sich zunächst der Erzbischof

1) Vgl. über das Scheitern des kaiserlichen Reformplanes Toeche, S. 439 ff.

2) Ann. Reinhardsbr., p. 78.

Konrad von Mainz mit einem zahlreichen Gefolge, vornehmlich aus Franken und Rheinländern bestehend, auf den Weg nach Italien zu dem dahin vorausgeeilten Kaiser, um den sich das ganze Heer versammeln sollte [1]). Ende April und Anfang Mai folgte dann in verschiedenen Abteilungen und auf verschiedenen Wegen, teils zu Wasser, teils zu Lande, der grösste Teil des Kreuzheeres nach. Von süddeutschen Fürsten waren es vornehmlich die Bischöfe von Regensburg und Passau sowie Herzog Friedrich von Österreich, von sächsischen Bischof Gardolf von Halberstadt und Graf Adolf von Schauenbürg, welche an der Spitze dieser Abteilungen standen. Nach und nach fanden sich so alle Teilnehmer an dem Unternehmen in Apulien beim Kaiser Heinrich zusammen,. der die umfassendsten Massregeln für den Unterhalt der fast 60000 Köpfe zählenden Menschenmasse durch den Kanzler Konrad von Hildesheim hatte treffen lassen, selbst aber vorläufig noch in Unteritalien zurückblieb.

Am spätesten von fast allen Kreuzfahrern machte sich der Pfalzgraf Heinrich auf den Weg. Wahrscheinlich lag in den noch immer wenig gesicherten und geordneten Zuständen seiner Lande der Grund dieser auffallenden Zögerung. Manche Anordnungen mussten noch getroffen werden, bevor er zu einem so weit aussehenden Unternehmen völlig gerüstet war. Wir finden denn auch gerade in dieser Zeit zahlreiche Spuren einer umfassenden territorialen Thätigkeit Heinrichs, sei es nun, dass er den seinem Schutze unterstellten Kirchen für die Dauer seiner Abwesenheit Stellvertreter zur Erfüllung der diesen Kirchen gegenüber übernommenen Pflichten ernennt [2]), oder dass er durch genauere

1) Vgl. Toeche, S. 459ff.

2) So bestimmt er für die seinem Schutze unterstellte Kirche des heiligen Paulus zu Halberstadt seinen Bruder Wilhelm und seinen Marschall Friedrich von Volkmarode zu Stellvertretern während seiner Abwesenheit auf dem Kreuzzuge; Origg. Guelf. III, p. 618.

Bestimmungen über die Ausdehnung der Vogteirechte die geistlichen Stiftungen vor den Übergriffen weltlicher Grossen sicher zu stellen sucht [1]), oder schliesslich zu seinem Seelenheil Kirchen und Klöster dotiert [2]). Zudem hatten die jahrelang fortgesetzten Kämpfe in Sachsen die Geldmittel der Welfen so erschöpft, dass Heinrich nur mit den grössten Anstrengungen und mit Aufopferung wertvoller Besitzungen und wichtiger Rechte die zu dem Kreuzzuge nötigen Summen zu beschaffen vermochte. So verkaufte er am 17. Mai 1197 dem Kloster Marienthal bei Helmstedt das Dorf Konradsdorf für 80 Mark zum Zweck seiner Ausrüstung für die Fahrt in das Gelobte Land [3]) und in gleicher Absicht verpfändete er zehn Tage später zu Stahleck die Einkünfte der Grafschaft im Meinefeld für 650 Mark den Grafen Heinrich, Albert und Gottfried von Spanheim, sowie die Dörfer Engelstatt und Hedelesheim für 550 und das Dorf Sickenbach für 100 Mark [4]). Auch die Verzichtleistung Heinrichs auf seine Vogteirechte über die Kirche und Stadt Trier und auf damit zusammenhängende Gerechtsame sowie auf die jährlichen Dienstleistungen, welche sein Vorgänger in den Dörfern des Erzbischofes im Gau Trechere und in allen anderen oberhalb der Mosel belegenen Ortschaften des Erzstiftes besass, mag mit dieser finanziellen Verlegenheit des Welfen zusammengehangen haben [5]).

Nachdem Heinrich auf diese Weise die Geldmittel zu

1) So in einer Urkunde für das Kloster St. Blasii in Braunschweig; Origg. Guelf. III, p. 617. Zugleich bestätigte und erneuerte Heinrich die von dem früheren Propste Athelold desselben Stiftes getroffenen Bestimmungen über die innere Ordnung des Stiftes; gedr. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 15ff.

2) Urkunde für das Kloster Schönau, gedr. Würdtwein, Dipl. monast. Schoenaug., p. 93.

3) Origg. Guelf. III, p. 615.

4) Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch II, 211ff.

5) Urkunden vom 6. April 1197 bei Beyer a. a. O., S. 207—209, Nr. 165 u. 166.

seiner Pilgerfahrt flüssig gemacht hatte, stach er in Begleitung des Erzbischofs Hartwig von Bremen [1]) und noch einiger anderer Fürsten aus Sachsen und Lothringen in See. Über die Normandie und England ging der Weg zunächst nach Spanien, wo die Kreuzfahrer an der südlichen Küste von Portugal den Ungläubigen die Stadt Silves entrissen und von Grund aus zerstörten [2]). Nach dieser Waffenthat segelte die 44 Schiffe starke Flotte der italienischen Küste zu und traf gegen Ende August glücklich im Hafen von Messina ein [3]). Ohne Zögern schritt man alsbald unter Leitung des Kanzlers Konrad zur Überfahrt nach Palästina und landete schon am 22. September 1197 wohlbehalten und ohne Verluste erlitten zu haben in Akkon [4]). Der Kanzler Konrad und Graf Adolf von Holstein nebst mehreren anderen Grossen legten auf dem Wege nach Syrien in Cypern an, wo der Kanzler dem König Amalrich, der seinem Bruder Veit von Lusignan in der Regierung der Insel gefolgt war, die von dem Kaiser Heinrich VI. ihm übersandte Krone aufsetzte [5]).

Nach ihrer Ankunft in dem Gelobten Lande sahen sich die Kreuzfahrer gar bald in den gehegten Erwartungen getäuscht. Nicht nur dass die einheimischen Fürsten und Barone ihnen mit grossem Misstrauen begegneten und den Fortschritten ihrer Waffen alle möglichen Schwierigkeiten

---

1) Ann. Stad., p. 353. Vgl. über den Kreuzzug: Wilken, Geschichte der Kreuzzüge V, S. 1—59.

2) Roger. de Hoveden, p. 772.

3) Früher kann die Flotte kaum eingetroffen sein, wenn man bedenkt, dass der Pfalzgraf Heinrich noch am 27. Mai (vgl. S. 53, Anm. 4) in Stahleck ist, und dann den grossen Umweg erwägt, welchen die Kreuzfahrer nach dem Berichte Rogers von Hoveden machten.

4) Arn. Lub. V, c. 2, nach dessen Angabe die Flotte am 1. September, dem Tage des heiligen Ägidius, aus dem Hafen von Messina ausfuhr und am 22. September, dem Tage des heiligen Mauritius, in Akkon anlangte.

5) Arn. Lub. l. c.

in den Weg legten: sie mussten auch zu ihrer grossen Entrüstung erfahren, wie die Christen des Landes, namentlich die Angehörigen der geistlichen Ritterorden, auf einem sehr vertrauten Fusse mit den Sarazenen standen und mit denselben sogar verräterische Verbindungen unterhielten [1]). Manches hatten auch schon früher angelangte Teilnehmer an dem Kreuzzuge durch voreiliges Losschlagen verdorben, so der Vetter des Herzogs von Brabant, Walram von Limburg, der bald nach seiner Ankunft auf eigene Hand den von König Richard von England mit den Sarazenen abgeschlossenen Waffenstillstand kündigte und den Kampf eröffnete [2]). Die Verwirrung wuchs, als Graf Heinrich von Champagne, den Richard als Beschützer des heiligen Grabes zurückgelassen hatte, durch einen Sturz aus dem Fenster seinen Tod fand [3]). Jetzt erhob sich ein Streit um die Nachfolge im Reiche Jerusalem, zu der man schliesslich auf Andringen der deutschen Kreuzfahrer Amalrich von Cypern berief. Damit kam endlich das Unternehmen etwas in Fluss. Das Heer der Kreuzfahrer versammelte sich in Tyrus und wandte sich zunächst unter Führung des Herzogs Heinrich von Brabant gegen die Stadt Beirut [4]). Als der Sultan Malek al Adel, der Bruder Saladins, den Versuch machte, das christliche Heer auf seinem Marsche nach Beirut in der Gegend zwischen Tyrus und Sidon aufzuhalten, wurde er namentlich durch das Verdienst des Grafen Adolf von Schauenburg, der aus einem Hinterhalte in das schon von Siegeshoffnungen erfüllte Heer der Sarazenen einbrach und nach kurzem Kampfe das Schicksal des Tages zugunsten der Christen entschied, auf das Haupt geschlagen. Wenige Tage darauf (23. Oktober 1197) zog das siegreiche Heer in die Stadt Beirut ein: sie war schon tags zuvor von christlichen Sklaven, denen die Ungläubigen thörichterweise die Ver-

1) Otto Sanblas. chr., c. 42.
2) Chr. Ursperg, SS. XXIII, p. 363.
3) Otto. Sanblas. chr., c. 42. Arn. Lub. V, c. 2.
4) Hauptquelle für das Folgende ist Arn. Lub. l. c.

teidigung des wichtigen Platzes anvertraut hatten, dem auf dem Seewege vor der Stadt eingetroffenen Teile des christlichen Heeres übergeben worden. Anstatt aber diese Erfolge rasch zu benutzen und den fliehenden Feind zu verfolgen, vergeudeten die Kreuzfahrer ihre kostbare Zeit unter Gelagen und Festen zur Feier der Vermählung des Königs Amalrich mit der Prinzessin Elisabeth, der Witwe des Grafen Heinrich von der Champagne. Mitten unter diesen Festlichkeiten erreichte das Kreuzheer die Nachricht von dem am 28. September 1197 zu Messina erfolgten Tode des Kaisers Heinrich VI. [1]). Diese unerwartete Botschaft entschied den Ausgang des Zuges. Zwar leisteten die Fürsten sofort dem dreijährigen Sohne Heinrichs, Friedrich II., von

---

1) Arn. Lub. V, c. 3. Ich halte die Angabe Arnolds für die richtige. Hätten die Fürsten erst bei der Belagerung von Toron die Nachricht vom Tode des Kaisers erhalten, so wäre auffallend, dass diese Hiobspost vier Monate gebraucht hätte, um nach Palästina zu gelangen, während sie von Italien aus in 20 Tagen gut ankommen konnte. Sollte eine so wichtige Nachricht den Fürsten erst so spät zugegangen sein? Unglaublich. Ich halte dafür, dass die Nachricht die Kreuzfahrer in Beirut traf, dass sie dort dem jungen König Friedrich ihren Eid erneuerten, dass aber die mit der Karawane eintreffenden Nachrichten von dem Bevorstehen einer zwiespältigen Königswahl den Kanzler Konrad zum Aufbruch bestimmten. Anfang Februar findet die Aufhebung der Belagerung von Toron statt; im Januar war auf einer Versammlung der rheinischen Fürsten zu Andernach die Wahl Bernhards von Sachsen beschlossen worden. Ist deshalb nicht anzunehmen, dass die Gerüchte von diesen sich vorbereitenden Ereignissen das Signal des Aufbruches der Fürsten waren? Die Angaben der übrigens nur sehr dürftigen Quellen (Gesta ep. Halberstad., SS. XXIII, p. 112 und Chr. Ursperg. ib., p. 364), dass der Tod Heinrichs VI. den Aufbruch der Fürsten veranlasst habe, widerspricht meiner Annahme nicht. Indirekt war dieses ja der Fall und in zusammenfassender Erzählung musste dieses Motiv der Rückkehr mehr hervortreten. Arnold von Lübeck hingegen giebt einen sehr ausführlichen Bericht über den Kreuzzug, bei welchem er sich augenscheinlich auf authentische Angaben eines Augenzeugen stützt. Vgl. die gegnerische Auffassung bei Winckelmann, Philipp von Schwaben, S. 60ff.

neuem den Eid der Treue; allein gar bald zeigte sich, dass durch den Tod des Kaisers das Unternehmen den eigentlichen Halt verloren hatte und die weiteren Folgen von Heinrichs Katastrophe demselben verhängnisvoll werden sollten. Mit verdoppelter Kraft erwachte jetzt bei vielen die Sehnsucht nach der Heimat, sei es, dass sie von dem voraussichtlich dort eintretenden Veränderungen eine Gefährdung ihres Eigentums und ihrer Lehen befürchteten, oder dass sie an die Erledigung des Thrones die Erfüllung ehrgeiziger Hoffnungen knüpften. Dennoch beschlossen die Kreuzfahrer zunächst, ihrem Gelübde treu zu bleiben. Man raffte sich aus der zwanzigtägigen Unthätigkeit empor, zog auf die Nachricht, Malek al Adel rücke mit starker Heeresmacht heran, nach Tyrus und erwartete hier den Angriff des Sultans. Zugleich unternahm ein Teil der Kreuzfahrer die Belagerung von Toron, einer auf hohem Berge in der Nähe von Tyrus belegenen Feste, welche das ganze umliegende Land beherrschte [1]). Bei dieser Unternehmung beteiligte sich in erster Reihe der Pfalzgraf Heinrich, und es scheint, dass er vor den übrigen Fürsten die Leitung der Belagerungsarbeiten in die Hand nahm. Unter den Kreuzfahrern befanden sich auch Bergleute vom Harze, welche ihre tägliche Beschäftigung in den Silbergruben des Rammelsberges bei Goslar mit der Kunst, Minen und unterirdische Gänge anzulegen, vertraut gemacht hatte. Ihrer bediente man sich, um die Mauern der Feste, gegen welche Ballisten und Mauerbrecher sich wirkungslos erwiesen, zu untergraben. Bald kamen die Belagerten dadurch in so grosse Bedrängnis, dass sie um eine Unterredung mit dem Befehlshaber dieser Leute baten. Man sagte ihnen, das sei Pfalzgraf Heinrich, der Sohn des berühmten Herzogs Heinrich, und benachrichtigte diesen von ihrem Wunsche. Als er herbeikam, gaben ihm jene ihre Absicht zu erkennen, die Stadt den Kreuzfahrern gegen Bedingungen zu übergeben, und baten

1) Über die Belagerung von Toron ist Arn. Lub. V, c. 4 sq. Hauptquelle.

ihn, ihren Vorschlägen bei den übrigen Fürsten Gehör zu verschaffen. Der Pfalzgraf begab sich zum Oberbefehlshaber des Heeres, dem Herzog Heinrich von Brabant, und dieser war bereit, die Anträge der Sarazenen entgegenzunehmen. Die Gesandtschaft der Belagerten, aus den sieben Vornehmsten der Stadt bestehend, bot gegen Bewilligung des freien Abzuges der Besatzung die Übergabe der Burg an mit allen darin befindlichen Kostbarkeiten und Habseligkeiten der Einwohner, welchen nur die notwendigsten Kleidungsstücke belassen werden sollten. Die meisten Fürsten waren mit diesen Bedingungen einverstanden; doch als man den Kanzler Konrad um die Bestätigung des gefassten Beschlusses ersuchte, entschuldigte sich dieser mit Unwohlsein. Auch gab es im Heere manche, welche mit diesem Ende der langen Belagerung nicht zufrieden waren, sondern meinten, man müsse eine letzte Anstrengung machen, um die schon wankenden Mauern niederzuwerfen, und die Burg im Sturm erobern. Die Vertreter dieser Ansicht waren es denn auch, welche, als noch über den Frieden unterhandelt wurde, auf eigene Faust den Angriff erneuten, von den Belagerten aber mit grossen Verlusten abgeschlagen wurden. Trotzdem wurde der Friede durch Vermittelung der Fürsten wiederhergestellt und die Belagerten durch den Kanzler Konrad jetzt auch bis zur Erfüllung ihrer Versprechungen zur Stellung von Geiseln verpflichtet. Allein auch in Toron hatten die Bedingungen, unter denen die Burg übergeben werden sollte, nicht allgemeinen Anklang gefunden, und als man nun durch die zurückkehrenden Gesandten von der im Lager der Christen herrschenden Zwietracht vernahm, griff die Besatzung, von neuer Hoffnung belebt, zu den Waffen. Auf allen Punkten errangen die Sarazenen bald grosse Vorteile, sie zerstörten die Grubengänge und erschlugen eine grosse Anzahl der Belagerer. So gingen die durch die Umsicht des Pfalzgrafen errungenen Vorteile den Christen wieder verloren, und Zwietracht und Mutlosigkeit verbreiteten sich in ihrem Lager. Zudem stellte sich im Heere der Kreuzfahrer Mangel an Lebensmitteln ein, so dass man schon

einen Teil des Heeres zur Herbeischaffung von Proviant nach Tyrus hatte entsenden müssen.

Noch einmal wurden dann das sinkende Vertrauen des Heeres und seine Kampflust neu belebt, als der Schall der Trompeten im Lager die glückliche Ankunft der Karawane aus Tyrus mit den ersehnten Lebensmitteln verkündete. Einstimmig beschloss man jetzt für die folgenden Tage einen allgemeinen Sturm auf das trotzige Felsennest zu wagen, und schon standen die Scharen, neu gestärkt und einander ermutigend, zum entscheidenden Angriffe bereit, als die überraschende Nachricht die Reihen der Kreuzfahrer durchlief, die Dienerschaft des Kanzlers Konrad sowie einige andere Fürsten hätten ihre gesamte Habe auf Zugtiere geladen und befänden sich auf dem Rückzuge nach Tyrus. Wie ein kalter Wasserstrahl wirkte diese Botschaft auf die eben noch so hoffnungsreiche und kampfesmutige Stimmung des Kreuzheeres. In schrecklicher Verwirrung und unter Zurücklassung von Kranken und Verwundeten stob alles auseinander und suchte in wahnsinniger Eile Akkon oder Tyrus zu erreichen.

Das war der traurige Ausgang des mit so grossen Hoffnungen unternommenen Zuges. Einige Zeit noch verweilten die Fürsten, mit den Vorbereitungen zu ihrer Abfahrt beschäftigt, in Palästina. Noch am 5. März finden wir sie mit der Umgestaltung des Hospitaliterordens in einen Ritterorden beschäftigt [1]). Gleich darauf machten sich die meisten Kreuzfahrer, unter ihnen auch der Pfalzgraf Heinrich, zur Heimfahrt auf in die deutschen Lande. Bald sollte allen offenbar werden, dass es nicht leere Gerüchte gewesen waren, welche das Verhalten des Kanzlers Konrad beeinflusst und das Kreuzheer vor Toron zersprengt hatten. Es bestätigte sich, dass in Deutschland Ereignisse von höchster Bedeutung sich vorbereiteten, Ereignisse, die in weiterer Folge den eben erst beigelegten

1) Relatio de ordine Theutonico bei Dudik, Des Deutsch-Ordens Münzsammlung, S. 39—41.

Hader des staufischen und welfischen Hauses in grösserem und verhängnisvollerem Umfange von neuem entflammen, Deutschland und Italien in zwei feindliche Heerlager spalten und das Reich auf Jahre mit einem zerrüttenden Streit um die oberste Gewalt im Abendlande erfüllen sollten.

II.

Der Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig.

1.

Es war im Sommer 1197, dass der jüngste von den zahlreichen Brüdern Kaiser Heinrichs VI., Herzog Philipp von Schwaben, der erst zu Pfingsten desselben Jahres zu Gunzenlech seine Vermählung mit der griechischen Prinzessin Irene, der Tochter des Kaisers Isaak Angelos, gefeiert hatte [1]), mit 300 Rittern gen Süden zog, um seinen jungen Neffen Friedrich zur Krönung nach Deutschland zu geleiten [2]). Noch war er nicht bis zur ewigen Stadt gelangt, als ihn die Nachricht von dem Ableben seines Bruders erreichte [3]). Eiligst trat er den Rückweg nach Deutschland an, wo die Botschaft von dem frühen Ende des Kaisers die grösste Aufregung hervorrufen musste. Die meisten und mächtigsten Fürsten befanden sich auf dem Kreuzzuge. Sie hatten allerdings auf die Nachricht von Heinrichs Tode dem jungen Friedrich den Eid der Treue erneuert, aber dieser weilte fern von seinem deutschen Reiche in Si-

1) Otto. Sanblas. ebd., c. 44. Cont. Weingart., SS. XXI, p. 478 beide zu Pfingsten. Chr. Ursperg. XXIII, p. 364: zu Ostern.

2) Cont. Weingart., p. 479. Chr. Ursperg. l. c., p. 365.

3) Vgl. vor. Anm.

cilien. Philipp wagte es nicht, durch das aufrührerische Italien, wo nach dem Tode des Kaisers, der „Quelle alles Unheils“ [1]), der Hass gegen die deutschen Unterdrücker an allen Enden aufflammte, nach Sicilien hindurch zu dringen [2]) und seinen Neffen nach Deutschland zu entführen. Philipps Bruder aber, Otto von Burgund, hatte keine Zeit, sich mit den Reichsangelegenheiten zu befassen. Er war in fortwährende Fehden mit den Zähringern, dem Bischofe von Strassburg und den Grossen seines Reiches verwickelt [3]). So lag die Sorge, dem staufischen Hause die deutsche Königskrone zu erhalten, zunächst Philipp von Schwaben ob. Früher zum Geistlichen bestimmt und schon zum Bischof von Würzburg erwählt, war er nach dem Tode seines älteren Bruders Friedrich in den Laienstand zurückgetreten. Bei der Eroberung des sicilianischen Königreiches hatte er seinem kaiserlichen Bruder kräftig zur Seite gestanden und war von diesem zur Belohnung seiner treuen Dienste mit Toscana, Spoleto und den ehemaligen Gütern der Herzogin Mathilde belehnt worden [4]). Jetzt riefen ihn, „den jungen, süssen Mann“, wie ihn Walther von der Vogelweide nennt [5]), der Tod des Bruders und die Unmündigkeit des Neffen zur Verteidigung der Ansprüche seines Hauses auf die deutsche Königskrone, — eine Pflicht, der er sich nicht entziehen konnte und in der er die Aufgabe seines Lebens finden sollte.

Denn inzwischen hatten die alten Gegner des staufischen Hauses, vor allen die Grossen Lothringens und des Niederrheins, die sich schon früher dem Reformplane Heinrichs VI. widersetzt hatten, an ihrer Spitze der Erzbischof Adolf von

---

1) Ann. Ceccan., SS. XIX, p. 290, v. 90.

2) Chr. Ursperg. l. c. Vgl. Winckelmann, König Philipp von Schwaben, S. 29 ff.

3) Vgl. Winckelmann a. a. O., S. 13 ff.

4) Vgl. über Philipps Schicksale vor seiner Königswahl Winckelmann a. a. O., S. 14 ff.

5) Ged. Walthers von der Vogelweide, herausgeg. von Lachmann (5. Aufl.), S. 18, Z. 36.

Köln, eine neue Königswahl in Aussicht genommen, welche ihnen mehr Vorteil zu bringen versprach als die Anerkennung des jungen Friedrich. Ihre Blicke richteten sich nach einigem Schwanken auf den Herzog Berthold von Zähringen, und zu Andernach ward im Anfang Januar 1198 die Erhebung desselben auf den deutschen Thron beschlossen [1]). Mit um so grösserem Eifer bemühte sich Herzog Philipp von Schwaben, das Recht seines jugendlichen Neffen zur Anerkennung zu bringen. Zunächst gelang es ihm, die oberrheinischen und schwäbischen Stände zu gewinnen [2]), dann eilte er im Anfang des Jahres 1198 nach Thüringen, wohin sich neben zahlreichen Grossen des Sachsenlandes auch mehrere süddeutsche Fürsten begeben hatten [3]). Bald zeigte es sich indessen, wie wenig Aussicht auf Erfolg Philipps Bestrebungen hatten, da sich mehr und mehr die Ansicht geltend machte, dass das Reich in diesen Zeiten der Gefahr eines kräftigen, in voller Manneskraft stehenden Herrschers bedürfe. So entschloss sich Philipp, um die Königswürde wenigstens seinem Hause zu erhalten, in dieser Angelegenheit seine eigene Person in den Vordergrund zu stellen [4]).

Unterdessen war der kölnischen Partei ein neuer Kandidat von englischer Seite vorgeschlagen und empfohlen worden. König Richard von England, den Adolf von Köln „als ein vorzügliches Glied des Reiches" zu der nach Köln auf den 1. März ausgeschriebenen Königswahl hatte einladen lassen, versuchte durch eine zahlreiche Gesandtschaft die Wahl der antistaufischen Fürsten auf seinen Neffen, den Pfalzgrafen Heinrich bei Rhein, zu lenken [5]). Und in der

1) Ann. Col. max., p. 806. Ann. Marbac., p. 168. Vgl. Winckelmann a. a. O., S. 56 ff.

2) Cont. Weingart., p. 479. Chr. Ursperg., p. 365.

3) Cont. Weingart. l. c., p. 480.

4) Dieses geschah am 15. Februar in Nordhausen, s. Cont. Weingart., p. 479: „proxima dominica mediae quadragesimae collectis principibus sibi faventibus, in Northusen regni apicem affectavit". Vgl. Winckelmann a. a. O., S. 66.

5) Roger. de Hoveden l. c., p. 776.

That schien Heinrich ein viel geeigneter Prätendent zu sein als Berthold von Zähringen. Heinrich war einer der ersten und angesehensten Fürsten des Reiches; seine Besitzungen erstreckten sich durch das ganze Sachsenland bis an den Rhein, wo ihm der Besitz der Pfalzgrafschaft einen mächtigen Einfluss sicherte, und zudem stand ihm in dem verwandten und mit den Interessen des Welfenhauses so eng verknüpften englischen Königsgeschlechte ein gerade von der kölnisch-niederrheinischen Partei hochgeschätzter Bundesgenosse zur Seite. Allein der Pfalzgraf befand sich damals noch im Orient und es war durchaus ungewiss, wann er nach Deutschland zurückkehren würde. Ihn aber in seiner Abwesenheit zu wählen, würde bei der ganzen Lage der Sache von vornherein einem Misserfolge gleichgekommen sein. Als demnach der von der kölnischen Partei angesetzte Wahltermin herankam, befand man sich auf dieser Seite in keiner geringen Verlegenheit. Um Zeit zu gewinnen, entsandten die zu Köln versammelten Fürsten aus ihrer Mitte den Bischof Hermann von Münster nach Thüringen, wo inzwischen die Anhänger der staufischen Partei zu einer Wahlberatung zusammengetreten waren. Indessen noch ehe Hermann hier ankam, war bereits die Entscheidung gefallen. Nachdem Herzog Philipp sich zur Annahme der Krone bereit erklärt hatte, war er am 8. März 1198 zu Mühlhausen feierlichst zum König erwählt worden. Es gaben ihm ihre Stimme die Erzbischöfe Ludolf von Magdeburg und Adalbert von Salzburg, die Bischöfe Thiemo von Bamberg, Lupold von Worms, Hartwig von Eichstädt, Eberhard von Merseburg, und der Abt Heinrich von Fulda; von weltlichen Grossen die Herzöge Ludwig von Bayern, Bernhard von Sachsen und ausser anderen Grafen auch Siegfried von Orlamünde [1]).

---

1) Siehe über die Wahl Philipps Exkurs IV bei Winckelmann (Philipp von Schwaben, S. 500—502), wo namentlich die verschiedenen Angaben der sächsisch-thüringischen Quellen über Ort und Zeit der Wahl glücklich in Einklang gebracht worden sind.

Auf die Kunde von diesen Ereignissen wandte man sich kölnischerseits wieder der Kandidatur Bertholds von Zähringen zu. Schon hatten sich die Fürsten zu diesem Zweck in Andernach zahlreich versammelt, als man erfuhr, dass der Herzog auf die Wahl Verzicht geleistet und seinen Frieden mit der staufischen Partei gemacht habe [1]). Trotzdem hielten die zu Andernach tagenden Fürsten an einer Sonderwahl fest. Wiederum kam man jetzt auf einen welfischen Kronprätendenten zurück und beschloss nun den Bruder des Pfalzgrafen Heinrich, Herzog Otto von Poitou, zum deutschen König zu erwählen [2]).

Etwa zu Ende des Jahres 1177 geboren, war Otto nach der Katastrophe, die seinen Vater betroffen hatte, mit diesem nach England in die Verbannung gegangen, wo er auch zurückblieb, als seine Eltern mit ihren beiden Söhnen Heinrich und Wilhelm im Jahre 1185 nach Deutschland zurückkehrten [3]). Von seinem Oheim Richard zum Grafen von York erhoben und später mit den Grafschaften Marche und Poitou belehnt, hatte sich Otto durch einen fast ununterbrochenen Aufent-

---

1) Gestützt auf Ann. Col. max., SS. XVII, p. 806 und Otto. Sanblas. chr., c. 46 ap. Böhmer Font. III, p. 631, setzt Winckelmann a. a. O., p. 501 u. 502 die Rückkehr zur Kandidatur Bertholds mit Recht nach der Wahl Philipps. Die Angabe des Chr. Ursperg., SS. XXIII, p. 366 und der Ann. Einsidl. maj. ed. P. Gall Morel, p. 144, dass die Wahl Bertholds die Veranlassung zur Wahl Philipps gewesen sei, beruht offenbar darauf, dass beide Quellen hierbei die erste Kandidatur Bertholds im Auge haben.

2) Ann. Col. max. l. c. Otto. Sanblas. chr. l. c., nach welchem der Graf Emicho von Leiningen nach England zu Otto gesandt wird, um ihm die Wahl anzutragen. Chr. Ursperg., p. 307 berichtet, dass ausser dem Grafen von Leiningen auch der von Dagsburg an Otto abgesandt sei. Ann. Marb., p. 169. Roger. de Hoveden l. c., der noch bei dieser Gelegenheit den bekannten Exkurs über den Modus bei der deutschen Königswahl hinzufügt. Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 70 ff.

3) Über Ottos Geburtsjahr vgl. meine in dem Exkurs I niedergelegte Ansicht. Dazu Winckelmann, Philipp von Schwaben, Exkurs V, S. 503 ff. und über Ottos Jugendzeit ebenda Exkurs VI, S. 505.

halt im Auslande den deutschen Angelegenheiten entfremdet. Als englischer Kronvasall hatte er sich an den Ufern der Garonne in fortwährenden Kämpfen gegen den französischen König zu einem vollendeten Kriegsmann herangebildet. Richard, der ihm darin Lehrer und Muster gewesen, hatte, wie es scheint, seinem Charakter zugleich den hochfahrenden Sinn und jenen starren Eigenwillen aufgeprägt, der, wie er ihn selbst kennzeichnete, auch die glänzenden ritterlichen Eigenschaften des Welfen verdunkelte.

Als jetzt die Berufung auf den deutschen Königsthron an Otto erging, war er sofort bereit, diese Wahl anzunehmen. Schon zu Pfingsten 1198 kam er mit einem zahlreichen Gefolge und grossen Schätzen nach Lüttich [1]. Von dort ging er nach Köln und hier wurde er am 9. Juni zum König erwählt [2]. Um seinem Königtum auch sofort die priesterliche Weihe erteilen und sich feierlichst zum König krönen zu lassen, war es Otto zunächst darum zu thun, sich in den Besitz von Aachen, der alten Krönungsstadt, zu setzen, die von Anhängern Philipps besetzt gehalten wurde [3]. Doch erst nach längerer Belagerung gelang es, die Stadt zu bezwingen. Am 12. Juli setzte dann Erzbischof Adolf von Köln seinem Schützling die deutsche Königskrone auf das Haupt [4], in Gegenwart der vornehmsten Anhänger des welfischen Königtums, der Bischöfe Konrad von Strassburg, Thietmar von Minden, Dietrich von Utrecht, Bernhard von Paderborn, der Äbte Gerhard von Inden, Heribert von Werden und Widukind von Corvey, sowie von den weltlichen Fürsten des Herzogs Heinrich von Limburg, der Grafen Balduin von Flandern, Philipp von Namur, Otto von

1) Reineri Ann., SS. XVI, p. 654.

2) Datum: Ann. S. Gereonis Colon., SS. XVI, p. 734. Ann. Col. max., p. 807. Braunschw. Reimchr. v. 4910. Chr. Ursperg., p. 307.

3) Die Stadt wurde von dem Truchsess Philipps Heinrich von Waldburg und von dem jungen Herzog Walram von Limburg verteidigt. Ann. Marbac., p. 169. Chr. Ursperg. l. c.

4) Ann. S. Gereonis Colon. l. c. Ann. Col. max. l. c.

Geldern, Arnold von Kleve, Dietrich von Holland, Simon von Teklenburg, Albert von Dagsburg und mehrerer anderer Grafen und Herren des Reiches [1]). Auch die Herzogin Mathilde von Brabant war erschienen und verlobte als Stellvertreterin ihres noch im Morgenlande weilenden Gemahls Heinrich hier in Köln dem König Otto ihre einzige siebenjährige Tochter Maria [2]).

Nicht gering waren übrigens die Opfer, welche Otto für seine Königswahl seinen Anhängern bringen musste. Hatte er schon früher Geld und Gut nicht gespart, um die Wünsche seiner Wähler zu befriedigen, so galt es jetzt erst recht, durch Verleihungen von Privilegien und Reichsgütern, durch Verzichtleistung auf Rechte und Ansprüche seinen Anhängern die geleisteten Dienste zu lohnen. Vor allen musste Otto dem eigentlichen Urheber seines Königtums, dem Erzbischof Adolf von Köln, weitgehende Zugeständnisse einräumen. Nicht nur dass er einen von seinem Vorgänger Friedrich I. mit Adolf abgeschlossenen Gütertausch rückgängig machen und den Reichszoll zu Kaiserswerth aufheben musste, er gab auch in seinem und seiner Brüder Heinrich und Wilhelm Namen jeglichen Anspruch auf die dem Kölner Erzbistum zugefallenen Teile des Herzogtums seines Vaters auf und verzichtete auf das seit Friedrichs I.

1) Die Reihe der bei Ottos Krönung Anwesenden ergiebt sich teils aus den Zeugen der von Otto in Aachen ausgestellten Urkunden, B. F. 199. 200. 201. 209, teils aus den Schreiben der Fürsten selbst an den Papst, B. F. 203. 204. 205. 206. Albericus, SS. XXIII, p. 875 giebt an, dass auch Walram von Limburg zugegen gewesen sei. Damit stimmt der Bericht der Ann. Col. max. l. c., nach welchem Otto diesem Sohne des Herzogs von Limburg die Burg Bernstein versprochen habe — wahrscheinlich als Preis für seinen Übertritt, durch welchen allein vielleicht die Eroberung von Aachen ermöglicht worden war —, gleich darauf aber dieselbe Besitzung dem Erzbischof Adolf von Köln zur Zerstörung überliess, worauf dann Walram sich wieder Philipp zuwandte.

2) Reineri Ann. l. c., p. 654. Radulph. de Diceto ap. Twysden, p. 703. Roger. de Hoveden ap. Bouquet XVII, p. 587.

Zeiten von den Kaisern beanspruchte Spolienrecht [1]). Zugleich suchte Otto sich der Gunst des nach Cölestins III. Tode erwählten Papstes Innocenz III. zu versichern, dessen energisches Auftreten gegen die staufische Herrschaft in Italien [2]) eine günstige Aufnahme seiner Wahl erhoffen liess. Durch eine Gesandtschaft von meist kölnischen Geistlichen, denen sich auch ein Kaplan des Königs von England anschloss, liess er dem heiligen Vater seine Wahl und Krönung mitteilen und ihn um die Bestätigung derselben ersuchen [3]). Mit seinen Bitten vereinigten sich auch diejenigen seiner Wähler, welche sich zugleich brieflich für die Erhaltung und Beschützung der kirchlichen Rechte seitens des neugewählten Königs verbürgten [4]).

Philipp hatte die lange Zeit von seiner Wahl bis zu Ottos Krönung und noch darüber hinaus ungenützt verstreichen lassen, während es ihm bei entschlossenem Eingreifen wahrscheinlich gelungen sein würde, die Erhebung seines Gegners auf den Thron zu verhindern. Erst gegen Ende Juli brach er mit Heeresmacht in das Land der oberdeutschen Anhänger Ottos, des Bischofs von Strassburg und des Grafen von Dagsburg, ein [5]). Dann liess auch er sich anfangs September in Gegenwart vieler Fürsten und Herren des Reiches von dem Erzbischofe von Tarantaise zu Mainz krönen, wobei man sich der echten Reichsinsignien bediente, welche aus Heinrichs VI. Besitz in die Hand seines Bruders übergegangen waren. Bei der Krönung war auch ein päpstlicher Legat, der Bischof von Sutri, zugegen, den Philipp

---

1) Die Urkunde für Adolf von Köln, in der alle die im Text erwähnten Schenkungen und Verzichtleistungen zusammen verbrieft werden, ist gedruckt bei Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, S. 392; B. F. 200. — Auch die Äbte von Werden und Corvey belohnte Otto in zwei weiteren Urkunden vom 13. Juli und 9. August; B. F. 201 u. 209.

2) Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 92 ff.

3) B. F. 202.

4) B. F. 203. 204. 205. 206.

5) Ann. Marbac., p. 169: „in messe“.

alsbald mit Vollmachten zur Unterhandlung mit Innocenz III. nach Rom entsandte [1]).

So fand der Pfalzgraf Heinrich, als er im September von seiner Kreuzfahrt zurückkehrte, das Reich in zwei grosse Heerlager gespalten. Auf Philipps Seite stand, wie das schon aus der Aufzählung seiner Wähler zu erkennen war, das ganze südliche und östliche Deutschland, während Ottos Macht auf den Nordwesten des Reiches, auf Flandern, Brabant, das Erzbistum Köln und auf einzelne versprengte Gebietsteile in Sachsen, Thüringen und am Mittel- und Oberrhein sich stützte. Zugleich musste dieser unselige Thronstreit weit über die Grenzen Deutschlands hinaus in die Geschicke Europas bestimmend eingreifen. Denn von ihm schien ebenso der schliessliche Ausgang des Kampfes zwischen England und Frankreich, wie die künftige Gestaltung der Verhältnisse in Italien abzuhängen.

2.

Während die Doppelwahl des Jahres 1198 sich vollzog, welche die bisherige Stellung des welfischen Hauses von Grund aus zu verändern geeignet war, weilte das eigentliche Haupt dieses Hauses noch immer in der Fremde. Nach seinem Aufbruch aus dem gelobten Lande im Frühling des Jahres 1198 war Heinrich von Braunschweig zunächst zu Schiff nach Venedig gegangen. Zu Baone im Bistum Padua hat er damals alsbald nach seiner Ankunft alte Rechte seines Hauses wieder geltend gemacht und eine Belehnung mit italienischen Gütern seiner Familie vorgenommen, die letzte Erwähnung von Besitzungen und Rechten der deutschen

1) Ann. Marbac. l. c. Ann. Lub. VI, c. 2. Chr. Sampetr. ed. Stübel, p. 46. Gesta ep. Halberstad., p. 113. Br. Reimchr. v. 5024 ff. Vgl. Winckelmann, S. 135 ff.

Welfen in Italien, von denen jede weitere Spur von nun an verschwindet [1]). Dann begab sich Heinrich nach der Normandie zu seinem Oheim Richard, wo wir ihn im August 1198 zu Andelys in der Begleitung des Herzogs Heinrich von Brabant antreffen, der in derselben Zeit mit dem Könige Richard von England ein Bündnis gegen Frankreich schloss [2]).

1) Es handelte sich um Besitzungen in der Nähe von Baone, über die ein Streit zwischen den Brüdern Heinrich, Martin und Zetus von Baone auf der einen Seite und einem gewissen Mezomarchexius auf der anderen ausgebrochen war. Letzterer behauptete, von dem Pfalzgrafen Heinrich mit den streitigen Gütern belehnt zu sein, und ihm wurden dieselben auch zugesprochen. — Die Akten über diesen Prozess bestehen aus einem Protokoll über die Aussagen der Gebrüder Heinrich, Martin und Zetus und über ihre Ansprüche an dem streitigen Gut und aus dem richterlichen Urteil, das von einem Richter Markus in dieser Sache gefällt wurde. Ersteres Schriftstück am 13. Juni, letzteres am 8. Juli 1198 ausgestellt, gedr. nach Muratori Antiq. Est., P. I, p. 373sq. Origg. Guelf. III, p. 194—196.

2) Roger. de Hoveden, p. 781: „Eodem anno (1198) Henricus dux Saxoniae, nepos Richardi regis Anglie, venit in Nortmanniam apud Andeli ad predictum regem Angliae, avunculum suum, rediens de terra Suliae, quem rex honorifice suscepit sicut decebat tantum virum nepotem suum.“ Das nächst vorhergehende Datum ist: „Eodem anno mense Augusti Ermengard regina Scotorum peperit filium suum primogenitum.“ Darauf folgt die Erzählung eines Einfalles Philipps von Frankreich und des Abschlusses eines Bündnisses zwischen Richard, dem Herzoge von Brabant, den Grafen von Brene, von Flandern u. s. w., und hieran schliesst sich die obige Notiz, der auf dem Fuss wieder das Datum folgt: „eodem anno mense Septembris“. Die Reihenfolge der Ereignisse weist also auf den August als Ankunftsdatum des Herzogs von Brabant und des als „Herzog von Sachsen“ bezeichneten Pfalzgrafen hin. Auffallend ist übrigens, wie lange Zeit Heinrich von Braunschweig gebraucht hat, um von Venedig nach der Normandie zu gelangen. Aus dem ersten jener Schriftstücke bezüglich der von dem Pfalzgrafen zu Lehen gegebenen Güter vom 13. Juni 1198 scheint unzweifelhaft hervorzugehen, dass Heinrich zu dieser Zeit nicht mehr in Italien, jedenfalls nicht mehr in der Gegend von Venedig sich aufgehalten hat. Er wird also voraussichtlich schon wieder zu Schiff gegangen sein. Dann hat er aber bis zu seiner Ankunft in der Normandie mindestens sechs Wochen gebraucht, eine etwas sehr lange Zeit für eine doch nicht zu weite Seefahrt.

Bald darauf kehrten beide Fürsten zusammen nach Deutschland zurück [1]).

Fast scheint es, als habe Pfalzgraf Heinrich seine Rückkehr in die Heimat absichtlich etwas verzögert. Vielleicht war er mit der auf seinen Bruder gefallenen Wahl nicht ganz einverstanden, sei es, dass er selbst sich Hoffnung auf die Königskrone gemacht hatte, oder dass er befürchtete, die Partei Ottos würde der bedeutend grösseren Macht Philipps nicht gewachsen sein. Auch mochte er fürchten, dass seine Lande, besonders die nicht günstig gelegene Rheinpfalz, bei dem bevorstehenden Kampfe dem Angriff der Feinde zunächst ausgesetzt sein würden. Überhaupt sah sich Heinrich durch die Wahl seines Bruders in eine eigentümliche und schwierige Lage gebracht. Gebot ihm das Interesse seines Hauses Otto zu unterstützen, so verband ihn doch seine Ehe anderseits enge mit den Staufern, und wir dürfen annehmen, dass die Wiedererweckung des alten Haders, dessen Beilegung man wesentlich seinem klugen Verhalten verdankte, seinen Wünschen kaum entsprochen haben wird. Damit stimmt durchaus überein, dass er sich nach seiner Rückkehr keineswegs sofort seinem Bruder anschloss, obgleich ihm dieser alsbald Boten entgegenschickte, um ihn für sich zu gewinnen. Heinrich begab sich vielmehr

1) Die gemeinsame Rückkehr der beiden Fürsten erwähnen: Reineri Ann., p. 654. Ann. Col. max., p. 808. Landgraf Hermann, der nach der Ann. Col. in der Begleitung des Pfalzgrafen nach Deutschland gekommen sein soll, kehrte in der That allein auf dem Landwege und auch früher als die beiden anderen Fürsten zurück (Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele, p. 83). Die Angaben bei Arn. Lub. VI, c. 1 von der Teilnahme des Pfalzgrafen Heinrich an der Wahl seines Bruders und in den Ann. Stad., p. 353 von einer Mitwirkung Heinrichs zur Erhebung Ottos beruhen hiernach auf Irrtum. Auch Otto. Sanblas. chr., c. 46 berichtet irrtümlich von einer Mitwirkung des Pfalzgrafen Heinrich bei der Wahl Ottos IV. Dagegen Roger von Hoveden genau: „Henricus vero dux Saxoniae, comes etiam Palatinus de Rheno, frater predicti Othonis, post reditum suum de terra Suliae ratum et gratum habens, quod de fratre suo factum erat, electionem suam confirmavit.“

zuvörderst an den Rhein, befestigte und verproviantierte seine Burgen; vor allen erbaute er damals die Feste Turon an der Mosel zum Schutz gegen das Trierer Erzstift und als Zwingburg der umliegenden Gegend. Dann ging er zu gleichem Zwecke nach seinen sächsischen Landen und wird wahrscheinlich erst jetzt, zu Ende des Jahres 1198, offen zu der Partei seines Bruders übergetreten sein [1]).

Unterdessen hatte der Kampf zwischen den feindlichen Parteien seinen Anfang genommen. Bald nach den Tagen von Mainz hatte sich Philipp mit einem zahlreichen Heere, welches zum grossen Teile aus Böhmen bestand, aufgemacht um gegen Köln, den Hauptstützpunkt der welfischen Macht am Rhein, einen kräftigen Stoss zu führen. An der Mosel trafen die feindlichen Heere zum erstenmale auf einander. Die welfische Heeresmacht musste sich vor dem Andringen

1) Diese Auffassung wird durch die Darstellung des Reimchronisten gerechtfertigt v. 4998 ff.:

„Her sand im boten zohant
zogegene, so daz her in vant
nach sinem willen wol bericht
dhes wolte doch offenbaren nicht
Heynrich, unz her quam uf dhem Rhin" etc.

Weiter unten aber giebt der Chronist als Grund des Einfalls Königs Philipp in die Rheinpfalz Ende des Jahres 1198 nach dem glücklichen Zuge gegen Köln an, v. 5096:

„went palanzgreve Heynrich
nu sin vigent was worten offenlich".

Philipps Feind muss also Heinrich vorher offen nicht gewesen sein. Heinrichs Verhalten nach seiner Ankunft könnte man vielleicht auch aus dem Bestreben erklären, die staufische Partei so lange in Ungewissheit über seinen Anschluss an Otto oder an Philipp zu lassen, bis seine Länder genügend vor einem Einfalle des feindlichen Heeres geschützt waren. Doch zeigt Heinrichs schwankende Haltung nicht lange darauf im Jahre 1200, dass wir ihm im Texte gewiss keine fremden Motive zu seinem Verhalten vor dem Anschlusse an Otto IV. untergelegt haben. Die Erbauung der Burg Turon zum Jahre 1198 erwähnen die Gesta Trevirorum, SS. XXIV, p. 390. Die Burg bildete später stets ein Streitobjekt zwischen den Kölner Bischöfen und den Rheinpfalzgrafen.

des weit stärkeren staufischen Heeres zurückziehen, und nun ward über die kölnischen Lande eine schreckliche Verwüstung verhängt. Schon war man bis dicht unter die Mauern der erzbischöflichen Hauptstadt gelangt, wohin sich die welfische Streitmacht zurückgezogen hatte, als König Philipp plötzlich umkehrte und rheinaufwärts zog, um die Rheinpfalz, die er erst jetzt als feindliches Land betrachtet zu haben scheint, mit seinen Scharen heimzusuchen [1]). Was der Grund dieser plötzlichen Umkehr Philipps, welche bei dem bisherigen glücklichen Fortgang des Unternehmens doppelt überraschen muss, gewesen sein mag, ist nicht ersichtlich. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die erst jetzt erfolgte Entscheidung des Pfalzgrafen Heinrich für die Partei Ottos zu diesem Entschlusse mitgewirkt hat. Zugleich mag die Nachricht von dem Zuzuge brabantischer Truppen und von den Erfolgen des Landgrafen Hermann von Thüringen, der nach seiner Rückkehr aus dem Orient sich gleichfalls Otto angeschlossen hatte, ihr Teil zu diesem plötzlichen Entschlusse beigetragen haben [2]).

In Thüringen nämlich hatte Landgraf Hermann am Feste Allerheiligen begonnen, die Reichsstadt Nordhausen zu belagern, die sich nach sechswöchentlicher Einschliessung, als auch König Otto nach Philipps Rückzuge aus den Kölner Gegenden seinem Bundesgenossen zuhilfe eilte, ergab und nun vom Könige Otto dem Landgrafen zu Lehen gegeben wurde [3]). Von dort zog Otto weiter gegen Goslar, während Hermann von Thüringen sich auch noch der Reichsstadt

1) Ann. Col. max., p. 807. Reineri Ann., p. 654. Chr. Montis Seren., SS. XXIII, p. 167. Br. Reimchr., v. 5063 ff.

2) Gesta Trevirorum, p. 390 geben als Grund des Rückzuges Philipps den Zuzug brabantischer Truppen an. Aus Br. Reimchr. l. c. scheint mir hervorzugehen, dass vornehmlich die definitive Erklärung Heinrichs gegen Philipp zu des letzteren Rückzug die Veranlassung gegeben hat; vgl. S. 72, Anm. 1.

3) Chr. Sampetrinum, p. 46. Ann. Reinhardsbr., p. 84: „duobus fere mensibus exactis“. Br. Reimchr., v. 5119. Sächs. Weltchr., c. 342.

Saalfeld bemächtigte [1]). Auch die alte Kaiserstadt Sachsens schien dem Andringen des welfischen Heeres erliegen zu müssen. Zwar leisteten die Bürger bis zum Weihnachtsabend noch tapfer Widerstand; doch ungewiss, ob sie auf Entsatz überhaupt hoffen durften, gingen sie jetzt gegen Stellung von Geiseln einen Vertrag mit Otto ein, nach welchem sie die Stadt übergeben wollten, falls bis zum 6. Januar kein Entsatz von staufischer Seite herangekommen wäre. König Otto, der offenbar an eine solche Möglichkeit nicht dachte, zog mit seinem Heere ab und begab sich nach dem am Südabhang des Harzgebirges belegenen Herzberg [2]). Doch was die bedrängte Bürgerschaft Goslars kaum zu hoffen gewagt hatte, geschah dennoch. Anfang des neuen Jahres rückte König Philipp mit einem starken Heere, unbemerkt von den Welfen, heran und zog am 5. Januar in Goslar ein, so dass Otto, der auf die Kunde von der Ankunft seines Gegners rasch die während des Festes entlassenen Mannschaften wieder hatte zusammenrufen lassen, zu spät kam und sich nach seinen welfischen Stammlanden zurückziehen musste.

---

1) Chr. Sampetr. l. c. Reinhardsbr. l. c.

2) Für den Zug Ottos gegen Goslar ist die Br. Reimchr., v. 5142 ff., Hauptquelle; vgl. auch Ann. Col. max., p. 807. Sächs. Weltchr., c. 342. v. Schmidt-Phiseldeck (Gesch. d. Edlen von Biewende und ihrer Herrschaft im 13. Jahrhundert, 1875, S. 41) hat ausser anderen Gründen vor allen auch die von dem Reimchronisten gebrauchte Namensform „Hertesberge", während die Harzburg in der Reimchr. fast stets „Hartesbork" heisst, für den Ort Herzberg statt der bislang angenommenen Harzburg mit Recht geltend gemacht und darauf hingewiesen, dass auch die geographische Lage Herzbergs dieser Annahme nicht entgegenstehe, da dasselbe von Goslar in gerader Richtung nur vier Meilen und auf der um das Gebirge führenden ebenen Landstrasse nur etwa sieben Meilen entfernt sei. Auch spricht meiner Ansicht der Ausgang des Kampfes um Goslar ganz entschieden für Herzberg. Wäre es denn möglich gewesen, dass dem König Otto von der ganz nahe bei Goslar belegenen Harzburg aus das Anrücken Philipps hätte verborgen bleiben können? Mochte er noch so sicher sein über die Unmöglichkeit eines Entsatzes der Kaiserstadt, von der Harzburg aus konnte ihm schwerlich das Anrücken einer bedeutenden feindlichen Heeresmacht entgehen.

Dort schlug er dicht vor Braunschweig an der Ocker ein Lager auf und erwartete mit seinem Bruder Heinrich, der bislang mit der Befestigung der Plätze in den welfischen Landen beschäftigt gewesen war, die Ankunft Philipps, der von Goslar aus sich gegen Braunschweig auf den Weg gemacht hatte. Schon standen die beiden Heere vor den Thoren der welfischen Hauptstadt zum Kampfe gerüstet einander gegenüber, als für dieses Mal durch die entschiedene Weigerung einiger Fürsten des staufischen Heerlagers, gegen den Pfalzgrafen Heinrich zu kämpfen, die Entscheidung hinausgeschoben wurde. So zog König Philipp nach einem kurzen Streifzuge ins Osterland an den Rhein zurück, während Otto, nachdem er seine treue Stadt Braunschweig in besonderen Schutz genommen und ihr Zollfreiheit durch das ganze Reich verliehen hatte, sich Köln, dem Ausgangspunkte seiner kriegerischen Unternehmungen, wieder zuwandte [1]).

Das Ergebnis dieses ersten Kriegsjahres war ein durchaus schwankendes gewesen. Hatte Philipp einige flüchtige Erfolge am Rhein und in Sachsen, hier namentlich durch

---

1) Alleinige Quelle Br. Reimchr., v. 5187 ff. Wer die sich weigernden Fürsten gewesen sein mögen, ist nicht ersichtlich. Winckelmann (Philipp, S. 142, Anm. 1) denkt an die Markgrafen von Brandenburg und Meissen und bringt die Weigerung derselben vermutungsweise mit dem böhmischen Ehehandel in Verbindung; doch ist kaum anzunehmen, dass diese Fürsten an diesem Zuge gegen Braunschweig teilgenommen haben, da Philipp mit seinem Heere aus den Rheingegenden in sehr kurzer Zeit herbeieilt, Goslar entsetzt und sofort gegen die welfische Hauptstadt anrückt. Deshalb halte ich auch, wenn man sich nicht dabei beruhigen will, diese Frage als nach den vorhandenen Quellen nicht lösbar ruhen zu lassen, die von Ficker reg. 20 d ausgesprochene Vermutung, dass die Weigerung, gegen Heinrich von Braunschweig zu kämpfen, von dem in Philipps Heere befindlichen rheinpfälzischen Vasallen ausgegangen sei, für nicht unwahrscheinlich. In der Urkunde für Braunschweig ist Pfalzgraf Heinrich Zeuge; gedr. Origg. Guelf. III, p. 760. Nachtrag von Zeugen namentlich des Bischofs Hatbert von Hildesheim, s. B. F. 211; vgl. auch Winckelmann, S. 143 und Anm. 1 daselbst.

Rettung des wichtigen Goslar, zu verzeichnen, so hatte er auf der andern Seite vor Braunschweig unverrichteter Sache umkehren müssen, und ebenso war auf dem thüringischen Kriegsschauplatz das Glück den welfischen Waffen hold gewesen. Desto günstiger sollte sich das Jahr 1199 für die staufische Sache und Philipps Königtum erweisen. Schon im April dieses Jahres starb Ottos wichtigster Bundesgenosse König Richard von England, und bald machte sich infolge davon das Ausbleiben der englischen Hilfsgelder, mit denen Richard den Neffen unterstützt hatte, auf welfischer Seite in empfindlicher Weise geltend. Sodann zwang Philipp von Schwaben im Sommer des Jahres 1199 den Bischof Konrad von Strassburg durch einen Einfall in dessen Bistum zum Anschluss an die staufische Partei [1]), und als er nach diesem glücklichen Feldzuge im Elsass und am oberen Rhein eben im Begriff stand, nach Thüringen vorzudringen, trat auch der Landgraf Hermann unter dem Vorwande, König Otto habe den Termin, bis zu welchem er die dem Landgrafen gelobte Geldsumme zu zahlen versprochen habe, nicht innegehalten, zu dem Staufer über und leistete diesem im August die Huldigung, welche ihm die Bestätigung der durch Ottos Gunst erworbenen Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Saalfeld, sowie den Besitz von Orla und Schloss Ranis einbrachte [2]). Ja, als Philipp gegen Ende September einen neuen Einfall in das Erzbistum Köln unternahm und wiederum eine arge Verheerung über dasselbe ergehen liess, da erlahmte allmählich selbst der Eifer des Erzbischofs Adolf für das welfische Königtum, und die Treue des mächtigsten Anhängers Ottos von Braunschweig begann zu wanken. Hatte doch der Erzbischof gerade schon in den ersten Jahren des Krieges am meisten von den Stürmen desselben zu leiden gehabt. Und zudem gestalteten sich im Augenblicke die Aussichten auf Ersatz der Opfer, die er dem

1) Hauptquelle Ann. Marbac., p. 169; vgl. die übrigen Quellenangaben B. F. 28a.

2) Chr. Sampetr., p. 46.



Welfenkönige gebracht hatte, immer trüber und zweifelhafter [1]).

3.

Je kräftiger und siegesgewisser die staufische Partei im Laufe des Jahres 1199 sich erhob, indem sie zugleich auch der römischen Kurie gegenüber in der Erklärung von Speier vom 28. Mai 1199 mit zuversichtlicher Entschiedenheit ihr Recht zu wahren wusste [2]), desto schwankender und unsicherer wurde die Stellung Ottos, welche bereits, wie wir sahen, in ihren Hauptstützpunkten untergraben war. Nur die welfischen Stammlande wurden von dieser Wendung der Dinge nicht beeinflusst. Hier sicherte Pfalzgraf Heinrich seinem Bruder einen festen Rückhalt für sein bereits von allen Seiten bedrohtes Königtum. Übrigens hatten die Erblande der welfischen Brüder, welche dem Schutze Heinrichs anvertraut waren, im Laufe des Jahres 1199 wenig unter feindlichen Einfällen zu leiden gehabt, so dass der Pfalzgraf selbst zu friedlicher Thätigkeit Zeit fand [3]).

---

1) Ann. Col. max., p. 808. Ann. Marbac., p. 169. Ann. Reineri, p. 655. Br. Reimchr., v. 5263 ff.

2) Die Erklärung von Speier (SS. IV, p. 201) hat Veranlassung zu weitläufigen Debatten inbetreff der Datierung derselben gegeben. Nachdem Abel (Ph., S. 339) in ausführlicher Weise den Brief für das Jahr 1199 in Anspruch genommen hatte, hat Winckelmann (Ph., S. 514 ff.) in einem längeren Exkurse das Jahr 1200 als Zeit der Abfassung dieses Schreibens nachzuweisen versucht. Diese Ansicht hat er noch weiter zu verfechten gesucht in den Forschungen zur deutschen Geschichte XV, S. 596 und in den Nachträgen zu Philipp im Otto, S. 528. Ihm trat Scheffer-Boichorst in einer Recension des Winckelmannschen Buches (Sybels Zeitschr., Bd. XXIII, S. 144) entgegen, und diesem hat sich neuerdings auch Ficker in Böhmers Regesten, Nr. 27, angeschlossen. Mich hat Winckelmanns Beweisführung nicht überzeugen können, und ich kann nur den Ausführungen Scheffers, auf die ich hier verweisen muss, zustimmen.

3) Vgl. Urkundenanhang, Nr. 4. Ann. Stederb., p. 229. Origg. Guelf. III, prob., no. 140. Harenberg, Hist. eccl. Gandersh., p. 1354.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1200, als Philipp seine Anhänger in Magdeburg zu jenem glänzenden Hoftage um sich versammelte, von dem uns Walther von der Vogelweide eine so begeisterte Schilderung überliefert hat [1]), ging Pfalzgraf Heinrich selbst zum Angriff über, indem er in das Land des Erzbischofs Ludolf von Magdeburg einbrach, die Feste Sommerschenburg zerstörte und das Schloss Kalbe verbrannte [2]). Doch der Erzbischof vergalt gleiches mit gleichem. Als der König Philipp von Magdeburg nach Westen aufgebrochen war, fiel Ludolf mit Heeresmacht in die welfischen Lande, verwüstete Warberg und verbrannte Helmstedt, indem er zugleich die zerstörte Sommerschenburg wiederherstellte und zum Schutze seines Gebietes stark befestigte. Hiermit begnügte man sich zunächst auf staufischer Seite. Ein weiteres Vordringen in die welfischen Territorien verschob man auf die Sommerzeit, zu welcher man von Magdeburg aus einen ernsthaften Angriff auf Braunschweig zu unternehmen gedachte. Es scheint, dass vornehmlich die Fürsten des nördlichen und östlichen Deutschlands auf ein solches Unternehmen gegen diesen Hort der welfischen Macht in Sachsen gedrungen haben. Sie wurden dazu wohl durch die feindselige Haltung bestimmt, welche der Dänenkönig gegenüber der staufischen Partei gerade damals einzunehmen begann. Nirgend vielleicht zeigt sich die verderbliche Wirkung des deutschen Thronstreites deutlicher als in diesen seit Jahrhunderten bestrittenen Grenzlanden des deutschen Nordens. Zwar hatte Markgraf Otto von Brandenburg im Jahre 1198 einen glänzenden Sieg über die

1) Walther von der Vogelweide a. a. O., S. 19, Z. 5.

2) Magdeburg. Schöppenchr. ed. Janicke, p. 122. — Die hier gegebenen Nachrichten gehören trotz der grossen chronologischen Verwirrung in dieser Partie hierher, wie sich aus dem Vergleiche mit Sächs. Weltchr., c. 343 und Br. Reimchr., v. 5336 ergiebt. Die beiden letzten Quellen berichten freilich nicht, wie die Schöppenchr., dass Heinrich von Braunschweig auch die Sommerschenburg erobert habe; doch heben sie deren Wiedereroberung durch Ludolf, als dieser den Einfall rächte, ausdrücklich hervor.

Dänen erfochten [1]) und noch im Sommer 1199 hatten Anhänger der welfischen und staufischen Partei einmütig dem Dänenkönige gegenüber gestanden, freilich ohne dass es damals zu einer Entscheidung gekommen wäre [2]). Noch zögerte auch König Knud, sich für einen der beiden Kronprätendenten zu entscheiden. Aber im Laufe der Jahre 1199 und 1200 scheint eine Annäherung Dänemarks an die Welfen stattgefunden zu haben. Wenigstens hat Otto IV. den Plan eines Bündnisses der welfischen Macht mit dem Dänenkönige zur Niederkämpfung der staufischen Bundesgenossen in Sachsen bereits in einem im April des Jahres 1200 an den Papst gerichteten Schreiben ausgesprochen [3]). Um der hier angedeuteten Absicht zeitig entgegenzutreten und ein etwa geplantes Zusammenwirken des Pfalzgrafen Heinrich von seinen Stammlanden aus mit dem in Holstein einbrechenden König Knud von Dänemark zu verhindern, lag es im Interesse der durch einen solchen Plan vornehmlich bedrohten Fürsten des nördlichen und östlichen Deutschlands, den Pfalzgrafen in seinen Stammlanden festzuhalten und

---

1) Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 87 ff.

2) Ebd., S. 88.

3) Innoc. Ep. ed. Baluze I, p. 696: „Saxoniam cum festinatione intrare disposuimus, ut regi Danorum occuramus, qui in auxilium nostrum ad debellandum inimicos nostros eandem terram procul dubio intraturus est.“ B. F. 213. Ich kann mit Winckelmann (Philipp, S. 151) gegen Usinger (S. 105) in dem Ausdruck „occurrere“ nur die Bedeutung der Vereinigung zu kriegerischen Unternehmungen erkennen, auch wird dieser Sinn durch den folgenden Relativsatz, wie mir scheint, gefordert. Dagegen vermag ich die in diesem Briefe ausgesprochene Absicht Ottos mit Winckelmann nicht für einen blossen frommen Wunsch des Königs zu halten. Mir scheint aus dem Schreiben mindestens so viel hervorzugehen, dass Verhandlungen über ein Bündnis mit Dänemark vonseiten Ottos angeknüpft worden sind, die aber noch zu keinem Resultat geführt hatten, wie ein solches von dänischer Seite auch gar nicht beabsichtigt wurde. Knud hütete sich aber sehr wohl, dieses zu erkennen zu geben; er hielt Otto nur mit Versprechungen hin. Winckelmann (Philipp, S. 173, Anm. 3) setzt den Brief in die Mitte oder Ende April. Seine Gründe noch vermehrt bei B. F. l. c.

womöglich die welfische Macht in Sachsen zu vernichten, noch ehe das drohende Bündnis Dänemarks mit dem Welfen zustande kam. So vereinigten sich die Wünsche fast sämtlicher Fürsten des sächsischen Landes mit den Plänen König Philipps, der schon lange gegen die welfische Hauptstadt einen entscheidenden Schlag zu führen beschlossen hatte. Wie grossen Wert man staufischerseits auf das Zustandekommen des Zuges gegen Braunschweig legte, geht daraus hervor, dass Sachsen ausdrücklich von dem Waffenstillstande ausgeschlossen wurde, welchen der eben (1199) aus dem Orient heimgekehrte Erzbischof Konrad von Mainz damals zu dem Zwecke vermittelte, den leidigen Thronstreit durch ein aus Anhängern beider Parteien zusammengesetztes Schiedsgericht zu entscheiden. So blieb es denn bei den in Magdeburg getroffenen kriegerischen Bestimmungen [1]). Pfalzgraf Heinrich kam den Absichten seiner Gegner durch einen Zug gegen das Stift Hildesheim zuvor [2]). Dort stand die Geistlichkeit, an ihrer Spitze der eben erwählte Bischof Hatbert, auf der Seite Ottos, während die weltlichen Eingessenen des Stiftes dem König Philipp anhingen und treu zu ihrem früheren Bischofe Konrad, dem Erwählten von Würzburg, hielten, der noch immer hoffte, beide Bistümer in einer Hand vereinigen zu können. Zur Züchtigung dieser widerspenstigen Ministerialen der Hildesheimer Kirche brach Pfalzgraf Heinrich am Johannisabend, dem 23. Juni 1200, mit zahlreicher Gefolgschaft von Braunschweig auf. Sengend und brennend fiel er in das Stift ein, und der Feuerschein

---

1) Über die Vermittelung des Erzbischofs Konrad von Mainz u. s. w. siehe Winckelmann (Philipp, S. 165 ff.), der aber (S. 174, Anm. 1) das Schiedsgericht nur von welfischer, nicht aber auch von staufischer Seite angenommen werden lässt. Siehe gegen diese durch die oben erwähnte Einreihung der Erklärung zu Speier in das Jahr 1200 veranlasste Auffassung Scheffer-Boichorst in der erwähnten Recension bei Sybel, Zeitschr., Bd. XXXIII, S. 150, dessen Interpretation des ottonischen Briefes an den Papst (Baluze I, p. 696) inbetreff des Schiedsgerichtes, wie mir scheint, die richtige ist.

2) Für das Folgende s. Reimchr., v. 5359 ff.

der brennenden Ortschaften trug die Nachricht von seinem Herannahen den Dienstmannen von Hildesheim zu, ehe noch mündliche Kunde von dem drohenden Angriffe sie zu erreichen vermochte. In aller Eile versammelten sich die Stiftsmannen und zogen dem Pfalzgrafen entgegen. Auf einem bruchigen Terrain zwischen Hildesheim und Braunschweig trafen die feindlichen Heere auf einander. Es kam zu einem heftigen Kampfe, den die Armbrustschützen des Pfalzgrafen zugunsten der welfischen Waffen entschieden. Als die Hildesheimischen sich zur Flucht wandten, verfolgte sie der Pfalzgraf über das Moor hinweg bis unter die Thore ihrer Stadt, hinter deren Mauern die Flüchtigen erst Schutz fanden. Eine grosse Anzahl Gefangener, Ritter und Fussvolk, fiel auf dieser Flucht den Verfolgern in die Hände. Vor der Stadt selbst schlug Heinrich ein Lager auf, um von hier aus auch das bis jetzt verschont gebliebene Gebiet der Hildesheimer Kirche heimzusuchen. Dieser Plan gelangte indessen nicht zur Ausführung. Denn bereits nach drei Tagen wurde Heinrich durch die Nachricht von dem Heranrücken eines grossen Heeres seiner Widersacher gegen Braunschweig von Hildesheim abberufen. Eiligst brach er das Lager ab und kehrte nach seiner festen Hauptstadt an der Ocker zurück. Hier sah er sich alsbald von der staufischen Streitmacht umlagert, welche König Philipp selbst von Halberstadt aus gegen Braunschweig heranführte. Zahlreiche Fürsten hatten sich angeschlossen und ihre Heerhaufen zu dem Kriegszuge gestellt: die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Magdeburg, Bischof Gardolf von Halberstadt, der Herzog Bernhard von Sachsen, die Markgrafen Otto von Brandenburg und Dietrich von Meissen, sowie Graf Adolf von Holstein [1]).

„Wol dich dher grozer werdicheyt,
Bruneswich, daz dhin anger breyt

1) Die Anwesenheit Konrads von Mainz ergiebt sich aus Arn. Lub. l. c., die der übrigen Fürsten aus der Reimchr. bis auf Ludolf von Magdeburg, der aber wohl zweifellos an dieser Belagerung teilgenommen hat; vgl. Winckelmann, Philipp, S. 184, Anm. 1.

nu sol vor blomen ritter tragen.
an dhin gret nu wirt geslagen
so menich pavlun von richer wat
vol ritter, dhe uf dhinen scaden hat
koninc Philippus heruz gevort,
dhe doch nicht sunder scaden ort
von dhir sulen keren.
ich bevele dir dhem hohesten herren." [1])

So singt der Reimchronist, und in der That schien Braunschweig in diesem Augenblicke des Schutzes einer höheren Macht dringend zu bedürfen. Zunächst auf den tapferen Arm des Pfalzgrafen Heinrich hingewiesen, durfte es von anderer Seite kaum irgendein Eingreifen zu seinen Gunsten erhoffen. König Otto befand sich in den Rheingegenden und konnte voraussichtlich der bedrängten Stadt nicht zuhilfe eilen [2]). Aber auch von dänischer Seite stand kein Entsatz in Aussicht. Zwar hatten zu Anfang Mai König Knud und sein Bruder Waldemar einen neuen Vorstoss gegen die Eider unternommen; aber Graf Adolf hatte durch die Abtretung der erst vor kurzem von ihm erbauten Feste Rendsburg von ihnen den Frieden erkauft und damit die Möglichkeit gewonnen, an dem Zuge gegen Braunschweig teilzunehmen [3]). Man sieht, es war dem Dänenkönige mit der Unterstützung der welfischen Partei kein Ernst: er hoffte

---

1) Br. Reimchr., v. 5408—5417. Diese und Arn. Lub. VI, c. 4 sind Hauptquellen für die Belagerung Braunschweigs.

2) Arn. Lub. l. c. sagt ganz bestimmt: „tunc temporis Otto rex defuit, sed frater ejus Heinricus palatinus civitatem constanter tenuit". Wenn Roger. de Hoveden ap. Bouquet XVII, p. 604 berichtet, es hätte am 1. August bei Braunschweig ein Treffen zwischen Otto und Philipp stattgefunden, so brauchen wir hieraus, besonders der genauen Angabe Arnolds gegenüber, nicht auf eine persönliche Anwesenheit Ottos zu schliessen. Der englische Annalist konnte den Zug gegen Hildesheim oder die Belagerung Braunschweigs im Sinne haben, ohne dass er gerade der Meinung gewesen wäre, Otto habe selbst an diesen Kämpfen teilgenommen; vgl. Winckelmann, Philipp, S. 184, Anm. 1.

3) Arn. Lub. VI, c. 12; vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, grössere Note S. 404.

vielmehr seinerseits aus der Demütigung der Welfen, welche den dänischen Eroberungsgelüsten in Sachsen so oft hindernd in den Weg getreten waren, seinen Vorteil zu ziehen.

Unter diesen Umständen musste dem Pfalzgrafen der Gedanke kommen, ob es nicht geratener sein dürfte, statt durch eine wenig hoffnungsreiche Verteidigung Braunschweigs diesen wichtigsten Stützpunkt der welfischen Macht in Sachsen zu gefährden, einen billigen Ausgleich mit dem Könige zu versuchen. Eine solche Erwägung lag um so näher, als ihm die letzten Kriegsjahre gezeigt haben mussten, wie unsicher die Stellung seines Bruders in Deutschland geworden war. Der Abfall einiger der bedeutendsten Anhänger Ottos, die schwankende Haltung der übrigen, das Ausbleiben der englischen Geldzahlungen, das alles schien dem welfischen Königtume in nächster Zeit eine Katastrophe in Aussicht zu stellen. Zudem war, obschon sich Innocenz Otto IV. bisher günstig gezeigt hatte, die endgültige Entscheidung des päpstlichen Stuhles noch nicht erfolgt, und die wechselvolle Politik der Kurie gestattete aus den bisherigen Anzeichen keineswegs einen sicheren Schluss auf die künftige Haltung des Papstes. Zu diesen politischen Erwägungen allgemeiner Natur mochte bei dem Pfalzgrafen die Rücksicht auf das eigene persönliche Interesse hinzukommen. Er hatte bislang vorwiegend die Lasten und Opfer des Krieges getragen. Während sein Bruder, durch die grossmütige Ausstattung seitens des englischen Königs im fremden Lande sichergestellt, in dem Kampfe gegen Philipp von Schwaben alles gewinnen und wenig verlieren konnte, sah Heinrich damals durch den Gang, den dieser Kampf genommen hatte, seine ganze Existenz bedroht. Beim Tode Kaiser Heinrichs VI. einer der mächtigsten und begütertsten Reichsfürsten, war er jetzt nach dem Verluste der Rheinpfalz, die sich schon lange in den Händen seiner Feinde befand, auf den vielbestrittenen Besitz der welfischen Stammlande hingewiesen, und diese schienen im Augenblick auf das höchste gefährdet. Schon zu Anfang des Jahres 1200 hatte König Philipp dem Erz-

bischof Hartwig von Bremen den Besitz der Grafschaft Stade feierlichst bestätigt [1]), und jetzt musste im Fall einer Eroberung Braunschweigs auch der Rest der welfischen Lande eine Beute der eifersüchtigen sächsischen Nachbarn werden.

So war denn Heinrich nicht abgeneigt, sich mit König Philipp zu versöhnen. Es fehlte ihm auch nicht an Fürsprechern bei Philipp, der seinerseits seinen Vetter Heinrich wieder gern zu Gnaden angenommen hätte [2]). Doch erregten diese Verhandlungen, die nicht wohl verborgen bleiben konnten, bei anderen Fürsten des staufischen Heeres grossen Widerspruch. Es waren das vor allen Herzog Bernhard von Sachsen und Graf Adolf von Holstein, denen die Macht der Welfen ein Dorn im Auge war und die noch immer eine Verbindung der letzteren mit dem Könige von Dänemark fürchten mochten. Durch die Vorstellungen dieser Fürsten liess sich König Philipp bestimmen, die günstige Gelegenheit vorübergehen zu lassen, welche ihm Heinrichs Entgegenkommen bot, seinem Gegner einen empfindlichen Schaden zuzufügen, ja den deutschen Kronstreit vielleicht für immer zu beenden. Denn wer weiss, ob Innocenz III. nach dem Übertritte des Pfalzgrafen Heinrich, der voraussichtlich den Anschluss anderer Fürsten von der Partei Ottos an Philipp zur Folge gehabt haben würde, die Entscheidung in dem deutschen Thronstreite getroffen haben würde, die er am 1. März des folgenden Jahres fällte und welche den schon verglimmenden Brand des deutschen Bürgerkrieges von neuem zur helllodernden Flamme entfachte.

Jetzt beschloss Philipp durch Waffengewalt die Unterwerfung des Pfalzgrafen zu erzwingen. Er schlug ungefähr einen Bogenschuss von Braunschweig ein befestigtes Lager auf, gerade der alte Wiek gegenüber, die damals noch nicht mit Mauern und Graben versehen, sondern nur durch einen

1) B. F. 33.
2) Br. Reimchr., v. 5430 ff.

Verhau geschützt war. Anfangs hatte das staufische Heer viel unter den kühnen Ausfällen der Belagerten zu leiden, die dem Feinde die Zufuhr abschnitten und in Einzelkämpfen nicht geringen Schaden zufügten. Da ordnete der König einen allgemeinen Sturm auf die Stadt an. Während er, um die Aufmerksamkeit der Belagerten abzulenken, von einer andern Seite her einen Scheinangriff zu unternehmen gedachte, sollte die Hauptmacht seines Heeres in die schlecht geschützte alte Wiek einzudringen versuchen. Der Plan gelang über Erwarten. Ohne Widerstand zu finden, gelangten die Stürmenden bis zur langen Brücke, welche die Altstadt mit der alten Wiek verband. Aber sie hielten sich zu lange bei der Plünderung des Egidienklosters auf, und es bedurfte der Ermahnungen des herbeieilenden Erzbischofs Konrad von Mainz, um sie von neuem in das Gefecht zu führen. Inzwischen war die günstige Gelegenheit zur mühelosen Eroberung der Stadt schon versäumt. Die Belagerten, anfangs durch den Doppelangriff in Verwirrung gebracht, hatten sich wiederum gesammelt und warfen sich nun an dem am meisten bedrohten Punkte den andringenden staufischen Scharen entgegen. Ein heftiger Kampf entbrannte auf der langen Brücke, und lange schwankte der Ausgang des Tages. „Doch die Bürger der Stadt verzagten nicht, bevor sie ihrer scharfen Schwerter Schneiden erprobt hatten, die da erklangen in manches werten Helden Hand und blutig wurden in des Kampfes Hitze“ [1]). Endlich gelang es, den Feind unter grossen Verlusten zurückzutreiben, und die Stadt war gerettet.

Der fromme Sinn der Bürger Braunschweigs schrieb diesen Erfolg dem Beistande des heiligen Autor zu, dessen Gebeine die Markgräfin Gertrud einst von Trier nach Braunschweig übergeführt hatte. Seinem übernatürlichen Einschreiten glaubte man es auch zu verdanken, dass König Philipp nach diesem misslungenen Versuche, sich der Stadt zu bemächtigen, am 21. August die Einschliessung derselben

1) Br. Reimchr., v. 5496 ff.

aufhob und in fluchtartigem Rückzuge unter dem schrecklichsten Unwetter sich nach der Feste Hornburg begab, wo dann ein siebenwöchentlicher Waffenstillstand zwischen ihm und dem Pfalzgrafen vereinbart ward [1]). In der Nacht — so berichtet die Reimchronik — erschien der ehemalige Erzbischof von Trier, der einst auch seine Metropolitanstadt vor der Verwüstung durch die Hunnen bewahrt haben sollte, seinem Amtsnachfolger Johann und sprach zu ihm: „Ich bin Autor, der so manchen Tag zu Trier des Bistums waltete. Jetzt habe ich mir Braunschweig, die Feste, erkoren. Dort will ich ruhen und rasten, nie von ihr weichen und sie in Schutz nehmen, so lange man mich dort ehren wird. Sage dem hochgemuten König Philipp, dass er der Stadt samt seinem Heere den Rücken kehre, will er und sein Gesinde bewahrt bleiben vor des Todes Gewalt.“ Diese Erscheinung, von dem Erzbischofe dem Könige hinterbracht, habe Philipp zur Aufhebung der Belagerung bestimmt. In Wahrheit folgte der König darin dem Drängen der Markgrafen von Brandenburg und Meissen, sowie des Bischofs von Halberstadt, welche erklärten, nicht länger an der Belagerung teilnehmen zu wollen. Dem heiligen Autor aber gelobten die Bürger Braunschweigs vier schöne Kerzen auf den

1) Datum und genauere Angaben über Aufhebung der Belagerung giebt wiederum Br. Reimchr., v. 5563 ff. Dieselbe Quelle giebt als Grund für die Weigerung der im Text genannten Fürsten, weiter zu kämpfen, heimliche Freundschaft mit dem Pfalzgrafen an. Von dem bei dem Abzuge eingetretenen Unwetter und der grossen Verwirrung beim Rückzuge geben uns die Gesta ep. Halberstad., p. 114 Kunde. Die Angabe der letzteren Quelle, dass man bei dem eiligen Abzuge von Braunschweig nicht einmal einen Waffenstillstand abgeschlossen habe, scheint mit der Br. Reimchr., v. 5576 ff. in Widerspruch zu stehen, wo von dem Abschlusse eines Waffenstillstandes in Hornburg die Rede ist. Winckelmann (Philipp, S. 186, Anm. 4) verwarf deshalb den Bericht der Reimchr., doch lassen sich beide Nachrichten sehr gut vereinigen. Wenn man bei dem eiligen Rückzug von Braunschweig den Abschluss eines Waffenstillstandes verabsäumte, so war es sehr natürlich, dass man von dem festen Hornburg aus, wohin man sich zurückgezogen hatte, dieses Versehen nachholte.

20. August jedes Jahres, den Gedächtnistag dieses Heiligen und der Befreiung Braunschweigs von der staufischen Belagerung [1]).

4.

Das Scheitern der Heerfahrt Philipps gegen Braunschweig war der erste grössere Misserfolg der staufischen Waffen. Bald sollte ihm eine Reihe von Ereignissen folgen, welche das Machtverhältnis der Parteien völlig umgestalteten und einen Umschwung zugunsten des welfischen Königtums herbeiführten. In den mit dem deutschen Kronstreit eng verknüpften Kämpfen zwischen Frankreich und England war allerdings insofern ein den Staufern günstiger Abschluss erzielt worden, als in dem zwischen Johann von England und Philipp August von Frankreich im Mai 1200 vereinbarten Frieden von Goleton König Johann sich verpflichtet hatte, seinen Neffen Otto nicht mehr unterstützen zu wollen [2]). Der englische König benutzte diese Bestimmung des Friedensvertrages dazu, sich den Ansprüchen Ottos IV. auf die Auszahlung der Geldsumme zu entziehen, welche diesem sein Oheim Richard testamentarisch vermacht hatte. Als der Pfalzgraf Heinrich und sein Bruder Wilhelm nicht lange nach dem glücklichen Ausgange der Belagerung Braunschweigs sich nach England begaben, um im Auftrage ihres königlichen Bruders dieses Legat, welches auf 25 000 Mark, von anderen Schriftstellern unbestimmter auf zwei Dritteile von Richards Schatze angegeben wird, von Johann in Em-

1) Br. Reimchr., v. 5518 ff.

2) Roger. de Hoveden ap. Bouquet XVII, p. 603. Vertragsurkunde von englischer Seite s. Bouquet XVII, p. 51 ff., von französischer Seite Rymer I, p. 37—38. Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 161, Anm. 4, besonders über das Datum des Friedens.

pfang zu nehmen, wahrscheinlich auch um über den für die Welfen so ungünstigen Vertrag von Goleton zu verhandeln, da schützte Johann den mit Frankreich abgeschlossenen Frieden vor und erklärte, sein Philipp August gegebenes Wort nicht brechen zu können [1]). So mussten die welfischen Brüder unverrichteter Sache und mit leeren Händen wieder abziehen. Dagegen erlitt die staufische Partei in derselben Zeit durch den am 20. October erfolgten Tod des Erzbischofs Konrad von Mainz einen empfindlichen Verlust. Denn nach dem Tode dieses Mannes, der einen Ausgleich des Thronzwistes eifrig betrieben hatte, wurde nun auch das Erzstift Mainz in zwei Parteien zerrissen [2]). Die eine wählte den staufisch gesinnten Bischof Luppold von Worms, dem König Philipp auch sofort voreilig die Belehnung mit den Regalien erteilte, während die andere Partei unter dem Einflusse des Reichsministerialengeschlechtes derer von Bolanden ein dieser Familie verschwägertes Mitglied des Mainzer Domkapitels, den Propst Siegfried von Eppstein, zum Erzbischof von Mainz erhob. Nach anfänglichen Misserfolgen gelang es Siegfried mit Hilfe Ottos IV., sich in den Besitz von

1) Ann. Winton. ed. Luard, Ann. monast. II, p. 93. Roger. de Hoveden (ed. Savile 1601), p. 802, ap. Bouquet XVII, p. 604. Die Ann. Winton. berichten, die welfischen Brüder seien „in die S. Mathiae" (22. Februar) zu Porthmouth gelandet. Winckelmann (Philipp, S. 213) konjiziert scharfsinnig hierfür S. Mathaei (21. September), da im Februar 1200 der Pfalzgraf noch in Sachsen beschäftigt war und die Reise erst nach Beendigung der Belagerung von Braunschweig hat unternehmen können. Usinger (Deutsch-dänische Geschichte, S. 96) setzt die Reise Heinrichs in das Jahr 1201. Ich halte Winckelmanns Annahme für die der Sachlage am meisten entsprechende und bin ihr deshalb auch im Texte gefolgt. Was die Summe anbetrifft, welche Otto beanspruchte, so sprechen die Ann. Winton. von 25 milia marcarum argenti, Roger von Hoveden von duae partes totius thesauri regis Ricardi et omnia exenia sua, quae idem rex ei divisit. Ausserdem habe Otto noch comitatum Eboraei et comitatum Pictavii verlangt.

2) Siehe über den Mainzer Bischofsstreit das Genauere bei Winckelmann, Philipp, S. 189ff.

Mainz zu setzen, und dieser konnte hier im Jahre 1200 das Weihnachtsfest begehen und sich dem Volke als römischer König, mit Königsmantel und Krone geschmückt, zeigen [1]. Hier in Mainz mag auch der Pfalzgraf Heinrich nach seiner fruchtlosen Reise sich wieder bei seinem Bruder eingefunden haben. Wenigstens muss er noch frühzeitig genug von England zurückgekehrt sein, um an dem Feldzuge teilnehmen zu können, den sein Bruder zu Anfang des Jahres 1201 in Verbindung mit dem Erzbischofe Adolf von Köln, dem Erwählten von Mainz und seinen Anhängern vom Niederrhein von Westfalen rheinaufwärts nach dem Elsass unternahm, um den Abfall des Bischofs von Strassburg zu ermöglichen, der seine Bereitwilligkeit, zur welfischen Partei überzugehen, zu erkennen gegeben hatte [2]. Otto kam aber nur bis Weissenburg. Hier beurkundete er am 3. Februar, dass er wegen der vielen Verdienste, die der Erzbischof Adolf von Köln sich um ihn, den König, erworben habe, seine Brüder Heinrich und Wilhelm zu einem Verzichte auf die dem Kölner Erzstifte zugefallenen Güter im Herzogtume ihres Vaters veranlasst habe. Bald darauf kehrte er, auf die Nachricht, König Philipp drohe ihm den Rückzug abzuschneiden, an den Niederrhein zurück. Trotz dieser immerhin zweifelhaften Erfolge hatte sich die Sache Ottos besonders durch den Mainzer Bischofsstreit seit dem Sommer 1200 bedeutend günstiger gestaltet. Auch seinem Bruder Heinrich waren daraus unmittelbare Vorteile erwachsen, indem er bei dem Vordringen seines Bruders, wenn auch nur auf kurze Zeit, wieder in den Besitz der Rheinpfalz

1) Roger. de Hoveden ap. Bouquet XVII, p. 607.

2) Ann. Col. max., p. 810, welche auch die Teilnahme des Pfalzgrafen besonders hervorheben. Chr. Ursperg., p. 368. Die Anwesenheit Heinrichs geht auch aus der zu Weissenburg ausgestellten Urkunde Ottos hervor; gedr. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, Nr. 566, S. 396; B. F. 216. Die Verzichtleistung auf das kölnische Herzogtum wurde wahrscheinlich deshalb jetzt noch einmal wiederholt, weil Pfalzgraf Heinrich bei dem ersten Verzichte Ottos (s. S. 67) noch nicht aus dem Morgenlande zurückgekehrt war.

gelangte. Entscheidend aber für das Übergewicht des welfischen Königtums war es, dass jetzt Papst Innocenz III. für Otto IV. offen Partei ergriff. Schon am 5. Januar 1201 hatte er den deutschen Fürsten die Absendung des Kardinalbischofs Guido von Präneste nach Deutschland als päpstlichen Legaten angezeigt [1]). Jetzt erklärte er am 1. März 1201 den Welfen als einzig rechtmässigen König und künftigen römischen Kaiser, forderte alle Fürsten auf, sich diesem von ihm anerkannten Könige bei Vermeidung kirchlicher Strafen zu unterwerfen, und that den Gegenkönig Philipp nebst seinen Anhängern in den Bann [2]). In äusserst geschickt abgefassten Einzelschreiben beglückwünschte der Papst sodann die verschiedenen Anhänger Ottos zu der von ihnen getroffenen Wahl und suchte sie in der Treue zu dem von der Kurie anerkannten Könige zu bestärken [3]). Interessant ist für uns vor allen anderen das an den Pfalzgrafen Heinrich gerichtete Schreiben, in welchem er dem Pfalzgrafen zu der seiner Familie widerfahrenen Ehre Glück wünscht, ihm die aus dem Königtume seines Bruders ihm erwachsenden Vorteile darlegt und ihn ermahnt, diesen auf jede mögliche Weise zu fördern und zu unterstützen, wodurch er nicht nur sich selber nützen, sondern auch die Pflichten eines Bruders erfüllen werde [4]). Wie aus diesem Briefe erhellt, dass die päpstliche Kurie von der allgemeinen politischen Lage in Deutschland auf das genaueste unterrichtet war, so scheint auch daraus hervorzugehen, dass sie das Verhältnis des Pfalzgrafen zu seinem Bruder ganz richtig beurteilte. Dem Papste war es wohl kaum verborgen geblieben, wie schwer es jenem wurde, die ihm aus seiner Verbindung mit den Staufern erwachsenen persön-

1) Reg. de neg. imp., no. 30.
2) Ib., no. 31.
3) Ib., no. 32 sqq.
4) Reg. de neg. imp., no. 41; auch Origg. Guelf. III, p. 199. Vgl. über die Entscheidung des Papstes, Winckelmann, Philipp, S. 197 ff.

lichen Vorteile dem Königtume seines Bruders zu opfern, und wie wenig sicher schon damals sein Festhalten an demselben erschien. Er mochte es daher für geboten erachten, der Möglichkeit eines Übertrittes des Pfalzgrafen zu Philipps Partei, wie er im Sommer vorher im Werke gewesen war, beizeiten entgegenzutreten. Als Gegenleistung für die päpstlichen Zugeständnisse musste Otto IV. am 8. Juni 1201 in dem Vertrage von Neuss auf das Patrimonium Petri, die Landschaften Mittelitaliens, die Heinrich VI. der päpstlichen Oberhoheit entzogen und zum grossen Teile seinem Bruder Philipp verliehen hatte, verzichten und die Oberherrlichkeit der Kirche über das Königreich Sicilien anerkennen [1]).

Der Einfluss der päpstlichen Entscheidung in dem deutschen Thronstreite machte sich bald genug fühlbar. Im Nordwesten des Reiches befestigte sich Ottos Stellung aufs neue. Hier verkündete der päpstliche Legat Guido, der Anfang des Jahres 1201 seine Mission in Deutschland angetreten hatte, am 3. Juli zu Köln in feierlicher Versammlung die Erklärung des päpstlichen Stuhles [2]) und befestigte vor allem den Herzog Heinrich von Brabant in der Treue zu Otto IV., indem er im voraus zu der bevorstehenden Vermählung der Tochter desselben mit dem Könige Otto die kirchliche Genehmigung erteilte. Mit gleicher Entschiedenheit griff Guido in den Mainzer Bischofsstreit zu-

1) B. F. 217. Winckelmann (Philipp, S. 88 u. 511) hat annehmen wollen, dass Otto schon am 9. Juni 1198, am Tage vor seiner Wahl, dem päpstlichen Stuhle dieselben Zugeständnisse in einer uns erhaltenen undatierten Urkunde (Rouleaux de Cluny, no. XV, p. 285) gemacht habe, die dann im Vertrag von Neuss im wesentlichen nur bestätigt wurden. Doch hat schon Ficker (Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, S. 389, Anm. 1) diese undatierte Urkunde nur als eine zweite Ausfertigung des Vertrags von Neuss erkannt. Neuerdings hat auch Waitz (Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, S. 502—506) die Annahme Winckelmanns nach meiner Überzeugung völlig widerlegt.

2) Ann. Col. max., p. 810. Ann. S. Gereonis, SS. XVI, p. 734. Reineri Ann., p. 655. Reg. de neg. imp., no. 51. Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 218 ff.

gunsten Siegfrieds von Eppstein ein, so dass viele der früheren Anhänger der staufischen Partei in ihrer Treue gegen Philipp wankend zu werden begannen. Auch im nördlichen Deutschland gestaltete sich die Lage der Dinge infolge des päpstlichen Machtspruches für die welfische Sache günstiger. Hier hatte der unruhige und kampflustige Graf Adolf von Holstein bald nach seiner Rückkehr von der Belagerung Braunschweigs auf die Lauenburg, welche sich im Besitze der Welfen befand, seinen Angriff gerichtet [1]). Auf einen Entsatz von welfischer Seite war für die bedrängte Feste nicht zu hoffen, zumal Pfalzgraf Heinrich zu dieser Zeit noch in England weilte. In dieser Not stellte sich die Besatzung Lauenburgs unter den Schutz des Dänenkönigs, dessen Anschluss an die Welfen damals wohl schon als gesichert angesehen ward. Bevor indes die Übergabe der Feste an den von Knud abgesandten Vertreter stattfinden konnte, hatte Adolf von Holstein mit seinem Verbündeten, dem Grafen Adolf von Dassel und Ratzeburg, die Lauenburg zur Ergebung gezwungen. Im Frühjahr des folgenden Jahres setzten die beiden Grafen die Feindseligkeiten gegen Knud fort [2]). Sie griffen die den Dänen unterworfenen Ditmarschen an und zwangen sie zum Anschluss an ihre Sache. Um diesen neuen Bruch des im Mai des vorigen Jahres abgeschlossenen Friedens zu rächen, schickte Knud die unter seiner Lehnshoheit stehenden Slaven, an ihrer Spitze die Fürsten Borwin und Niklot, in das Land des Ratzeburgers, welches von ihnen furchtbar verwüstet ward. Diese Strafe für den Einfall in Ditmarschen, zugleich aber auch der sich jetzt vorbereitende und teilweise schon vollziehende Umschwung zugunsten des welfischen Königtums und die bevorstehende Verbindung der Welfen mit dem dänischen Könige, welche, wenn sie wirklich zustande kam, den Grafen Adolf und seine Partei zu vernichten drohte, mögen in dem letz-

1) Für die Belagerung Lauenburgs ist Arn. Lub. VI, c. 12 Hauptquelle.

2) Arn. Lub. VI, c. 13.

teren den Gedanken einer Annäherung an die welfische Partei gezeitigt haben [1]). Im Sommer 1201 kam diese Aussöhnung wirklich zustande. Arnold von Lübeck berichtet uns: Durch die Vermittelung von Vertrauten erlangte der Graf Adolf die Gunst des Pfalzgrafen und sie wurden die besten Freunde, so dass der Herzog dem Grafen sein väterliches Erbe, welches er an den Ufern des Flusses Gamme besass, gegen Zahlung von 700 Mark zu Lehen gab [2]). Hatte Adolf von Holstein aber vielleicht gehofft, durch diese Aussöhnung mit den Welfen nun auch vor ferneren Angriffen der Dänen geschützt zu sein, so sollte er bald erkennen, wie sehr er sich hierin getäuscht hatte. Denn schon im Herbst desselben Jahres 1201 entbrannte von neuem der Kampf zwischen ihm und dem Herzog Waldemar, des Königs Knud kriegstüchtigem Bruder [3]). Adolf wurde bei Stellau völlig auf das Haupt geschlagen, und als er zu Ende des Jahres den Versuch wagte, seine ihm entrissene Grafschaft zurückzuerobern, wurde er am Weihnachtsabend von Waldemar umzingelt und am 26. Dezember zur Ergebung gezwungen [4]). Gegen die Auslieferung der Lauenburg sollte ihm freier Abzug bewilligt werden. Da aber die Besatzung dieser Feste die Übergabe derselben an die Dänen verweigerte, so musste Adolf in der dänischen Gefangenschaft verbleiben und wurde in Ketten nach Seeburg auf Seeland abgeführt, wo er jahrelang im Kerker schmachtete. Zu derselben Zeit, da Adolf von Holstein in die Gewalt der Dänen fiel, traf König Otto in Begleitung seines Bruders

---

1) Usinger (Deutsch-dänische Geschichte, S. 95) macht darauf aufmerksam, dass Adolf von Holstein im Jahre 1201 in Gesellschaft des Erzbischofs Hartwig, des Bischofs von Lübeck, der Grafen von Hoya, Oldenburg, Bruchhausen u. s. w. sich befand, s. Hamburg. Urkundenb. I, S. 292. Die letzteren Grafen gehörten nämlich zu den Anhängern Ottos und somit ist eine friedliche Zusammenkunft Adolfs mit denselben auffallend.

2) Arn. Lub.. VI, c. 12.

3) Arn. Lub. VI, c. 13. Vgl. Usinger, S. 96ff.

4) Arn. Lub. VI, c. 14.

Heinrich und des Grafen Simon von Teklenburg mit Heeresmacht vor Stade ein, um diese Stadt und die ganze Grafschaft seinem Hause zurückzugewinnen [1]). Das Zusammentreffen beider Ereignisse kann kaum ein zufälliges sein. Wir haben schon oben gesehen, dass Otto IV. bereits im Sommer des Jahres 1200 auf ein Zusammenwirken der dänischen Kriegsmacht mit der welfischen hoffte, eine Hoffnung, deren Verwirklichung nur an der selbstsüchtigen und zweideutigen Politik des Dänenkönigs gescheitert war. Später scheinen dann fortwährend Unterhandlungen zwischen Knud und Otto geschwebt zu haben. Wenigstens sah die welfische Besatzung Lauenburgs, als sie sich in ihrer Not unter den Schutz des Dänenkönigs stellte, Knud als Freund und heimlichen Verbündeten ihres Herrn an. Nach dem glücklichen Einfalle Waldemars in Holstein mag der Gedanke einer Verbindung mit Dänemark von welfischer Seite ernstlich wieder aufgenommen sein, und so trafen sich König Otto und Herzog Waldemar gewiss nicht ohne vorhergegangene Übereinkunft an der Wende des alten und neuen Jahres 1202 zu Unterhandlungen in Hamburg. Hier wurde die Schwester Waldemars, Helena, mit dem jüngsten Sohne Heinrichs des Löwen, Wilhelm von Lüneburg, verlobt, während die älteste Tochter des Pfalzgrafen Heinrich als künftige Gemahlin des Herzogs Waldemar in Aussicht genommen ward [2]). Das letzte Heiratsprojekt ist, namentlich infolge des bald darauf eintretenden Parteiwechsels des Pfalzgrafen Heinrich, niemals zur Ausführung gelangt, dagegen führte Wilhelm die ihm bestimmte, von ihren Verwandten überaus reich ausgestattete Braut noch im Frühjahr 1202 heim [3]). Ein endgültiger

---

1) Br. Reimchr., v. 5650 ff.

2) Ann. Stad., p. 353 u. 354 erwähnen allein die Doppelverlobung; Arn. Lub. VI, c. 15 spricht nur von der Heirat Wilhelms.

3) Nach dem Berichte Arnolds a. a. O. fand die Heirat Wilhelms vor der Besetzung Lübecks durch König Knud statt. Dieselbe fällt aber in den Sommer 1202. Es ist indessen kein zwingender Grund vorhanden, die Heirat Wilhelms erst nach dem 1. Mai, dem Tag der welfischen Erbteilung, anzusetzen.

Vertrag zwischen Otto IV. und dem dänischen Königshause scheint indessen erst gegen Ende des folgenden Jahres abgeschlossen zu sein. Hiervon giebt uns ein Schreiben des Papstes Innocenz III. vom 18. Dezember 1203 an den König Waldemar von Dänemark Kunde, der seinem am 17. November 1202 verstorbenen Bruder Knud auf den dänischen Thron nachgefolgt war [1]. In diesem Schreiben heisst es: „Das geistliche Schwert muss dem weltlichen zuhilfe kommen; beide müssen sich verbinden, um sich in dem, was einem jeden mangelt, zu ergänzen. Da nun bekanntermassen unser lieber Sohn, der zum römischen Kaiser erwählte erlauchte König Otto, und seine Brüder mit dir gewisse Vereinbarungen getroffen und in besonderen Urkunden bekräftigt haben, so bestätigen wir diese Verträge, die sowohl zur Ehre der Kirche als auch zum Nutzen des Reiches und beider Parteien abgeschlossen und von beiden Seiten freiwillig angenommen worden sind, kraft unserer apostolischen Autorität, die wir den königlichen Bestimmungen hierdurch hinzufügen.“ Der nähere Inhalt dieser Verträge ist leider nicht bekannt. So viel aber ist klar, dass es sich dabei nur um welfische Familieninteressen gehandelt haben wird, da Otto in Gemeinschaft mit seinen Brüdern dieses Abkommen schloss. Sind demnach in diesen Vereinbarungen Bestimmungen über Nordalbingien getroffen worden, so haben die welfischen Brüder offenbar nur auf die herzoglichen Hoheitsrechte, welche sie als Nachfolger Heinrichs des Löwen in diesen Gegenden geltend zu machen versuchten, zugunsten Dänemarks verzichtet, wie sie dieses ja auch dem Kölner Erzstifte gegenüber für Westfalen zu wiederholten Malen gethan haben. Dabei haben die Welfen nicht einmal ihre Allodialbesitzungen in Nordalbingien aufgegeben [2], und noch viel weniger ist man berechtigt, anzunehmen, dass Otto IV.

1) Reg. de neg. imp., no. 97.

2) Im Jahre 1204 verschenkt der Pfalzgraf Heinrich noch seine Allodialbesitzungen in Ditmarschen, Origg. Guelf. III, p. 223, not. i. Vgl. auch Usinger, S. 119 ff.

als deutscher König durch diese Verträge Nordalbingien im Namen des Reiches den Dänen preisgegeben habe. Trotzdem hat man diese Annäherung der Welfen an das dänische Königshaus Otto als unkönigliche und schimpfliche Handlung vorgeworfen und dem gegenüber den Staufer als wahren deutschen König gepriesen, weil er nie in eine Abtretung deutschen Landes gewilligt haben würde. Philipp aber verdankt diesen Ruhm allein einer Voraussetzung, die zum grossen Teil nur auf der Gewohnheit der modernen Geschichtschreibung beruht, in dem staufischen Geschlechte die Vorkämpfer für deutsche Macht und Ehre zu erblicken. Dagegen meine ich, dass auch König Philipp, wenn ihm dieselben unmittelbaren Vorteile aus einer Verbindung mit dem dänischen Königshause erwachsen wären wie Otto IV., vielleicht nicht nur wie dieser, die Interessen seiner Familie, sondern selbst die Integrität des Reiches geopfert haben würde. Dass wenigstens dem staufischen Geschlechte ein solches Verfahren nicht so fern lag, lehrt uns die Geschichte Friedrichs II., der in viel günstigerer Lage als Otto IV. die nordelbischen Lande in der berüchtigten Metzer Urkunde dem König Waldemar von Dänemark im Namen des Reiches abtrat.

Alsbald nach den Verhandlungen zu Hamburg brachen Otto und der Pfalzgraf Heinrich wiederum gegen Stade auf, welches der Erzbischof Hartwig von Bremen vergebens zu verteidigen versuchte. Die Stadt und der Erzbischof selbst fielen schon vor dem 6. Januar den welfischen Brüdern in die Hände, die ihren Marsch sogleich gegen Bremen fortsetzten. Auch hier fand man keinen Widerstand, die Bürger selbst öffneten die Thore der Stadt, und nun musste Erzbischof Hartwig als Preis für seine Freilassung dem Pfalzgrafen Heinrich alle die Lehen zurückgeben, die einst dessen Vater Heinrich der Löwe von der Bremer Kirche besessen hatte [1]), vor allem also die Grafschaft Stade, dann aber auch wohl die Vogtei über die Stadt Bremen, sowie Münz- und

1) Einzige Quelle: Br. Reimchr., v. 5661 ff.

Zollgerechtsame, Rechte, die Heinrich der Bremer Kirche gegenüber stets in Anspruch genommen hat [1]). Hiermit hatten die Welfen einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan. Eine der wichtigsten Besitzungen des Erzbistums Bremen war in die Hand des Pfalzgrafen gekommen, die welfische Partei hatte wiederum im Norden festen Fuss gefasst und dadurch war der Zusammenhalt der staufischen Anhänger in diesen Gegenden gesprengt worden.

Einige Monate nach diesen Vorgängen im deutschen Norden kamen die welfischen Brüder zu Anfang Mai 1202 in Paderborn zusammen, um die Teilung der von ihrem Vater ererbten Allodialgüter im Beisein der dabei beteiligten Fürsten, Grafen und Edlen vorzunehmen [2]). Nach den über die Erbteilung ausgestellten Urkunden fielen dem Pfalzgrafen Heinrich die Besitzungen seines Vaters in Ditmarschen, Hadeln und Wursten zu, sodann alles, was dieser in den Bistümern Bremen und Verden sein Eigen genannt hatte, namentlich auch die Grafschaft Stade, weiter das Land um Celle und Nordburg bis nach Hannover und von da alles Gebiet westlich der Leine bis Göttingen mit den Städten Eimbeck und Nordheim, den Festen Homburg, Desenberg und Altenfels sowie endlich alles übrige Allod des welfischen Hauses in Westfalen. Otto dagegen bekam das alte brunonische Erbe, Sommerschenburg mit Zubehör, Lichtenberg und einen Teil der welfischen Erbgüter am Harz. Wilhelm schliesslich erhielt Lüneburg, die überelbischen Gebiete mit Ausnahme von Ditmarschen, die Eigengüter in der Mark, Haldensleben und die nördlichen Harzgebiete.

Man erkennt sofort, dass bei dieser Teilung Otto unverhältnismässig bevorzugt ward. Er hatte die wertvollsten Teile des väterlichen Erbes, vor allem die Stadt Braunschweig und deren Umgebung, für sich erhalten, und wenn die ihm zugefallenen Besitzungen auch in der letzten Zeit oftmals vom Kriege heimgesucht worden waren, so zeigt doch gerade

1) Das Nähere s. unten.

2) Über die welfische Teilung s. Exkurs II.

dieser Umstand, dass man auch staufischerseits den Anteil, welchen Otto jetzt erhielt, stets als den eigentlichen Kern der welfischen Macht angesehen hatte. Dagegen waren dem Pfalzgrafen Heinrich zum grössten Teil Besitzungen zugefallen, die nur auf dem Pergamente standen, die er sich erst erkämpfen musste oder die durch ihre Zersplitterung nur geringen Wert für ihn haben konnten. So war die Grafschaft Stade ein sehr zweifelhaftes, viel umstrittenes Gut, das Allod seines Vaters aber in Ditmarschen, Hadeln und Wursten, in den Hochstiftern Bremen und Verden, sowie in Westfalen zum Teil in feindlichen Händen oder doch für Heinrich selbst fast völlig wertlos. Der. Pfalzgraf hat dieses selbst alsbald erkannt und in manchen Fällen nicht gezögert, das für ihn nutzlose Gut an geistliche Stifter fortzugeben [1]. Nur Celle, Hannover, Eimbeck, Nordheim, Göttingen und Umgegend konnte er zu seinem sicheren Besitze rechnen. Aber wie gering war das gegen den reichen Anteil Ottos IV.! [2] So mag sich schon bald bei dem Pfalzgrafen Unzufriedenheit und Missstimmung über diese für ihn unvorteilhafte Erbteilung eingestellt haben, obgleich dieselbe, wie es in der Urkunde Ottos heisst, „in brüderlicher und einträchtiger Übereinstimmung“ abgeschlossen worden war [3]. Für diese Stimmung des Pfalzgrafen ist es bezeichnend, dass er eine in dem Jahre 1202 ausgestellte Urkunde datiert „unter der Doppelregierung der beiden zu römischen Kaisern Erwählten“ [4].

---

1) Im Jahre 1204 schenkte er seine sämtlichen Allodialgüter im Lande Ditmarschen dem Marienkloster in Stade, s. Origg. Guelf. III, p. 223, not. i.

2) Ich trete hiermit namentlich der, wie ich glaube, irrigen Auffassung Winckelmanns (Philipp, S. 284) entgegen, der den Pfalzgrafen Heinrich für den bei der Erbteilung Bevorzugten hält. Dagegen sprechen neben anderen im Texte berührten Momenten auch die Verhandlungen, welche vor dem Übertritte des Pfalzgrafen von letzterem mit Otto gepflogen wurden.

3) „Fraterno et unamini consensu“; Origg. Guelf. III, p. 626.

4) Urkunden für das Kloster Homburg in den N. Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, Bd. VII, Heft 4, S. 53, Nr. 15,

Den Rest des Jahres 1202 brachte Pfalzgraf Heinrich wahrscheinlich in den ihm zugefallenen Erbgütern zu, und namentlich wird er in der neuerworbenen Grafschaft Stade seine Stellung zu befestigen bestrebt gewesen sein. Hier wurde er denn auch schon im Laufe des Jahres 1202 mit dem Erzbischofe Hartwig in einen hartnäckigen Streit verwickelt, da er auf Kosten des Erzstiftes Bremen seine Macht in der Grafschaft Stade und im Lande Hadeln zu erweitern suchte. Die Sache verhielt sich folgendermassen. In dem mit Hartwig im Anfang des Jahres 1202 zu Bremen abgeschlossenen Vertrage war von dem Könige Otto bestimmt worden, dass die Ministerialen der Bremer Kirche und alle übrigen, die sich dem Könige wieder angeschlossen hätten, ruhig in dem Besitze dessen verbleiben sollten, was sie bis dahin ihr Eigen genannt hatten, bis über die streitigen Punkte gerichtlich entschieden sein würde. Der Pfalzgraf Heinrich aber eignete sich trotz dieser Bestimmung seines Bruders und trotzdem, dass sie in der Folge von dem päpstlichen Legaten gutgeheissen wurde, alles Eigengut des Erzbischofs, der Kanoniker, Presbyter und der Ministerialen der Bremer Kirche im Lande Stade und Hadeln an. Selbst die Aufforderung seines Bruders, des päpstlichen Legaten und des Erzbischofs von Köln, diese Güter freizugeben, fruchtete nichts. So sah sich der Erzbischof Hartwig gezwungen, gegen den Pfalzgrafen selbst mit der Exkommunikation vorzugehen, sein Land aber mit dem Interdikte zu belegen. Hierauf versprach Heinrich bis zu einem gewissen Termine das dem Erzstifte entfremdete Gut zurückgeben zu wollen, und so bewog denn der päpstliche Legat Guido, der gegen Heinrich als den Bruder des von dem apostolischen Stuhle anerkannten

---

mit Jahreszahl 1202 und Indiktion 3. Der Zusatz: „duobus electis Romani Imperii conregnantibus“ ist auffallend, aber deshalb wohl nicht an dem Datum der Urkunde zu rütteln. Die Indiktion ist bei den durch ein ziemlich spätes und wenig zuverlässiges Copiale überlieferten Homburger Urkunden sehr oft, ja fast regelmässig falsch, also auf diese Zeitbestimmung gar kein Wert zu legen.

Königs, besonders bei der nicht unbedingt festen Haltung desselben, mit Schonung verfahren zu müssen glaubte, den Erzbischof Hartwig zur Aufhebung des ausgesprochenen Kirchenbannes. Doch der Pfalzgraf erfüllte sein Versprechen nicht. Guido erwirkte noch drei Fristtermine, welche jedesmal der Pfalzgraf innezuhalten versprach. Doch als auch nach dem letzten Termine die Herausgabe nicht erfolgte, exkommunizierte Hartwig den Pfalzgrafen zum zweitenmale. Jetzt aber schritt der Kardinal, obwohl er dem Erzbischofe brieflich die Versicherung gegeben hatte, er werde sich nicht wieder auf die Seite Heinrichs von Braunschweig stellen, doch von neuem zugunsten des Pfalzgrafen ein und sprach denselben vom Banne frei. Zugleich beschied er beide Parteien nach Verden zur Verhandlung über die streitige Sache. Hier suchte Guido den Erzbischof Hartwig dazu zu bewegen, die streitigen Güter dem Pfalzgrafen zu Lehen zu geben. Als Hartwig so auch bei dem päpstlichen Abgesandten keinen Schutz fand, appellierte er an den apostolischen Stuhl. Am 5. April 1204 erfolgte dann die päpstliche Entscheidung. Innocenz befiehlt in derselben dem Bischof und dem Propste von Paderborn, den Pfalzgrafen zur Herausgabe der widerrechtlich in Beschlag genommenen Güter des Bremer Erzstiftes aufzufordern und, falls er diesem Gebote nicht nachkomme, ihn mit dem Kirchenbanne zu belegen, über sein Land aber das Interdikt auszusprechen [1]). Nach

1) Hamburg. Urkundenb. I, S. 304, Nr. 346. — Winckelmann (Philipp, S. 346, Anm. 1) setzt den Termin zu Verden auf Pfingsten 1202, als Otto IV. dort Hoftag hielt. Das ist aber chronologisch kaum möglich. Im Januar 1202 empfängt Heinrich von Braunschweig die Grafschaft Stade zu Lehen. Angenommen, dass Heinrich sofort nach Abschluss des Vertrages die Übergriffe gegen das Erzstift Bremen begann, so liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Citation beider Parteien nach Verden, welche nach Winckelmann schon Anfang Juni desselben Jahres stattfand, nach unserer Urkunde 1. die Aufforderungen Ottos IV., des päpstlichen Legaten, des Erzbischofs von Köln zur Auslieferung des beanspruchten Gutes; 2. die erste Exkommunikation Heinrichs durch Hartwig; 3. Heinrichs Ver-

diesem Schreiben des Papstes, aus welchem wir allein den Hergang dieser Angelegenheit kennen, hören wir nichts mehr davon. Der bald darauf erfolgte Übertritt des Pfalzgrafen zu Philipp und der damit verbundene Verlust der Grafschaft Stade für Heinrich wird auch diesen Streitigkeiten zugunsten des Erzstiftes Bremen ein Ziel gesetzt haben.

Während so der Pfalzgraf Heinrich im Norden Deutschlands seine territoriale Gewalt zu heben bestrebt war, wuchs das Ansehen und die Machtstellung seines Bruders trotz der Protestation der staufischen Anhänger gegen die Einmischung des Kardinals Guido von Präneste in die Wahlfreiheit der deutschen Fürsten [1]) von Tag zu Tage. Flüchtige Zerwürfnisse mit dem Erzbischofe Adolf von Köln waren glücklich beseitigt, der Kanzler Konrad von Würzburg zu der Partei Ottos übergetreten und zwei weitere bedeutende Anhänger Philipps, der Landgraf Hermann von Thüringen und König Ottokar von Böhmen, für die welfische Sache so gut wie gewonnen. Bischof Konrad freilich sollte nicht lange auf Seite Ottos stehen, er fiel schon zu Ende des Jahres 1202 durch Meuchelmord [2]). Das neue Jahr 1203 versprach

---

sprechen, bis zu einem festgesetzten Termine die Güter herauszugeben, und infolge dessen seine Befreiung von der Exkommunikation; 4. als Heinrich den Termin nicht einhielt, die Gewährung von drei Fristterminen; 5. die zweite Exkommunikation Heinrichs und 6. die Aufhebung des Bannes durch Guido und die Vorladung beider Parteien nach Verden. Alles dieses kann sich kaum in einem so geringen Zwischenraum, wie ihn Winckelmann annimmt, nämlich innerhalb vier Monaten zugetragen haben. Auch wäre es auffallend, dass, wenn Hartwig gleich nach dem Tage von Verden an den päpstlichen Stuhl appellierte, der Entscheid Innocenzens erst nach beinah vollen zwei Jahren erfolgte. Der von Guido den beiden Parteien gesetzte Termin muss demnach mindestens um ein Jahr später fallen, als Winckelmann annimmt; genauer können wir denselben freilich nicht bestimmen.

1) B. F. 65. Über die Reichsangelegenheiten s. das Genauere bei Winckelmann, Philipp, S. 244. Der Vergleich Ottos mit Adolf von Köln: B. F. 227.

2) Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 269 ff.

den Triumph des welfischen Königtums zu besiegeln und dem langdauernden Ringen zugunsten Ottos ein Ende zu machen.

5.

Mit Anfang des Jahres 1203 erscheint auch der Pfalzgraf Heinrich wiederum auf dem Kriegsschauplatze, den König Philipp mit Beginn des Frühjahrs nach Thüringen verlegte, indem er dem drohenden Abfalle des Landgrafen Hermann durch einen Einfall in dessen Land zuvorzukommen suchte [1]). Von Osten her überschritt Philipp mit einem meist aus Osterländern und Bayern bestehenden Heere die thüringische Grenze, während Erzbischof Luppold von Mainz, der sich in Erfurt festgesetzt hatte, von der entgegengesetzten Himmelsrichtung zur Verbindung mit dem königlichen Heere herbeirückte. Anfangs hatten die staufischen Waffen den erwünschten Erfolg. Landgraf Hermann war auf den Angriff nicht genügend vorbereitet, und es war ein grosses Glück für ihn, dass man sich staufischerseits darauf einliess, dem Landgrafen einen achttägigen Frieden zu gewähren [2]). Während dieser Frist gelang es der welfischen Partei, dem schwerbedrängten Bundesgenossen zuhilfe zu kommen.

---

1) Quellen für den Thüringer Feldzug: Ann. Reinhardsbr., p. 97 sqq.; Arn. Lub. VI, c. 5; Ann. Col. max., p. 811; Br. Reimchr., v. 5716 ff.; Chr. Sampetri, p. 41; Chr. Mont. Sereni, p. 170; Gesta ep. Halberstad., p. 116; Sächs. Weltchr., c. 344. — Winckelmann (Philipp, S. 289, Anm. 1) glaubt die Ann. Col. max. seiner Darstellung zugrunde legen zu müssen, da sich dieselbe durch Klarheit der Gesamtauffassung auszeichnen. Ich habe die näherliegenden Quellen, namentlich die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, Arnold von Lübeck, die Chronik von Lauterberg u. s. w. in den Vordergrund stellen zu müssen geglaubt.

2) Br. Reimchr., v. 5730 ff.

Von Norden her rückte der Pfalzgraf Heinrich mit 500 auserlesenen Rittern und 300 Bogenschützen heran, während König Ottokar von Böhmen mit einem 40 000 Mann starken Heere auf dem Kriegsschauplatze erschien [1]). Der namentlich durch den böhmischen Zuzug seinem Heere bei weitem überlegenen Kriegsmacht der Verbündeten wagte Philipp nicht im offenen Kampfe entgegenzutreten. Er zog sich nach Erfurt zurück. Ihm nach folgte das welfische Heer, dessen Weg die böhmischen Scharen durch eine masslose Verheerung bezeichneten. Vor Erfurt stiess auch König Otto, der auf dringende Mahnung seines Bruders Heinrich mit einem aus den Rheinlanden und aus Westfalen gesammelten Heere herbeigeeilt war, in der Begleitung des Kardinals Guido zu seinen Anhängern. Pfalzgraf Heinrich und Landgraf Hermann zogen dem König bis Herzberg entgegen, während König Ottokar so lange Erfurt allein umlagert hielt [2]). Schon hoffte man welfischerseits den König Philipp in Erfurt so sicher eingeschlossen zu haben, dass an ein Entrinnen des Staufers nicht mehr zu denken sei, als man erfuhr, dass Philipp schon die Stadt verlassen und sich nach dem Osterlande begeben habe, um von hier neue Hilfstruppen herbeizuführen. So wurde denn die Belagerung, da man an einer baldigen Eroberung der Stadt ver-

1) Die Ann. Col., welche die Angabe von der Truppenanzahl des Pfalzgrafen uns erhalten haben, geben das böhmische Heer auf 60 000 Mann, die Ann. Reinhardsbr. auf 40 000 an. In solchem Falle wird man der Wahrheit näher kommen, wenn man die geringere Zahl annimmt. Zudem folgt der Chronist von Reinhardsbrunn Schriftstellern, die dem Kriegsschauplatze näher waren.

2) Dass Otto an der Belagerung Erfurts teilnahm, berichten die Reinhardsbr. Ann.: „ubi (sc. Erfordie) etiam indubitatum regis Ottonis adventum prestolatus est (sc. Odackarus)“ und die Br. Reimchr., v. 5785 ff. Die Ann. Col. sagen dagegen, Otto sei erst nach Aufhebung der Belagerung auf dem Kriegsschauplatze erschienen. In diesem Falle gebührt wohl der Angabe zweier sehr gut unterrichteter, von einander unabhängiger und dem Kriegsschauplatze näherstehender Quellen der Vorzug.

zweifelte, nach 30 Tagen aufgehoben [1]), und König Otto folgte seinem Gegner in das Land des Markgrafen Dietrich von Meissen. Der Zug dahin führte über Merseburg, und hier fand am Tage des heiligen Bartholomäus (24. Aug.) ein grosser Hoftag statt, auf dem Ottokar die böhmische Königskrone von Otto empfing, Landgraf Hermann dem welfischen Könige den Treueid leistete und Otto selbst von dem Legaten Guido noch einmal feierlichst zum König gesalbt wurde [2]). Unterdessen war es Philipp gelungen, vom Osterlande nach Erfurt und von da über Schmalkalden nach Schwaben zu entkommen. So wandte sich Otto, nachdem die Böhmen in ihre Heimat gezogen waren, gegen die Stifter Magdeburg und Halberstadt, um auch diese Gebiete zum Anschluss an seine Partei zu nötigen. Er griff Halle an und suchte, als diese Stadt kräftigen Widerstand leistete, durch Unterhandlungen mit Ludolf von Magdeburg diesen treuen Anhänger der staufischen Sache auf seine Seite zu ziehen. Doch alle seine Bemühungen waren vergeblich, und wirkungslos erwiesen sich die Drohungen des päpstlichen Legaten, der damals den gegen Ludolf ausgesprochenen Bann der Kirche erneuerte. Der Erzbischof blieb in seiner Treue zu Philipp unerschüttert [3]). Auch der Versuch, die Halberstädter Domherren zum Abfalle von ihrem auf dem Kreuzzuge weilenden Bischofe zu bestimmen, schlug fehl [4]). Als Otto dann auch vor dem staufischgesinnten Goslar hartnäckigen Widerstand fand, suchte er sich durch die Erbauung der Herlingsburg in der unmittelbaren Nähe Goslars

1) Casus S. Galli, SS. II, p. 162 berichten, die Umschliessung habe 30 Tage gedauert; die Ann. Col. max. geben 9 Tage an. Die Angabe der Kölner Annalen ist gewiss zu niedrig gegriffen.

2) Ann. Col. max. l. c. Br. Reimchr., v. 5796 ff., welche auch das genauere Datum giebt. Ann. Reinhardsbr. l. c. Ann. Pragens., p. 170.

3) Chr. Mont. Sereni, p. 170. Magdeb. Schöppenchr., S. 124. Br. Reimchr., v. 5821 ff.

4) Gesta ep. Halberstad., p. 116.

zu rächen [1]). Dann zog er nach Braunschweig. Von dort begab er sich schon zu Ende des Jahres an den Rhein, wo er in Soest am 6. November einen zahlreich besuchten Reichstag hielt [2]).

Das Jahr 1203 bezeichnet den Höhepunkt von Ottos Erfolgen im Kampfe gegen Philipp. Mit dem folgenden Jahre vollzieht sich der bis zum Tode König Philipps anhaltende Umschwung zugunsten des staufischen Königtums, an dessen Siege auch der Pfalzgraf Heinrich einen wesentlichen Anteil haben sollte.

Heinrich von Braunschweig hatte an allen Kriegszügen Ottos während des Jahres 1203 teilgenommen. Nach Beendigung der grossen welfischen Heerfahrt scheint er sich in seine Erblande zurückgezogen zu haben. Aber schon im Anfang des Jahres 1204 musste er wieder zum Schwerte greifen. Zu dieser Zeit erschien Philipp in Sachsen, um das für ihn so wichtige Goslar von den Belästigungen zu befreien, mit welchen die Besatzung der Herlingsburg die Stadt unaufhörlich bedrängte. Zugleich bedrohte er die braunschweigischen Stammlande mit einem Angriff [3]). Die feindlichen Heere trafen südlich von Wolfenbüttel bei dem Orte Burgdorf aufeinander. Eine entscheidende Schlacht schien bevorzustehen, da verliess der Pfalzgraf Heinrich plötzlich die Partei seines Bruders [4]).

Die Gründe, die ihn zu diesem auffallenden Schritte

---

1) Arn. Lub. VI, c. 5. Br. Reimchr., v. 5847 ff. Sächs. Weltchr., c. 344.

2) Vgl. Winckelmann, Philipp, S. 313 ff.

3) Nach Ann. Reinhardsbr., p. 98, fand die Ankunft Philipps vor Goslar „in quadragesime diebus" statt, also zwischen Fastnachten (10. März) und Ostern (25. April).

4) Arn. Lub. VI, c. 6. Ann. Stad., p. 354. Honorii cont. Weingart., p. 480. Ann. Col. max., p. 818—819. Chr. mont. Sereni, p. 171. Radulph. Coggeshal. Chr. ap. Bouquet XVIII, p. 100. Im Anfang 1204 ist Heinrich noch Zeuge einer Urkunde Ottos (B. F. 232) und in dieselbe Zeit wird eine Urkunde Heinrichs fallen, in welcher er den Sohn seines Truchsess Jordanes Otto IV. zum Ministerialen übergiebt. Origg. Guelf. III, p. 630.

bewogen, scheinen wesentlich persönliche gewesen zu sein. Ein recht herzliches Verhältnis hatte wohl nie zwischen beiden Brüdern bestanden und war auch durch die Erfolge, welche Otto in den letzten Jahren errungen hatte, nicht hergestellt worden. Vergebens hoffte der Pfalzgraf auf eine Entschädigung für die vielen Opfer, die er der Sache des Bruders gebracht hatte, auf eine Gunst, wie sie doch anderen Anhängern desselben zuteil ward. Er hatte in dem Kampfe um die deutsche Krone bisher nur Verluste gehabt und Einbussen erlitten. Die rheinische Pfalz war ihm entrissen worden: gerade damals schickte sich Philipp an, sie anderweit zu verleihen. In der Erbteilung mit seinen Brüdern hatte er nicht die wichtigeren und gesicherteren, sondern die wenig einträglichen und gefährdeteren Gebietsteile erhalten, und noch jüngst hatte König Otto trotz der grossen ihm vom Pfalzgrafen geleisteten Dienste in dem Streite um Stade gegen seinen Bruder Partei genommen. Es ist begreiflich, dass durch solche Vorgänge Heinrichs Eifer für das Ottonische Königtum nicht eben wuchs. Jetzt im Angesicht des bevorstehenden Kampfes, in welchem er wiederum sein erprobtes Schwert für die Sache seines Bruders ziehen sollte, versuchte er es noch einmal, seinen gerechten Vorstellungen bei Otto Eingang zu verschaffen [1]). Er sei — so erklärte er seinem Bruder — ihm zu dienen doppelt verpflichtet, als Blutsverwandter sowohl wie auch als Unterthan. Allein um sich seinem Dienste völlig weihen zu können, sei es billig und angemessen, dass er auch eine Entschädigung für seine Opfer erhalte. Er verlange die Stadt Braunschweig und die Feste Lichtenberg, um, auf diese Besitzungen gestützt, den Feinden Ottos nach allen Seiten hin Widerstand leisten zu können. Otto, den die Erfolge des letzten Jahres über seine eigenen Kräfte täuschen mochten, wies diese Forderung schroff und mit herben Worten zurück. „Erst müsse er unbestritten die Königsherrschaft in den Händen haben, dann solle Heinrich alles, was er begehre, mit ihm gemein-

1) Arn. Lub. l. c.

sam besitzen. Jetzt sei er nicht gesonnen, sich im Augenblicke der Gefahr etwas abpressen zu lassen, dessen Gewährung ihm künftig gereuen und zum Widerruf veranlassen könnte.“

Diese verletzende Zurückweisung von Heinrichs nicht unberechtigten Forderungen war vielleicht der grösste Fehler, den Otto je begangen hat. Bald sollte er erkennen, wie grosses Unheil er durch das unkluge Benehmen gegen seinen Bruder über sich selbst heraufbeschworen hatte. Der Übertritt des Pfalzgrafen Heinrich war das Zeichen zu einem allgemeinen Abfalle: er ist als der Wendepunkt in dem Kampfe zwischen Otto und Philipp zugunsten des staufischen Königtums zu betrachten. Otto IV. selbst konnte der Abfall seines Bruders zu keiner ungelegeneren Zeit kommen. Eben im Begriff, seinem Gegner eine entscheidende Schlacht zu liefern, musste er sich jetzt eiligst hinter die Mauern Braunschweigs zurückziehen. Doch war vorläufig die Möglichkeit einer Aussöhnung mit dem Pfalzgrafen noch nicht völlig abgeschnitten. Denn wahrscheinlich schloss sich Heinrich zunächst noch nicht öffentlich der staufischen Partei an, sondern begab sich in seine welfischen Erblande zurück, wo er, namentlich in der Gegend von Stade mit der Verwaltung seiner Güter beschäftigt, den Rest des Jahres verlebte [1]). Hier war am 9. Mai 1204 Heinrichs Gemahlin, Agnes von der Pfalz, verstorben [2]). Der Pfalzgraf liess sie in dem Marienkloster zu Stade durch den Bischof Rudolf von Verden bestatten. Auch ehrte er ihr Andenken durch reiche Stiftungen an das Kloster, in welchem sie ihre letzte Ruhestätte gefunden hatte. Er schenkte dem Marienkloster sein sämtliches Eigengut im Lande Ditmarschen, den Wald Herthogenlo bei Salzdahlum in der Nähe von Wolfenbüttel und überwies derselben Stiftung

1) Siehe die Urkunden Heinrichs im Hamburg. Urkundenb. I, S. 309, Nr. 350 und Calenberg. Urkundenb. I, Nr. 82.

2) Ann. Stad., p. 354; vgl. Ann. Brem., p. 857. Das genauere Datum giebt Catalogus abb. Stadens. bei Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, S. 189: „VII idus Maii“.

noch am 30. August in Stade seinen Hof zu Haddorf samt dem Walde Villah, in unmittelbarer Nähe von Stade belegen [1]). Heinrich wird also wohl kaum an dem Feldzuge teilgenommen haben, den Philipp im August 1204 gegen den Landgrafen von Thüringen unternahm und der zur Folge hatte, dass Hermann im September die Partei Ottos verliess und zu dem Staufer überging [2]). Im Laufe des Jahres 1204 wird aber auch der Pfalzgraf Heinrich seinen Frieden mit der staufischen Partei gemacht haben. Für seinen Anschluss an Philipp erhielt er die Rheinpfalz zurück und dazu die Belehnung mit der Reichsvogtei über Goslar. Doch musste er wahrscheinlich zugunsten des Erzstiftes Bremen auf die Grafschaft Stade verzichten [3]). Wenigstens

1) Siehe Origg. Guelf., p. 223, not. i. Ib., p. 632. Archiv des Vereins für Geschichte und Altertum der Herzogtümer Bremen und Verden, Bd. III, S. 279. — Dieser Schenkung Heinrichs wird auch Erwähnung gethan in den Ann. Stad. ad a. 1202, p. 354: „. . prope Stadium juxta villam Harthorpe, quam postea dux Heinricus ecclesiae beatae Mariae contulit in Stadio pro anima uxoris suae Agnetis"; s. auch Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, S. 190.

2) Über den thüringischen Feldzug s. Winckelmann, Philipp, S. 326 ff. und Knochenhauer, Geschichte von Thüringen, S. 255 ff.

3) Honorii Cont. Weingart., p. 480: „hominio prestito quaedam beneficia cum palatio recepit". Ann. Col. max. und Radulf. Coggesh. berichten, Philipp habe dem Pfalzgrafen Heinrich den ducatus Saxoniae versprochen. Daran ist nicht zu denken. Das Chr. Mont. Sereni, p. 171 sagt: „ad Philippum transiit praestitaque ei fidelitate advocatiam Goslariensem ab eo promeruit". Über die Einkünfte aus der Goslarer Vogtei s. Frey, Schicksale des königlichen Gutes unter den letzten Staufern seit König Philipp, S. 247 ff. Nach Hamburg. Urkundenb. I, S. 307, Nr. 348 ist Hartwig schon im Jahre 1204 im Besitz von Stade. Die Ann. Stad., p. 354 sagen erst zu 1205: „Hartwicus episcopus Stadio recipitur." — Ich weiche in meiner Darstellung in manchen Stücken von meinen Vorgängern ab. Der Hauptunterschied liegt darin, dass ich die Teilnahme des Pfalzgrafen Heinrich an dem Thüringer Feldzuge leugne. Bislang schloss man diese Teilnahme Heinrichs aus einer Urkunde Philipps vom 24. August 1204 „in obsidione Wizense" (B. F. 85). In derselben fungiert als Zeuge Heinricus dux Saxoniae. Man erkannte in diesem Heinrich von Braunschweig und schloss daraus auf dessen Anwesenheit auf

treffen wir schon in demselben Jahre den Erzbischof Hartwig in dem Besitze dieser Grafschaft.

Von diesem Zeitpunkte bis zum Tode Philipps ist Heinrich ein treuer Bundesgenosse des Staufers geblieben, dessen Stern jetzt wieder hell zu leuchten begann.

---

dem Thüringer Kriegsschauplatze. Ja, aus dem Titel dux Saxoniae hat man sogar vermutet, dass Philipp Heinrich bei seinem Übertritte die Restitution in die Herzogswürde von Sachsen versprochen habe, s. Knochenhauer, Geschichte von Thüringen, S. 255, Anm. 1 und vgl. Ann. Col. und Radulf. Coggesh. Gegen die Annahme aber, dass unter dem Henricus dux Saxoniae der Urkunde vom 24. August der Pfalzgraf Heinrich zu verstehen sei, spricht 1. das Stillschweigen sämtlicher Quellen über die Teilnahme Heinrichs an diesem Feldzuge; 2. der auffallende Titel dux Saxoniae, der uns in der Kanzlei Philipps bei Heinrich von Braunschweig sonst nirgends begegnet, s. das Nähere unten, wo von der Titulatur des Pfalzgrafen die Rede ist; 3. der Umstand, dass der Pfalzgraf Heinrich am 30. August 1204 zu Stade eine Urkunde ausstellt, s. S. 108, Anm. 1. Diese Urkunde hat die genauesten und bis in die kleinsten Details stimmenden Datumsangaben, erregt auch sonst durchaus keine Bedenken und wird durch die Erwähnung der in ihr beurkundeten Schenkung in den Ann. Stad. gestützt. Man wird kaum annehmen können, dass der Pfalzgraf, wenn er am 24. August in Weissensee bei der Belagerung thätig war, schon am 30. desselben Monats in Stade gewesen ist. Heinrich von Braunschweig kann also wohl kaum an dem Thüringer Feldzuge teilgenommen haben. Wer aber ist dann der Heinricus dux Saxoniae in der Urkunde Philipps vom 24. August? Auch dafür giebt es Rat. In einer am 22. September 1204 in castris prope Erfordiam ausgestellten Urkunde Philipps (B. F. 86; gedr. Gersdorf, Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, p. 68, no. 72) finden wir nämlich unter den Zeugen einen Heinricus juvenis dux Saxoniae. Es ist dieses Heinrich von Anhalt, der Sohn des Herzogs Bernhard von Sachsen, dessen Anwesenheit auf dem Kriegsschauplatze in Thüringen im Jahre 1204 auch von den Schriftstellern erwähnt wird, z. B. Ann. Reinhardsbr., p. 99. Derselbe hat nun nach meinem Dafürhalten auch die Urkunde vom 24. August unterzeichnet. Die Auslassung des in dem Diplome vom 22. September hinzugesetzten juvenis kann hiergegen wenig verschlagen, besonders da auch die sonstige Zeugenreihe, wenigstens was die vier ersten fürstlichen Zeugen anbetrifft, völlig übereinstimmt.

6.

Wohl in keinem Teil der Geschichte unseres Vaterlandes ist die schöne Sage von der deutschen Treue grausamer und augenfälliger Lügen gestraft worden als in der Zeit des unseligen Kronstreites zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. Persönlicher Vorteil, Eigennutz und Habsucht bestimmten mit wenigen Ausnahmen in diesem Kampfe die Parteinahme der deutschen Fürsten, deren Wetterfahnenpolitik niemand treffender geschildert und schonungsloser gegeisselt hat, als Walther von der Vogelweide in dem bekannten Spruche:

„Dâ hin dâ her wart nie sô wert in allen tiuschen landen:
swer nû dâ hin dâ her niht kan, derst an dem spil betrogen.
künege waren ê die niht dâ hin dâ her bekanden:
nust si der list wol komen an, intwerhes umben bogen.
ez heten hie bevor die grôzen fürsten niht gelogen
dur liute noch dur lant:
nû ist in meistic allen wol dâ hin dâ her bekant.“ [1])

Noch im Anfang des Jahres 1204 hatte Otto gehofft, den endlichen Triumph über seinen Gegner feiern zu können. Er giebt diesen Erwartungen in einem Schreiben an den Papst vollklingenden Ausdruck [2]). Und schon ein Jahr später lag er tiefer als je darnieder, selbst seine bisher treuesten Anhänger hatten ihn verlassen. Dem Abfalle seines Bruders Heinrich und des Landgrafen Hermann von Thüringen folgten alsbald der König Ottokar von Böhmen, dann im November auch der Erzbischof Adolf von Köln und Herzog Heinrich von Brabant. Was half es Otto, dass wenigstens die Stadt Köln, jene alte Vorburg des welfischen Königtums, noch in der Treue zu dem in ihren Mauern erkorenen deutschen Könige verharrte? Die Grundfesten seiner Machtstellung waren mit dem Abfalle jener

1) Ged. Walthers von der Vogelweide a. a. O., S. 107, Z. 10ff.
2) B. F. 230. Vgl. über den Abfall von Otto IV. im Jahre 1204 Winckelmann, Philipp, S. 326ff.

Fürsten erschüttert, und der glänzende Reichstag, den Philipp im Januar 1205 zu Aachen abhielt, schien den Anfang einer neuen, siegreichen Zeit für das staufische Königtum zu verkünden [1]). Hier in Aachen sollten die niederrheinischen Fürsten, welche bei der früheren zwiespältigen Wahl Otto von Braunschweig ihre Stimmen gegeben, und ebenso der Pfalzgraf Heinrich, der sich später dieser Wahl angeschlossen hatte, den Staufer Philipp zum deutschen König erwählen. Zugleich wollte man die bei der früheren Königswahl und Krönung übersehenen Formfehler durch eine allgemeine Wiederholung der Wahl des Staufers ausgleichen. So empfing denn König Philipp hier in Aachen noch einmal die Stimmen der versammelten Reichsfürsten und liess sich am 6. Januar von dem Erzbischofe Adolf von Köln den „Waisen“ auf das Haupt setzen. Erst jetzt beurkundete König Philipp in einem Privileg, unter dessen Zeugen auch Pfalzgraf Heinrich erscheint, die dem Erzbischof Adolf von Köln schon früher versprochenen Belohnungen für dessen Anschluss an die staufische Sache. Er bestätigte dem Kölner das Herzogtum Westfalen und Engern samt allen Besitzungen und Rechten seiner Kirche, verlieh ihm alle seine Rechte an den Dörfern Andernach und Eckenhagen und erneuerte die von seinem Bruder dem Vorgänger Adolfs verliehenen Markt-, Münz- und Zollgerechtsame. In einer zweiten Urkunde restituiert er dann dem Erzbischofe noch das von seinem Vater Friedrich ertauschte Reichsgut Saalfeld. Philipp musste also im wesentlichen die Verleihungen Ottos IV. an Adolf von Köln anerkennen [2]). Nach den Tagen von Aachen begleitete der Pfalzgraf Heinrich den König Philipp nach Mainz [3]), dann begab er sich wahr-

---

1) Chr. regiae Col. cont., p. 8. Ann. Col. max., p. 819. Arn. Lub. VII, c. 1. Honorii Augustod. cont. Weingart., p. 480. Br. Reimchr., v. 5963 ff.

2) B. F. 90 u. 91.

3) Hier ist Heinrich Zeuge einer Urkunde Philipps für das Kloster St. Alban bei Mainz. B. F. 94.

scheinlich in die Rheinpfalz, um nach langen Jahren der Unterbrechung die Regierung dieses vom Kriege schwer heimgesuchten Landes wieder in die Hand zu nehmen.

Otto IV. hatte die nächste Zeit nach dem Abfalle seines Bruders unthätig verbracht. Noch das Weihnachtsfest 1204 feierte er auf der Burg Lichtenberg; gleich darauf aber eilte er nach Köln, um womöglich die Krönung Philipps in Aachen zu hindern. Dazu kam er allerdings zu spät, doch gelang es ihm, seinem Gegner durch Wegnahme von Schiffen und Lebensmitteln auf dem Rheine bei Bonn einen nicht unbedeutenden Schaden zuzufügen [1]). Er setzte jetzt seine ganze Hoffnung auf den Papst Innocenz III., und dieser zögerte auch nicht, auf die Bitten seines Schützlings das gewichtige Ansehen der Kirche für ihn in die Wagschale zu werfen. Schon am 18. März 1205 exkommunizierte er den Erzbischof Adolf von Köln, und um dieselbe Zeit ermächtigte er den Erzbischof Siegfried von Mainz und den Bischof Hartbert von Hildesheim, auch über den Pfalzgrafen Heinrich, falls dieser nicht zu der Partei Ottos zurückkehre, unter dem Geläut sämtlicher Glocken und dem Verlöschen der Kerzen den Bann auszusprechen, sein Land mit dem Interdikte zu belegen. Diesen Auftrag an die genannten Kirchenfürsten teilte Innocenz auch dem Pfalzgrafen selbst mit, indem er ihn ermahnte, von der Partei des Herzogs von Schwaben abzulassen, da der Abfall von seinem Bruder ihm selbst zur Schande, seinen Nachkommen aber zu ewiger Schmach gereichen werde. Auch gegen den Herzog Heinrich von Brabant ging die römische Kurie mit gleicher Entschiedenheit vor, dagegen wurden der Landgraf Hermann von Thüringen und König Ottokar von Böhmen nur dringend zum Wiederanschluss an Otto IV. ermahnt [2]). Der päpstliche Bannfluch

---

1) Br. Reimchr., v. 5937 ff. u. 5969 ff.

2) Mit der Bannung Adolfs von Köln beauftragte der Papst den Erzbischof Siegfrid von Mainz, den Bischof von Cambray und den Scholasticus von S. Gereon, s. Reg. de reg. imp., no. 116. Vgl. auch ib., no. 117. Reg. de neg. imp., no. 120 enthält die Auf-

hatte zunächst nur in Köln einen thatsächlichen Erfolg. Hier wurde Adolf am 19. Juni 1205 seines Amtes entsetzt und der Propst Bruno von Bonn zum Erzbischofe erwählt.

Der Pfalzgraf, der an den kriegerischen Unternehmungen dieses Jahres keinen Anteil nahm, verweilte auch während des Zuges, den Philipp im September 1205 gegen die Kölner unternahm, ruhig in seinen pfälzischen Landen. Nur als der König nach der vergeblichen Bestürmung Kölns auf seinem Rückzuge nach den oberrheinischen Gegenden in die Nähe der Pfalz kam, fand sich auch Heinrich von Braunschweig gegen Ende November bei ihm in Speier ein [1]). Doch verweilte er nicht lange am Hofe Philipps; erst im März des folgenden Jahres besuchte er wieder den nach Koblenz angesagten Fürstentag. Zu Boppard bezeugt er am 8. dieses Monats eine Urkunde Philipps für die Leute des Grafen Otto von Geldern zu Zütphen [2]).

Im Juni dieses Jahres traf den Pfalzgrafen und die ganze staufische Partei ein schwerer Schlag durch die Eroberung der Stadt Goslar, deren Vogtei Philipp, wie bereits erwähnt worden ist, Heinrich von Braunschweig übertragen hatte. Truchsess Gunzelin von Wolfenbüttel, König Ottos Befehlshaber in Braunschweig, griff zusammen mit Wilhelm von Lüneburg die den Welfen von den Grafen von Harzburg entrissene Burg Lichtenberg an, wandte sich aber, als er die Feste nicht zu bezwingen vermochte, plötzlich gegen

forderung zur Exkommunikation des Pfalzgrafen; no. 121 das Schreiben an den Pfalzgrafen selbst; mit diesem stimmt der Brief an Heinrich von Brabant fast wörtlich überein; no. 122 enthält die Ermahnungen für den Landgrafen Hermann, und ebenso wurde an Ottokar von Böhmen geschrieben. Auffallend ist, dass in no. 120 neben dem Erzbischofe von Mainz der Bischof von Hildesheim mit der Bannung Heinrichs betraut wird, während der Papst in no. 121 dem Pfalzgrafen schreibt, er habe den Bischof von Paderborn damit beauftragt. Über die Wahl Brunos von Sain s. Winckelmann, S. 366 ff.

1) B. F. 124. Über Philipps Zug gegen Köln s. Winckelmann, Philipp, S. 370 ff.

2) B. F., no. 130.

Goslar und eroberte die alte Kaiserstadt nach wenigen Tagen [1]). Auch im Norden des Reiches erlitt der Pfalzgraf Heinrich im Laufe des Jahres 1206 einen, obschon weniger schmerzlichen, Verlust. Die Dänen eroberten nämlich die Artlenburg, eine Besitzung seines Bruders Wilhelm, deren sich aber Heinrich damals bemächtigt haben muss, und zerstörten sie von Grund aus [2]).

Im übrigen nahm Pfalzgraf Heinrich seit seiner Aussöhnung mit Philipp nur geringen Anteil an den Reichsangelegenheiten. Ihn beschäftigte vor allem die Verwaltung seiner Lande. Nicht einmal an Philipps Heerfahrt gegen Köln im Juli 1206 hat er sich beteiligt. Das Resultat dieses Verstosses gegen den letzten Stützpunkt der welfischen Macht am Niederrhein war, dass im November die Kölner sich Philipp unterwarfen, und König Otto, jetzt von allen verlassen, sich nach Braunschweig zurückziehen musste. Von dort begab er sich im Anfang des neuen Jahres 1207 auf einem dänischen Schiffe und mit dänischem Gelde nach England. In Deutschland schien seine Rolle endgültig ausgespielt zu sein [3]). Hier ward Philipp allgemein als König anerkannt. Sogar die römische Kurie begann jetzt mit dem staufischen Könige zu unterhandeln. In Worms, wo Anfang August ein grosser Hoftag stattfand,

---

1) Arn. Lub. VI, c. 7. Br. Reimchr., v. 6153ff.

2) Chr. Danicum ad a. 1206 ap. Langebeck SS. rer. Dan. III, p. 262: „Dani Albiam transeuntes, Ertenburgh acquisiverunt et illud destruxerunt.“ Usinger (Deutsch-dänische Geschichte, S. 133) macht mit Recht darauf aufmerksam, dass dieser Angriff der Dänen auf Artlenburg sich unmöglich gegen den Schwager Waldemars, Wilhelm von Lüneburg, hat richten können, dem in der Erbteilung jene Gegenden um Artlenburg zugefallen waren. An eine Occupation der Feste durch Bernhard von Sachsen ist aber wegen der Nachbarschaft des welfischen Hitzacker wohl kaum zu denken. Deshalb vermutet schon Usinger, dass der Pfalzgraf Heinrich diese Feste besetzt hielt und dass gegen ihn sich der Angriff der Dänen richtete.

3) Über Philipps letzten Kampf gegen Otto IV. s. das Nähere bei Winckelmann, Philipp, S. 385—401.

welchen auch der Pfalzgraf Heinrich besuchte [1]), wurde Philipp von den päpstlichen Legaten Hugo von Ostia und Leo von S. Croce, die soeben nach Deutschland gekommen waren, feierlichst vom Banne gelöst. Dann versuchte man zunächst mit Otto, der, mit englischem Gelde reichlich versehen, im Sommer 1207 nach Braunschweig zurückgekehrt war, über dessen eventuellen Verzicht auf den deutschen Thron Verhandlungen anzuknüpfen. Über Würzburg begab sich Philipp mit den päpstlichen Legaten nach Nordhausen, dann weiter nach Quedlinburg. Von beiden Orten aus wurde mit Otto, der sich in der Nähe, zuletzt auf der von ihm erbauten Herlingsburg, aufhielt, unterhandelt, beide Male ohne Erfolg. Philipp bot ihm vergebens die Hand seiner Tochter und das Herzogtum Schwaben. Otto wies alles schroff zurück und erklärte, nur der Tod könne ihm die deutsche Krone entreissen.

Der Pfalzgraf Heinrich hat an diesen Verhandlungen mit seinem Bruder wahrscheinlich nicht teilgenommen. Er befand sich, soviel wir aus den Urkunden Philipps ersehen können, weder zu Nordhausen noch zu Quedlinburg im Gefolge des Königs [2]). Erst als der Reichstag zu Anfang Oktober von Quedlinburg nach Erfurt verlegt wurde, treffen wir Heinrich von Braunschweig wieder in Philipps Umgebung [3]), den er zu Anfang August bald nach dessen Aufenthalte zu Würzburg verlassen zu haben scheint.

Ende November hielt Philipp noch eine grosse Reichs versammlung zu Augsburg ab, auf welcher die Unterhandlungen mit den päpstlichen Legaten weitergeführt wurden. Vor allen handelte es sich darum, das Schisma in den beiden Erzbistümern von Köln und Mainz zu beseitigen. Philipp

1) Am 3. August unterzeichnet Heinrich in Worms drei Urkunden Philipps; B. F. 154. 155 u. 156. Vgl. Winckelmann, Philipp: Die päpstliche Friedensmission in Deutschland, S. 414.

2) Vgl. B. F. 159. 160. 161. 162. 163. 164.

3) Am 6. Oktober ist Heinrich Zeuge einer Urkunde Philipps für den Patriarchen von Aquileja; B. F. 166. Am 8. August war er noch in Würzburg beim Könige; B. F. 158.

verstand sich dazu, dem Erzbischofe Luppold von Mainz die Regalien zu entziehen und Siegfrid die Wahl eines Vertreters für die Ausübung des geistlichen Amtes in seinem Sprengel zu gestatten. Der Kölner Bischofsstreit aber wurde dadurch geschlichtet, dass Philipp dem von ihm im Jahre 1206 gefangengenommenen Bruno von Sain die Freiheit zurückgab, wofür die päpstlichen Abgesandten den Erzbischof Adolf von Köln vom Banne befreiten und ihn im übrigen vor den Richterstuhl des Papstes verwiesen. Bald darauf kehrten die römischen Kardinäle in Begleitung des königlichen Bevollmächtigten Wolfger von Aquileja nach Rom zurück, wo die letzten Irrungen zwischen dem Papste und König Philipp, namentlich inbezug auf die mittelitalienischen Landschaften, die Innocenz dem Kirchenstaate einverleibt hatte, und auf das Königreich Sicilien ausgeglichen werden sollten [1]).

Trotzdem war der Widerstand Ottos IV. noch keineswegs völlig gebrochen. Vielmehr hatte er sich gerade im Laufe des Jahres 1207 von neuem emporgerafft. Von englischer Seite wurde er reichlich mit Geld unterstützt, und schon während des Jahres 1207 hatte sich König Waldemar von Dänemark, der bislang trotz der Verschwägerung mit dem welfischen Hause Otto IV. nicht allzu eifrig unterstützt hatte, entschiedener der welfischen Sache angenommen. Es geschah dieses infolge des Bischofsstreites, in welchen das Erzstift Bremen nach dem Tode des Erzbischofs Hartwig zu Ende des Jahres 1207 verwickelt wurde [2]). Unter dem Kapitel und der Bürgerschaft Bremens nämlich herrschte die staufische Gesinnung vor, und so wählte die Mehrheit den Bischof Waldemar von Schleswig zum Erzbischof von Bremen. Für denselben verwandte sich auch der König Philipp auf das angelegentlichste bei der römischen Kurie. Diese Wahl aber war dem König Waldemar nichts weniger als an-

1) Das Nähere s. bei Winckelmann, S. 452 ff.

2) Quellen über den Bremer Bischofsstreit: Arn. Lub. VII, c. 12; Innoc. ep. X, 215. 209. Vgl. Usinger, S. 135 ff.

genehm. Der neuerwählte Erzbischof war sein persönlicher Feind und hatte schon vor Jahren nach der Krone Dänemarks getrachtet. Ihn konnte König Waldemar unmöglich als Nachbar seines Reiches dulden. So veranlasste er denn das Domkapitel zu Hamburg, wo sein Einfluss massgebend war, sich gegen Waldemars Wahl zu erklären, welche als unkanonisch verworfen wurde. Erzbischof Waldemar begab sich jetzt nach Rom, um die Entscheidung des Papstes anzurufen. Innocenz, einerseits gern bereit, dem König Philipp, der sich Waldemars angenommen hatte, entgegenzukommen, fürchtete doch anderseits den König Waldemar zu beleidigen, wenn er einen so gefährlichen Feind des dänischen Reiches als Erzbischof von Bremen anerkenne. Er befand sich daher in einer nicht geringen Verlegenheit. Als Erzbischof Waldemar merkte, dass Innocenz Bedenken trüge, ihn sogleich als Erzbischof zu bestätigen, reiste er heimlich, ohne vom Papste Abschied zu nehmen, nach Deutschland zurück, wo ihn König Philipp bereitwillig aufnahm und nach Bremen geleitete. Innocenz sandte dem ungehorsamen Sohn der Kirche seinen Bannstrahl nach, und schon im Februar 1208 wählten die Hamburger Domherren den Dompropst Burchard von Stumpenhausen zum Erzbischof von Hamburg-Bremen. Diese Vorgänge, besonders aber die Parteinahme Philipps für den Bischof Waldemar, wiesen dem dänischen König in dem noch immer nicht erloschenen Kampfe seine Stelle auf Seiten des Welfen an. Als daher Otto IV. im Anfang des Jahres 1208 zu Waldemar nach Boizenburg kam, um Unterstützung gegen Philipp, der jetzt mit aller Macht rüstete, zu erhalten, fand er bei dem Könige ein williges Gehör und bereite Hilfe [1]). Noch einmal drohte jetzt der Kampf um das Reich von neuem aufzuflammen. Von allen Seiten zogen bereits die Scharen des Staufers zu den bestimmten Sammelplätzen. Die Hauptmacht des staufischen Heeres sollte sich in Bamberg vereinigen, die Truppen aus den nördlichen und östlichen Gegenden in Quedlinburg. In

1) Chr. Danicum l. c., p. 263. Arn. Lub. VII, c. 12.

Bamberg stiess wahrscheinlich auch der Pfalzgraf Heinrich zur staufischen Kriegsmacht. Zu Anfang Mai dieses Jahres finden wir ihn auffallenderweise noch in Helmstedt, also in jenen Teilen der welfischen Stammbesitzungen, welche durch die Paderborner Teilung Otto IV. zugefallen waren. Dann eilte er nach der Pfalz, um sein Heer zu dem bevorstehenden Feldzug aufzubieten. Am 30. Mai urkundete er noch auf Lindenfels im Odenwald [1]).

Der Ablauf des Waffenstillstandes, der im vorigen Jahre bei den Verhandlungen von Quedlinburg auf den 24. Juni festgesetzt worden war, stand bevor, die Erneuerung des grossen Kampfes schien unausbleiblich: da trat ein Ereignis ein, welches für dieses Mal den Ausbruch des drohenden Bürgerkrieges verhinderte. Am 21. Juni 1208 fiel Philipp von Schwaben unter den Mörderhänden des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach.

1) Urkundenanhang, Nr. 5 und Mone, Zeitschr. VII, S. 31.

III.

Ottos IV. Alleinherrschaft.

Mit dem jähen Ende des Staufers hatte sich die Lage der Dinge in Deutschland völlig geändert. Der Tod Philipps verhalf dem welfischen Königtum in demselben Augenblicke, in welchem es dem übermächtigen Andringen der staufischen Kriegsmacht unrettbar erliegen zu müssen schien, zum unbestrittenen Siege und rief auch bei den treuesten Anhängern der staufischen Partei die Überzeugung wach, dass die Verwirrung, in welche der blutige Ausgang Philipps das Reich zurückgeworfen hatte, nur durch eine allgemeine Anerkennung Ottos endgültig gelöst werden könne.

Unter solchen Erwägungen geschah es, dass zwei der bedeutendsten Fürsten der staufischen Partei, Konrad von Halberstadt [1]) und Albrecht von Magdeburg, dem Welfen zuerst die Hand zur Versöhnung boten. Der Erzbischof Albrecht kam in das Lager Ottos bei der Sommerschenburg und machte hier seinen Frieden mit dem Welfen. Nicht gering schien der Erzbischof die Vorteile anzuschlagen, die Otto IV. aus dem frühzeitigen Anschlusse eines der staufischen Sache bislang so eifrig ergebenen Fürsten erwuchsen,

1) Gesta ep. Halberstad., p. 122. Nach derselben Quelle empfing Konrad 800 Mark für seinen Übertritt zu Otto. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 99—131.

denn er durfte es wagen, für seinen Anschluss an die welfische Partei Forderungen zu stellen, welche man als sehr weitgehend bezeichnen muss. Nach einem noch erhaltenen Schriftstücke, welches nach unserer Ansicht freilich nur ein von Magdeburger Seite ausgegangener Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrage mit Otto ist [1]), sollte dieser

1) Vollständig gedr. in v. Ledeburs Allgemeinem Archive für die Geschichtskunde des preussischen Staates XVI, S. 169. An und für sich ist es meiner Ansicht nach schon unwahrscheinlich, dass Otto IV., so grosse Vorteile ihm auch aus dem Anschlusse des Erzbischofs Albrecht zu erwachsen schienen, dem letzteren so weitgehende, ja erniedrigende — zu diesen rechne ich namentlich die Vorschriften über die künftig von Otto einzuschlagende Politik -- Zugeständnisse gemacht haben soll. Zudem dokumentiert sich das uns erhaltene Schriftstück selbst offenbar als ein Entwurf zu einem später definitiv abzuschliessenden Vertrage. In der ganzen Urkunde ist das Futurum angewandt, die Zugeständnisse sind also noch nicht rechtskräftig verbrieft, sondern nur in Aussicht gestellt. Dem Schriftstücke fehlt ferner jegliche Orts- und Zeitangabe, Zeugenreihe, Rekognition u. s. w. und ebenso wird bei einem so wichtigen Diplome eine Arenga vermisst. Dazu kommt, was der Herausgeber über das Äussere des Originals sagt: „Es ist dieser Vergleich bereits gedruckt, jedoch aus einem sehr verstümmelten Originale, weshalb wir kein Bedenken tragen, ihn aus einem vorzüglicheren Originale hier nochmals mitzuteilen, welches entweder das vollzogene Konzept oder doch der Entwurf zu diesem gewesen sein muss. Die dürftige Ausstattung dieser Membrane, welche sich im allgemeinen Provinzialarchive zu Magdeburg befindet, die vielen Korrekturen und ungewöhnlich zahlreichen Abkürzungen ihrer nichts weniger als sorgfältigen Schriftzüge möchten unsere Annahme unterstützen.“ Hiernach ist es kaum zweifelhaft, dass in dem uns erhaltenen Schriftstücke nur ein vorläufiger Entwurf und zwar von magdeburgischer Seite vorliegt, dessen wirkliche Ausfertigung mir vorläufig noch zweifelhaft erscheint. Denn es ist gewiss auffällig, dass Otto im Jahre 1209 dieselben Vergabungen des Regalien- und Spolienrechtes sowie seine Versprechungen inbezug auf das Haldensleber Erbteil dem Erzbischofe nochmals verbrieft, ohne auf den vor einem Jahre abgeschlossenen Vertrag sich zu beziehen. Ich meine also, dass man sich in dem Lager vor Sommerschenburg im Jahre 1208 nur vorläufig mündlich über die Zugeständnisse Ottos an Albrecht einigte und dass die letzteren erst im Jahre 1209 dem Erzbischofe wirklich verbrieft wurden (s. B. F. 278. 279). Das Schriftstück aber, welches uns beschäftigt, ist nur ein von Magde-

die Burgen Haldensleben und Sommerschenburg nebst den dazu gehörigen Besitzungen, sowie alles Eigengut seines Vaters in der Mark Brandenburg und in der sogenannten Wiesche dem Erzstifte Magdeburg in seinem und seiner Brüder Namen abtreten, 3000 Mark Silbers in drei Terminen dem Erzbischofe selbst, 1000 Mark dessen Brüdern, den Grafen Heinrich und Günther von Käfernburg, 300 Mark endlich der Kurie des Erzbischofs zahlen. Weiter sollte er versprechen, gegen den Willen des Erzbischofs oder seiner Nachfolger in den Ortschaften des Erzstiftes nie eine Steuer auferlegen, noch Einlager halten, auch niemals Zoll und Münze, wie es sonst wohl Sitte der Kaiser bei Hoftagen gewesen, in Anspruch nehmen zu wollen. Aber die Forderungen des Erzbischofs gingen noch weiter. Otto sollte auch, sobald er nach des letzteren Meinung dazu imstande wäre, die Räumung Holsteins und die Auslieferung der als Geisseln in Dänemark zurückgehaltenen Söhne des Grafen Adolf nötigenfalls mit Waffengewalt von dem Könige Waldemar erzwingen. Selbst die Versicherung Ottos, den Erzbischof Albrecht stets vor anderen Fürsten an seinen Plänen und Beratschlagungen Anteil nehmen zu lassen, sollte in dem Vertrage Aufnahme finden, da man sie für nötig erachtete, um die bisher staufisch gesinnten Fürsten, namentlich in Sachsen und Thüringen, zu gewinnen. Der Vertrag ist in der Form, wie er von erzbischöflicher Seite entworfen ward und uns vermutlich in der erwähnten Urkunde vorliegt, unseres Wissens niemals zur Ausführung gelangt, doch wird man sich über die wesentlichsten Bedingungen, die er enthielt, schon in Sommerschenburg geeinigt haben. Der Preis des Übertritts Albrechts von Magdeburg wird wahrscheinlich in der Verleihung von Regalien- und Spolienrechten und in der Aussicht auf den Erwerb der haldens-

burger Seite — wegen der für das Erzstift ungemein günstigen Bedingungen — entworfenes Konzept eines Vertrages, wie er von dem Erzbischofe erstrebt, von Otto aber in dieser Form vermutlich nicht angenommen wurde.

lebischen, sommerschenburgischen und märkischen Besitzungen der Welfen bestanden haben. Wenigstens wurden, soviel uns bekannt, nur diese Zugeständnisse von königlicher Seite ein Jahr später urkundlich anerkannt oder nochmals bestätigt.

So war gar bald die Stimmung im Reiche eine für Otto durchweg günstige. In den Rheingegenden hatte Pfalzgraf Heinrich alsbald nach Philipps Ermordung sich dem Bruder wieder zugewandt und aus freien Stücken, ohne dazu eine Aufforderung zu erwarten, seinen Einfluss für die allgemeine Anerkennung desselben geltend gemacht [1]). Auch der Bischof Konrad von Speier, des ermordeten Königs Protonotar und Kanzler, und der Reichsmarschall Heinrich von Kalendin hatten sich dem welfischen Könige angeschlossen. Ebenso war in Thüringen und der Mark Meissen dessen Anerkennung als gesichert zu betrachten [2]). Als daher am 22. September zu Halberstadt eine Versammlung der sächsischen und thüringischen Fürsten stattfand, war man allseitig bereit, sich dem welfischen Königtume zu beugen [3]). Unterdessen waren

---

1) Siehe den Brief Ottos an den Papst. Reg. de neg. imp., no. 160, Baluze I, p. 754: „Frater noster Palatinus Comes Rheni, Deo gratias, ad nostram integre rediit caritatem; et ex quo mortuus fuit consanguineus noster, nobis etiam ignorantibus nos in omnibus quibus promovere potuit non cessavit."

2) Reg. de neg. imp. l. c. Reimchr., v. 6373 ff.

3) Arn. Lub. VII, c. 13. Gesta ap. Halberstad., p. 122. Chr. Sampetr., p. 50: „In festo sancti Mauricii (22. September) principes denuo habentes deliberationis concilium, eo ad regni statum Arnstede (Böhmer emendierte Halberstede) convenerunt" etc. Magdeb. Schöppenchr. ed. Janicke, S. 133: „Und bischop Albrecht verbodede den sasseschen heren bi Halberstad und dat se koning Otten beholden und keisen; dat schah; to handes darna in sunte Jakobus dage (25. Juli) koren se on to Halberstad und vorden on to Frankenfort." Winckelmann (Otto, S. 113, Anm. 1) nahm nach den beiden abweichenden Angaben der Schöppenchr. und des Chr. Sampetr. zwei Versammlungen, eine zu Halberstadt und eine zu Arnstadt, an. Siehe dagegen Ficker zu B. F. 240 c., dessen Gründe gegen Winckelmann für nur einen Tag zu Halberstadt (22. September) mir durchaus zutreffend erscheinen.

auch die Erzbischöfe Bruno von Köln und Siegfrid von Mainz, ohne welche man bislang einen allgemeinen Reichstag zu berufen nicht für gut befunden hatte, von Rom, wo der Prozess über das Schisma ihrer Kirchen zu ihren Gunsten vom Papste entschieden war, nach Deutschland zurückgekehrt. Sogleich nach seiner Ankunft schrieb jetzt der Erzbischof Siegfrid von Mainz zusammen mit dem Rheinpfalzgrafen Heinrich von Braunschweig eine allgemeine Reichsversammlung auf das Martinsfest nach Frankfurt aus [1]. Hier kamen die Fürsten Deutschlands, namentlich aus Franken, Bayern und Schwaben, zu einem so glänzenden Tage zusammen, wie er lange nicht auf deutschem Boden gesehen worden war. In feierlicher Versammlung wurde Otto nochmals zum deutschen König erwählt und empfing nunmehr aus der Hand des Bischofs Konrad von Speier die in Trifels bisher sorgsam behüteten Reichsinsignien. Vor ihm als Schützer des Rechtes und Schirmer der Waisen seines Reiches erschien dann die älteste Tochter des ermordeten Philipp, um Klage zu erheben gegen die Mörder ihres Vaters. Einstimmig wurde die Reichsacht über den Pfalzgrafen von Wittelsbach und die Genossen seiner Blutthat ausgesprochen, während die noch nicht dem Kindesalter entwachsene Beatrix, um das Band der Versöhnung, welches Staufer und Welfen nunmehr umschlang, noch fester zu knüpfen, mit dem König Otto verlobt und diesem das Reichsgut übergeben ward. Vor allem liess es sich Otto jetzt angelegen sein, Ruhe und Frieden im Reiche wiederherzustellen. Die alten Satzungen Karls des Grossen wurden von neuem beschworen, in allen Teilen des Reiches der Landfriede wieder aufgerichtet. Eine neue Zeit der Ruhe und Ordnung schien den schwergeprüften deutschen Landen zu erblühen [2].

---

1) Nach Chr. Sampetr., p. 51 ladet nur der Erzbischof zu dem Hoflager ein. Die Mitwirkung des Pfalzgrafen erwähnt Br. Reimchr., v. 6388.

2) Über den Frankfurter Tag s. Winckelmann, S. 122ff. B. F. 240 d, woselbst auch die hauptsächlichsten Quellenstellen zusammengetragen sind.

Nach den Tagen von Frankfurt begleitete Pfalzgraf Heinrich, der vermutlich der Reichsversammlung beigewohnt hatte, seinen Bruder Otto nach Worms und Speier. An beiden Orten treffen wir ihn in der Umgebung des Königs [1]). In Worms gab er in einem Privileg für das Kloster Bebenhausen seinen Vasallen und Ministerialen die Erlaubnis, dieser Tochterkirche des von seinen pfälzischen Vorgängern so sorgsam gepflegten Stiftes Schönau Schenkungen machen zu dürfen [2]). Dann ging es weiter rheinaufwärts bis Strassburg. Hier scheint König Otto umgekehrt zu sein. Denn zu Ende des Jahres finden wir ihn in der Begleitung seines Bruders Heinrich und zahlreicher anderer Fürsten zu Köln. Hier war am 2. November der Erzbischof Bruno verstorben, und eben in diesem Augenblicke sollte die Wahl eines neuen Oberhauptes der Kölner Kirche vorgenommen werden. Otto suchte seinen Einfluss für den ihm treu ergebenen Bischof Johann von Cambray geltend zu machen. Doch die Geistlichkeit und Bürgerschaft Kölns wählten den Propst Dietrich von Hengebach, dem der König denn auch sogleich die Belehnung mit den Regalien erteilte. Zugleich entsagte Otto noch an dem Tage der Wahl seinen Ansprüchen nicht nur auf das Herzogtum Lothringen, sondern auch auf den „Ducat Engern“ zugunsten des Kölner Erzstiftes. Es wird sich hierbei wohl nur um eine Wiederholung des schon öfter von den welfischen Brüdern verbrieften Verzichtes auf die dem Kölner Stifte zugefallenen Teile des Herzogtumes ihres Vaters gehandelt haben, besonders da es der Kölner An-

---

1) In Worms ist er am 23. November Zeuge des Schutzbriefes Ottos IV. für Berchtesgaden; B. F. 246. In Speier bezeugt er die Urkunde Ottos für die Bürger von Worms; B. F. 248.

2) Wirtemb. Urkundenb. II, S. 368. Die Urkunde trägt nur das Jahresdatum 1208 und den Ausstellungsort Worms, sie gehört aber höchst wahrscheinlich hierher. Denn, so viel wir wissen, war der Pfalzgraf im Laufe des Jahres 1208 nur in dieser Zeit in Worms, und zudem stimmen mehrere Zeugen der Urkunde Heinrichs mit denen der Urkunde seines Bruders Otto (B. F. 248), so z. B. der Markgraf von Baden und der Raugraf Konrad.

nalist für nötig hält, die Anwesenheit des Pfalzgrafen Heinrich bei dieser Cession seines Bruders ausdrücklich hervorzuheben [1]).

So stand Otto IV. am Schlusse des Jahres 1208 an dem Ziele seiner Wünsche, einem Ziele, nach welchem er in dem neunjährigen hartnäckigen Kampfe mit seinem Gegner vergeblich gerungen hatte. Sein Königtum schien jetzt auf festem Grunde zu ruhen. Die deutschen Fürsten hatten ihn fast alle als ihrem König gehuldigt, und auch die römische Kurie hatte sich sofort nach der Nachricht von dem Tode Philipps wieder ihrem ehemaligen Schützlinge zugewandt. Schon im August desselben Jahres hatte Innocenz die deutschen Fürsten und Bischöfe unter Androhung der Exkommunikation zum Anschluss an Otto aufgefordert [2]).

Auch auf die Stellung des deutschen Reiches zum Auslande machte dieser wunderbare Wechsel naturgemäss seinen Einfluss geltend. In Frankreich rief die Beendigung des deutschen Thronstreites eine grosse Bestürzung hervor. Die Einigung Deutschlands unter dem welfischen Banner war bei Ottos bekannter feindseliger Gesinnung gegen das französische Königshaus diejenige Lösung des deutschen Thronstreites, welche dem Könige Philipp August von allen die unwillkommenste sein musste. Er war daher auf jede Weise bemüht, das deutsche Reich in das Wirrsal innerer Zwietracht zurückzuwerfen, aus welchem es sich eben langsam zu erheben begann. Philipp August suchte den Herzog Heinrich von Brabant zur Annahme der deutschen Königskrone zu bestimmen, und dieser schien auch nicht abgeneigt, auf den Vorschlag des französischen Königs einzugehen. Doch glücklicherweise liess das jetzt täglich wachsende Ansehen Ottos und die Anerkennung, die er

1) Chron. reg. Col., p. 13 u. 14 und Ann. Col. max., p. 823 sind Hauptquellen über die Kölner Wahl. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 132ff.

2) Reg. de neg. imp., no. 154. 155 u. 158.

bald überall fand, die Ausführung dieses gefährlichen Planes scheitern [1]).

Dagegen fand die Nachricht von dem Tode Philipps und der allgemeinen Anerkennung Ottos in England freudige Aufnahme. König Johann, der sich bislang seinem Neffen gegenüber in hohem Grade zurückhaltend gezeigt hatte, erhoffte von der plötzlichen Wendung, welche die deutschen Angelegenheiten genommen hatten, auch in dem gerade damals wiederbeginnenden Kampfe gegen Frankreich einen Umschlag zugunsten der englischen Waffen. Er wird daher kaum mehr mit Geldspenden, um die Otto gerade in dieser Zeit ihn eifrigst angegangen zu haben scheint, gekargt haben. Schon im Oktober 1208 hatte der Welfe seinen Seneschal Konrad von Wilra und den edlen Bernhard von Horstmar über den Kanal geschickt, um dort englische Hilfsgelder in Empfang zu nehmen [2]). Wenige Monate später beschloss Otto, seinen Bruder Heinrich nach England abzusenden. Es handelte sich bei dieser Massnahme des Königs hauptsächlich darum, die bei der Wahl des Kardinals Stephan Langton zum Erzbischof von Canterbury ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Johann und der englischen, von Rom beeinflussten Geistlichkeit beizulegen [3]). Innocenz III., durch dessen Einwirkung die Wahl Stephans vornehmlich zustande gekommen war, hatte, so lange er Otto als seinen Schützling betrachtete, aus Rücksicht auf diesen Bedenken getragen, entschieden gegen den englischen König vorzugehen. Das änderte sich aber, als der Papst im Laufe des Jahres 1207 sich der staufischen Partei näherte. Innocenz erteilte jetzt, im Juni des genannten Jahres, seinem ehemaligen Studien-

---

1) Vgl. Scheffer-Boichorst: „Deutschland und Philipp II. August“, in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, S. 520 ff., und Winckelmann, Otto, S. 127 ff.

2) Rotul. litt. patentium ed. Hardy I, p. 87 a und Sudendorf, Welfenurkunden, S. 73. Darnach waren sie schon am 25. Oktober in England. Ein Schiff, Kaufleuten aus Rotenburg gehörig, hatte sie an die englische Küste gebracht.

3) Vgl. Pauli, Geschichte von England III, S. 318 ff.

genossen die Weihe zum Erzbischof von Canterbury und verhängte, als Johann die Anerkennung desselben verweigerte, über England das Interdikt. Nach Beendigung des deutschen Thronstreites musste Otto IV. sehr daran gelegen sein, dass dieser Konflikt Johanns von England mit der päpstlichen Kurie beigelegt und eine Versöhnung zwischen den beiden für ihn so wichtigen Bundesgenossen herbeigeführt werde. Um eine solche anzubahnen, trat der Pfalzgraf Heinrich zu Anfang des Jahres 1209 in Begleitung seines Sohnes und des Seneschalls Konrad von Wilra seine Reise nach England an [1]). Mit Briefen seines Bruders und der deutschen Fürsten versehen, in denen diese dem Könige Johann dringend zur Beilegung des Haders mit der römischen Kurie rieten, landete Heinrich von Braunschweig an der englischen Küste. Er ward von seinem Oheim mit hohen Ehren empfangen und Johann schien nicht abgeneigt, den Vorstellungen der deutschen Fürsten nachzugeben. Wenigstens erklärte er in dem Antwortschreiben auf die ihm überbrachten Briefe, dass er ihrem Rate und Willen so weit als möglich folgen wolle [2]). Die Boten des deutschen Königs zeichnete er auf jede Weise aus. Den Bürgern von Utrecht bewilligte er damals aus Liebe zu ihrem Bischofe und dem „Herzog Heinrich von Sachsen“ von Ostern an für zwei Jahre Handelsfreiheit in seinem Reiche. Heinrichs Begleiter, den Seneschall Konrad von Wilra, nahm er zugleich mit dessen Besitzungen in England in seinen Schutz und befreite ihn von sämtlichen Abgaben. Der Pfalzgraf selbst erhielt 1000 Mark von seinem Oheim zum Geschenk, und weitere Summen wird er wohl bei seiner Abreise für seinen Bruder in Empfang ge-

---

1) Roger. de Wendover ed. Coxe III, p. 225. Vgl. auch Matthaeus Paris. ap. Bouquet XVII, p. 689. Radulph. Coggeshal. Chr. ap. Bouquet XVIII, p. 104. Ann. de Waverleia bei Luard Ann. monaster. II, p. 261. Ann. de Dunstaplia bei Luard III, p. 31.

2) Brief Johanns an die deutschen Fürsten vom 24. März bei Hardy, Rot. lit. patent. I, p. 91 b; Rymer, Acta et foedera I, p. 153, ed. II, p. 103. Sudendorf, Welfenurkunden, S. 75.

nommen haben [1]). Gegen Ende März oder zu Anfang April trat er seine Rückreise nach Deutschland an. Sein Sohn blieb in England bei seinem Grossoheim zurück, und noch bis Mitte des Jahres 1210 haben wir Spuren der Anwesenheit des jüngeren Heinrich auf englischem Boden [2]). Eine zahlreiche Gesandtschaft englischer Grossen, aus dem Grafen Wilhelm von Salisbury, dem Prior der Johanniterritter Raimund, dem Archidiakon von Worcester Adam von Portou und dem Archidiakon Heinrich von Stafford bestehend, begleitete den Pfalzgrafen nach Deutschland, um dem König Otto und den deutschen Fürsten mündlich genauere Auskunft über die Entschlüsse des Königs bezüglich seines Streites mit Rom zu geben [3]). Heinrich kam gerade noch zur rechten Zeit nach Deutschland zurück, um an dem grossen Hoftage teilnehmen zu können, den sein Bruder zu Pfingsten in Braunschweig, der alten Welfenhauptstadt, abzuhalten gedachte.

Otto IV. hatte alsbald nach der Abreise seines Bruders zu Anfang des Jahres 1209 einen Umzug durch das ganze

---

1) Die Privilegien für Heinrich und die Bürger von Utrecht tragen dasselbe Datum, den 24. März. Hardy, Rot. lit. patent., p. 89b u. 90a. Sudendorf, Welfenurkunden, S. 74 u. 77. Die Urkunde für Konrad von Wilra liegt in zwei Ausfertigungen vom 18. und 24. März vor. In der ersteren ist die Befreiung von den Abgaben nicht enthalten; Hardy, Rot. lit. pat., p. 89b und Sudendorf, S. 78. Wahrscheinlich war der Pfalzgraf auf einem Utrechter Kaufleuten gehörigen Schiffe nach England gekommen. Dafür spricht das Privileg für die Utrechter, die ebenso belohnt wurden wie im vorigen Jahre die Kaufleute von Rotenburg, s. S. 126, Anm. 2. Die Zeit der Ankunft Heinrichs ist nicht näher zu bestimmen. Nach den Kölner Tagen (22. Dezember) haben wir in Deutschland keine Spur mehr von ihm. Er taucht erst Pfingsten (27. Mai) in Braunschweig wieder auf. Abgereist wird er bald nach dem 24. März sein.

2) Bei Hardy, Rotul. misae, p. 109sqq. sind bis zum 21. Mai 1210 verschiedene Geldanweisungen des Königs Johann für den Sohn Heinrichs und für seine Begleiter und Diener verzeichnet.

3) Siehe Brief Johanns an die deutschen Fürsten, S. 127, Anm. 2.

Reich unternommen. Überall Recht sprechend und strenges Gericht haltend, durchzog er Schwaben und die mittelrheinischen Landschaften. Dort besuchte er die Wiege seines Geschlechtes auf deutschem Boden, wo der Name und das Andenken der Welfen der Liebe zu dem „angestammten“ Herrscherhause der Staufer fast völlig gewichen waren [1]. Schon dachte er daran, nachdem er auch die Huldigung Heinrichs von Brabant und Ottokars von Böhmen entgegengenommen hatte, die Vorbereitungen zu seiner Romfahrt zu treffen. In Hagenau wurde Anfang März auf einer allgemeinen Versammlung die Heerfahrt über die Alpen angesagt. Hier empfing Otto auch die Nachricht, dass den Mörder seines Gegners durch die Hand des Reichsmarschalls Heinrich von Kalendin die verdiente Strafe erreicht habe [2]. Bald darauf, vielleicht noch in Hagenau selbst, oder doch sicher in Speier, trafen zwei Abgesandte des Papstes mit dem König Otto zusammen. Für die Zusicherung der Kaiserkrönung, welche die Legaten überbrachten, hat Otto damals ausser der Bestätigung des Neusser Vertrages noch die Erfüllung einer Reihe der wichtigsten, das kaiserliche Ansehen empfindlich schädigenden Forderungen der päpstlichen Kurie zugesagt, welche, über alle bisherigen Zugeständnisse der deutschen Könige hinausgehend, schon von vornherein den Gedanken an einen künftigen Bruch nahe legen mussten [3]. Damit waren die letzten Hindernisse gehoben, welche sich dem von Otto verfolgten Ziele bislang entgegengestellt hatten. Der König eilte nunmehr nach Braunschweig, um hier in zahlreicher Versammlung der Fürsten und Prälaten seines Reiches das Pfingstfest zu feiern [4].

---

1) B. F. 251—275. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 136—147.

2) Otto. Sanblas. Chr., c. 51. Cont. Admunt., p. 591. Winckelmann (Otto, S. 485) hat die Abhaltung dieses Hoftages in Zweifel gezogen; s. dagegen Ficker, B. B. 273a.

3) B. F. 274.

4) Für den Braunschweiger Hoftag sind Hauptquellen: Arn. Lub.

Nur seine intimsten Freunde, so berichtet uns Arnold von Lübeck, wollte der König hier in Braunschweig um sich versammeln. Der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, Merseburg und Havelberg, die Äbte von Corvey und Werden, von weltlichen Fürsten Herzog Bernhard von Sachsen, der Landgraf Hermann von Thüringen, die Markgrafen von Meissen, Landsberg und Brandenburg und der Herzog Wilhelm von Lüneburg, des Königs Bruder, waren erschienen. Zu dieser stattlichen Versammlung fand sich auch der Pfalzgraf Heinrich mit der ihn begleitenden englischen Gesandtschaft ein. Das Fest verlief überaus glänzend. Nur durch einen kleinen Zwischenfall wurde die festliche Stimmung getrübt. Am ersten Pfingsttage nämlich wies der Erzbischof von Magdeburg, als er das Hochamt abhielt, den gebannten Markgrafen Dietrich von Meissen aus der Kirche und liess sich selbst nicht durch die Verwendung des Königs zu einem Widerrufe bewegen. Höchst erzürnt verliess nun auch König Otto die Kirche, doch wurde der bedauerliche Zwist schon am folgenden Tage beigelegt und von dem Rate der Fürsten dem Markgrafen Genugthuung zugesichert. Otto IV. scheint dem Erzbischof Albrecht sein rücksichtsloses Verfahren nicht nachgetragen zu haben. Denn schon zwei Tage darauf wiederholte er „wegen der vorzüglichen Beweise von Ergebenheit, welche der Erzbischof Albrecht von Magdeburg vom Anfange seiner Erhebung an ihm zu geben bemüht gewesen sei“, den Verzicht seines Vorgängers Philipp auf die Regalienrechte im Erzstift Magdeburg, beurkundete die bei dem Anschlusse Albrechts an seine Partei demselben gemachten Versprechungen bezüglich der Zoll- und Münzstätten im Gebiete des Erzstiftes und dehnte diese Bestimmungen auch auf alle die Länder aus, in denen die Magdeburger Münze Geltung habe. In einer zweiten Urkunde gelobte er sodann, sechs Wochen nach seiner Rückkehr

VII, c. 16; Br. Reimchr. v. 6309 ff.; Sächs. Weltchr., c. 347; Magdeb. Schöppenchr., S. 134. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 149 ff.

aus Italien dem Erzbischofe Albrecht die versprochenen Güter in Haldensleben übergeben zu wollen [1]). Sonst ruhten hier in Braunschweig die Regierungsgeschäfte. Man gab sich allgemein der ungezwungenen Festfreude hin. In dieser Stimmung rief der Herzog Bernhard von Sachsen dem von Ottos Vater vor der Burg errichteten ehernen Löwen die Worte zu: „Wie lange willst du noch deinen Rachen nach Osten aufsperren? Hör doch auf; du hast ja, was du wolltest; wende dich jetzt lieber gen Norden.“ Man lachte über den gelungenen Scherz, wiewohl einige im Hinblick auf die dänischen Eroberungen im deutschen Norden einen tieferen Sinn darin fanden [2]).

Nach den heiteren Pfingsttagen von Braunschweig begab sich der König Otto mit den meisten der in Braunschweig um ihn versammelt gewesenen Fürsten nach Würzburg, wo Ende Mai ein allgemeiner Hoftag stattfand und wo auch die päpstlichen Gesandten erschienen [3]). In feierlicher Versammlung auf dem Throne sitzend, hielt Otto hier eine längere Ansprache an die Fürsten: „Gott habe ihn trotz vieler Mühsale und seiner eigenen Unwürdigkeit die Krone verliehen, so dass auf ihn das Bibelwort Anwendung fände: den Stein, den die Bauleute verworfen haben, der ist zum Eckstein geworden. Da es nun der Wunsch der Fürsten sei, dass er Beatrix, die Tochter des Herzogs Philipp von Schwaben, zu seiner Gemahlin erwähle, obgleich jedermann wisse, dass sie seine Verwandte sei, so möchten die Fürsten selbst, ohne irgendwelche Rücksicht zu nehmen, bei ihrem Seelenheil entscheiden, was er in diesem Falle thun solle. Denn wenn er auch 6000 Jahre leben sollte, so wolle er doch lieber ledig bleiben, als mit Gefahr seiner Seele eine

---

1) B. F. 278 u. 279. Bei der ersten Urkunde fungiert der Pfalzgraf als Zeuge. Vgl. oben S. 120, Anm. 1.

2) Arn. Lub. l. c.

3) Über den Würzburger Tag berichten am ausführlichsten: Arn. Lub. VII, c. 17; Otto. Sanblas. Chr., c. 51 und Br. Reimchr., v. 6538; doch verlegt die letzte Quelle die Vorgänge von Würzburg irrtümlich nach Braunschweig. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 157 ff.

Gemahlin nehmen.“ Hierauf zogen sich die Fürsten zur Beratung zurück. Nur seinen Bruder Heinrich, der dem Könige zur rechten stand, behielt Otto bei sich zurück, damit dessen Anwesenheit die Entscheidung der Fürsten nicht beeinflusse. Nach kurzer Zeit traten die Fürsten wieder in den Saal, und ihr Sprecher, der Herzog Luitpold von Österreich, gab ihren Entscheid dahin ab, dass die Gesamtheit der Fürsten den König bäte, zur Wahrung des Friedens und zum Besten des heiligen römischen Reiches die Staufin Beatrix als Gemahlin heimzuführen; zur Beseitigung aller Bedenken aber möge er zwei Mönchsklöster stiften und freigebig ausstatten. Dann wurde die jugendliche Beatrix selbst in den Saal geführt, und Otto steckte ihr zum Zeichen, dass er sie zu seiner Gemahlin erwählt habe, den Verlobungsring an den Finger und gab ihr den Brautkuss, den anwesenden Fürsten aber stellte er sie als seine Gemahlin vor mit den Worten: „Seht, das ist euere Königin, nun erweist ihr die gebührende Ehre.“

Von Würzburg wandte sich der König in Begleitung seines Bruders Heinrich nach Schwaben. Dorthin, nach dem Gunzenlech bei Augsburg, war die Versammlung des Heeres zur Romfahrt auf den Jakobustag angesagt [1]). Zur festgesetzten Zeit fanden die zum Zuge verpflichteten Fürsten sich beim Könige ein. Auch der Pfalzgraf Heinrich zog seinen zur Romfahrt aufgebotenen pfälzischen Heerbaum nach Augsburg zusammen. Trotzdem blieb die gesamte pfälzische Streitmacht, wie es scheint, in Deutschland zurück. Wahrscheinlich hatte König Otto mehr Truppen, als er vorläufig in Italien brauchte, nach Augsburg beschieden. Als daher sämtliche zum Römerzuge entbotenen Fürsten sich hier einstellten, konnte Otto vermutlich einen Teil des Gesamtaufgebotes, darunter auch die pfälzischen Streitkräfte,

1) B. F. 287 a. Otto. Sanblas. Chr., c. 51, setzt die Sammlung des Heeres auf den Peter-Pauls-Tag (29. Juni) an, die Br. Reimchr., v. 6570 ff. auf den Jakobstag (24. Juli). Mit letzterer Angabe stimmen die Urkunden überein; s. B. F. 288. 289.

entbehren. Wohl hatten sich nach einem im Juli 1209 ausgestellten Diplome Heinrichs für den Grafen Wilhelm von Jülich die angesehensten pfälzischen Lehensträger, die Grafen von Leiningen, Spanheim und Saarbrücken, sowie die Edelherren von Munzler und Alzey, mit im Lager vor Augsburg eingefunden [1]), aber keiner von ihnen wird während des Jahres 1209 in den italienischen Urkunden Ottos erwähnt. Erst im Frühjahr 1210 tauchen einzelne von ihnen in der Umgebung Ottos auf, und es ist daher wahrscheinlich, dass sie gleich den sächsischen Vasallen der Welfen erst zu dieser Zeit als Ersatz nach Italien beschieden sind [2]). Auch Pfalzgraf Heinrich selbst hat nicht an dem Römerzuge seines Bruders teilgenommen. Noch bedurfte das Königtum des Welfen, welches in den meisten deutschen Gebieten tiefere Wurzeln bisher nicht hatte schlagen können, während der Abwesenheit des Reichsoberhauptes einer kräftigen und sicheren Stütze. Von diesem Gesichtspunkte aus musste Otto IV. das Verbleiben seines Bruders in Deutschland auf das dringendste wünschen. Wie grossen Wert der König auch auf das tapfere Schwert seines Bruders legen mochte, Heinrich konnte durch Erhaltung des Friedens und der Ordnung und durch kräftige Wahrung der königlichen Rechte in den deutschen Landen mehr nützen als durch die glänzendsten Waffenthaten in Italien. Namentlich galt es in Franken und Schwaben, wo die Liebe zu dem staufischen Hause sich vorzugsweise lebendig erhalten hatte, das welfische Königtum zu befestigen. Gerade für diese Gebiete wurde denn auch der Pfalzgraf Heinrich zum Reichsverweser bestellt und mit königlicher Machtvollkommenheit ausgestattet [3]). Frohen Mutes und voll kühner Hoffnungen konnte der König Otto

1) Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. II, Nr. 27, S. 16. B. F. 290 reg.

2) Siehe B. F. 381 ff. Das sächsische Aufgebot der Welfen kam schon Ende des Jahres 1209 nach Italien; s. B. F. 338 ff.

3) Caesar. Heisterbac. O. C. Dialog. Miracul. I, 31 ed. Strange, p. 36: „Eo tempore, quo rex Otto profectus est Romam, imperium supra Mosellam fratri Henrico palatino regendum commisit.“

zu Anfang August gen Süden aufbrechen. Seine Braut und sein Reich überliess er dem Schutze seines Bruders Heinrich [1]. Mitte des Monats stieg er in die Po-Ebene hinab. „Bei seinem Nahen“, so sagt die Reimchronik, „erschrak und bebte das ganze Land.“ [2]

1) Br. Reimchr., v. 6576.
2) Ib., v. 6617.

IV.
Der Kampf mit Friedrich II.

1.

„Was ich war, bin und sein werde“, so hatte Otto im Sommer 1208 an den Papst geschrieben, „das verdanke ich nächst Gott Dir und der römischen Kirche. Das werde ich stets dankbarst anerkennen und alle Beweise Deiner Gnade reichlichst Dir und allen vergelten, denen Du wohlwillst, einzig und allein bemüht, mich der von Dir bewiesenen Güte würdig zu erweisen.“ 1) Doch Otto IV. erfüllte diese Versprechungen der Ergebenheit und Dankbarkeit gegen den päpstlichen Stuhl nicht. Auch in Italien trat er in die Fusstapfen der Staufer, und nur zu spät erkannte Innocenz, wie grausam er von diesem „sogenannten Kaiser“ überlistet worden war. Kaum hatte Otto IV. die römische Kaiserkrone erworben, als er seine bisherige Haltung dem römischen Stuhle gegenüber änderte. Die mittelitalienische Landschaft, deren Besitz er der päpstlichen Kurie noch im verflossenen Frühjahre feierlichst zugesichert hatte, unterwarf er jetzt in raschem Siegeslaufe seiner Herrschaft. Schon schickte er sich an, nach Sicilien überzusetzen und auch dieses Land zu erobern: da traf ihn auf der Grenze Apuliens der Bann-

1) Reg. de neg. imp., no. 160. B. F. 240. Über Ottos Römerzug s. Winckelmann, Otto, S. 167—264.

strahl des Papstes, den dieser in gerechtem Unmute gegen den ungehorsamen Sohn der Kirche schleuderte, vorläufig allerdings ohne jede Wirkung. Denn Otto liess sich dadurch nicht abhalten, auch Apulien und Calabrien unter seine Gewalt zu bringen. Gefährlich wurde die Massregel des Papstes erst durch ihre Rückwirkung auf Deutschland, da sie hier die kaum verglommene Glut des Bürgerkrieges von neuem anzufachen und zu einer einzigen grossen Flamme emporzureissen geeignet war.

In den deutschen Landen hatte nach dem Aufbruche Ottos während der Jahre 1209 und 1210 eine musterhafte Ruhe geherrscht. Ein Annalist, dessen staufische Gesinnung jede Übertreibung ausschliesst, schrieb darüber: „Während der Regierungszeit Ottos war in dem ganzen deutschen Reiche vollkommene Ruhe und solche Sicherheit, dass sich alle wunderten, wie auch während seiner Abwesenheit in Sicilien so grosser Friede in den deutschen Landen herrschen konnte“ [1]). Vorübergehende Störungen des Landfriedens wurden streng und unnachsichtlich bestraft. Namentlich hielt der Pfalzgraf Heinrich in den seiner Verwaltung überwiesenen Reichsgebieten Frieden und Ordnung mit starker Hand aufrecht. Einen Edelmann, der Raub und Fehde zu seiner Gewohnheit gemacht hatte, liess er durch Rechtsspruch zum Tode verurteilen, und nur auf Bitten des Abtes Daniel von Schönau schenkte er dem Verurteilten das Leben und gestattete ihm, zur Busse für seine Verbrechen in den Cisterzienserorden zu treten [2]).

Trotzdem fehlte es in den einzelnen Teilen des Reiches nicht an gefährlichem Zündstoff, der nur den weckenden Funken zu erwarten schien, um sich in verderblichen Wetter-

1) Ann. Marbac., SS. XVII, p. 172.

2) Caesar. Heisterbac. O. C., Dialog. Miracul. I, 31 ed. Strange, p. 36: „Hic (Henricus pal. com.) nobilem quendam virum predonem per judicium capitali sententia damnavit. Advenit Daniel abbas Sconaviae suisque precibus apud Palatinum obtinuit, ut ei liceret vivere et Deo pro peccatis suis in ordine Cisterciensi satisfacere.“

schlägen zu entladen. Der Erzbischof Albrecht von Magdeburg hatte sich auf der Romfahrt im Zorn vom Kaiser getrennt, Landgraf Hermann von Thüringen war von französischer Seite für die Aufstellung des jungen Staufers Friedrich zum Gegenkönig gewonnen, Erzbischof Siegfrid von Mainz im stillen schon längst geneigt, die Fahne der Empörung zu erheben [1])

So fiel der Aufruf zur Entsetzung Ottos, den Innocenz mit der Verkündigung des Bannes an die deutschen Fürsten richtete, auf einen empfänglichen Boden. Mit lebhaften Farben schilderte der Papst den deutschen Fürsten die Gefahren, welche ihrer Selbständigkeit von dem übermütigen und durch seine Erfolge verblendeten Kaiser drohten. „Wie hoch und wert er Euch hält", so schrieb er, „das könnt Ihr daraus klar erkennen, dass er, ohne Eueren Rat eingeholt zu haben, sich in ein so schwieriges und beschwerliches Unternehmen gegen die römische Kirche und das sicilianische Königreich, nur seinem eigenen Gutdünken folgend, eingelassen hat. Und wenn er Glück hat und sein Vorhaben ausführt, dann wird er Euch zu der Stellung herabdrücken, in welche sein Grossvater und Oheim die Barone Englands gebracht haben; auf englischem Boden aufgewachsen, wird er auch die Sitten und Gewohnheiten dieses Landes nach Kräften in dem deutschen Reiche einführen." [2]) Geschickter und nachdrücklicher konnten die auf ihre Rechte und ihre fürstliche Stellung eifersüchtigen Grossen Deutschlands kaum aufgereizt, empfindlicher ihre schwachen Seiten nicht getroffen werden, als es in diesen Worten des Papstes geschah. Doch klug genug, um die Fürsten durch einen Eingriff in das von ihnen so eifersüchtig gehütete Wahlrecht nicht zu erbittern, vermied es Innocenz sorgfältig, einen bestimmten Kandidaten für den nach seiner Auffassung erledigten Thron zu bezeichnen. Nur andeutend und wie zu seiner Entschuldigung sprach er davon, dass Gott einst auch Saul, den er

---

1) Siehe das Nähere Winckelmann, Otto, S. 267 ff.

2) Böhmer, Acta imperii II, p. 630—631, no. 921.

anfangs zum König erhoben habe, wegen seiner Schuld habe verwerfen müssen, und an seine Stelle ein jüngerer gesetzt sei, der das Reich gewonnen und behauptet habe. Es bedurfte kaum noch des Zusatzes, dass dieses biblische Beispiel ein Abbild der damaligen Zeitverhältnisse sei, um in Saul den gebannten Kaiser erkennen zu lassen, gegen den in dem jungen Staufer Friedrich ein neuer David erweckt werden sollte.

Der Aufruf des Papstes hatte gar bald in den deutschen Landen den gewünschten Erfolg. Noch im Laufe des Jahres 1211 schlossen sich der Erzbischof Siegfrid von Mainz, Landgraf Hermann von Thüringen, König Ottokar von Böhmen und die Herzöge von Bayern und Österreich zu einmütigem Handeln gegen den Kaiser zusammen. Anfang September kamen die meisten der aufrührerischen Fürsten nach Nürnberg und beschlossen hier, den König Friedrich von Sicilien als römischen König anzuerkennen, da er ja schon nach dem Tode seines Vaters zu dessen Nachfolger erwählt und ihm schon damals die Huldigung geleistet worden sei [1]. Von einem Versuche welfischerseits, dem mehr und mehr um sich greifenden Abfalle Einhalt zu thun, hören wir nichts. Vielleicht mag die Zusammenkunft, welche der Pfalzgraf Heinrich noch vor dem September 1211 mit dem noch treu zur kaiserlichen Fahne haltenden Kanzler Konrad von Speier hatte, solchen Zwecken gedient haben [2]. Doch gelang es dem Pfalzgrafen nicht einmal, in den seinem besonderen Schutze unterstellten Gebieten von Schwaben und Franken, wo man die Bannung Ottos mit unverhohlener Freude aufgenommen hatte, diesem allgemeinen Zuge der Menge zugunsten des jungen Staufers Halt zu gebieten. Nur seine Rheinpfalz, wo er selbst seit Ottos Aufbruch nach Italien meist verweilt hatte, wusste er in der Treue zu dem welfischen Königtum zu erhalten. Erst als die Kunde von den Nürnberger Ereignissen das Reich durcheilte, beschlossen

1) Winckelmann, Otto, Exk. IX, S. 500—501.
2) Remling, Urkundenbuch der Bischöfe von Speier, S. 167.

die welfischen Brüder Heinrich und Wilhelm in Gemeinschaft mit den übrigen dem Kaiser treugebliebenen Fürsten, diesen zur schleunigen Rückkehr nach Deutschland aufzufordern [1]). Ehe aber Otto selbst diesseits der Alpen erscheinen konnte, zog sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, für das welfische Königtum sein erprobtes Schwert. In Verbindung mit dem Herzoge von Brabant und den übrigen lothringischen Grossen brach er um Michaelis sengend und brennend in das Mainzer Erzstift ein, um den Erzbischof Siegfried, welcher inzwischen den über Otto ausgesprochenen Bann feierlichst verkündet hatte, für seinen Abfall zu züchtigen. Burgen und Städte leisteten freilich Widerstand, aber das flache Land fiel wehrlos in die Gewalt des Pfalzgrafen, und der Erzbischof selbst sah sich genötigt, bei dem Landgrafen Hermann von Thüringen eine Zuflucht zu suchen [2]). Auch gegen letzteren richteten sich jetzt die welfischen Waffen. Truchsess Gunzelin von Wolfenbüttel, Ottos bewährter Kriegsoberst, fiel mit gewaltiger Streitmacht in Thüringen ein. In raschem Zuge gewann er Nordhausen und Mühlhausen: dann suchte er die thüringischen Grafen und Herren zur Auflehnung gegen ihren Oberlehensherrn aufzureizen [3]). Eine furchtbare Verheerung ergoss sich über ganz Thüringen, und Landgraf Hermann, auf den Besitz weniger fester Burgen beschränkt, mochte schon in der Stille den Abfall von Otto IV. bereuen, der, wie man wissen wollte, ein stattliches Heer in den Rheingegenden versammelt hatte und nun nach Thüringen vorzudringen sich anschickte [4]).

Als Kaiser Otto auf der Grenze Apuliens die Kunde von der seiner Krone in Deutschland drohenden Gefahr empfing,

---

1) Ann. Placentini Guelfi et Gibellini, SS. XXIII, p. 425.

2) Ann. Col. max., p. 826. Nauclerus Chronogr. ad a. 1211. Am 20. September urkundet Heinrich noch in Lindenfels; s. Würdtwein, Sub. dipl. VI, p. 370.

3) Chr. Sampetr., p. 53—54.

4) Über den Thüringer Feldzug s. ausserdem: Br. Reimchr., v. 6901 ff.; Ann. Reinhardsbr., p. 124; Sächs. Weltchr., c. 348. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 281.

beschloss er, eben noch bereit nach Sicilien zur völligen Niederkämpfung Friedrichs überzusetzen, sofort in seine deutschen Lande zurückzukehren. Noch einmal versammelte er die Fürsten Apuliens um sich, dann begab er sich Anfang November auf den Rückweg. In Eilmärschen durchzog er Italien, verhängte in der Lombardei über die von ihm abgefallenen Grossen, besonders über den Markgrafen Azzo von Este, die Reichsacht und stand bereits im Februar des neuen Jahres 1212 auf deutschem Boden [1]). Der Zauber des kaiserlichen Namens und der kaiserlichen Person, der schon so oft die drohenden Ausbrüche des Aufruhrs und der Empörung beschworen hatte, verfehlte auch dieses Mal nicht, seine Wirkung auszuüben. Schon das Gerücht von der Ankunft Ottos, noch mehr sein persönliches Erscheinen selbst brachte einen fast wunderbaren Wechsel in der allgemeinen Stimmung hervor. Hatte noch im Herbst des vorigen Jahres Ottos Königtum auseinanderzufallen gedroht, schien damals der Anschluss der meisten deutschen Fürsten an die Empörung so gut wie gewiss, so wurden jetzt manche, die bereits dafür gewonnen waren, wie die Herzöge Ludwig von Bayern und Leopold von Österreich, wieder schwankend und waren geneigt, sich dem heimgekehrten Kaiser zu unterwerfen. Es entsprach vollkommen der Lage der Dinge, wenn Walther von der Vogelweide, der dem weit verbreiteten Gefühle der Entrüstung über die Eingriffe der römischen Kurie in seinen Sprüchen und Liedern beredte Worte lieh, den Kaiser bei seiner Heimkehr mit den Worten begrüsste:

„Hêr keiser, sît ir willekomen.
der küneges name ist iu benomen:
des schînet iuwer krône ob allen krônen.
iur hant ist krefte und guotes vol:
ir wellet übel oder wol,
sô mac si beidiu rechen unde lônen.
dar zuo sag ich iu maere:
die fürsten sint iu undertân,
si habent mit zühten iuwer kunft erbeitet.“ [2])

1) Über Ottos Rückzug s. Winckelmann, Otto, S. 282—289.
2) Walther von der Vogelweide a. a. O., S. 11, Z. 30 ff.

Schon der erste Hoftag, den Otto in Deutschland abhielt, ?ar ein überaus glänzender. Der Pfalzgraf Heinrich bei ?hein, die Herzöge von Brabant und Limburg, die Grafen ?on Geldern, Jülich, Lon, Berg und andere niederländische ?rosse hatten sich am Palmsonntage zu Frankfurt um den ?aiser versammelt. Auch Herzog Ludwig von Bayern schloss ?ch jetzt Otto IV. von neuem an [1]). Gegen das eidliche ?ersprechen, dem Kaiser lebenslänglich in guten Treuen ?ienen zu wollen, wurde der Herzog vom Kaiser wieder ?u Gnaden angenommen [2]). Zu gleicher Zeit schloss dieser ?it dem Markgrafen Dietrich von Meissen, der, wie Walther ?on der Vogelweide sang, schwerer als ein Engel zur Un?reue verleitet werden könnte, einen Vertrag ab [3]). Dietrich ?elobte dem Welfen in allen Gefahren gegen jedermann, ?ornehmlich gegen den Papst Innocenz III., den König ?ttokar von Böhmen und den Landgrafen Hermann von ?hüringen beistehen zu wollen. Dafür verbürgen sich drei?ehn edle Lehnsleute des Markgrafen und verpflichten sich, ?lls ihr Herr sein Versprechen nicht erfülle, in Braunschweig ?inlager zu halten, Kaiser Otto dagegen, dem Meissener ?ets ein gütiger und gnädiger Herr sein zu wollen, seinem ?effen Wratizlaus, dem Sohne der von Ottokar verstossenen ?dela, das Königreich Böhmen zu verleihen und denselben ?it Hilfe des Markgrafen in den Besitz dieses Landes zu ?tzen und darin zu erhalten. Zur Bekräftigung, dass der ?aiser diese Versprechungen treulich halten werde, leisten ?ttos Bruder der Pfalzgraf Heinrich, Albrecht von Arnstein, ?ie Burggrafen Gerhard von Leissnig und Albrecht von ?ltenburg, Truchsess Gunzelin von Wolfenbüttel u. a. einen ?eiligen Schwur und verpflichten sich, falls der Kaiser sein ?ort brechen sollte, in Meissen, Truchsess Gunzelin aber in

1) Chron. reg. Col., p. 16. Ann. Col. max., p. 826. Reineri ?nn., p. 664. In Frankfurt ist Heinrich Zeuge der Urkunden Ottos. ?. F. 470. 472. 473.

2) B. F. 471.

3) B. F. 472.

Goslar einreiten zu wollen. Heinrich von Braunschweig, der noch in Frankfurt die Bestätigung des von dem Markgrafen Dietrich in Leipzig gegründeten Klosters und Hospitals von Seiten Ottos bezeugte [1]), begab sich bald darauf nach Sachsen. Hier hatte Erzbischof Albrecht von Magdeburg auf Mariae Reinigung die über Otto IV. ausgesprochene Exkommunikation verkündet [2]). Um denselben für seinen Abfall, den er erst hierdurch offen erklärte, zu strafen, hielt Heinrich in Halberstadt eine Versammlung sächsischer Fürsten ab und liess den Erzbischof in die Reichsacht erklären. Vergebens sandte Albrecht von seinem festen Schlosse Freckleben aus den Ritter Gerhard von Querfurt nach Halberstadt und suchte sein Vergehen damit zu entschuldigen, dass er dem päpstlichen Befehle habe gehorchen müssen. Es blieb bei dem von den Fürsten gefassten Beschlusse [3]).

Ob Heinrich, nachdem er sich dieses Auftrages seines Bruders entledigt hatte, wieder an den Hof Ottos zurückkehrte, ist nicht festzustellen. Der Kaiser hielt Anfang Mai zu Pfingsten in Nürnberg einen grossen Hoftag, der auch von einzelnen geistlichen Fürsten, welche in Frankfurt nicht erschienen waren, besucht wurde. So finden wir den Erzbischof Dietrich von Köln und die Bischöfe von Passau, Eichstädt und Zeitz hier in der Umgebung des Kaisers. Von weltlichen Grossen ist namentlich die Anwesenheit des Herzogs Leopold von Österreich hervorzuheben, der jetzt zum erstenmal wieder auf Seiten Ottos erscheint. Auch ein Herzog Heinrich von Sachsen begegnet uns unter den in Nürnberg versammelten Fürsten, doch ist es zweifelhaft, ob wir in demselben Heinrich von Braunschweig zu erkennen haben, da zu derselben Zeit auch die Söhne des verstorbenen Herzogs Bernhard von Sachsen, Graf Heinrich von

1) B. F. 473.

2) Magdeb. Schöppenchr., S. 135. Vgl. über die Zeit Winckelmann, Otto, S. 272, Anm. 4.

3) Magdeb. Schöppenchr. a. a. O.

Anhalt und Herzog Albrecht von Sachsen, am Hofe des Kaisers verweilten, und jener bisweilen auch mit dem Titel eines Herzogs von Sachsen vorkommt [1]).

So hatte sich die Lage des Kaisers gegen den Herbst des vorigen Jahres bedeutend günstiger gestaltet. Nur Erzbischof Siegfried von Mainz, König Ottokar von Böhmen und Landgraf Hermann von Thüringen standen noch gegen ihn in Waffen. Ottokar wurde noch auf dem Tage von Nürnberg seines Reiches entsetzt und die erledigte Königskrone von Böhmen versprochenermassen dem Neffen Dietrichs von Meissen verliehen [2]). Dann eilte der Kaiser in seine welfischen Stammlande, um hier ein Heer zu sammeln zur Fahrt gegen Hermann von Thüringen, dessen Landen er schon lange einen feindlichen Besuch zugedacht hatte [3]).

Der Thüringer Feldzug verlief anfangs für Otto günstig. Die Nachricht von der Ankunft des jungen Friedrich in Deutschland, die eben einlief, veranlasste ihn, jetzt ernstlich an seine Vermählung mit der staufischen Königstochter zu denken. Aber wenige Tage nach der Hochzeit raffte am 11. August ein plötzlicher Tod die junge Kaiserin hinweg [4]), und damit zerriss das festeste Band, welches die Schwaben und Bayern bislang an Otto IV. geknüpft und seinem Königtum nach ihrer Auffassung vor allem seine Berechtigung gegeben hatte. Nächtlicherweile verliessen die Schwaben das kaiserliche Lager vor Weissensee, ihnen folgten die Bayern, und so sah sich Otto gezwungen, die Belagerung jener Feste des Landgrafen aufzuheben. Er eilte jetzt nach

---

1) B. F. 478 u. 479. Auch Ficker scheint meine Bedenken, in dem Henricus dux Saxoniae unseren Pfalzgrafen zu erblicken, mit Rücksicht auf Nr. 478 zu teilen.

2) Ann. Col. max., p. 826.

3) Hauptstellen über den Thüringer Feldzug: Chr. Sampetr., p. 54; Ann. Reinhardsbr., p. 126 sqq.; Chr. regia Col., p. 17; Ann. Col. max., p. 826; Ann. Marbac., p. 172; Magdeb. Schöppenchr., S. 137; vgl. Winckelmann, Otto, S. 306 ff.

4) Chr. ducum Brunsvic., c. 15.

dem Süden, um womöglich seinem staufischen Gegner den Weg in das innere Deutschland zu versperren.

Unter den Fürsten, welche an dem thüringischen Feldzuge teilnahmen, suchen wir vergebens nach Heinrich von Braunschweig. Der Pfalzgraf scheint während der Unternehmung seines Bruders gegen den Landgrafen Hermann in seinen welfischen Territorien verblieben zu sein. Hier versammelte er während des Jahres 1212 in den Diöcesen Bremen und Verden zu verschiedenen Malen die Grossen des Landes, seinen Neffen Otto von Lüneburg, die Grafen von Schaumburg, Hoya, Rode, Wölpe und Woldenberg, den Edelherrn Bernhard von Dorstadt u. a. [1]). Heinrich war

---

1) Siehe Urkunden Heinrichs vom 29. November 1212 und vom Jahre 1212, in Soltau ausgestellt; Calenb. Urkundenb. III, S. 35; Lüneb. Urkundenb. XV, S. 16. Die erste Urkunde ist gegeben „in castro nostro Staleke". Nun kann aber Heinrich unmöglich zu dieser Zeit noch in dem Besitz der Rheinpfalz gewesen sein, denn Anfang Oktober war Friedrich schon in Hagenau (B. F. 674. 675. 676), Anfang Dezember (Ann. Reineri, p. 664) in Frankfurt, wo er zum König erwählt wurde. Heinrich konnte daher kaum noch am 29. November auf pfälzischem Boden urkunden. Auch gehören die Zeugen alle den westfälischen Gegenden und dem Mindener Kirchensprengel an. Da in dieser Gegend kein castrum Staleke bekannt ist, so glaubt v. Hodenberg (Calenb. Urkundenb., 3. Abt., Nr. 36, Anm. 1) das castrum Haghen sei gemeint, welches zum Erzstift Bremen gehörte. Am 13. Dezember 1248 stellt Gerbertus de Stotle eine Urkunde aus mit der Datumsangabe: „Actum juxta castrum Haghen prope quercum vulgariter Staleke nuncupatum" (Lindenborg, Script. Septentr., p. 175). Vermutlich ist dieses derselbe Ort wie der Ausstellungsort unserer Urkunde. Diese Annahme liegt um so näher, als bekanntlich die grossen Landesversammlungen, die judicia provincialia, sehr oft unter einem durch Grösse und Schönheit ausgezeichneten Baume stattfanden. So sass Herzog Leopold von Österreich unter einer Tanne zu Gericht (Urkunden vom Jahre 1324 bei Steyerer de Alberto II. addit., p. 227), der Bischof von Minden schlichtet im Jahre 1467 einen Streit unter einer Linde (Origg. Guelf. IV praef. 16, not. l). Otto von Schwanebeck entsagt allem Anspruch, den er auf eine Schenkung gemacht hatte, die sein Vetter Graf Bernhard von Poppenburg dem Kloster Obernkirchen übertragen hatte, „in malo comitis Adolphi de Schowenborgh, Ludingero de Aldendorpe vicecomitis

offenbar bemüht, wenigstens in diesen Gegenden das Ansehen Ottos IV. aufrecht zu erhalten.

Denn schon war es dem jungen Staufer, der fast wie ein Abenteurer den Weg in das deutsche Reich gefunden hatte, geglückt, einen zahlreichen Anhang unter den deutschen Fürsten zu gewinnen. Im September hatte Friedrich die Alpen überschritten, war nach einem vergeblichen Versuche Ottos, ihm den Einzug in Konstanz zu verwehren, über Basel und Hagenau nach Frankfurt geeilt und wurde hier zum deutschen König erwählt, wenige Tage darauf, am 9. December 1212, in Mainz von dem Erzbischofe Siegfried gekrönt. Lawinenartig hatte sich sein Anhang auf diesem Zuge vergrössert. War er schon in Basel von einer stattlichen Anzahl von Fürsten, namentlich geistlichen Standes, empfangen worden, so trafen in Hagenau, um ihm zu huldigen, der Erzbischof Siegfried von Mainz, Burchard von Worms, Konrad von Speier, des Welfen Kanzler und bisheriger treuer Anhänger, und Herzog Friedrich von Lothringen ein. Otto vermochte den wunderbar schnellen Fortschritten seines Gegners keinen Einhalt zu thun. Er zog sich im Oktober an den Niederrhein zurück, wo er in Köln eine Zeitlang

judicio presidente, in pago Overenkerken sub arbore prope cimiterium sita" (Scheidt, Vom Adel, S. 214—215). Mit einem solchen judicium provinciale haben wir es aber offenbar in unserer Urkunde zu thun. Das beweist uns schon die Reihe der Zeugen. Die Datumszeile in der Urkunde selbst kann leicht verderbt sein, z. B. nur durch ein ausgelassenes „prope", so dass es heissen müsste: „Acta sunt hec in castro nostro (prope) Staleke." — Vielleicht ist zu derselben Zeit eine andere Urkunde Heinrichs ausgestellt, die das Datum trägt: „Datum apud Stalekin castrum nostrum a. 1213 ind. XIII, IV. Kal. Dec. (Nov. 28)." Die Urkunde (Origg. Guelf. III, p. 650) bezieht sich auf westfälische Angelegenheiten und betrifft die Schenkung eines Ministerialen des Pfalzgrafen, der in der Urkunde vom 29. November 1212 als Zeuge vorkommt. Die Jahresangabe und die Indiktion weisen auf ein ganz verschiedenes Datum, dagegen stimmt das Tagesdatum merkwürdig mit dem der ersten Urkunde überein. Bernhard von Dorstadt, der in dieser Zeit zu Soltau bei dem Pfalzgrafen erscheint, war noch Mitte August in Weissensee bei Otto (B. F. 486).

ruhig verweilte. Dann versammelte er noch einmal in Aachen seine Anhänger in den rheinischen Gegenden, doch die Reihe der Zeugen in seinen Urkunden lässt erkennen, wie manche Lücke in dem noch vor einigen Monden eng-geschlossenen Kreise seiner Getreuen entstanden war. Nur die niederrheinischen Fürsten, welche von jeher vor allen anderen Ottos Macht gestützt hatten, waren in Aachen erschienen. Auch den Sohn des Pfalzgrafen Heinrich, der Ende 1210 aus England zurückgekehrt und dann, wie es scheint, in den rheinischen Landen verweilt hatte, treffen wir unter ihnen [1]). Der junge Heinrich wurde hier wahrscheinlich mit Mechtild, der Tochter des Herzogs Heinrich von Brabant, verlobt, eine Verbindung, durch welche die welfische Partei den Brabanter noch enger an ihre Fahnen zu

1) B. F. 491. Heinrich der Jüngere von der Pfalz blieb bis Mitte des Jahres 1210 in England, s. oben S. 128, Anm. 2. Im Jahre 1211 unterzeichnet er die Urkunde eines pfälzischen Vasallen für das Kloster Schönau als Comes Rheni. In dieser Urkunde spricht der Aussteller von der Hochzeitsfeier Heinrichs des Pfalzgrafen und Herzogs von Sachsen. Scheidt (Origg. Guelf. III, p. 212, not. y) bezog dieses auf die Vermählung des jüngeren Heinrich. Doch ist aus dem Zusatze „dux Saxoniae" sofort zu ersehen, dass nur Heinrich von Braunschweig gemeint sein kann, der sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin mit der Tochter des Markgrafen Konrad von Landsberg und zwar nach dieser Urkunde spätestens 1211 verheiratete. Heinrich der Jüngere war mit Mechtild von Brabant vermählt, vgl. Origg. Guelf. III, p. 212, not. y. Die Zeit dieser Verheiratung ist nicht näher festzustellen. Vielleicht wurde dieselbe, wie im Texte angenommen ist, in Aachen 1212 verabredet. Die Übergabe der Regierung der Rheinpfalz durch Heinrich von Braunschweig an seinen Sohn muss zwischen dem 30. November 1212, wo wir seinen Sohn unter dem Titel „filius comitis palatini Rheni" noch beim Kaiser Otto finden (B. F. 491), und dem 12. April 1213 fallen. An diesem Tage stellt nämlich Heinrich der Jüngere als „juvenis Comes palatinus Rheni" zu Schönau bei Heidelberg im Bereiche des staufischen Königtums eine Urkunde für das genannte Kloster aus, Origg. Guelf. III, p. 647. Doch ist es mir trotzdem noch immer zweifelhaft, ob Heinrich von Braunschweig wirklich auf die Rheinpfalz völlig Verzicht geleistet hat, obschon der jüngere Heinrich zu den regierenden Pfalzgrafen gerechnet wird; vgl. Winckelmann, Otto, S. 341, Anm. 2.

fesseln hoffte. Trotzdem aber muss Heinrich der Jüngere bald darauf zu Friedrich übergegangen sein. Wahrscheinlich brachte das Vordringen des Staufers am Rhein gegen Ende des Jahres 1212 dem welfischen Besitz der Rheinpfalz von neuem Gefahr. Unter solchen Umständen mag Heinrich von Braunschweig, um überhaupt die rheinpfälzischen Lande seinem Geschlechte zu erhalten, zugunsten seines Sohnes auf dieselben verzichtet haben. Wenigstens begegnet uns der jüngere Heinrich, dessen Übertritt zu Friedrichs Partei sich aus dem Zwange der augenblicklichen Lage erklärt, während des Jahres 1213 als regierender Pfalzgraf, bis ein frühzeitiger Tod seiner kurzen Regententhätigkeit ein Ende machte.

Dem Kaiser Otto mochte sich im Verlaufe des Jahres 1212 die Überzeugung aufgedrängt haben, dass die Entscheidung in dem Streite zwischen ihm und dem Staufer mit dem Austrage des Kampfes der Kronen England und Frankreich eng verknüpft sein werde. Friedrichs Zusammenkunft mit dem ältesten Sohne des Königs Philipp August auf der deutsch-französischen Grenze hatte den Zweck gehabt, die Bundesgenossenschaft Frankreichs zu gewinnen, und in dem Vertrage, den Friedrich dann mit Philipp August am 19. November in Toulon abschloss, verpflichtete man sich, nur unter beiderseitiger Einwilligung mit dem ehemaligen Kaiser Otto und dem König Johann von England Frieden schliessen zu wollen [1]. Mehr als je zuvor waren somit Otto und Johann auf gegenseitige Hilfe angewiesen. Und in klarer Erkenntnis dieser Thatsache hatte Johann schon im Laufe des Jahres 1212 seinen Neffen Otto reichlich mit Geld unterstützt [2]. Allein die unerwarteten Erfolge, welche Friedrich

---

1) B. F. 678.

2) Am 9. Oktober 1212 sendet er Otto durch Konrad von Wilra 1000 Mark (nicht, wie Winckelmann, Otto, S. 330 angiebt, 10000 Mark); s. Sudendorf, Welfenurkunden, S. 88. Nach Winckelmann a. a. O., Anm. 4 soll Otto schon am 27. September 1000 Mark, welche dem Seneschal Konrad von Wilra angewiesen wurden, empfangen haben, nach Rotulus misae a. XIV Joh. in Docum. illustr. of Engl. hist. by

während dieses Jahres in Deutschland errang, liessen eine noch festere Verbindung Englands mit dem welfischen Kaisertum, womöglich zu vereintem kriegerischen Vorgehen, wünschenswert erscheinen. Zu diesem Zwecke hatte Kaiser Otto schon im Anfang des Jahres 1213 seinem Oheim eine grössere Gesandtschaft angekündigt. Am 28. Januar schrieb Johann zurück, dass ihm eine solche Legation sehr willkommen sein werde. Und bald darauf wird sich wohl der Pfalzgraf Heinrich, dem Otto diese Mission anvertraute, in Begleitung der Grafen Reginald von Boulogne und Wilhelm von Holland nach England begeben haben [1]). Über den Verlauf der Angelegenheit sind wir leider sehr dürftig unterrichtet; doch müssen die Aussichten, welche sich schon jetzt für ein welfisch-englisches Bündnis eröffneten, nicht ungünstig gewesen sein. Denn einer von den Begleitern Heinrichs von Braunschweig, der Graf Wilhelm von Holland, trat schon damals in ein Dienstverhältnis zu dem Könige Johann [2]). Trotzdem lag es, wie es scheint, nicht in der Absicht Ottos, sogleich in eine bewaffnete Aktion mit Johann von England gegen Frankreich einzutreten. Vorläufig war ihm dieses wohl auch wegen der Kämpfe unmöglich, die ihn während des Jahres 1213 in Deutschland beschäftigten. Nach einer kurzen Heerfahrt gegen den Grafen von Hochstaden fiel Otto gegen Pfingsten 1213 in das Land des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg ein [3]). Verwüstend drang er bis

---

H. Cole. Letzteres Werk war mir nicht zugänglich, doch vermute ich, dass die an diesem Orte publizierte Anweisung identisch mit der vom 9. Oktober 1212 ist. Dergleichen Schenkungen wurden öfter in doppelten Ausfertigungen unter verschiedenen Daten in der englischen Kanzlei zur Kenntnis der Beteiligten gebracht; s. S. 128, Anm. 1. Am 28. Januar 1213 wies Johann Otto wiederum 9000 Mark an; s. Sudendorf, S. 88—89.

1) Sudendorf a. a. O.

2) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I, p. 136, no. 232. Pfalzgraf Heinrich und Reginald von Boulogne fungieren als Zeugen, d. d. 29. März 1213.

3) Magdeb. Schöppenchr., S. 138 ff. Chr. mont. Sereni, p. 184. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 345—346.

in die Nähe der erzbischöflichen Hauptstadt vor und schlug das Heer Albrechts, welches sich ihm entgegenstellte, bei Remkersleben auf das Haupt. Der Erzbischof wurde dann, als Otto sich schon wieder nach Braunschweig zurückgezogen hatte, von seinen eigenen Vasallen gefangen genommen, aber noch bevor Otto von Braunschweig herbeizueilen vermochte, um den wichtigen Gefangenen in sicheren Gewahrsam zu nehmen, durch den Burggrafen und die Bürger seiner Stadt Magdeburg aus seiner Gefangenschaft auf der Burg Gröneberg wieder befreit. Der Kaiser wandte sich nun gegen Halle und verheerte die osterländischen Gebiete um Zeitz und Naumburg. Durch diesen Streifzug vereitelte er Friedrichs Absicht, in Merseburg einen Hoftag zu halten, und zugleich ergossen sich seine Scharen sengend und brennend über das Thüringerland, bis der Staufer im Oktober des Jahres zum Schutze des Landgrafen mit einem übermächtigen Heere heranrückte und seinen Gegner zwang, sich nach Braunschweig zurückzuziehen. Pfalzgraf Heinrich hatte, wie es scheint, an allen diesen Unternehmungen keinen Teil genommen. Wir finden ihn vielmehr nach seiner Rückkehr aus England eifrig damit beschäftigt, den welfischen Einfluss in den deutschen Grenzgegenden des Nordens aufrecht zu erhalten und neu zu beleben.

Mit der allgemeinen Anerkennung Ottos als Oberhauptes der deutschen Nation hatte sich eine grosse Veränderung in dem Verhältnisse der Welfen zu Dänemark und überhaupt in der Stellung der Parteien im deutschen Norden vollzogen. Otto eignete sich auch hier die Politik seines bisherigen Gegners an, und dies hatte zur Folge, dass die enge Verbindung der Welfen mit dem dänischen Königshause sich löste und an ihre Stelle ein Bündnis mit allen jenen Fürsten Norddeutschlands trat, welche sich durch die dänischen Eroberungstendenzen bedroht oder geschädigt glaubten. Der Herzog Albrecht von Sachsen, Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Grafen von Schwerin u. a. waren jetzt die eifrigsten Anhänger Ottos IV., wie sie noch vor dem Jahre 1209 seine erbitterten Feinde gewesen waren. Dieser

Umschwung in den nordischen Verhältnissen machte sich auch in dem noch immer schwebenden Bremer Bischofsstreite fühlbar. König Otto verriet schon im Sommer 1209 ein unverkennbares Interesse für den von dänischer Seite mit unversöhnlichem Hasse verfolgten Bischof Waldemar. Dennoch konnte und mochte Otto es vorläufig nicht hindern, dass Waldemar noch in demselben Jahre aus dem Bremer Erzstifte vertrieben wurde [1]). Dagegen bestieg aber auch der Gegenbischof Burchard von Stumpenhausen nicht den erzbischöflichen Stuhl, sondern es wurde Bischof Gerhard von Osnabrück, aus dem Geschlechte der Grafen von Oldenburg, zum Erzbischofe von Hamburg-Bremen erwählt. Waldemar unterwarf sich dem päpstlichen Stuhle, wurde vom Banne befreit und erhielt sogar die Erlaubnis, in bischöflichen Kleidern Messe lesen zu dürfen [2]). So schien auch der Bremer Bischofsstreit zu einem glücklichen Abschlusse gelangt zu sein, als das Zerwürfnis, welches sich in Italien zwischen Otto und Innocenz III. erhob, auch das Bremer Erzstift in den alten Zwist zurückwarf. Im Jahre 1211 wurde nämlich der Bischof Waldemar auf Befehl Ottos IV. von dem Herzoge Bernhard von Sachsen mit bewaffneter Hand nach Bremen zurückgeführt und bereitwilligst von der Bürgerschaft aufgenommen [3]). Schärfer und deutlicher traten jetzt die Umrisse der Parteistellung in dem Bremer Streite hervor. König Waldemar von Dänemark, der seinen Vetter unmöglich in dem Besitze des wichtigen Erzstiftes lassen konnte, ergriff selbstverständlich die Partei Gerhards, den die päpstliche Kurie mit dem vollen Gewichte ihres Ansehens unterstützte. Ihm zur Seite standen ausserdem die meisten Geistlichen und Ministerialen des Erzstiftes, und diese Partei fand in

---

1) Chr. Danicum ad a. 1209 ap. Langebek SS. rer. Danic. III, p. 263. Vgl. über die hier geschilderten Verhältnisse: Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 151 ff.

2) Siehe Hamburg. Urkundenb., S. 333 f., Nr. 378. 379 u. 380. Arn. Lub. VII, c. 19.

3) Ann. Stad., p. 355. Vgl. die Bulle Innocenz III. vom 27. Februar 1212; Hamburg. Urkundenb., S. 341, Nr. 386.

dem Grafen von Oldenburg und Hoya bereitwillige Helfer. Dagegen erhoben schon im Jahre 1212 Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Bernhard von Sachsen zum Schutze Nordalbingiens und Slaviens gegen Dänemark die Waffen, und nunmehr säumten auch die Welfen nicht, eine entschiedene und bestimmte Stellung in diesen nordischen Wirren einzunehmen. Zwar beteiligte sich Heinrich von Braunschweig, dem die Wahrung der welfischen Interessen in diesen Gegenden zunächst oblag, nicht direkt an dem Kampfe gegen Dänemark, dagegen griff er in dem Bremer Bischofsstreit zugunsten Waldemars mit Entschiedenheit ein. Die Dürftigkeit der Quellen lässt leider nicht mit Sicherheit erkennen, ob dies schon im Jahre 1212 geschah. Denn aus seinem urkundlich bezeugten Aufenthalte in der Nähe des Kriegsschauplatzes [1]) ist dies an sich nicht zu schliessen. Wohl aber hat er im Laufe des Sommers 1213 offen für den Bischof Waldemar Partei ergriffen. Als damals auf Veranlassung des Bischofs Gerhard die Burg Schlutter erbauet ward, um von hier aus Bremen, den Hauptstützpunkt des Gegenbischofs, zu bedrohen, suchte der Pfalzgraf Heinrich dieser Absicht durch die Anlage einer Gegenfeste, des Falkenbergs, zwischen den Flüssen Delmenhorst und Berne, westlich von Bremen gelegen, entgegenzuwirken [2]). Leider ist das auch die einzige Nachricht, die wir aus dem Jahre 1213 und der nachfolgenden Zeit über Heinrichs Vorgehen in diesen Streitigkeiten besitzen. Es ist uns noch bekannt, dass, wie alle übrigen Anhänger Waldemars, so auch Heinrich von Braunschweig wegen seiner Parteinahme für den „abgesetzten Ketzer und Schismatiker“ von Innocenz III. mit Bann und Interdikt belegt ward [3]).

---

1) Siehe S. 144, Anm. 1.

2) Ann. Stad., p. 356: „Gherardus episcopus Schuttere aedificat, dux Heinricus Valkenberch.“ Die castellani de Valkenberch werden noch in der Urkunde Heinrichs vom Jahre 1219, in welcher er auf die Grafschaft Stade verzichtet, erwähnt.

3) Päpstliche Bulle vom 29. April 1213 s. Hamburg. Urkundenb., Nr. 391, S. 344. Dass der Pfalzgraf auch unter den in den Bann Gefallenen war, geht aus dem Verzicht auf Stade hervor, wo es

Wahrscheinlich hinderten die grossen Unternehmungen, zu denen sich die welfische Partei für das Jahr 1214 rüstete, vorläufig ein weiteres Eingreifen in die nordischen Verhältnisse. Denn jetzt schien der geeignete Augenblick gekommen, um im Bunde mit England gegen das französische Königtum einen vernichtenden Schlag zu führen und dadurch zugleich dem gesunkenen Ansehen des kaiserlichen Namens in Deutschland wieder aufzuhelfen. Die während des Jahres 1213 auf französischem Boden geführten Kämpfe hatten im grossen und ganzen ein der welfisch-englischen Koalition günstiges Resultat ergeben. So war namentlich die Niederlage von Steppes, welche der Graf von Flandern dem Herzoge von Brabant beibrachte, insofern für die Partei Ottos schliesslich nicht ohne Vorteil, als sich Herzog Heinrich nunmehr wiederum der kaiserlichen Partei anschloss und seine Tochter erster Ehe Otto IV. zur Gemahlin gab [1]). Trotz mancher unbedeutenden Erfolge der französischen Waffen war vorläufig das Übergewicht auf Seiten der Engländer und ihrer Verbündeten, und als Otto im Juli bei Nivelle das stattliche Aufgebot seiner Anhänger mit den Streitkräften der Herzöge von Brabant und Limburg, der Grafen von Flandern und Boulogne zu einem Vorstoss gegen das Herz des französischen Reiches vereinigte, mochte er die Hoffnung hegen, in nicht allzu langer Zeit in Paris Hoflager halten zu können. Der Erfolg entsprach bekanntlich diesen Erwartungen nicht. Es kam am 27. Juli 1214 zu der grossen Entscheidungsschlacht von Bouvines, in welcher die Verbündeten völlig auf das Haupt geschlagen wurden. Mit dieser Niederlage war Ottos Schicksal besiegelt, der Erfolg der französischen Waffen auf dem Schlachtfelde von Bouvines begrub seine letzte Hoffnung, doch schliesslich noch über den staufischen Nebenbuhler zu triumphieren.

---

heisst: „et ut ipse et omnes sui, qui in eadem discordia excommunicationem inciderant, sint absoluti“.

1) Siehe hierüber Scheffer-Boichorst in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, S. 544 ff. und Winckelmann, Otto, S. 350—379.

Der Pfalzgraf Heinrich hatte sich an der Unternehmung seines Bruders nicht beteiligt [1]). Vielleicht war ihm wiederum die Rolle eines Schirmers der bedrohten Stützpunkte der welfischen Macht in Deutschland übertragen. Oder sollte er das Vorgehen Ottos, der die Entscheidung des deutschen Thronstreites auf fremden Boden verlegte und mit kühnem Entschlusse alles auf einen Wurf setzte, nicht gebilligt haben? Wir wissen es nicht. Doch die auffallende Erscheinung, dass nur äusserst wenige sächsische Vasallen der Welfen an der Unglücksschlacht von Bouvines teilnahmen, legt die Vermutung nahe, dass man in Sachsen dem Versuche einer gewaltsamen Lösung des einheimischen Konfliktes auf fremdem Boden gegenüber sich ablehnend verhielt. Vielleicht hat auch Heinrich von Braunschweig diese Ansicht geteilt. Trotzdem hielt er auch später noch, nachdem in Frankreich längst die entscheidenden Würfel zu-

---

1) Von allen Quellen, die uns über diese denkwürdige Schlacht berichten, erwähnt nur das Chr. Bertinianum ap. Bouquet XVIII, p. 605 die Teilnahme des Pfalzgrafen. Die geringe Glaubwürdigkeit dieser erst späten Quelle (cf. Monitum editoris bei Bouquet l. c., p. 593) und das Stillschweigen sämtlicher übrigen Schriftsteller über die Anwesenheit eines so bedeutenden Fürsten wie Heinrich von Braunschweig auf dem Schlachtfelde von Bouvines lässt unsere Annahme als ziemlich unzweifelhaft erscheinen. Der Versuch Langerfeldts (Otto IV., S. 314), den Irrtum des Chr. Bertinianum daraus zu erklären, dass unter dem palatinus comes der Herzog Ludwig von Bayern zu verstehen sei, der von der welfischen Partei gefangen genommen worden sei, ist unhaltbar. Denn aus den beiden Stellen, in denen im Chr. Bertinianum der Pfalzgraf erwähnt wird, geht klar und deutlich hervor, dass nur von einem Anhänger der welfischen Partei die Rede ist, also nur Heinrich von Braunschweig gemeint sein kann. So heisst es an der ersten Stelle bei Bouquet, p. 605: „Erant cum Ottone et suo exercitu Henricus Lovanii et Galramus de Lembourg Duces, Comitesque Ferrandus Flandriae, Reginaldus Boloniae, Palatinus de Rheno, Comes Regemburgensis custos corporis Imperatoris“. An der zweiten Stelle, wo von den Gefangenen die Rede ist, heisst es a. a. O., S. 606: „de gente Imperatoris capti sunt Comes Palatinus de Rheno, Bernardus de Hostimale (Horstmar)“ etc.

ungunsten der welfischen Waffen gefallen waren, bis zum Tode seines Bruders treu und ohne zu wanken an diesem fest, bis endlich auch er sich unter die Hoheit des allmächtigen Staufers beugte.

2.

Der Einfluss der Schlacht von Bouvines machte sich bald genug überall fühlbar [1]). Schon im August unternahm König Friedrich, den wahrscheinlich nur seine eigene Nachlässigkeit von der Teilnahme an jener Schlacht abgehalten hatte, eine Heerfahrt gegen den Niederrhein, durch welche es ihm gelang, die Herzöge von Brabant und Limburg, den Grafen von Flandern und andere Anhänger Ottos zur Unterwerfung zu bringen. Der Kaiser hielt sich während dieser Erfolge seines Gegners, von allen verlassen und dem drückendsten Mangel preisgegeben, in Köln, der alten Vorburg seines Königtums, auf; nur seine Gemahlin Maria von Brabant war bei ihm. Erst im folgenden Jahre verliess er im April oder Mai heimlich, in der Begleitung seiner Gemahlin, die Stadt [2]), in welche König Friedrich bald nach seiner Krönung zu Aachen im August seinen Einzug hielt.

Zu diesem schnellen Verfalle des kaiserlichen Ansehens gesellte sich ein weiterer empfindlicher Verlust, welcher die welfische Partei im Laufe des Jahres 1214 traf. Im Frühjahr des genannten Jahres starb nämlich der Stammhalter des welfischen Hauses, der Sohn des Pfalzgrafen Heinrich, dem sein Vater erst im Herbst des Jahres 1212 die Rhein-

1) Vgl. Winckelmann, Otto, S. 379—399.

2) B. F. 498. Ficker macht verschiedene Gründe für die Unzuverlässigkeit der Ann. Reineri geltend, welche Otto zur Zeit der Krönung Friedrichs in Aachen (25. Juli) noch in Köln sein lassen.

pfalz als selbständiges Fürstentum überlassen hatte [1]). Heinrich der Jüngere von der Pfalz, der erst seit kurzer Zeit mit Mechtild von Brabant vermählt war und eben zum Ritter geschlagen werden sollte, hatte noch keine Erben, und so verlieh, da der Arm Heinrichs von Braunschweig nicht so weit reichte, um sein Anrecht auf die Pfalz geltend zu machen, König Friedrich das nach der Auffassung der staufischen Partei erledigte Lehn dem Sohne des Herzogs Ludwig von Bayern, Otto von Wittelsbach, der mit der zweiten Tochter des älteren Pfalzgrafen Heinrich entweder schon damals verlobt war oder sich später verlobte. Für Otto, der noch unmündig war, führte bis zum Jahre 1228 sein Vater Ludwig die Regierung der pfälzischen Lande. Diese Verleihung der Rheinpfalz an die Wittelsbacher ist sicher nicht mit Einwilligung Heinrichs von Braunschweig geschehen. Er hat auch, trotzdem er im Jahre 1212, vielleicht durch die Not gezwungen, das rheinpfälzische Land seinem Sohne übertrug, schon durch die Fortführung des Titels eines Pfalzgrafen bei Rhein seine Ansprüche auf das pfälzische Erbe seiner Gemahlin Agnes bis zu seinem Ende aufrecht erhalten.

Auch in den nordischen Verhältnissen machte sich der Sieg des staufischen Königtums und der Niedergang des welfischen Gestirns alsbald geltend. Schon ehe die Entscheidung von Bouvines gefallen, war auch im Norden Deutschlands der Kampf zwischen den Dänen und den

---

1) Das Datum ist nicht sicher festzustellen. Freher (Origg. Palat., p. 80) giebt eine Grabschrift des jungen Heinrich von der Pfalz: „ANNO ... KAL. MAII. OBIIT. ILLVSTRIS. PRINCEPS. DOMINVS. HENRICVS. COMES. PALATINVS RHENI. DVX SAXONIAE. SVPRA DICTI. CONRADI. EX. FILIA. NEPOS.“ Das Jahresdatum haben die Ann. Stad. ad a. 1214, p. 356: „Henricus junior palatinus obiit.“ Siehe auch Chr. S. Michaelis Luneburg., SS. XXIII, p. 397: „De qua (sc. Agnete) genuit (sc. Henricus Palatinus) filium Henricum nomine, qui dum militari vellet, ut quidam dicunt, veneno mortuus est.“ Über den Anfall der Rheinpfalz an die Wittelsbacher s. Winckelmann, Otto, Erläuterungen XIII, S. 510—512.

welfisch gesinnten norddeutschen Fürsten entbrannt. Die Grafen von Schwerin und der Markgraf Albrecht von Brandenburg eröffneten die Feindseligkeiten, aber sie hatten nur geringen Erfolg. Das Übergewicht war, als König Waldemar zum Angriff vorging, doch schliesslich auf dänischer Seite, so dass die Grafen Gunzelin und Heinrich von Schwerin sich gezwungen sahen, ihre Grafschaft vom Dänenkönig zu Lehen zu nehmen [1]). Nunmehr suchte Waldemar für seine Eroberungen im deutschen Norden auch die höchste staatliche Anerkennung sich zu verschaffen. Es gelang ihm dieses zu Ende des Jahres 1214. In der vielberufenen Metzer Urkunde trat König Friedrich „mit Rat und Beistimmung der Fürsten alle Grenzlande oberhalb der Elde und Elbe, die zum römischen Kaiserreiche gehörten", der dänischen Krone ab [2]). Friedrich liess sich bei diesem seinem Verfahren, welches schon so oft besprochen und so verschieden beurteilt worden ist, ganz allein von persönlichen Motiven leiten. Er hoffte durch diese Verbindung mit dem Dänenkönige dem welfischen Kaisertum, welches nur noch im Norden Deutschlands einigen Anhang fand, für immer ein Ende zu machen. Die einzigen Fürsten, welche noch zur Fahne Ottos hielten, der Herzog Albrecht von Sachsen, dessen Bruder Graf Heinrich von Anhalt, der Markgraf Albrecht von Brandenburg und vor allem schliesslich der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig fühlten sich nicht sowohl durch ihre Anhänglichkeit an den Kaiser als durch das ihnen allen gemeinsame antidänische Interesse enge verbunden. Indem Friedrich jetzt in den nordischen Streitigkeiten Partei für die dänische Krone ergriff, hoffte er die Verbindung der Welfen mit diesen norddeutschen Fürsten zu sprengen und hierdurch die letzten Regungen eines Widerstandes gegen sein sonst überall anerkanntes Königtum zu

1) Chr. Danicum ad a. 1214 l. c. III, p. 263. Ann. Stad., p. 356. Vgl. Usinger, S. 414.

2) B. F. 776. Vgl. zur Geschichte dieser Urkunde Usinger, S. 409.

ersticken. Dass ihm der Preis, den er dafür zahlte, nicht zu hoch war, kann man ihm vielleicht von nationalem Standpunkte aus zum Vorwurfe machen: aus der Zeit selbst und der Eigenart des Königs beurteilt, wird uns die Handlungsweise Friedrichs kaum befremdlich erscheinen.

Es muss auffallen, dass Heinrich von Braunschweig, obgleich er doch nicht an der Schlacht von Bouvines teilnahm, sich vom Kampfe gegen Dänemark fernhielt. Vielleicht war ein gemeinsames Vorgehen gegen die dänischen Übergriffe noch nicht in Aussicht genommen, vielleicht mochte sich Heinrich auch während der Abwesenheit seines Bruders nicht in einen Kampf mit Waldemar einlassen und begnügte sich damit, seine eigenen Besitzungen vor den Angriffen des Dänenkönigs zu schützen. So kam es erst zu einem Zusammenstosse der Welfen mit den Dänen, als Waldemar im Jahre 1215 mit einer zahlreichen Flotte über die Elbe setzte, um Stade anzugreifen. Hier stiess der Dänenkönig auf kräftigen Widerstand vonseiten Heinrichs von Braunschweig, der mit solchem Geschick und Erfolge die angegriffene Feste gegen die Übermacht der Dänen verteidigte, dass das feindliche Heer unverrichteter Sache abziehen musste [1]). Bislang waren, wie wir sahen, die einzelnen den Dänen feindlichen Mächte nur gesondert in den Kampf mit Waldemar eingetreten, und diese Zersplitterung hatte unverkennbar die Erfolge der von verschiedenen Seiten gemachten Anstrengungen, den Dänen energischen Widerstand entgegenzusetzen, gehemmt. Jetzt aber erhielt durch des Kaisers Otto Ankunft aus den Rheingegenden die antidänische Partei einen festen Mittelpunkt, der die zersplitterten Streitkräfte zu gemeinsamem bewaffneten Vorgehen gegen die dänischen Bestrebungen zusammenfasste.

Bald nach dem Osterfeste 1215 war Otto nach Sachsen zurückgekehrt [2]). Dennoch nahmen die Rüstungen gegen

1) Ann. Stad., p. 356 ad a. 1215: „Rex Danorum cum multis navibus Albiam intrat, Stadium invasurus, sed prohibet palatinus."

2) Über die Zeit der Rückkehr Ottos nach Sachsen vgl. B. F. 498 s. Am 3. August ist Otto in Braunschweig (B. F. 499). Am

Dänemark erst zu Ende des Jahres ihren Anfang. Die Hauptstärke des kaiserlichen Heeres beruhte auf dem Zuzuge, welchen Heinrich von Braunschweig und der Markgraf von Brandenburg leisteten. Dem Pfalzgrafen vor allen musste daran gelegen sein, die Grafschaft Stade, die sich seit dem Jahre 1212 oder 1213 wieder in seiner Gewalt befand, vor den drohenden Einfällen der Dänen zu schützen, und er wird wohl daher sein Möglichstes aufgeboten haben, um diesem Kriegszuge einen erfolgreichen Ausgang zu sichern. So konnte denn Otto, dem sich auch der Erzbischof Waldemar von Bremen anschloss, mit einem stattlichen Heere die Elbe überschreiten und in raschem Zuge Hamburg einnehmen. Doch hier stockte der Siegeslauf des Welfen. Denn nun kam die Kunde, dass König Waldemar mit einem starken, der welfischen Kriegsmacht weit überlegenen Heere heranrücke. Dieser Übermacht sich entgegenzustellen, trugen die verbündeten Fürsten Bedenken. Sie gingen daher schleunig wieder hinter die Elbe zurück. Das nordalbingische Land aber fiel alsbald dem König Waldemar wieder zu: nur die Stadt Hamburg trotzte den dänischen Waffen [1]). Waldemar drang dann zu Anfang des folgenden Jahres, als noch die Eisdecke der Elbe einen bequemen Übergang über den Fluss gestattete, in das Land Heinrichs von Braunschweig ein. Der Pfalzgraf scheint ausserstande gewesen zu sein, der Übermacht der Dänen erfolgreichen Widerstand zu leisten. Das platte Land der Grafschaft Stade fiel der schonungslosen Verwüstung der Feinde anheim [2]), und so

---

21. September sind der Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Albrecht von Sachsen und sein Bruder, der Graf Heinrich von Anhalt, zu Ziesar mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg zusammen (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, no. 19, p. 18—19). Die Heerfahrt wird also mit Winckelmann (Otto, S. 399) gegen Ende des Jahres anzusetzen sein.

1) Ann. Stad., p. 356. Chr. Dan. l. c. Sächs. Weltchr., c. 353. Über die Ann. Ryenses, SS. XVI, p. 406 vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 415 und desselben dänische Annalen, S. 75 ff.

2) Chr. Dan. l. c., p. 264. Ann. Stad. l. c. Sächs. Weltchr. a. a. O.

lange soll nach der allerdings mit Vorsicht aufzunehmenden Angabe des dänischen Chronisten das Heer Waldemars im Stader Lande sengend und brennend gehaust haben, bis die Einwohner der Grafschaft einen Vertrag mit dem Könige abschlossen und den Frieden durch Geld und Stellung von Geiseln verkauften. Zugleich sei ihnen — so berichtet dieselbe Quelle — das Versprechen abgenommen worden, niemals dem Dänenkönig wieder feindlich entgegentreten zu wollen [1]). Das letztere mag sich darauf beziehen, dass Waldemar die Dienstleute und Bewohner des offenen Landes in der Grafschaft Stade zum Anschluss an den von dänischer Seite anerkannten und beschützten Erzbischof Gerhard zu verpflichten versucht hat. Dagegen gelang es dem Pfalzgrafen, das Herz der Grafschaft, die Burg und Stadt Stade, glücklich gegen die Angriffe der Dänen zu behaupten. So ging der König, noch bevor das Eis von der Elbe gewichen war, nach Holstein zurück und wandte sich nun mit ganzer Macht gegen Hamburg [2]). Eine regelmässige Belagerung wurde eingeleitet und die Stadt von zwei Burgen aus, die oberhalb und unterhalb derselben erbaut wurden, heftig bedrängt. Da sich ihre Eroberung aber trotzdem verzögerte, so ging der König Waldemar mit einem Teil des Heeres nach Dänemark zurück, während sein Vasall, Graf Albrecht von Orlamünde und Holstein, die Belagerung fortsetzte und die Stadt auch schliesslich zur Ergebung zwang [3]).

Im Verlaufe des Jahres 1216 traf dann die welfische

---

1) Chr. Dan. l. c.: „rex Waldemarus . . terrum Henrici comitis palatini incendio devastavit, donec habitatores terre cum domino rege composuerunt et pro pace habenda pecuniam dederunt et obsides posuerunt et quod nunquam se ei opponere promittere sunt coacti“.

2) Ann. Brem., p. 858 fügen zu dem Berichte der Ann. Stad. hinzu, dass die Rückkehr Waldemars nach Holstein „in die palmarum“ (3. April) stattgefunden habe. Am 28. April ist der König Waldemar schon wieder in Dänemark, s. Regesta diplomatica hist. Dan., no. 617.

3) Ann. Stad. l. c. Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

Partei im deutschen Norden durch den Abfall der Stedinger, die bislang treu zur Sache des Erzbischofs Waldemar und der Bremer Bürgerschaft gehalten hatten, ein neuer empfindlicher Schlag. In einer Bulle vom 14. März 1216 forderte Papst Innocenz III., welcher im November des vorigen Jahres auf dem Laterankonzile über den Kaiser Otto noch einmal den Bann ausgesprochen hatte, die in der bremischen Provinz ansässigen Friesen auf, den „Sohn des Verderbens und Schismatiker“ Waldemar aus ihren Grenzen zu vertreiben [1]. Mit diesem Aufruf hängt es offenbar zusammen, dass noch in demselben Jahre die Bauern der Weserflussmarschen sich mit dem Bischofe Gerhard und den Ministerialen des Bremer Erzstiftes verbündeten [2].

Unter diesen Umständen mochte die Bürgerschaft Bremens wohl befürchten, der Übermacht der in unmittelbarer Nähe der Stadt sich enger zusammenschliessenden Feinde allein nicht gewachsen zu sein, und so rief sie zu ihrem Schutze den Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig herbei, der nicht zögerte, diesem Rufe Folge zu leisten, und in Bremen mit offenen Armen aufgenommen ward [3]. Dafür suchte sich die dänische Partei durch einen neuen Einfall in das Land des Pfalzgrafen zu rächen. Auf Befehl des Königs Waldemar eilte Graf Albrecht von Holstein dem Erzbischofe Gerhard zuhilfe. Vereint zogen sie vor Stade und belagerten die Feste, vermochten sie aber nicht einzunehmen. Daher bauten sie an dem Flusse Schwinge eine Burg zur Überwachung Stades, die Schwingeburg. Heinrich von Braunschweig jedoch schloss die neuerbaute Feste alsbald ein und zwang sie zur Übergabe [4]. Das geschah ver-

1) Hamburg. Urkundenb., S. 350, Nr. 397. Potthast 5090.

2) Ann. Stad., p. 356.

3) Ann. Stad. l. c. Sächs. Weltchr., c. 353: „Doselves namen de van Bremen den hertogen Heinrike in de stat wider den bischop.“

4) Ann. Stad. l. c. Chr. Dan. ad a. 1217 (wegen der Zurückdatierung dieser Angabe s. Usinger, Dänische Annalen, S. 76). Sächs. Weltchr., c. 353: „Do vor de bischop Gerart von Bremen unde greve

mutlich im Herbste 1216. Gegen Ende desselben Jahres trat, wie es scheint, eine kurze Pause in dem Kampfe ein, der nun schon seit zwei Jahren fast ununterbrochen hier im Norden tobte. Heinrich benutzte diese Frist, um sich zu seinem Bruder zu begeben, der Mitte Dezember in Braunschweig Hoflager hielt [1]). Während seiner Abwesenheit gelang es dem Erzbischofe Gerhard, mit den Bürgern von Bremen Unterhandlungen anzuknüpfen und sie zum Anschluss an seine Partei zu bewegen. Rings von Anhängern des von Tage zu Tage mächtiger aufstrebenden Bischofs Gerhard umgeben, einzig und allein auf das Schwert des tapferen Pfalzgrafen angewiesen, befand sich Bremen in der That in einer äusserst gefährdeten Lage. Als sich daher die Aussicht eröffnete, ohne Aufgabe irgendwelcher Rechte und Freiheiten zu einem billigen Frieden zu gelangen, zögerte die Bremer Bürgerschaft nicht, mit Hilfe der Stedinger den einst von ihnen in den Tagen der Gefahr beschirmten Bischof Waldemar aus der Stadt zu vertreiben und seinem Gegner Gerhard die Thore zu öffnen. Vergebens war es, dass die welfischen Brüder auf die Kunde von diesen Ereignissen sogleich herbeieilten. Die Verwüstung des Bremer Landes mit Feuer und Schwert, durch welche sie das nunmehr wieder geeinte Erzstift für seinen Abfall von dem Erzbischofe Waldemar zu züchtigen bestrebt waren, vermochte den Vertrag, welchen die Bürger der Stadt mit Gerhard abgeschlossen hatten, nicht rückgängig zu machen [2]). Auch

---

Albrecht mit eme vor Stade, unde buweden Swingenberch; dar vor de hertoge Heinric vore, unde ward en evenunge gemaket, dat man dat hus gaf."

1) Am 14. Dezember ist Heinrich in Braunschweig Zeuge einer Urkunde Ottos IV. für das Kloster S. Egidien, B. F. 505; gedr. Asseburg. Urkundenb. I, S. 62.

2) Ann. Stad. ad a. 1217, p. 356: „Bremenses cum Stedingis, Waldemaro ejecto, Gherardum episcopum introducunt. Unde imperator cum fratre Bremensem provinciam diruit et incendit." Der Vertrag der Bremer mit Gerhard (gedr. Hamburg. Urkundenb., S. 358, Nr. 407) sicherte den Bremern alle ihre früheren Rechte.

in dem Bremer Erzstifte war jetzt die massgebende Rolle der Welfen ausgespielt. Nur die Grafschaft Stade und einige wenige feste Burgen innerhalb des erzbischöflichen Gebiets befanden sich noch in dem Besitze des Pfalzgrafen.

Immer trostloser gestaltete sich die Lage des Kaisers. Alle Versuche Ottos, das lecke Schiff seines Königtums wieder flott zu machen, erwiesen sich als fruchtlos. Vergebens hatte er durch Anbietung von Geldsummen, die ihm immer noch, wennschon in bescheidenem Masse, von englischer Seite zuflossen, einzelne deutsche Fürsten auf seine Seite zu ziehen versucht. Seine Anstrengungen fruchteten nichts. Nur der Landgraf Hermann von Thüringen soll an der Schwelle seines Grabes noch einmal dem Welfen sich zugeneigt und dessen klingenden Anerbietungen Gehör geschenkt haben [1]). Ein frühzeitiger Tod bewahrte ihn vor dieser sinnlosen Verbindung, doch wird man das kriegerische Unternehmen, welches die welfische Partei im Sommer 1217 gegen den Markgrafen Dietrich von Meissen und den Erzbischof Albrecht von Magdeburg ins Werk setzte, wohl mit den Aussichten in Verbindung bringen dürfen, welche sich ihr damals in Thüringen zu eröffnen schienen.

Bald nach dem Einfalle der Welfen in das Bremer Erzstift wandte sich Otto in Begleitung seines Bruders Heinrich gegen das Magdeburger Erzstift und schlug, da Markgraf Dietrich von Meissen das dem Grafen Heinrich von Anhalt gehörige Aken bedrohte, vor Calbe an der Elbe ein Lager auf, von wo aus er das umliegende Land verheerte [2]). Dann ging er über die Elbe und verwüstete mit Hilfe des Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs Albrecht von Sachsen das ganze Land bis zur Havel. Als er aber Burg bei Magdeburg mit stürmender Hand zu erobern sich an-

1) Chr. Sampetr. ad a. 1215, p. 58.

2) Über den Einfall der welfischen Brüder in das Magdeburger Erzstift ist die Magdeb. Schöppenchr., S. 140 die Hauptquelle. Sie setzt indessen die Ereignisse, welche, wie Winckelmann (Friedrich II., S. 89, Anm. 1) nachgewiesen hat, in das Jahr 1217 gehören, irrtümlich in das Jahr 1215.

schickte, wurde die Stadt von dem Truchsess Gerhard und dem Burggrafen Burchard von Magdeburg entsetzt. Otto wandte sich hierauf nach Westen und zog vor Niegripp. Aber hier erging es ihm nicht besser: er ward von den feindlichen Schützen so heiss empfangen, dass er sich nach grossen Verlusten über die Elbe zurückziehen musste. Auch bei dem Übergange über den stark angeschwollenen Strom büsste er noch einen Teil seiner Truppen ein. Inzwischen hatte Erzbischof Albrecht den König Friedrich von der Gefahr, in welcher er sich befand, in Kenntnis gesetzt. Der Staufer zögerte nicht, zum Schutze eines so wichtigen Bundesgenossen sofort die umfassendsten Rüstungen zu treffen. Sobald Otto hiervon Kunde erhalten hatte, sammelte er in Goslar von neuem seine Truppen, zog über die Missau in die Nähe von Hamersleben und schlug dort ein Lager auf. Hier vereinigten sich mit ihm seine Bundesgenossen, der Markgraf Albrecht und der Herzog von Sachsen. Noch ehe König Friedrich herankam, verheerten sie die ganze Umgegend. Als der Kaiser aber hörte, Friedrich sei am 14. September in Gernrode eingetroffen und habe Quedlinburg angegriffen, wo auch der Erzbischof Albrecht mit grosser Ritterschaft zu ihm gestossen sei, wagte er es nicht, dem staufischen Heere in freiem Felde gegenüberzutreten, sondern zog sich hinter die festen Mauern seines getreuen Braunschweig zurück. Dagegen räumte sein Bruder, der Pfalzgraf Heinrich, der wohl an allen diesen Zügen Ottos gegen Magdeburg teilgenommen haben wird, nicht so rasch das Feld. Er verharrte in der Stellung, welche sein Bruder an der Missau genommen hatte, und suchte von hier aus das Magdeburger Erzstift durch gründliche Verwüstung des umliegenden Landes zu schädigen [1]). Erst als der Markgraf Albrecht und Graf Heinrich von Anhalt nun auch von Otto

1) Magdeb. Schöppenchr. a. a. O.: „Do keiser Otto dat vornam, he brak up und toch to Brunswik, aver sin broder Hinrik de pallandesgreve van dem Rine brande al umme bi der Missowe bi Hamersleve.“

abfielen und ihren Frieden mit dem staufischen Könige machten [1]), wird auch Heinrich sich nach Braunschweig zurückgezogen haben, da er nicht wagen durfte, der ihm entgegenstehenden Übermacht eine Schlacht zu liefern. König Friedrich zog ihm nach, lagerte sich vor Königslutter und verwüstete mit Hilfe des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg die Besitzungen der Welfen bis unter die Mauern von Braunschweig. Der Stadt selbst konnte er allerdings nichts anhaben, desto schlimmer erging es dem umliegenden Lande.

Mit unerhörter Grausamkeit und grosser Erbitterung war der Kampf von beiden Seiten geführt worden. Namentlich hatten die Welfen schrecklich in dem Erzstifte Magdeburg gehaust, und es war ein in der damaligen Zeit weit verbreitetes Wort, welches uns der Mönch von Lauterberg aufbewahrt hat: das Erzstift Magdeburg sei von einem Kaiser Otto und einem Erzbischofe Albrecht gegründet, von einem Kaiser Otto und einem Erzbischofe Albrecht vernichtet worden [2]). Dennoch war der Ausgang des Kampfes für die Welfen durchaus ungünstig. Das Jahr 1217 raubte dem welfischen Königtume die letzten Stützen. Nur der Herzog von Sachsen hielt noch treu zur kaiserlichen Fahne und liess auch dann nicht von Otto, als der König Friedrich sein Land mit Feuer und Schwert furchtbar heimsuchte [3]). Aber die Hoffnungen der kaiserlichen Partei schwanden mehr und mehr dahin, und über kurz oder lang musste die zähe Kraft der Welfen zusammenbrechen. Ihre Länder, in denen der Krieg furchtbar gehaust hatte, boten den Anblick tiefster Erschöpfung und jammervollsten Elends dar. Auf auswärtige Hilfe war nicht zu hoffen. König Johann von England war gestorben und sein Sohn Heinrich III. ein

1) Magdeb. Schöppenchr., S. 142.

2) Chr. Mont. Sereni, p. 183.

3) Magdeb. Schöppenchr., S. 142: „Koning Frederic . . toch vor Stasforde und brak dat to trotze hertogen Albrechte, umme dat he van keiser Otten nicht keren wollde.“



noch unter Vormundschaft stehender Knabe. Das enge Verhältnis, welches die Welfen noch vor einigen Jahren mit Dänemark verknüpfte, hatte sich gelöst: nur Heinrichs des Löwen einziger Enkel, der spätere Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, durch seine Gemahlin dem dänischen Königshause nahe verbunden, suchte die freundschaftlichen Beziehungen zu diesem noch einigermassen aufrecht zu erhalten.

Diese verzweiflungsvolle Lage der welfischen Partei scheint vor allen dem Pfalzgrafen Heinrich zu vollem Bewusstsein gekommen zu sein. Wie er überhaupt als der überlegendere und einsichtsvollere von den welfischen Brüdern erscheint, so erkannte er wohl auch jetzt die Hoffnungslosigkeit eines weiteren Kampfes gegen die überall siegreiche staufische Partei. Während sein Bruder Otto mit der ganzen Hartnäckigkeit seines Charakters an seinen Ansprüchen festhielt und das Glück, welches ihm auf immer den Rücken gekehrt zu haben schien, zu ertrotzen suchte, liess der massvolle Sinn des Pfalzgrafen Heinrich diesen klar erkennen, dass jetzt vielleicht der letzte Moment gekommen sei, wo es noch möglich war, aus dem drohenden Schiffbruche des welfischen Königtums wenigstens die Hausmacht Heinrichs des Löwen zu retten.

Schon zu Ende des Jahres 1217 scheinen den Pfalzgrafen diese Erwägungen ernstlich beschäftigt zu haben. Zunächst kam es ihm, wie es scheint, darauf an, sich den Besitz der Grafschaft Stade zu sichern, überhaupt mit Dänemark und dem Erzstifte Bremen Frieden abzuschliessen. Diesen Zweck dürfen wir ohne Zweifel der Reise unterlegen, welche Heinrich gegen Ende des Jahres 1217 zusammen mit seinem bisherigen Gegner Gerhard von Bremen an den Hof des Königs Waldemar nach Schleswig unternahm [1]. Leider

1) Chr. Dan. ad a. 1218: „Palatinus Henricus et Gerardus Bremensis archiepiscopus regi Woldemaro secundo apud Sleswig occurrunt.“ Usinger (Dänische Annalen, S. 36) weist diese Reise des Pfalzgrafen mit Recht dem Jahre 1217 zu.

erfahren wir über diesen Besuch des Pfalzgrafen am dänischen Königshause nichts Genaueres, doch sind damals sicherlich die Unterhandlungen mit dem Erzbischofe Gerhard ohne Erfolg geblieben. Denn wir hören, dass im Jahre 1218 die Burg Bremervörde, welche Heinrich von Braunschweig gehörte, von den Dienstmannen der Bremer Kirche durch List erobert wurde. Das geschah folgendermassen [1]). In unmittelbarer Nähe der Feste lebte in dem Orte Bokel oberhalb der Otter ein einfacher Bauersmann, der Kranken aller Art durch seine in rohen Versen über sie ausgesprochenen Segnungen Heilung von ihren Leiden verschaffte. Gleich Pilgern strömten nun von allen Seiten die Leidenden herzu und fast alle Tage erhob sich in der Schar Gesang und grosses Geschrei, als wenn einige von ihrer Krankheit befreit wären. Viele glaubten an diese Wunder, und auch Pfalzgraf Heinrich, sowie sein Vogt in Bremervörden, Friedrich von Ochtenhausen, liessen dem wunderthätigen Manne ihren Schutz angedeihen, da ihnen, wie der Hamburger Annalist hinzusetzt, aus den dargebrachten Geschenken ein nicht unbedeutender Vorteil erwuchs. Die Bremer Ministerialen beschlossen diesen Aberglauben der Menge zu benutzen, um die Zwingburg des Pfalzgrafen zu überrumpeln. Sie stellten sich, als ob sie in friedlicher Absicht nach Bremervörde kämen und gaben, als sie von der wachthabenden Mannschaft Heinrichs von Braunschweig um das Ziel ihrer Wanderung befragt wurden, an, sie kämen aus fremden Gegenden und wollten die Schwelle des heiligen Otbert — so hiess jener Wunderthäter — aufsuchen. Auf diese Weise erhielten sie in Bremervörde Einlass, bemächtigten sich der Burg und vertrieben die Besatzung des Pfalzgrafen.

Die Aussichten auf Abschluss eines Friedens, welchen Heinrich von Braunschweig anzubahnen bestrebt war, schienen dadurch wieder in weite Ferne gerückt, und schon drohte

---

1) Die Erzählung der Eroberung Bremervördes s. in den Ann. Hamburg., SS. XVI, p. 382 und Quellensammlung für schleswig-holstein-lauenburg. Geschichte IV, S. 420—421.

ein neuer Angriff des staufischen Königs auf die letzten Bollwerke der welfischen Macht, als der Tod Ottos IV. dazwischentrat und den jahrelangen Kämpfen um die deutsche Königskrone ein Ziel setzte. Am 13. Mai hatte Otto die Herlingsburg verlassen und sich nach der Harzburg begeben. Hier überfiel ihn eine ruhrartige Krankheit, die er sich durch die Anwendung eines zu starken Heilmittels zugezogen hatte [1]). Am 19. Mai schon starb er, nachdem ihn Bischof Siegfrid von Hildesheim vom Banne gelöst hatte. Heinrich stand nicht an dem Sterbelager seines Bruders. Er verweilte damals in Braunschweig. Als Otto den Grafen Heinrich von Woldenberg mit dem Auftrage nach Braunschweig entsandte, um von dem vielen Gelde des Kaisers, welches dort ruhte, 500 Mark zur Verteilung unter die Dienerschaft herbeizubringen, soll der Pfalzgraf Heinrich dieses verhindert und den Grafen nur mit so viel Geld versehen haben, wie zur ehrenvollen und eines Herrn und Kaisers würdigen Bestattung erforderlich war [2]). Wahrscheinlich erhielt Heinrich die Nachricht von der gefährlichen Erkrankung Ottos zu spät, als dass er den Bruder noch lebend hätte antreffen können. Wenigstens lässt sich ein anderer Grund für seine Abwesenheit nicht angeben. Namentlich ist an eine Störung des guten Einvernehmens zwischen den beiden Brüdern, wie man diese vielleicht aus jenem Berichte über den Tod Ottos folgern könnte, durchaus nicht zu denken. Denn das Testament [3]), welches Otto am 18. Mai, kurz vor seinem Tode, aufsetzen liess, ist nicht nur ganz besonders an seinen teuersten Bruder, den Pfalzgrafen Heinrich, gerichtet, sondern dieser wird darin auch zum Haupterben des Kaisers und zum Vollstrecker seines letzten Willens ernannt. Otto überantwortete ihm die Reichsinsignien mit der Bestimmung,

---

1) Hauptquelle über die letzten Lebenstage und den Tod Ottos IV. ist die Vetus narratio de testamento et morte Ottonis, gedr. Origg. Guelf. III, p. 840.

2) So die Narratio l. c., p. 843.

3) LL. II, p. 221. Vgl. Winckelmann, Otto, S. 465, Anm. 4.

dass er dieselben noch mindestens zwanzig Wochen nach seinem Tode bewahre, dann aber keinem Menschen unter dem Himmel übergebe als demjenigen, den die Fürsten alsdann einstimmig zum Könige erwählt haben würden, oder auch dem, welcher schon jetzt erwählt sei, falls die Fürsten in dieser Wahl einig wären. Auch solle er für diese Überlieferung zur Ehre Gottes und seines, des Kaisers, Heile kein Geld nehmen, es sei denn, dass er das Erbe ihres Vaters durch die kaiserlichen Kleinodien zurückzugewinnen vermöchte. Falls aber dieses durch die Gnade dessen, der das Reich erhalten würde, nicht geschehen könne, so möge er alles Genannte ausliefern. Ausserdem liess Otto seinem Bruder das Kaufrecht an der Burg Vorsfelde, welche er Gardolf von Hadmersleben bestimmt hatte, offen und übergab ihm die Burg Walbeck, falls der Papst, dessen Meinung hierüber einzuholen sei, sowie die Erbeigentümer der Feste nichts dawider hätten.

Wenige Tage nach Ottos Tode liess der Pfalzgraf seinen kaiserlichen Bruder mit den Abzeichen seiner Würde, wie er selbst dieses noch auf seinem Sterbebette angeordnet hatte, im Dom zu Braunschweig an der Seite seiner früh dahingegangenen Gemahlin Beatrix beisetzen. Gewissenhaft sorgte er für die Ausführung der von seinem Bruder in seinem Testamente getroffenen Bestimmungen. Schon am Tage der Beisetzung oder doch bald darauf übergab er die Güter in Schewerlingeburch und den Ort selbst mit Kirchen, Äckern, Weiden, Wiesen, Wäldern und Fischereien, wie es Otto IV. vor seinem Tode angeordnet hatte, der Kirche des heiligen Blasius in Braunschweig [1]).

1) Origg. Guelf. III, p. 660—661. Einige Jahre später bestätigte der Bischof Konrad von Hildesheim diese Übertragung der Güter an das Stift S. Blasii in Gegenwart der Bischöfe von Verden und Minden, seines Vorgängers Siegfried, der sein bischöfliches Amt niedergelegt hatte, der Grafen von Woldenberg, Dassel, Hoya, Lauenrode, der Edelherren von Meinersen, Dorstadt, Harbke und Biwende und anderer Zeugen; Original im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

3.

Nach dem Tode Ottos IV. war es von grosser und für die politische Lage Deutschlands entscheidender Bedeutung, welche Stellung Heinrich von Braunschweig als nunmehr einziger Vertreter der welfischen Ansprüche zu dem staufischen Königtum einnehmen werde. Oben haben wir auszuführen versucht, wie die Gedanken Heinrichs schon vor dem Tode seines Bruders auf Frieden gerichtet zu sein schienen. Jetzt hatte Otto selbst die Unmöglichkeit einer Fortsetzung des Kampfes mit der Reichsgewalt in seinem Testamente anerkannt, und es war somit als selbstverständlich anzunehmen, dass Heinrich von Braunschweig nunmehr im Namen der welfischen Partei seinen Frieden mit dem Staufer machen würde. Allein so rasch sollte es doch nicht zu einer solchen Aussöhnung kommen. Denn so lebhaft auch der Pfalzgraf den Frieden mit Friedrich II. und den Fürsten der staufischen Partei wünschen mochte, er wollte doch auch für die Aufgabe der welfischen Kronansprüche und die Auslieferung der Reichsinsignien einen entsprechenden Ersatz zu erhalten versuchen. Vornehmlich scheint es Heinrich von Braunschweig darauf abgesehen zu haben, die alte territoriale und herzogliche Gewalt Heinrichs des Löwen, soweit dieses unter den damaligen Verhältnissen möglich war, wieder herzustellen [1]), und dazu hat er offenbar die ihm von seinem Bruder anvertrauten Reichskleinodien, die für Friedrich II. keinen geringen Wert hatten, da ihr Besitz sein Königtum erst zu einem völlig unbestrittenen erhob, zu verwerten gesucht. Er zögerte daher mit der Herausgabe der Reichsinsignien, auch als die von Otto festgesetzte Frist bereits verflossen war. Im Anfang des Jahres 1219

1) Darauf will auch Otto IV. in seinem Testamente hinaus, wenn er die Bestimmung trifft, Heinrich solle für die Herausgabe der Reichskleinodien kein Geld annehmen, „nisi nostrum et tuum patrimonium per ipsa imperialia possis requirere“.

knüpfte er sogar Unterhandlungen mit der englischen Regierung an, vermutlich um mit den Räten des jungen Königs Heinrich III. die in dieser Angelegenheit einzuschlagenden Wege zu verabreden [1]). Geschickt wusste dagegen Friedrich II., der im Dezember 1218 zu Fulda als deutscher König allgemein anerkannt worden war, die abwartende Stellung des Pfalzgrafen zu benutzen, um das eifrige Drängen der römischen Kurie zu dem von ihm gelobten Kreuzzuge zu mässigen. In seinem Entschuldigungsschreiben an den Papst Honorius III., der im Jahre 1216 Innocenz III. gefolgt war, gab er als Grund der Verzögerung des Kreuzzuges die noch immer wenig versöhnliche Haltung des Pfalzgrafen an und ersuchte den Papst, gegen den „Grafen Heinrich von Braunschweig“ mit geistlichen Strafen vorzugehen und ihn zur Unterwerfung und Aushändigung der Reichsinsignien zu bewegen [2]). Honorius entsprach diesem Wunsche des Königs schon am 8. Februar durch Absendung des Priors von Santa Maria nova, welcher den „erlauchten Herrn Herzog Heinrich von Sachsen“ zur Aussöhnung mit Friedrich II. bewegen sollte. Zugleich ersuchte er aber auch den König, den Pfalzgrafen, falls er mit ihm Frieden zu schliessen wünsche, zu Gnaden wieder anzunehmen: falls dieser die Aussöhnung zurückweisen sollte, so seien die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim beauftragt, ihn mit Bann und Interdikt zu belegen [3]).

Nicht lange darauf, im Juli 1219, erschien der Pfalzgraf wirklich in Goslar vor Friedrich II. und überlieferte ihm die Reichsinsignien. Damit erkannte er den Staufer als König an und unterwarf sich seiner königlichen Gewalt. Als

---

1) Am 28. Januar 1219 giebt Heinrich III. von England seinem Schatzmeister Eduard und den Kämmerern Franz und Richard den Auftrag, 100 solidos Rudolf von Birlingham, dem Kleriker des Herzogs Heinrich von Sachsen, zur Bestreitung seiner Ausgaben auszuzahlen; s. Sudendorf, Welfenurkunden, Nr. 46.

2) Winckelmann, Acta imperii, no. 151, p. 127.

3) Potthast 5981.

Gegenleistung empfing er 10000 Mark und während Friedrichs Abwesenheit in Italien das Reichsverweseramt zwischen Weser und Elbe [1]). Zu gleicher Zeit scheint hier in Goslar auch eine Übereinkunft zwischen Heinrich von Braunschweig und dem Herzog Ludwig von Bayern über die Rheinpfalz zustande gekommen zu sein. Vermutlich gab Heinrich nunmehr seine Ansprüche auf das pfälzische Reichslehen und Allod zugunsten seines Schwiegersohnes, Otto von Wittelsbach, auf. Trotzdem behielt er bis zu seinem Ende den Titel eines Pfalzgrafen vom Rhein bei. Ob hier in Goslar, wo sich auch Heinrichs anderer Eidam, Herman von Baden, eingefunden hatte, noch weitere Verabredungen, namentlich inbezug auf die Erbfolge in den welfischen Allodialbesitzungen, getroffen worden sind, darüber liegen uns leider keine genaueren Nachrichten vor [2]). Dagegen ist sicher bezeugt, dass der König Friedrich die Friedensvermittelung zwischen Heinrich von Braunschweig und dem Erzbischofe Gerhard von Bremen übernahm, indem er den letzteren zu diesem Zwecke auf den für den August in Frankfurt angesagten Reichstag beschied. Doch bevor es hier zu Unterhandlungen kam, starb Gerhard am 13. oder 14. August 1219 [3]).

Mit um so grösserer Eile schritt man bremischerseits zur Wahl eines neuen Kirchenoberhauptes. Diese fiel auf den Propst Gerhard von Paderborn, aus dem den Welfen be-

---

1) Chr. reg. Col. Cont. I, p. 20. Ann. Altahens., SS. XVII, p. 387. Ann. S. Rudberti Salisb., SS. IX, p. 781. Ann. Stad., p. 357. Magdeb. Schöppenchr., p. 142. Sächs. Weltchr., c. 357 mit dem interessanten Zusatze in der Rezension C: „Do sproken ettelike lude, dat he nicht don ne mochte ane erven lof, ettelike dat he don mochte sunder erven lof. Dar ward enes ordeiles umbe gevraget. Do vant men to rechte: were he en Swavei, he mochte et wol don. Dat is wol witlic, dat he nen Swavei ne was, wane en rechtes Swaf von allen sinen alderen.“

2) Heinrich bezeugt zugleich mit dem Herzoge Ludwig von Bayern und dem Markgrafen Hermann von Baden zwei Urkunden Friedrichs in Goslar; vgl. B. F. 1025 u. 1026. In der letzteren ist er vor Ludwig und Hermann der erste der laienfürstlichen Zeugen.

3) Ann. Stad., p. 357.

freundeten Geschlechte der Edelherren zur Lippe [1]). Ihm gelang es sehr bald, das Werk des Friedens mit dem welfischen Pfalzgrafen zu vollenden. Noch in demselben Monat, in welchem Gerhard zum Bischof erwählt worden war, kam ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande, dessen hauptsächlichste Bestimmungen wir nach der darüber ausgestellten Urkunde mitteilen [2]).

Der Pfalzgraf überträgt sein ganzes Erbe, welches er in der Grafschaft Stade nach Eigentumsrecht besitzt, sowohl an Dienstmannen als an Grundstücken und anderen Gütern, sowie die Propstei Wildeshausen der Bremer Kirche zueigen als Ersatz für alle den Schaden, den er oder seine Mannen dieser Kirche während der Zeit der Zwietracht zugefügt haben, mit der Bedingung, dass er selbst und alle die Seinigen, welche während des Streites in die Exkommunikation verfallen waren, vom Banne freigesprochen werden und dass der Geburtstag seines Vaters und kaiserlichen Bruders, sowie der seinige in der Bremer Kirche und allen Konventualkirchen ihres Sprengels für alle Zeiten feierlich begangen werde. Dafür verzichtet der Pfalzgraf auch auf jegliches Recht, welches er am Zoll, der Münze und der Vogtei in Bremen beansprucht hat. Dagegen giebt der Erzbischof dem Pfalzgrafen für die Zeit seines Lebens das genannte Erbgut und die Grafschaft Stade zu Lehen. Die Dienstmannen des Pfalzgrafen haben auf seinen Befehl der Bremer Kirche den Eid der Treue geleistet und die Güter, welche sie bislang vom Pfalzgrafen nach Dienstmannsrecht besassen, nunmehr nach Lehenrecht wieder von ihm empfangen. Die Schenkung des Pfalzgrafen ist geschehen unter Königsbann in der Stadt Stade und durch Urteilsspruch bestätigt. Der Erzbischof aber hat eidlich bekräftigt, dass er den Pfalzgrafen inbetreff desselben Lehens zur Zeit seines Lebens nicht beunruhigen wolle. Dieselbe Sicherheit haben die Prälaten der Kirche, das Kapitel, die Dienstmannen und

1) Ann. Stad., p. 357.
2) Vgl. Hamburg. Urkundenb., S. 375, Nr. 432.

die Bürger der Stadt Bremen geleistet und zwar in der Weise, dass, wenn der Bischof dem Vertrage zuwiderhandeln und sein Gelöbnis brechen sollte, alle, welche den Schwur geleistet, dem Pfalzgrafen gegen den Bischof beistehen und auf dessen Absetzung wegen Eidbruches hinarbeiten sollen. Wenn aber der Bischof Gerhard zu Lebzeiten des Pfalzgrafen sterben sollte, so soll sein Nachfolger denselben Eid leisten und ihn in Treuen halten; wenn er ihn bräche, so soll mit ihm verfahren werden, wie vorher gesagt. Dasselbe Versprechen leistet der Bischof von Selonien, der Bischof von Utrecht, der Graf von Teklenburg, Hermann zur Lippe, Ludolf von Steinfurt. Diese jedoch sollen nur, so lange der Bischof Gerhard lebt, für sein Versprechen einstehen; nach seinem Tode sind sie davon ledig. Die Dienstmannen aber vom Erbgute des Pfalzgrafen, die Bürger von Stade und das ganze Land haben geschworen, dass sie nach dem Tode des Pfalzgrafen Stadt und Grafschaft dem Bischofe übergeben wollen. Zu Lebzeiten des Pfalzgrafen werden sie ihm das alles getreulich erhalten und darauf haben sie gegenseitig sich einen Eid geleistet. Die Burgmannen von Falkenberg haben dasselbe wie die anderen dem Bischofe geschworen. Falls aber der Pfalzgraf auf alle die genannten Lehen verzichten und sie abtreten will, so soll ihm der Bischof 6200 Mark an seinen Hof liefern. Die Einlösung hat in folgender Weise zu geschehen. Von dem Tage ab, an welchem der Pfalzgraf das erwähnte Geld verlangt, sollen von dem Bischofe und der Kirche ihm 1000 Mark binnen 12 Wochen gezahlt und genügende Bürgschaft durch Geiseln, Gewährsmänner und Pfänder für den Rest des Geldes gestellt werden, und zwar so, dass innerhalb 20 Wochen ihm 2000 Mark gezahlt werden und innerhalb eines Jahres und sechs Wochen 3000 Mark. Nach Zahlung der ersten 1000 Mark aber und nach Leistung vollständiger Sicherheit für die rückständige Summe soll der Pfalzgraf die Grafschaft Stade dem Bischofe von Bremen überantworten. Dass die Zahlung dieser Summe aber wirklich geschehe, sobald sie verlangt wird, das haben die Prälaten der Kirche, das Kapitel, die Dienstmannen und

die Bürger von Bremen beschworen. Diese Schenkung soll der Pfalzgraf vor dem Reiche öffentlich anerkennen und von dem verlehnten oder im Augenblicke offenen Gute der Kirche nichts als vielleicht zwei oder drei Hufen veräussern. Also sollen sie sich auch gegenseitig Hilfe leisten. Der Bischof wird den Pfalzgrafen bis zur Elbe gegen jedermann zur Erhaltung der Grafschaft unterstützen. Ebenso soll der Pfalzgraf dem Bischof innerhalb seines Bistumes gegen alle helfen, die sich ihm entgegenstellen mögen; ausserhalb des Bistumes aber soll einer dem anderen Beistand leisten, ausgenommen gegen das Reich, von welchem der Pfalzgraf die Gewährleistung seiner Schenkung zu erwirken versprochen hat. Auch soll der Bischof den Grafen Albrecht (von Orlamünde) freundschaftlich ermahnen, seine Feste Harburg bis zum ersten Sonntag in den Fasten (15. Febr.) zu zerstören: wenn er sich nicht darauf einlässt, so soll er ihn durch die Kirchenzucht bis zu Ostern (29. März 1220) dazu antreiben. Wenn er auch bis dahin noch nicht Folge geleistet haben sollte, dann wollen sich der Pfalzgraf und der Bischof zur Zerstörung der Burg gegenseitig Hilfe leisten. Als Zeugen erscheinen bei diesem Vergleiche Bischof Bernhard von Selonien, Graf Adolf von Schaumburg, Graf Berthold von Wernigerode, Hermann zur Lippe, Bernhard von Dorstadt, Bernhard von Horstmar und zahlreiche Edle und Dienstmannen beider Parteien. Auch die Namen der Bürgen des Pfalzgrafen sind uns erhalten. Ausser dem Edelherrn Bernhard von Dorstadt waren es zunächst die Inhaber der Hofämter: der Schenk Jusarius, der Truchsess Jordanes und der Marschall Willekinus, dann noch sieben Ministerialen Heinrichs, welche die Versprechungen ihres Herrn beschworen [1]). Und ebenso ist eine Liste von 80 Dienstleuten des Pfalzgrafen aus der Grafschaft Stade auf uns gekommen, welche dem Erwählten Gerhard den Treueid leisteten [2]). In der Verwaltung der Grafschaft indessen trat

1) Hamburg. Urkundenb., Nr. 433, S. 377.
2) Ebd., Nr. 434.

vorläufig durchaus keine Änderung ein. Nach wie vor finden wir Heinrich von Braunschweig in dem Besitze der gräflichen Gerechtsame, die er jetzt freilich nur im Auftrage der Bremer Kirchen auszuüben hatte. Man hat Heinrich wohl die Verzichtleistung auf die Grafschaft Stade zum Vorwurf gemacht und gerade hieraus auf den Mangel an Interesse für sein Haus bei dem Pfalzgrafen geschlossen: gewiss mit Unrecht. Denn man muss bedenken, dass Heinrich einerseits, durch die langjährigen Kämpfe ermüdet, sich endlich einmal nach ruhigen Zeiten sehnte, dann aber vor allem, dass er, wenn er den Vertrag mit Bremen nicht abschloss, Gefahr lief, die Grafschaft und seine Besitzungen in derselben völlig einzubüssen, ohne auch nur den geringsten Ersatz dafür zu erhalten. Schon im Jahre 1218 hatte der Bremer Erzbischof mit dem Könige Waldemar von Dänemark ein Bündnis abgeschlossen, welches den Bremer Ansprüchen auf Stade einen mächtigen Rückhalt gewährte [1]). Es war daher nur eine Handlung kluger Mässigung, wenn Heinrich, der zudem damals mit seinem nächsten Erben, Otto von Lüneburg, auf gespanntem Fusse stand, einen Vergleich mit dem Erzstifte abschloss, welcher der welfischen Macht im Augenblick gar keinen Abbruch that, sie höchstens in Zukunft zu schädigen drohete. Allein bei dem jähen Wechsel politischer Konstellationen, welcher der Zeit eigen war und welchen er selbst in seinem Leben so reichlich erfahren hatte, mochte Heinrich auf eine günstige Wendung hoffen, welche ihm später gestatten würde, das alte Verhältnis der Grafschaft zu dem welfischen Hause wieder herzustellen, wie er denn Ähnliches einige Jahre darauf wirklich versucht hat.

Auch mit dem Magdeburger Erzstift schloss der Pfalzgraf um die nämliche Zeit Frieden. Am 11. September 1219 kam er mit dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg bei der Wolfsfurt zusammen, und hier wurden zwischen beiden folgende Friedensbestimmungen vereinbart [2]). Beide

---

1) Siehe das Nähere: Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 176.

2) Origg. Guelf. III, p. 666—667.

Teile verzichten auf jeglichen Ersatz für den Schaden und das Unrecht, welches in dem Kriege zwischen dem Kaiser und der Magdeburger Kirche beiderseitig verübt worden ist. Ebenso sollen die Vasallen und Dienstleute beider Parteien ihre Lehen, die sie vor dem Kriege besassen, zurückerhalten. Die Gefangenen sollen von beiden Seiten ausgewechselt werden. Der Erzbischof giebt dem Pfalzgrafen sein Lehen zurück, auch braucht der Pfalzgraf ihm vorläufig noch keine Urfehde zu schwören. Der Erzbischof überweist alle Vasallen, welche zu dem Lehen gehören, dem Pfalzgrafen. Sollte er dazu nach Lehenrecht nicht gezwungen werden können, so wird er den Pfalzgrafen auf andere Weise angemessen entschädigen. Inbetreff der Eigengüter verlässt sich der Pfalzgraf auf die Gnade des Erzbischofes, und zwar so, dass hierüber der Propst und Dekan der Magdeburger Kirche und die Ritter Albrecht von Arnstein und Ulrich von Wanzleben nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden sollen. Dafür muss der Pfalzgraf dem Erzbischofe für einen Monat auf seine Kosten und seine Gefahr überall Kriegsdienste leisten, wo es nicht gegen sein Gewissen und seine Ehre ist. Falls aber der Erzbischof diese Kriegsleistung teilen will, so soll der Pfalzgraf zwei Monate mit je 100 Mann Kriegsdienste leisten. Sollte er aber die Zeit teilen wollen, so soll er zweimal 15 Tage mit je 200 Mann zu des Erzbischofs Dienste bereit sein. Der Hauptmann Caesarius von Quedlinburg soll in dem Lande des Pfalzgrafen keine Aufnahme noch Ruhestätte finden, auch wird der Pfalzgraf nach Möglichkeit es zu verhindern suchen, dass seine Vasallen oder Dienstmannen jenen zum Schaden des Erzbischofes und der Seinigen bei sich aufnehmen. Desgleichen wird sich der Pfalzgraf der Vermittelung des Erzbischofes zu seiner Aussöhnung mit dem Könige bedienen und giebt demselben dazu ausreichende Vollmacht [1]). Auch soll der Pfalzgraf, wenn

1) Dieser Satz: „Item Palatinus Archiepiscopum mediatorem habebit inter ipsum et Regem, et super hoc consentiens erit ei", ist höchst auffällig. Denn die Urkunde ist ausgestellt den 11. September 1219, Heinrichs Aussöhnung mit Friedrich II. fand aber schon im

er binnen vier Jahren von dem Erzbischofe nicht um Leistung der zugesagten Kriegshülfe ersucht worden ist, von dieser Verpflichtung auf immer befreit sein. Dieses alles getreulich erfüllen zu wollen, hat der Pfalzgraf dem Erzbischofe in die Hand versprochen.

So war endlich der langersehnte Friede eine Thatsache geworden. Der alte Streit zwischen den Staufern und Welfen hatte sich ausgetobt und schien einer verheissungsvollen Zeit friedlicher Entwickelung Platz machen zu sollen. Waren auch die Vorteile, welche Heinrich von Braunschweig durch seine Aussöhnung mit dem staufischen Königtume erlangte, zunächst keineswegs bedeutend, so mochte er doch hoffen, namentlich das ihm zu Goslar übertragene Reichsvicariat zwischen Weser und Elbe zur Herstellung einer ähnlichen herzoglichen Gewalt in diesen Gegenden ausbeuten zu können, wie sie einst sein Vater besessen hatte. Darauf ist nach Heinrichs des Löwen Sturze hauptsächlich das Bestreben der welfischen Politik gerichtet gewesen, und es ist bekannt, dass zwar nicht Heinrich selbst, aber sein Neffe und der Erbe seiner Macht, Otto das Kind, dieses Ziel schliesslich erreicht hat.

Von jetzt an hat sich Heinrich fast ausschliesslich der Verwaltung seiner Lande und einer friedlichen Wirksamkeit gewidmet. Seit dem Jahre 1219 verschwindet er fast völlig aus der Reichsgeschichte, dafür aber mehren sich die Spuren seiner territorialen Thätigkeit. Über die Hälfte der von ihm

höchst auffällig. Denn die Urkunde ist ausgestellt den 11. September 1219, Heinrichs Aussöhnung mit Friedrich II. fand aber schon im Juli 1219 zu Goslar statt. Am 13. Juli ist er schon Zeuge einer Urkunde Friedrichs II. (B. F. 1025). Man muss also annehmen, dass dieses Abkommen mit Friedrich II., welches zu Goslar im Juli getroffen wurde, nur ein vorläufiges gewesen ist, dem dann die Abschliessung eines definitiven Vertrages folgte, oder man muss die Urkunde in eine frühere Zeit verlegen, vielleicht ein Jahr vorher, auf den 11. September 1218. Im ersteren Falle muss der definitive Vertrag mit Friedrich II. sehr bald nach der Ausstellungszeit unserer Urkunde stattgefunden haben, denn schon am 7. November 1219 fungiert Heinrich als Reichslegat; vgl. Hoyer Urkundenb., Abt. I, S. 5, Nr. 5.

ausgestellten Urkunden gehört diesem letzten kurzen Zeitraume seines Lebens an, in welchem er mehr, als es ihm in den rastlosen Zeiten des Kampfes vergönnt gewesen war, seine Thätigkeit der Verwaltung der welfischen Familiengüter zuwandte. Es bleibt einem besonderen Abschnitte überlassen, diese Wirksamkeit Heinrichs im Zusammenhange darzustellen.

Nur einmal noch, so viel wir wissen, geriet der Pfalzgraf Heinrich mit dem Bremer Erzstifte in einen Kampf, und zwar wiederum wegen der Grafschaft Stade. Dies geschah im Jahre 1223, als er seinen Neffen Otto, zu dem er inzwischen wiederum in ein besseres Verhältnis getreten war, zu seinem Erben einsetzte, ihm alle Lehen, welche er von den benachbarten Kirchen, also auch vom Erzstifte Bremen besass, übertrug [1]) und in einem besonderen Schreiben die Ministerialen, Bürger und sonstigen Eingesessenen des Landes Stade aufforderte, nach seinem Tode Otto als Erben der Grafschaft Stade und der in ihr liegenden Eigengüter zu betrachten [2]). Von neuem entbrannte darauf der Kampf um Stade. Heinrich gedachte zur Überwachung des erzbischöflichen Gebietes an einem Orte Lancwedele eine Burg zu erbauen; aber der Erzbischof Gerhard kam ihm darin zuvor [3]). Vergebens bemühte sich der päpstliche Legat Konrad, den Frieden zwischen den beiden Parteien

1) Origg. Guelf. IV, p. 98—99.

2) Origg. Guelf. IV, praef., p. 80.

3) Urkunde des Erzbischofs Gerhard aus dem Jahre 1226; gedr. Bremer Urkundenb. I, S 164, Nr. 142: „Ad omnium . . . cupimus noticiam pervenire, quod cum dux Heinricus de Brunswic plurima gravamina, que longum esset persingula recitare, Bremensi ecclesie intulisset, tandem ad perpetuam Bremensis ecclesie destructionem in loco, qui dicitur Lancwedele, ut veraciter intelleximus, castrum disposuit edificare. Unde cum canonicis majoris ecclesie, ministerialibus et burgensibus Bremensibus, quos tunc propter angustiam temporis habere potuimus, habentes consilium, videbatur singulis expedire, quod in loco prefato Lancwedele castrum edificaremus, ne dux jam dictus hostis ecclesie Bremensis ad perpetuum gravamen nostrum et ecclesie locum eundem subintraret."

zu vermitteln [1]). Selbst mit des Pfalzgrafen Tode fanden diese Wirren noch nicht ihr Ende. Denn als Erzbischof Gerhard, dem mit Heinrich abgeschlossenen Vertrage gemäss, die Grafschaft Stade als eröffnetes Lehn einzog, widersetzte sich Otto von Lüneburg mit gewaffneter Hand diesem Vorgehen [2]). Erst im Jahre 1236 kam es zu einem endgültigen Vergleiche zwischen dem nunmehrigen Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und dem Erzbischofe Gerhard, in welchem Otto im wesentlichen den früheren Verzicht seines Oheims auf die Grafschaft Stade bestätigte [3]).

Während der Pfalzgraf in der Stader Erbfolge entschieden für seinen Neffen Otto eintrat, beteiligte er sich dagegen in keiner Weise an dem deutsch-dänischen Kampfe, der mit der Gefangennahme des Königs Waldemar im Jahre 1223 anhob und schliesslich infolge der Entscheidungsschlacht von Bornhövede die nordelbischen und slavischen Gebiete von der Herrschaft der Dänen befreite. Otto von Lüneburg, der sich in diesem Kampfe auf die dänische Seite stellte, handelte

1) Am 26. September 1225 befiehlt der päpstliche Legat Konrad, Bischof von Porto, dem Bischofe Konrad von Hildesheim, den Erzbischof Gerhard und den Pfalzgrafen Heinrich zum Frieden zu ermahnen; s. Sudendorf, Registrum III, p. 56, no. 38.

2) Er griff Stade an und zerstörte Harburg (s. Ann. Stad., p. 361), wurde aber dafür von dem Erzbischofe von Bremen in den Bann gethan und diese Kirchenstrafe von dem Papste Gregor IX. bestätigt; s. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, S. 14, Nr. 14. Noch im Jahre 1235 erklärt Kaiser Friedrich II. die Grafschaft Stade für eine Pertinenz zum Herzogtume Braunschweig; B. F. 2123 u. 2124.

3) Siehe den Vertrag bei Sudendorf, Urkundenbuch I, S. 16, Nr. 19. Nach demselben giebt der Erzbischof dem Herzoge die beiden Inseln Gorieswerder und Vinckenwerder zu Lehen, zugleich aber auch die Grafschaft über die beiden Goe Hittfeld und Hollenstedt, ausserdem jährlich 150 Mark Pfennige aus dem Grafenschatz, und verspricht 1600 Mark Silbers in drei Terminen dieses Jahres zu zahlen. Dagegen verzichtet der Herzog auf jeglichen Anspruch auf die Lehngüter des Erzbischofs. Über Eigengut und Ministerialen soll vor dem Kaiser an festgesetzten Gerichtstagen verhandelt werden.

hierin ganz auf eigene Faust. Von einer Einmischung des Pfalzgrafen in diesen Streit findet sich nirgend eine Spur [1]).

Heinrich verlebte die letzten Tage seines vielbewegten Lebens in stiller Ruhe, meist auf seiner Pfalz in Braunschweig. Beide Töchter, Agnes und Irmengard, waren ihren Gatten in fremde Lande gefolgt. Seine zweite Gemahlin hatte ihm keine Nachkommen geschenkt. Sie allein, die Landsbergerin Agnes, stand dem Pfalzgrafen in den Tagen seines Alters, da er die Rüstigkeit früherer Jahre durch ein hartnäckiges Fussleiden gehemmt sah, pflegend, helfend und tröstend zur Seite [2]). Gerade in dem Augenblick, als die den ganzen Norden Deutschlands stürmisch aufregende dänische Angelegenheit auf der Spitze der Entscheidung schwebte, nahm der Tod am 28. April 1227 den Pfalzgrafen aus diesem Leben hinweg [3]). In dem Dome zu Braunschweig, der Schöpfung Heinrichs des Löwen, fand er an der Seite seines Vaters und seines Bruders die letzte Ruhestätte [4]).

1) Siehe das Nähere bei Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 286 ff. Nur einer der Versammlungen, welche im Herbst des Jahres 1224 von König Heinrich (VII.), Erzbischof Engelbert von Köln und zahlreichen Fürsten des Reiches über die Gefangenschaft des Dänenkönigs und seine Befreiung abgehalten wurden, hat Heinrich von Braunschweig, und zwar in Lüneburg, beigewohnt. Hier bestätigte er die Übertragung von Gütern an das Kloster Walkenried seitens des Dienstmannen Basilius von Osterode; s. Sudendorf, Registrum III, p. 55—56, no. 37.

2) Br. Reimchr., v. 7405. Der Beleg für Heinrichs Krankheit ist mir augenblicklich abhanden gekommen, ich erinnere mich aber genau, davon in einer Quelle gelesen zu haben. Zu bemerken ist auch, dass in den Urkunden des Pfalzgrafen ein Johannes phisicus ducis öfter erwähnt wird; z. B. Urkundenanhang, Nr. 15. Origg. Guelf. III, p. 712.

3) Ann. Stad., p. 359. Das genauere Datum in den Ann. S. Blasii, SS. XXIV, p. 824 ad a. 1227: „in die Vitalis (April 28) obiit dux Henricus Palatinus". Chr. Duc. Brunsvic., c. 16: „1217 4. Kal. Maii" (April 28). Chr. Winhusanum: „Die S. Valentini martyris" (Febr. 14). Letztere Angabe ist wohl nur eine Verwechselung mit dem „dies Vitalis" der Ann. S. Blasii.

4) Chr. ducum Brunsvic. l. c. Br. Reimchr., v. 7419.

Heinrich war in eine Zeit gestellt, welche vielleicht mehr als irgend eine andere der Geschichte unseres Vaterlandes reich ist an bedeutungsvollen und für die Zukunft Deutschlands entscheidenden Ereignissen. Bei seinem Eintritt in das politische Leben steht das deutsche Königtum auf der Höhe seiner äusseren und inneren Machtentwickelung. Die weitesten Entwürfe, die je in der Brust eines deutschen Königs geschlummert, hoffte der hochstrebende Geist Heinrichs VI. zur Ausführung zu bringen. Mit einer Gedankenkühnheit, welche an das Phantastische streift, sah er bereits das Weltreich unter staufischer Herrschaft aufgerichtet, als ihn in der Blüte der Jahre das unerbittliche Schicksal dahinraffte. Sein Tod setzte allen Plänen seines Ehrgeizes ein unverhofftes Ziel. Das Reich sank von der Höhe seiner Macht in traurige Zerrüttung herab, Bürgerkrieg und kleinliche Selbstsucht der Fürsten vernichteten die lebensfähigen Keime, welche die Regierungen Friedrichs I. und Heinrichs VI. dem deutschen Staatsorganismus eingepflanzt hatten. Die kurzen Jahre wiederhergestellten Friedens unter dem Scepter Ottos IV. vermochten sie nicht zu neuem Leben zu erwecken. Abermals erhob sich dann der Kampf um die deutsche Krone und warf unser Vaterland in das Elend bürgerlicher Zwietracht zurück, aus dem es sich kaum emporgerungen hatte, bis auf den Trümmern der welfischen Kaisermacht der jugendliche Sprosse des staufischen Geschlechts sein lebensfrischeres Königtum errichtete.

An diesen wechselvollen Schicksalen unseres Vaterlandes hat Heinrich von Braunschweig seinen vollen Anteil genommen. Unter Heinrich VI. der Führer der welfischen Opposition gegen das staufische Königtum, beendigt er den langen Zwist der beiden berühmtesten Geschlechter des damaligen Deutschland durch eine glückliche Heirat, um fortan an allen Unternehmungen seines kaiserlichen Verwandten als treuer Helfer und Freund teilzunehmen. Bereitwillig kommt er dem Kaiser bei dem Plane, Deutschland in eine Erbmonarchie umzugestalten, entgegen, und auf dem von Heinrich VI. unternommenen Kreuzzuge ist er eine der Haupt-

stützen des allerdings wenig erfolgreichen Unternehmens, an welches der Kaiser seine kühnsten Entwürfe geknüpft hatte. Der Tod Heinrichs VI. und die mit demselben eintretende abermalige Spaltung Deutschlands in ein welfisches und ghibellinisches Lager führten auch den Sohn des alten Löwen von Braunschweig auf die Seite dessen, in welchem die welfische Familie zum ersten- und letztenmale ihre Erhebung auf die höchste Stufe irdischer Macht erreichte. In dem sich erhebenden Streite um die deutsche Krone war Heinrich einer der ersten Vorkämpfer des welfischen Königtums, bis auch ihn die Macht der Umstände und eigene Überlegung nötigten, die Partei des Staufers zu ergreifen. Das jähe Ende des letzteren führte ihn an der Spitze der deutschen Fürsten unter das Banner Ottos IV. zurück. Hier hat er bis zum Ende seines Bruders als dessen hauptsächlicher, später fast alleiniger Hort und Schirm ausgehalten, und erst nachdem die Aussichten der Welfen auf Wiedergewinnung der alten Macht aus eigener Kraft völlig gescheitert waren, der aufsteigenden staufischen Sonne sich zugewandt, unter deren Strahlen er dann die letzten Jahre des Friedens und der wohlverdienten Ruhe verlebte.

Tritt die politische Rolle, welche Heinrich von Braunschweig in den bedeutungsvollen Ereignissen jener stürmisch aufgeregten Zeit gespielt hat, in diesen Ereignissen selbst klar zutage, so versagt uns dagegen die Dürftigkeit der Quellen leider jeden tieferen Einblick in die Eigentümlichkeit seines Wesens. Dass ihm ein mutvoller und ritterlicher Sinn, Entschlossenheit und besonnene Thatkraft eigen waren, dürfen wir aus einzelnen Andeutungen derselben wohl entnehmen. Seine Frömmigkeit im Sinne der Zeit ist durch die Milde und Freigebigkeit hinlänglich bezeugt, die er vielfach gegen Kirchen und geistliche Stiftungen geübt hat; doch haben ihn diese Eigenschaften nicht in dem Masse beherrscht, dass er zur Wahrung seiner Rechte und derjenigen seines Hauses der Habsucht und Begehrlichkeit der zeitgenössischen Kirchenfürsten nicht mannhaft und kräftig entgegengetreten wäre. E i n e Charaktereigentümlichkeit, welche ihn nament-

lich von seinem Vater und Bruder unterscheidet, glauben wir ihm vor allem zuschreiben zu dürfen: die massvolle Beschränkung seines Ehrgeizes auf erreichbare Ziele. Von den Mitgliedern seines Hauses hat er zuerst in kluger Mässigung und in richtiger Einsicht in die gegebenen Verhältnisse die grundsätzliche Opposition gegen das staufische Königtum aufgegeben und dadurch nicht nur den Frieden im Reiche gefördert, sondern auch der welfischen Partei selbst mehr genützt als Heinrich der Löwe und Otto IV. durch ihr starrköpfiges Festhalten an dem Idole einer Wiederaufrichtung der alten, für immer zertrümmerten Macht der Welfen. Der Vorwurf eines öfteren, je nach den augenblicklichen Verhältnissen sich richtenden Parteiwechsels, den man ihm machen könnte, wird verschwinden oder doch sich abschwächen, wenn man die Zeit erwägt, in welcher er lebte, und die besonderen Umstände in Betracht zieht, unter denen er handelte. Jeder Charakter will aus seiner Zeit heraus beurteilt werden, und Heinrich stand mitten in einer Welt, welcher unter den Zerrüttungen jahrelanger Parteikämpfe der alte, einst den Deutschen nachgerühmte Sinn für treue und ausharrende Hingabe an die einmal ergriffene Fahne völlig verloren gegangen war. Habsucht und Eigennutz behaupteten das Feld und waren fast die einzigen Motive, welche die Menschen, zumal die Fürsten, in ihrem politischen Handeln bestimmten. Von dem Pfalzgrafen kann man nicht sagen, dass dies bei ihm in gleichem Masse der Fall gewesen sei. Er hat der Sache seines Bruders grosse Opfer gebracht, ohne dafür auch nur annähernd durch entsprechende Vorteile entschädigt worden zu sein, und wenn er auch von jenen Grundfehlern der Zeit nicht völlig frei gewesen sein mag, so erscheint er doch, wenn man ihn mit anderen Fürsten derselben, einem Adolf von Köln und Hermann von Thüringen, vergleicht, fast im Lichte einer selbstlosen Uneigennützigkeit. Sein Schwanken zwischen den beiden um die Herrschaft im Reiche streitenden Parteien erklärt sich aus der eigentümlichen Stellung, welche gerade ihm ihnen gegenüber zu-

gewiesen war. Von Geburt ein Welfe und in den Anschauungen seines Hauses zum Manne herangereift, fühlte er sich seit seiner Heirat doch auch mit den Ideen, welche die Staufer vertraten, enge verknüpft, und man darf mit gutem Grunde behaupten, dass kein Fürst des Reiches durch den zwischen beiden Geschlechtern von neuem entbrennenden Hader so unmittelbar und persönlich berührt ward wie Heinrich von Braunschweig. Dem entsprechend und auch wohl der Richtung seines Charakters gemäss hat er im grossen und ganzen eine vermittelnde, ausgleichende Stellung eingenommen. Das Reich verdankt ihm die Anbahnung des endlichen Friedens, der sieben Jahre nach seinem Tode durch Ottos des Kindes Erhebung zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg dem langjährigen Zwiste der Staufer und Welfen ein Ziel setzte; das welfische Haus, dass in dem wechselvollen Kampfe um die Trümmer der Macht Heinrichs des Löwen wenigstens die Hauptmasse der alten welfischen Hausgüter ihm gerettet wurde.

So steht seine Gestalt in der Geschichte als eine edle und in hohem Grade anziehende da. Der Schimmer von Romantik, der das Bild des um das Pfalzgrafentöchterlein werbenden ritterlichen Jünglings umwebt, verleiht auch noch dem alternden Pfalzgrafen einen eigentümlichen Reiz. Sein Leben aber rechtfertigt in vollem Masse die Verse des Reimchronisten, mit welchen derselbe von Heinrich Abschied nimmt:

„Diz was ouch eyn edele zvich
dher herscaph von Bruneswich,
daz an tugenden sceyn sam eyn licht.
dhe ere zo im hatte gephlicht;
scone, suze, semphte site
wonten im allenthalben mite.
sol wir sulcher vrucht icht behalden,
dhes müze dhe hoheste got gewalden.“ [1]

1) Br. Reimchr., v. 7434.

4.

Aus seiner ersten Ehe mit Agnes von der Pfalz, welche, wie wir gesehen, schon am 9. Mai 1204 zu Stade starb [1]), hatte Heinrich von Braunschweig drei Kinder gewonnen: Heinrich den Jüngeren von der Pfalz, dessen Lebensschicksale wir schon verfolgt haben [2]), und zwei Töchter Irmengard und Agnes. Jene ältere war mit dem Markgrafen Hermann von Baden, Agnes dagegen mit Otto von Wittelsbach, dem Sohne des Herzogs Ludwig von Bayern, vermählt [3]). Durch sie kam der grösste Teil der pfälzischen Allode an die Wittelsbacher. Wie die andere Tochter Irmengard abgefunden worden ist und ob auch sie einen Teil der pfälzischen Eigengüter erhalten hat, ist nicht ersichtlich. Dagegen haben beide Töchter des Pfalzgrafen ihre Ansprüche auf das welfische Erbe ihres Vaters und zwar auf alle Eigengüter der Welfen, mit Ausnahme des in der Teilung von 1202 dem dritten Sohne Heinrichs des Löwen zugefallenen Anteils, geltend zu machen versucht. Zwar hatte Heinrich in seinem vom Jahre 1223 datierten Testamente seinen Neffen Otto von Lüneburg zum Erben seiner sämtlichen Eigengüter eingesetzt und diese Bestimmung über das welfische Erbe durch Abnehmen des Helms von seinem Haupte und durch Überreichung desselben an Otto sinnbildlich bestätigt, zugleich auch den Wunsch ausgesprochen, dass alle geistlichen Stifter,

---

1) Siehe oben S. 107.

2) Vgl. S. 127. 146. 154.

3) Chronica Ducum Brunswic., p. 16. Braunschweig. Reimchr., v. 7393ff. Chr. S. Michaelis Luneburg., SS. XXIII, p. 397. Die richtigen Namen der Töchter und ihrer Gatten ergeben sich aus den Urkunden; zutreffende Angaben hierüber hat auch: Genealogia Ottonis II. Ducis Bavariae et Agnetis Ducissae, SS. XVII, p. 376. Heinrich scheint auch einen unehelichen Sohn, vermutlich von einer pfälzischen Ministerialin, gehabt zu haben, denn in einer zu Lindenfels ausgestellten pfälzischen Urkunde des Pfalzgrafen erscheint als Zeuge: Leo miles filius noster; Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins VII, S. 31.

von denen er Lehen habe, dieselben nach seinem Tode seinem Neffen und Erben verleihen möchten [1]). Heinrich beabsichtigte bei dieser Bestimmung offenbar der Zersplitterung der braunschweigischen Allodien vorzubeugen, welche unzweifelhaft eintreten musste, wenn seine Töchter gleichfalls ihren Anteil an dem welfischen Erbe erhielten. Trotzdem scheint ein Verzicht der letzteren auf ihr Erbe in den welfischen Territorien nicht stattgefunden zu haben. Vielmehr veräusserte die Markgräfin Irmengard schon vor dem Jahre 1220 ihren Anteil an den König Friedrich II. und empfing dafür Durlach als Allod, Ettlingen als Lehen und ausserdem 2300 Mark, für deren richtige Zahlung ihr die Städte Laufen, Sinsheim und Eppingen verpfändet wurden [2]).

Kaum war daher der alte Pfalzgraf gestorben, als König Heinrich (VII.), der Sohn und Stellvertreter Kaiser Friedrichs II. in Deutschland, auf den Kaufvertrag seines Vaters gestützt, die Stadt Braunschweig für sich in Anspruch nahm. Zu gleicher Zeit machte auch Herzog Ludwig von Bayern für seinen Sohn Otto dessen Erbansprüche an dem welfischen Nachlasse Heinrichs geltend, während im Norden Erzbischof Gerhard von Bremen die Grafschaft Stade als erledigtes Lehen einzog [3]) und die Städte Göttingen und Braunschweig sich gegen die welfische Herrschaft auflehnten [4]). Doch Otto das Kind eilte, obschon seine Gegenwart gerade damals im Norden an der Seite seines dänischen Oheims dringend notwendig zu sein schien, sofort herbei und nahm mit Hilfe der Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg das gefährdete Braun-

1) Origg. Guelf. IV, p. 98.

2) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II., T. IV, p. 500.

3) Ann. Stad., p. 359.

4) Br. Reimchr., v. 7490 ff. Im Jahre 1229 fordert Otto die Bürger von Göttingen auf, sich ihm wieder zu unterwerfen, da er sich nicht an ihnen rächen werde, weil sie unter der Gewalt fremder Herren gestanden hätten, und gelobt, die Stadt niemals jemandem zu Lehen zu geben. Origg. Guelf. IV, p. 130.

schweig ein [1]). Vergebens versuchten dann König Heinrich und Herzog Ludwig noch in demselben Jahre, als der bei Bornhövede in Gefangenschaft geratene Otto seine neue Erwerbung nicht schützen zu können schien, einen Angriff auf Braunschweig. Sie mussten unverrichteter Sache heimkehren, da die Bürger ihrem neuen Herrn treu blieben und die Stadt wirksam verteidigten [2]). Otto von Lüneburg wusste sich auch ferner in dem Besitze der Erbschaft seines Oheims zu behaupten, bis er sie am 21. August 1235 samt seinem übrigen Eigengut, welches er dem Kaiser aufgetragen hatte, als Fahnenlehen und neues Herzogtum zurückempfing [3]).

Noch vor 1211 oder doch spätestens im Laufe dieses Jahres hatte Heinrich von Braunschweig Agnes, die Tochter des Markgrafen Konrad von Landsberg, geheiratet [4]). Ihres Vaters Bruder war Dietrich von Groitzsch, Graf von Sommerschenburg, aus dem wettinischen Hause. Vielleicht hatte Heinrich von Braunschweig gehofft, durch diese Verheiratung mit der Landsbergerin den Ansprüchen des welfischen Hauses an das Sommerschenburger Erbe, welches Heinrich der Löwe im Jahre 1179 bei dem Tode des Grafen Albrecht von Sommerschenburg eingezogen hatte, eine grössere Berechtigung zu verleihen. Denn Agnes war mit ihrer Schwester Mathilde, welche mit dem Markgrafen Albrecht II. von Brandenburg vermählt war, die alleinige Erbin ihres Vaters Konrad, der wiederum als nächster Verwandter des im Jahre 1207 verstorbenen Grafen Dietrich von Groitzsch oder Sommerschenburg auf dessen Hinterlassenschaft einen

1) Ann. Stad. l. c. Sächs. Weltchr., c. 371. Br. Reimchr., v. 7536.

2) Ann. Stad. l. c.

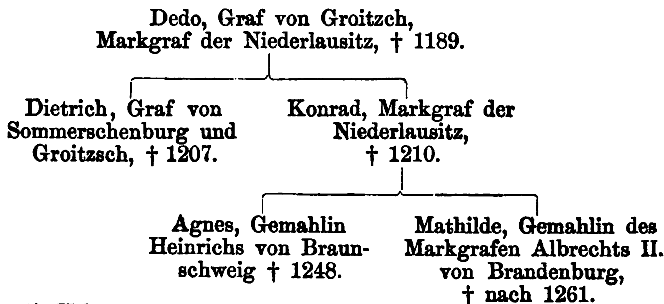
3) Vgl. B. F. 2104.

4) Siehe oben S. 146, Anm. 1. Genealogia Wettin., SS. XXIII, p. 230: „Conradus marchio, filius Dedonis, duxit Elizabeth filiam Meseconis ducis Polonie (Micislav III), widuam Zibislai (Sobieslai II), ducis Bohemie, genuitque ex ea filium, qui in puericia obiit, et filias duas Mechtildem, quam Albertus (II) duxit marchio de Brandenburc, et Agnetem, quam duxit Henricus palatinus Reni, frater Ottonis imperatoris.“

wohlbegründeten Anspruch erheben konnte [1]). Auch wissen wir, dass Agnes von Braunschweig die Vogtei der Stadt Helmstedt, welche sich früher stets in den Händen der Grafen von Sommerschenburg befunden hatte, als Leibzucht besessen hat [2]).

Agnes überlebte ihren Gemahl, der ihr die Stadt Celle und umliegende Besitzungen, sowie den Bergwerkszehnten zu Goslar als Witwengut überwiesen hatte. Von ihrer Frömmigkeit zeugt die Gründung der Cisterciensernonnenklöster Wienhausen bei Celle und Isenhagen, welche sie aus ihrem Wittum reichlich ausstattete. Nach jener Stiftung nennt sie sich in Urkunden wohl „Gründerin der Kirche zu Wienhausen“ [3]) und auf einem ihrer Siegel sogar „Herzogin von Wienhausen“ [4]). Hier sollten nach ihrem Testamente, welches Otto das Kind im Jahre 1248 bestätigte, die Geburtstage ihres Gemahls, sowie ihrer Schwiegereltern, Heinrichs des Löwen und seiner Gemahlin, alljährlich feierlichst begangen werden [5]). Sie selbst hat, als sie am 1. Januar 1248 aus dem Leben schied, in der dortigen Klosterkirche ihre Grabstätte gefunden [6]).

1) Dieses Verhältnis mag die folgende Stammtafel erläutern:



2) Urkundenanhang, Nr. 29.
3) Origg. Guelf. III, p. 717.
4) Ib., Tab. XX ad p. 243.
5) Ib. III, p. 722.
6) Chron. duc. Brunswic., c. 16.

Zweiter Teil.

Heinrich als Landesfürst.



Die welfischen Territorien seit dem Sturze Heinrichs des Löwen bis zur Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg.

Der nicht unbedeutende Einfluss, welchen Heinrich von Braunschweig auf die politische Geschichte seiner Zeit ausgeübt hat, erklärt sich zum grossen Teil aus seiner ausgedehnten Territorialmacht, welche ihm die zu einer umfassenderen politischen Thätigkeit unumgänglich notwendige materielle Grundlage gewährte. Erscheint demnach von diesem Gesichtspunkte aus eine zusammenhängende Betrachtung der landesherrlichen Thätigkeit Heinrichs von Braunschweig zur Vervollständigung des Bildes, welches wir von diesem Fürsten zu entwerfen versucht haben, als unerlässlich, so ist eine solche Aufgabe auf der andern Seite auch um so dankbarer, als die Verwaltung Heinrichs, wenigstens für die Entwickelung der welfischen Lande und ihre Zusammenschliessung zu einem festen und abgerundeten Territorium, von grösster Bedeutung gewesen ist. Hat er doch vornehmlich den Kampf der Welfen um ihre Restitution, der die Reichsgeschichte seiner Zeit erfüllt, mit Glück und Geschick auch bei der Verwaltung der welfischen Erblande zu führen verstanden. Denn in der Erkenntnis, dass die Grundlage der herzoglichen Stellung Heinrichs des Löwen zum grössten Teil in dem Besitze einer umfassenden Territorialmacht be-

standen habe, erblickte Heinrich von Braunschweig bei seinem Streben, den status quo des Herzogtums seines Vaters aufrecht zu erhalten, seine Aufgabe vornehmlich in der Verteidigung der von diesem erworbenen gräflichen Rechte und in der Wiedererwerbung des seiner Familie entzogenen Kirchengutes. Der Erfolg war, dass der Pfalzgraf zu Ende seines Lebens von den Kirchen von Mainz, Paderborn, Minden, Bremen, Verden, Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Corvey, Werden, Quedlinburg, Gandersheim Lehen besass [1]), dass die kleinen sächsischen Grafschaften, namentlich in Engern, in näherer Verbindung zu dem welfischen Hause standen als zu den Askaniern, den eigentlichen Nachfolgern in der herzoglichen Würde Heinrichs des Löwen, und dass auch im nördlichen und östlichen Sachsen die herzogliche Gewalt der Welfen anerkannt war. So kam es, dass namentlich nach der Aussöhnung des Pfalzgrafen mit dem staufischen Königtum die Ansprüche des welfischen Hauses in fast allen Teilen Sachsens eine Beschränkung des askanischen Herzogtums herbeigeführt und selbst von königlicher Seite Anerkennung gefunden hatten. Ist dieser Erfolg der welfischen Restaurationspolitik im wesentlichen wohl dem thatkräftigen Eingreifen Heinrichs von Braunschweig zuzuschreiben, so kam doch eine Reihe von glücklichen Umständen hinzu, welche den Pfalzgrafen in seinen Bestrebungen wirkungsvoll unterstützten. Schon die Stellung Heinrichs im Anfang seiner Regierungsthätigkeit als Inhaber der rheinischen Pfalzgrafschaft, dann aber der Aufschwung, welchen die welfische Macht im allgemeinen mit der Erhebung seines Bruders auf den deutschen Thron nahm, sicherten von vornherein seinem Streben einen durchschlagenden Erfolg. Denn da in dem Thronstreite zwischen Philipp und Otto die geistlichen Fürsten Westfalens fast durchweg die welfische Partei ergriffen, so wird schon in dieser Zeit manches von dem verlorenen Kirchengute Heinrichs des Löwen dem welfischen

1) Origg. Guelf. IV, p. 98–99.

Hause zurückerworben sein. Auch der Umstand, dass während jenes Kampfes die welfischen Lande dem Schutze des kriegstüchtigen Pfalzgrafen Heinrich anvertraut waren, konnte den angedeuteten Bestrebungen der Welfen nur förderlich sein. Die Stellung Heinrichs als eigentlichen Verwalters der welfischen Stammlande wurde auch nicht durch die Teilung der welfischen Allodialgüter vom Jahre 1202 verändert. Otto konnte sich schon wegen seiner königlichen Pflichten nicht viel um die Regierung des ihm zugefallenen Erbteils bekümmern, Wilhelm aber, der überhaupt nie in den Vordergrund tritt, wird sich wohl stets dem Vorgehen seines ältesten Bruders angeschlossen haben, dessen Aufgabe die Söhne Heinrichs des Löwen gleichsam dadurch festgestellt hatten, dass sie ihm bei jener Teilung fast ausnahmslos das streitige Gut aus der Erbschaft Heinrichs des Löwen zuwiesen. Und selbst als der Pfalzgraf Heinrich später die Partei der Staufer ergriff, wusste er sich einen Einfluss auch auf die ihm nicht zugefallenen Teile der väterlichen Erbschaft zu sichern, und sein Abfall kam sogar seiner Machtstellung in Sachsen zugute [1]. Nach seiner Aussöhnung mit Otto IV. sehen wir dann den Pfalzgrafen wiederum fast allein die Leitung der welfischen Lande übernehmen, besonders seitdem er nach dem Tode seines Bruders Wilhelm die Vormundschaft über dessen jungen Sohn Otto führte. Als aber im Jahre 1218 auch Otto IV. aus dem Leben schied, vereinigte Heinrich die sämtlichen welfischen Besitzungen in seiner Hand und behielt dieselben im wesentlichen bis zu seinem Tode, mit welchem sein Neffe Otto das Kind als Erbe der Hausgüter der welfischen Familie eintrat.

So ist in der Periode vom Tode Heinrichs des Löwen

---

1) Im Jahre 1208 urkundet Heinrich in Helmstedt; s. Urkundenanhang, Nr. 5. Nach seinem Übertritt auf die Seite Philipps wurde er von dem staufischen Könige mit der Vogtei über Goslar, der mächtigsten Stadt des östlichen Sachsens, belehnt; vgl. oben S. 108.

bis zur Gründung des braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtums der Pfalzgraf Heinrich der eigentliche Vertreter der welfischen Restaurationspolitik und somit seine Thätigkeit als Landesfürst für die welfischen Lande von grösster Bedeutung gewesen.

I.

Reichsfürstliche Stellung und Ansprüche auf das Herzogtum Sachsen.

Die staatsrechtliche Stellung der Welfen im deutschen Reiche seit dem Sturze Heinrichs des Löwen befand sich im schroffsten Widerspruch mit der in derselben Zeit zum Abschluss gelangten Ordnung des Reiches. Seit der im Januar 1180 zu Würzburg erfolgten Verurteilung Herzog Heinrichs zu dem Verluste seiner Herzogtümer Bayern und Sachsen sowie seiner übrigen Reichsgüter hatten die Welfen aufgehört Reichsfürsten zu sein und waren auf den Stand von Edelherren herabgesunken. Trotzdem war die Stellung, welche Heinrich der Löwe und seine Söhne auch nach dem Jahre 1180 noch einnahmen, eine von der bestehenden Rechtsordnung so entschieden abweichende, dass die Welfen nicht nur durchgehends den Titel „princeps“, selbst in kaiserlichen Urkunden, führten, sondern auch die Rechte von Reichsfürsten ungehindert ausgeübt haben.

Dieses zeigt sich zunächst und am auffälligsten bei Heinrichs des Löwen gleichnamigem Sohne. Allerdings war der Pfalzgraf Heinrich insofern in einer von derjenigen seines Vaters und seiner Brüder abweichenden Lage, als er durch die Erwerbung der Rheinpfalz in die Reihe der Reichsfürsten eingetreten war. Dennoch hat er schon vor dieser Erwerbung und ebenso nach seinem Verzichte auf dieselbe

welcher im Jahre 1213 erfolgte, seine Ansprüche auf eine reichsfürstliche Stellung aufrecht erhalten. Wenn er die Verpflichtung zu Förderung und Schutz von Kirchen, die in seinen welfischen Allodialbesitzungen gelegen waren, aus seiner reichsfürstlichen Stellung ableitet, so geschieht dies gewiss nicht als Ausfluss seiner pfalzgräflichen Würde, sondern derjenigen Gewalt, kraft welcher er in diesen norddeutschen Gegenden Fürstenrechte ausübte [1]). Auch geht die Ausnahmestellung der Welfen, in der sie thatsächlich den Reichsfürsten ebenbürtig zur Seite standen, schon daraus hervor, dass eine ganze Reihe von Grafen und freien Herren von ihnen lehensabhängig waren, obgleich dieselben nach dem besonders in Sachsen streng ausgebildeten Lehenrechte keines Genossen Mann sein, sondern nur von einem Reichsfürsten ohne Gefahr der Niederung ihres Heerschildes belehnt werden durften [2]). So hatte Graf Adolf von Holstein vom Pfalzgrafen Heinrich zu einer Zeit, als dieser nicht mehr im Besitze der Pfalz war, Lehen [3]). In der gleichen Lage befanden sich die Grafen von Blankenburg [4]), Honstein [5]), Eberstein [6]), Wölpe [7]), Nienover [8]), die Edelherren von

---

1) Urkunden für das Kloster Riddagshausen aus den Jahren 1199 und 1201 eröffnet Heinrich mit der Arenga: „Ad hoc nos divinitate prospicia ad principatus nostri officium credimus esse promotos, ut ecclesias dei munificencie nostre beneficentia promoveamus et promotos qua possumus cautela muniamus."

2) Ficker, Vom Heerschild, S. 124ff.

3) Origg. Guelf. III, p. 690.

4) Siehe das Lehensregister des Grafen Siegfrid von Blankenburg, Zeitschrift des Harzvereins, Bd. IIb, S. 90ff., und Origg. Guelf. III, p. 693 u. 699.

5) Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins, Bd. VII, Heft 4, S. 56.

6) Origg. Guelf. III, p. 699.

7) Hamburg. Urkundenb. I, S. 413.

8) Graf Adolf von Nienover besass z. B. die Vogtei des Klosters Northeim von dem Pfalzgrafen Heinrich zu Lehen. Urkunden im Amelungsborner Copiale im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, S. 120.

Plesse, Schonenburg [1]), Lippe [2]), Meinersen und Dorstadt [3]), eine Reihe von Geschlechtern, deren Zahl sich leicht noch vermehren liesse.

Noch auffallender ist es, wenn Wilhelm, der Bruder des Pfalzgrafen, der nur äusserst selten sich den Titel eines „princeps“ oder „dux“ beilegte, in einer Urkunde, in welcher er sich nur „Wilhelm von Lüneburg“ nennt, die Grafen von Dannenberg, Wölpe und Lüchow, die Edelherren von Boldensele und Osterwalde als „homines sui“ bezeichnet [4]) und dem Grafen Siegfried von Blankenburg Schloss und Grafschaft Blankenburg zu Lehen giebt [5]). Die gleiche Erscheinung haben wir bei des letzteren Sohne Otto, dem nachmaligen Herzoge von Braunschweig und Lüneburg. Obgleich dieser erst auf dem Tage von Mainz 1235 zum Herzoge erhoben wurde, so nennt er sich doch schon früher

1) Origg. Guelf. III, p. 699.

2) Wilmans, Westfäl. Urkundenb. III, S. 24, und Asseburg. Urkundenb. I, S. 43.

3) Origg. Guelf. III, p. 696.

4) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, S. 4. Wilhelm urkundet, soviel mir bekannt ist, nur einmal als „dux de Luneborch“ (Origg. Guelf. III, p. 850). Sonst nennt er sich immer einfach Wilhelmus de Luneborg, manchmal setzt er hinzu: filius ducis Saxoniae; Origg. Guelf. III, p. 855. So fungiert er z. B. auch in einer bis jetzt ungedruckten Urkunde des Abtes Burchard von Lüneburg unter den Zeugen einfach als Wilhelmus de Luneborch, doch ist sein höherer Rang dadurch angedeutet, dass er an erster Stelle auch vor dem Abte Albert von S. Egidien in Braunschweig steht. Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, wo auch eine Bestätigung dieses Rechtsgeschäftes durch Wilhelm im Original noch vorhanden ist. In einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1207 für Marienfeld wird Wilhelm als „comes Wilhelmus“ bezeichnet, doch ist diese Urkunde im höchsten Grade verdächtig. Wilmans, Westfäl. Urkundenb., Nr. 44. Vgl. Scheffer-Boichorst, Bernhard von Lippe, S. 124—126. Gegen die Echtheit der Urkunden spricht namentlich auch die von Scheffer-Boichorst nicht hervorgehobene Bezeichnung des Pfalzgrafen Heinrich als „comes sacri palatii universis“.

5) Lehensregister des Grafen Siegfrid von Blankenburg, Zeitschrift des Harzvereins II b, S. 92.

urkundlich bald „Herzog von Braunschweig“, bald „Herzog von Lüneburg“ [1]). Nur vereinzelt kommt er als „Otto von Lüneburg“ [2]) oder „Otto Herr von Lüneburg“ [3]) vor. Zudem tritt die sonderbare, der reichsfürstlichen gleichkommende Stellung Ottos des Kindes darin offen zutage, dass auch er eine ganze Reihe von Grafen und Edlen schon vor seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand als seine Vasallen bezeichnet, so z. B. die Grafen von Blankenburg [4]) und Dassel [5]), die Edelherren von Boldensele, Dorstadt, Hardenberg und Plesse [6]).

Trotzdem scheint ein Unterschied zwischen der Stellung des Pfalzgrafen Heinrich und seines Neffen Otto hinsichtlich der Lehensabhängigkeit von Grafen und freien Herren obgewaltet zu haben. In einer Urkunde nämlich vom 10. Mai 1228, in welcher der Bischof von Verden die bisher von dem Pfalzgrafen besessenen Lehen seines Bistums dem Neffen Heinrichs, Otto von Lüneburg, überträgt, heisst es: „mit Ausnahme der Güter, welche der Graf Heinrich von Hoya von dem Pfalzgrafen zu Lehen getragen zu haben behauptet. Inbetreff dieser hat man sich dahin geeinigt, dass, wenn der vorgenannte Graf nach Lehenrecht beweisen kann, dass wir ihn zur Empfangnahme dieser Güter an den Herrn von Lüneburg nicht weisen dürfen noch können, so soll genannter Graf dieselben Güter, falls es deren geben sollte, aus unserer Hand empfangen.“ [7]) Hieraus scheint allerdings,

1) Dux de Brunswic nennt sich Otto in folgenden Urkunden: Origg. Guelf. IV, p. 98. 104. 105. 112. 122. 123. 127. 130. 131. 134. 135. 136; dux de Luneborch im Jahre 1225: ib., p. 103; Otto dux de Brunswic et dominus de Lumeborg: ib., p. 119.

2) Origg. Guelf. IV, p. 97.

3) Ib., p. 102 u. 103.

4) Ib., p. 103.

5) Ib., p. 136.

6) Ib., p. 97.

7) Sudendorf, Urkundenb. I, S. 12: „exceptis bonis illis, que comes Henricus de Hoia dicit, se de manu ejusdem domini palatini tenuisse, super quibus ita conventum est, quod si prenominatus co-

wie schon von Ficker bemerkt worden ist [1]), hervorzugehen, dass der Graf von Hoya eines Genossen Mann nicht werden wollte. Doch wenn von derselben Seite hinzugesetzt wird, der Pfalzgraf Heinrich habe eben das vor seinem Neffen vorausgehabt, dass er Reichsfürst gewesen sei, jener aber nicht, so gilt dieses doch nur bis zum Jahre 1213, in welchem der Pfalzgraf Heinrich auf die Rheinpfalz, sein Reichsfürstentum, verzichtete. Wenn der Graf von Hoya auch nach diesem Jahre noch Vasall Heinrichs von Braunschweig blieb, so war er ebenso gut eines Genossen oder wenigstens Fürstengenossen Mann, wie wenn er von Otto von Lüneburg Lehen empfing. Es scheint also nach der angeführten Urkunde, dass die Stellung des Pfalzgrafen Heinrich als eine höhere, dem Reichsfürstenstande gleichkommende betrachtet wurde.

Vielleicht könnte die Erklärung hierfür in einer andern verfassungsgeschichtlich merkwürdigen Erscheinung zu suchen sein, die eng mit der Frage nach dem Principatus der Welfen verknüpft ist, nämlich mit dem Festhalten der Söhne Heinrichs des Löwen an den Ansprüchen ihres Vaters auf das Herzogtum Sachsen. Namentlich hat der Pfalzgraf Heinrich sein vermeintliches Anrecht an die herzogliche Würde Sachsens stets dadurch offen zur Geltung zu bringen versucht, dass er sich fast durchgehends den Titel eines Herzogs von Sachsen beilegte. Während sein Vater Heinrich der Löwe nach seinem Sturze sich nur einmal, und zwar zu einer Zeit, in welcher der Kampf zwischen ihm und dem Kaiser Friedrich endgültig noch nicht entschieden war, mit seinem vollen ehemaligen Titel „Herzog von Bayern und Sachsen", sonst aber stets nur „Herzog Heinrich" ohne

---

mes per jus vasallorum nostrorum declarare potuerit, quod ipsum pro recipiendis eisdem bonis ad dominum de Luneborch transmittere non debeamus vel possimus, salva benevolentia et amicicia ejusdem domini de Luneborch, sepedictus comes eadem bona si qua fuerint de manu nostra tenebit".

1) Vom Heerschild, S. 129.

weiteren Zusatz nennt [1]), finden wir bei seinem Sohne eine fast stetige Führung des ihm rechtlich durchaus nicht zustehenden Titels eines Herzogs von Sachsen. Von dem ersten öffentlichen Auftreten Heinrichs bis zu seinem Tode tragen die von ihm ausgestellten Urkunden und die von ihm geführten Siegel fast sämtlich die Bezeichnung einer Würde, die er von Rechtswegen niemals besessen, und ebenso legen fast alle Schriftsteller der damaligen Zeit dem ältesten Sohne Heinrichs des Löwen den Titel eines Herzogs von Sachsen bei. Ja, die kaiserliche und königliche Kanzlei unter Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II. und Heinrich (VII.) erkannte gleichsam die Ansprüche Heinrichs auf das sächsische Herzogtum dadurch an, dass sie den Welfen in den von ihr ausgestellten Urkunden häufig als Herzog von Sachsen bezeichnet, während doch dieses Herzogtum schon lange sich in anderen Händen befand [2]).

Man könnte geneigt sein, die Führung dieses Titels von-

---

1) Ich stelle hier summarisch die Urkundenregesten Heinrichs des Löwen nach dem Jahre 1180 zusammen. Die Regesten bei Prutz, Heinrich der Löwe, sind im höchsten Grade mangelhaft.

1181, August 11. Henricus d. g. Dux Bawariae et Saxoniae stellt eine Urkunde für das Kloster Northeim aus. Stumpf, Acta Mogunt., p. 94.

Um 1181. Heinricus dux stellt eine Urkunde aus für das Kl. Wunstorf; v. Hodenberg, Calenb. Urkundenb., IX. Abt., S. 3, Nr. 3.

1188, vor September. Henricus dux für das Kloster Northeim. Ilsenb. Urkundenb., S. 37, Nr. 33.

1188, Oktober 2. Heinricus dux für das Kl. Loccum; Origg. Guelf. III, praef., p. 40.

1190, Schöningen. Heinricus dux über einen Güteraustausch mit Kl. Riddagshausen; Origg. Guelf. III, p. 573.

1191, Juni 6. Braunschweig, für das Kl. Walkenried; Walkenried. Urkundenb., S. 35.

1194, April 2. Braunschweig; erlaubt den Verkauf eines Grundstückes in „Tephinhart“ und „Alberswilare“. Nach Stälin, Wirtemb. Gesch. II, S. 259, Anm. 1. Orig. in Karlsruhe. Ob echt? Jedenfalls doch wohl in früherer Zeit ausgestellt.

2) Das Nähere s. im Exkurse III über die Titulatur Heinrichs von Braunschweig.

seiten des Pfalzgrafen für völlig bedeutungslos zu halten und in jenem Verfahren der kaiserlichen Kanzlei nur eine schwächliche Nachgiebigkeit gegenüber den welfischen Ansprüchen zu erblicken, die zu keinen weiteren Folgerungen berechtigte. Dem widerspricht aber, dass wir deutliche Spuren von einer thatsächlichen Ausübung von Rechten, die eigentlich nur dem Herzoge von Sachsen zustanden, durch den Pfalzgrafen Heinrich nachweisen können.

Am 6. Januar 1180 war Herzog Heinrich der Löwe zu dem Verluste seiner Reichslehen verurteilt [1]) und schon am 13. April desselben Jahres wurde das herrenlose Gut von neuem verliehen. Das Herzogtum Sachsen wurde geteilt: einen Teil bekam der Erzbischof Philipp von Köln, den andern der Graf Bernhard von Anhalt. Und zwar erhielt die Kölner Kirche, wie es in der zu Gelnhausen ausgestellten kaiserlichen Urkunde lautet, denjenigen Teil, der sich durch das Kölner und ganze Paderborner Bistum erstreckte, mit allem Rechte und aller Gerichtsbarkeit unter Zustimmung des Herzogs Bernhard, dem der übrige Teil des Herzogtums zufiel [2]). Da die Belehnungsurkunde für den Grafen Bernhard von Anhalt fehlt [3]), so war es eine viel diskutierte Streitfrage, ob man unter dem Kölner Bistum der Gelnhäuser Urkunde die Erzdiöcese Köln oder den Kölner Bis-

---

1) Ann. Pegav., SS. XVI, p. 263. Ann. S. Petri Erphesfurd., SS. XVI, p. 24.

2) Die besten Drucke bei Lacomblet, Niederrh. Urkundenb. I, Nr. 472 und v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, no. 581: „. . . partem, eam videlicet, que in episcopatum Coloniensem et per totum Pathebrunnensem episcopatum extendebatur cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus . . . accedente . . publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi, cui reliquam partem ducatus concessimus“ etc.

3) Gewold, De septemviratu sacri romani imperii, p. 75 sq. bringt einen Auszug einer Belehnungsurkunde für den Grafen Bernhard, über deren Unechtheit s. von Kobbe, Geschichte des Herzogtums Lauenburg I, S. 193, Anm. 25.

tumssprengel im engeren Sinne zu verstehen habe. Neuerdings ist, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen worden, dass die letztere Auffassung die richtige und demnach den Askaniern der bei weitem grössere Teil des Herzogtums Heinrichs des Löwen zugefallen ist [1]).

Auf das kölnische Herzogtum haben die welfischen Brüder zu wiederholten Malen während des Kronstreites in Deutschland verzichtet und, diesem Verzichte getreu, nie, so viel wir wissen, in diesen Gegenden herzogliche Rechte sich anzumassen versucht. Es konnte in der That den Welfen auch nur sehr wenig an dem Besitztitel von Befugnissen liegen, deren allgemeine Anerkennung selbst Heinrich der Löwe in dem später kölnischen Teile seines Herzogtums kaum zu erzwingen verstanden hatte. Zwar finden wir unter Heinrich dem Löwen vornehmlich in dem Paderborner Sprengel Spuren der Ausübung einer höheren herzoglichen Gewalt vonseiten Heinrichs [2]), doch machte schon damals der Widerstand, welchen die mächtigen Erzbischöfe von Köln seinen Bestrebungen entgegensetzten, eine erfolgreiche Befestigung des Herzogtums in diesen Gegenden zu einer äusserst schwierigen Aufgabe, der Heinrich selbst nur so lange, als er als der gefürchtetste Fürst des Reiches dastand, gerecht zu werden vermochte [3]). Um so nutzloser wäre der Versuch seiner Nachkommen gewesen, in dem kölnischen Herzogtume dem nunmehr auch vom Reiche als Herzog in diesen Gegenden anerkannten Erzbischofe von Köln die herzoglichen Befugnisse zu entringen. Dass dennoch der Gedanke an einen solchen Versuch den Welfen nicht so fern gelegen zu haben scheint, lehren uns die wiederholten, feierlich verbrieften Verzichte der welfischen Brüder auf das kölnische Herzogtum ihres Vaters.

1) Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Tl. I (Paderborn 1877).

2) Vgl. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich den Löwen (Greifswald 1866), S. 130 u. 131.

3) Vgl. Weiland a. a. O., S. 135.

Eine völlig andere Bewandtnis hatte es indessen mit dem sächsischen Herzogtume der Askanier. Schon der Umstand, dass man so lange darüber in Zweifel sein konnte, welche Teile des Herzogtums Heinrichs des Löwen eigentlich dem anhaltischen Grafenhause zugefallen seien, zeigt uns, wie geringe Spuren einer herzoglichen Thätigkeit der Askanier vor allem in den Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden erhalten sein müssen, und wie schwer es dem Grafen Bernhard und seinen Nachfolgern daher geworden sein mag, in diesen Gegenden die ihnen zustehenden herzoglichen Rechte zur Geltung zu bringen. An der Möglichkeit, seiner Stellung nur annähernd die Bedeutung zu verleihen, welche dieselbe zur Zeit seines Vorgängers gehabt hatte, hinderte den Herzog Bernhard zunächst das nach der Zeit des starken Regiments Herzog Heinrichs mit erneuerter Kraft auftretende Streben der Grafen und freien Herren seines Herzogtums nach Beseitigung der lästigen Abhängigkeit, in welche sie Heinrich der Löwe hinabgedrückt hatte. Ein gleiches Streben erfüllte die Bischöfe und geistlichen Stifter, die sich der Oberhoheit des Herzogs zu entziehen und womöglich, wie das z. B. im Bistum Münster gelang, selbständig herzogliche Rechte auszuüben versuchten [1]). Diese Versuche wurden dadurch nicht wenig begünstigt, dass den askanischen Herzögen nur eine sehr bescheidene territoriale Grundlage für ihre neue herzogliche Gewalt zugebote stand, da ihre Hausmacht nur gering und ihr Allodialbesitz ausserdem weit ab von den Gegenden lag, in denen Heinrich der Löwe seine Herzogsgewalt mit glücklichstem Erfolge entwickelt und ausgebildet hatte [2]). So kamen einerseits den

1) Grauert a. a. O., Kap. III: Beeinträchtigungen der Askanier in ihrem westfälischen Herzogtume, S. 73 ff.

2) Welche geringe Bedeutung die Askanier selbst ihrem Herzogtume beimassen, geht daraus hervor, dass nach dem Tode Bernhards bei der Erbteilung der askanischen Güter und Würden der ältere, nach dem Erbrechte bevorzugte Sohn Heinrich die Grafschaft Ascharien, der jüngere Albrecht das Herzogtum Sachsen erhielt; vgl. Ann. Stad., SS. XVI, p. 355.

Bestrebungen des Kölner Erzbischofes, sich auch in denjenigen Teilen Sachsens, über welche ihm das Herzogtum nicht zugesprochen worden war, herzogliche Rechte und Befugnisse anzumassen, sehr günstige Verhältnisse entgegen; anderseits vermochten auch die Welfen unter diesen Umständen den Askaniern in ihrem jüngst erworbenen Herzogtume als gefährliche Nebenbuhler gegenüberzutreten.

Man hat, glaube ich, bislang in der Schilderung der Ausbildung des sächsischen Herzogtums Lothars sowohl als Heinrichs des Löwen einen der hauptsächlichsten Faktoren bei diesem Umbildungsprozesse nicht so berücksichtigt, wie es derselbe seiner Bedeutung nach verdient [1]). Entscheidend und am meisten ins Gewicht fallend bei der Ausbildung des Herzogtums in Sachsen war nach meiner Ansicht die in der Hand jener Herzöge vereinigte Hausmacht, die allein oder doch vornehmlich die Entwickelung einer Herzogsgewalt ermöglichte, wie sie bislang in Sachsen nicht gekannt war. Alle jene Mittel, durch welche Heinrich der Löwe seine herzogliche Stellung zu befestigen bestrebt war, die Einziehung der Besitzungen der im Mannsstamme erloschenen Grafengeschlechter, die Einsetzung neuer vom Herzoge abhängiger Lehengrafen, das Streben schliesslich, Kirchen und Klöster von sich abhängig zu machen, sind nicht der Ausfluss einer höheren, staatlich anerkannten herzoglichen Gewalt, sondern lediglich persönliche Übergriffe, die sich der Herzog auf Grund seiner grossen Territorialmacht den kleineren Fürsten des Landes gegenüber wohl erlauben konnte. Wenn diese Bestrebungen Heinrichs schliesslich dahin führten, dass seine herzogliche Oberhoheit auch rechtlich in Sachsen anerkannt wurde, dass er die sächsischen Magnaten an seinen Hof entbieten, über ihre Streitigkeiten zu Gericht sitzen durfte, so zeigt das eben nur, dass er der ursprünglichen herzoglichen Gewalt der Billunger, welche gleichsam duces

---

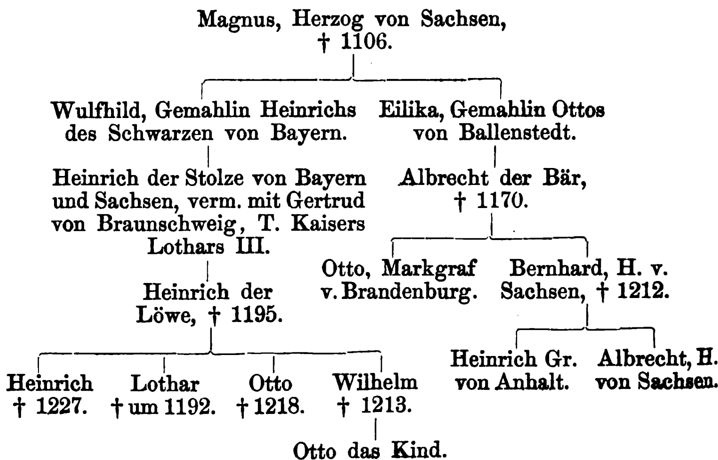
1) Hier sind namentlich die gründlichen Forschungen Weilands a. a. O. zu berücksichtigen.

inter pares gewesen waren, mit Hilfe der ihm zugebote stehenden Hausmacht eigenmächtig eine höhere Bedeutung zu verschaffen verstanden hatte. Nur bei dieser Auffassung wird es verständlich, wenn es in der Gelnhäuser Urkunde vom 13. April 1180 heisst, dass Heinrich der Löwe namentlich wegen der Unterdrückung der geistlichen und weltlichen Fürsten und Grossen, deren Güter er in Beschlag genommen und deren Rechte er gemindert habe, zum Verluste seiner Reichslehen verurteilt worden sei. Dass der Besitz grosser Eigengüter die vorzüglichste Grundlage des Herzogtums Heinrichs des Löwen gewesen, geht schliesslich auch daraus hervor, dass seine herzogliche Gewalt namentlich in den Gegenden sich am umfassendsten ausbildete, in welchen er selbst vorzüglich begütert war. Der Schwerpunkt des Herzogtums Heinrichs des Löwen lag nicht in Westfalen noch in den ostsächsischen Gegenden, sondern vor allem in Engern, in der Landschaft zu beiden Seiten der Weser. Hier in den Stiftern Paderborn, Minden, Bremen und Verden lagen die Hauptwurzeln seiner herzoglichen Stellung, und zwar deshalb, weil er sich in diesen Gegenden auf grosse Eigengüter zu stützen vermochte, die ihm ein Übergewicht über die anderen engrischen Fürsten verliehen. Gerade in Engern finden wir denn auch nach dem Tode Heinrichs des Löwen die meisten Spuren von Ansprüchen seiner Söhne auf die herzogliche Gewalt ihres Vaters. Und diese erfolgreichen Versuche des welfischen Hauses, den Askaniern in diesen Gegenden die herzoglichen Rechte streitig zu machen, unterstützte auch später vor allen Dingen der grosse Grundbesitz, den die Welfen hier in ihrer Hand vereinigten. Zwar hatten auch die Askanier in Engern nicht unbedeutende Allodialbesitzungen, die ihnen die Behauptung ihrer neu errungenen Stellung im Lande erleichtern mussten [1]; allein einerseits waren ihnen die Welfen doch in der engrischen Landschaft an Eigengütern weit überlegen, anderseits ward

1) Vgl. Grauert a. a. O., S. 24ff.

das gegenseitige Verhältnis beider Familien nicht selten hier durch den Umstand völlig verwirrt, dass beider Besitz aus ein und derselben Quelle stammte und infolge davon die beiderseitigen Rechtsansprüche vielfach zweifelhaft waren. Bekanntlich schrieben sich die Eigengüter der Welfen sowie der Askanier in Engern zu einem grossen Teile aus der Erbschaft des Herzogs Magnus von Sachsen her, von dessen Erbtöchtern die eine den Herzog Heinrich den Schwarzen von Bayern, die anderen den Grafen Otto von Ballenstedt zum Gemahl gehabt hatte. Durch diese Töchter des Herzogs Magnus kamen die billungischen Hausgüter, die zumeist in Engern gelegen waren, teils an die Welfen, teils an das anhaltinische Grafenhaus [1]). So waren Welfen und Askanier z. B. in der Gegend von Minden an der Weser gemeinsam begütert, eine Thatsache, welche sich auf die gemeinsame billungische Erbschaft zurückführen lässt [2]). Auch ist neuer-

1) Vgl. die Stammtafel:



2) Mitglieder beider Familien, namentlich der Graf Dietrich von Werben, ein Sohn Albrechts des Bären, und der Pfalzgraf Heinrich, machen dem Kloster Obernkirchen Schenkungen von meist in denselben Ortschaften belegenen Gütern. Für die Askanier s. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, p. 447; Hamburg. Urkundenb. I, S. 226 u. 229. Schenkungen des Pfalzgrafen Heinrich s. Origg. Guelf. III,

dings wieder mit Entschiedenheit hervorgehoben worden, wie diese Abstammung der Askanier von den billungischen Herzögen auch von Einfluss darauf gewesen ist, dass nach dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogtum Sachsen gerade an die Nachkommen der zweiten Tochter des Herzogs Magnus verliehen wurde [1]). Schon der Vater des Markgrafen Albrecht, Graf Otto von Ballenstedt, dann aber vor allem Albrecht der Bär selbst haben zu verschiedenen Malen auf das sächsische Herzogtum, sobald es erledigt war, Anspruch erhoben, und gelegentliche Andeutungen der Schriftsteller weisen darauf hin, dass dieser Anspruch sich allein oder doch vornehmlich auf ihre Abstammung von dem Billunger Magnus gründete [2]). So kommt es denn, dass wir,

---

p. 650 u. 651; Aspern, Cod. dipl. Hist. com. Schauenburg. II, p. 10; Wippermann, Urkundenbuch des Stiftes Obernkirchen, S. 11—12. Spätere Urkunden beider Familien s. bei Wippermann a. a. O., S. 20ff. Den gemeinsamen Besitz der Askanier und Welfen in den engrischen Gegenden bezeugt auch eine Urkunde des Bischofs Anno von Minden über die Bewidmung des Klosters Lamspringe durch den Herzog Heinrich den Löwen und den Markgrafen Albrecht den Bären vom 12. Dezember 1182 bei v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, p. 457, no. 617. Dort heisst es: „quatenus ea, quae nobilissimi principes Henricus dux et Adelbertus marchio in ecclesia Apelderen" (Appeldorn, Bistum Minden; vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen II, S. 110) „hereditaria successione obtinuerunt quaeque Lamspringensis ecclesiae, quae in Hildeseimensi episcopatu sita est, voluntaria largitione . . . contulerunt, episcopali nostro privilegio confirmaremus."

1) Jüngst wieder von Grauert a. a. O., S. 160. Doch hatten schon v. Heinemann (Albrecht der Bär, S. 115 und 120) und Krantz (Saxonia, Buch VI, c. 38, p. 140) darauf hingewiesen.

2) Um schon Vorgebrachtes nicht noch einmal zu wiederholen, so sehe ich namentlich auch in einer Notiz der Chronica principum Saxoniae (SS. XXV, p. 476), in der es bei der Erwähnung der Verleihung des Herzogtums Sachsen an den Askanier Bernhard heisst: „et sic ducatus Saxoniae de semine Wulphildis ad semen Eilicae transivit", eine Bestätigung der Vermutung, dass bei der Verleihung des Herzogtums Sachsen zunächst auf die Nachkommen der alten sächsischen Herzöge Rücksicht genommen worden ist. Dasselbe scheint mir eine Stelle bei Heinrich von Herford ed. Potthast, p. 155 anzudeuten, welche lautet: „Si quidem Heinricus Niger dux Bawarie

wo Welfen und Askanier in Rechtsansprüchen mit einander konkurrieren, öfter schwer festzustellen vermögen, ob sie als Inhaber, beziehungsweise Prätendenten der Herzogsgewalt oder als Erben der billungischen Allodialgüter die in Frage stehenden Rechte in Anspruch nehmen. Dies ist unter anderen der Fall bei dem Anspruch, den beide Geschlechter auf die Propstei und Stadt Wildeshausen erhoben.

In mehreren Urkunden hat der Pfalzgraf Heinrich seine Hoheitsrechte über die Kirche von Wildeshausen geltend gemacht. Er bezeichnet das Stift als unter seiner Oberhoheit stehend [1]), nimmt das Recht der Bestätigung von Schenkungen sächsischer Fürsten und Herren, wie z. B. des Bischofs von Osnabrück, für sich in Anspruch [2]) und beruft sich bei Gelegenheit der Bewidmung des Klosters mit einigen Gütern auf seine Abstammung von den Gründern und Dotatoren des Stiftes [3]). Er betrachtet sich also als Nachkomme

---

ex Wulphilde uxore sua genuit Henricum Catulum, qui duxit Gertrudim, filiam Luderi vel Lotharii imperatoris, et genuit ex ea Henricum Leonem. Qui ex patre obtinuit ducatum Bayoarie et Saxonie, ex matre hereditatem Brunswic. Pater enim eius fuit filius Henrici Nigri ducis Bajoarie et Wulphyldis, filie Magni ducis Saxonum. Unde pervenerunt ad eum ducatus Saxonie et Bajoarie.“ Es sieht also der Verfasser dieser Stelle offenbar in der Abstammung von dem Herzoge Magnus den Grund, weshalb das Herzogtum Sachsen an das Haus der Welfen kam. Auf die hier beigebrachten Angaben ist aber um so mehr Gewicht zu legen, als sie beide aus einer alten sächsischen Chronik geflossen sind.

1) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens; alte Folge VI, S. 236: „quum ecclesiis, que in nostra ditione constitute sunt, sic teneremus preesse, ut etiam ipsis videamur prodesse“ etc.

2) Ebd. Er schenkt in einer undatierten Urkunde der Kirche von Wildeshausen ein Gut zu Goldenstedt und bestätigt zugleich derselben Kirche den Novalzehnten zu Grat, den der Bischof Gerhard von Osnabrück der Kirche verliehen hat. Die Urkunde dieses Bischofs s. ebd., S. 235.

3) Ebd., S. 240. Heinrich schenkt im Jahre 1215 dem Stifte Äcker zu Rechtervelde und erklärt in dieser Urkunde, dass er die

jenes Enkels Widukinds, Waltbert, dem Wildeshausen bekanntlich seine Gründung verdankte: ein Beweis dafür, dass auch die Welfen wie die Billunger den Ruhm widukindischer Abstammung für sich in Anspruch nahmen [1]). Im Jahre 1219 schliesslich verzichtete Heinrich von Braunschweig in dem Vertrage mit Bremen über die Grafschaft Stade auch auf die Propstei Wildeshausen [2]). Bald nach seinem Tode aber tritt uns auch ein Anspruch der Askanier auf Wildeshausen entgegen [3]). Da nun auch der Kaiser Lothar nach einer Urkunde vom Jahre 1135 in dem Besitze der Ober-

Schenkung vorgenommen habe: „patrum nostrorum, qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prediis suis dotaverunt, vestigiis inherendo".

1) Schriftstellerischen Bericht über die Gründung von Wildeshausen besitzen wir in der Translatio S. Alexandri, die Stiftungsurkunde ist gleichfalls erhalten und gedruckt u. a. bei Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens, S. 532a. Vgl. auch daselbst den Exkurs über Wildeshausen, S. 388 ff. Mit Wilmans a. a. O., S. 401 aus den angeführten Urkunden den Schluss zu ziehen, dass die Billunger und somit auch die Welfen und Askanier wirklich Abkömmlinge des widukindischen Hauses gewesen sind, ist wohl etwas gewagt. Alle drei Geschlechter suchten sich nur den Ruhm solcher Vorfahren zu vindizieren; s. Grauert a. a. O., S. 48, Anm. 4. Es scheint mir dieser Umstand wiederum für die Vermutung zu sprechen, dass bei der Besetzung des Herzogtums Sachsen die Abstammung von den früheren Inhabern der herzoglichen Gewalt berücksichtigt und den Nachkommen der alten sächsischen Herzöge eine Art von Vorrecht auf die Würde ihrer herzoglichen Vorfahren eingeräumt worden ist. Wie Welfen und Askanier ihren Anspruch auf das Herzogtum Sachsen von ihrer Abstammung von den Billungern herleiteten, so wollten auch die letzteren wiederum ihr näheres Anrecht an den ducatus Saxoniae in ihrer Verwandtschaft mit dem widukindischen Hause begründen. Diese Tradition der billungischen Familie suchten natürlich auch die Welfen und Askanier ad maiorem gloriam ihres Hauses aufrecht zu erhalten.

2) Hamburg. Urkundenb., Nr. 432.

3) Albrecht, Herzog von Sachsen, verzichtete in dem Vergleiche, den er mit Bremen über Hamburg, Dithmarschen, den Sachsenwald u. a. abschloss, auch auf die Propstei Wildeshausen; Hamburg. Urkundenb., Nr. 491.

herrlichkeit über das Wildeshäuser Kloster zu sein scheint und den Herzog Magnus von Sachsen als früheren Inhaber der Oberhoheit über das Stift bezeichnet, so hat man neuerdings angenommen, die Wildeshäuser Propstei sei eine Pertinenz des Herzogtums Sachsen gewesen, weil dieselbe auf Lothar durch Erbgang nicht übergegangen sein könne, vielmehr habe dieser beides, Herzogtum und Stift, von König Heinrich V. auf Grund seiner widukindischen Abstammung empfangen. Somit würde sich in den Ansprüchen, welche Welfen und Askanier nach dem Tode Heinrichs des Löwen auf Wildeshausen erhoben, der Kampf beider Geschlechter um das Herzogtum Sachsen wiederspiegeln, den wir in einzelnen Spuren noch weiter zu verfolgen haben werden. Da nach meiner Ansicht aber die Urkunde Lothars, wenn sie überhaupt echt ist, von demselben nicht als Herzog von Sachsen ausgestellt sein kann, so müssen wir uns in diesem Falle bescheiden, nicht feststellen zu können, aus welcher Quelle das Anrecht der Welfen und Askanier auf die Propstei Wildeshausen stammt [1]). Denn sehen wir von der Urkunde Lothars ab, so steht der Annahme, dass das Stift Wildeshausen ein billungisches Erbgut gewesen, kein stichhaltiger Grund entgegen. Aus den späteren Urkunden, welche das Verhältnis der Welfen und Askanier zu Wildeshausen berühren, geht nur so viel hervor, dass nach dem Pfalzgrafen Heinrich auch Otto das Kind auf die Wildeshäuser Propstei verzichtete [2]) und dass dann erst der Askanier Albrecht, vielleicht weil er nunmehr der einzige war, der an dem aus der billungischen Erbschaft stammenden Gut einen Schein des Anrechts haben konnte, gleichfalls seine Rechtsansprüche

1) Siehe über die Urkunden Lothars vom Jahre 1135 Exkurs IV. Die gegnerische Ansicht bei Grauert a. a. O., S. 44—52.

2) Urkunde Bischofs Gerhard von Bremen vom Jahre 1231 bei Scheid, Biblioth. hist. Götting. Vorber., p. XX: „nosse volumus . . . quod cum honorabilis vir dominus Otto dux de Brunswic et postmodum Dominus Albertus dux Saxonie . . . cesserunt ac donaverunt nobis et ecclesiae nostrae omne jus, quod in collatione praepositurae de Wildeshusen habuerunt vel habebant“ etc.

auf Wildeshausen aufgab. Auch noch später hat man bremischerseits auf die Verzichtleistung des welfischen Hauses den meisten Wert gelegt. Dieses geht daraus hervor, dass noch Albrecht der Grosse im Jahre 1279 und dessen Neffe Herzog Otto der Strenge von Lüneburg im Jahre 1280 unter ausdrücklicher Berufung auf das Privileg ihres Vaters, beziehungsweise Grossvaters Ottos des Kindes der Bremer Kirche den Besitz von Wildeshausen bestätigt haben [1]), während wir von einer Wiederholung des Verzichtes der Askanier nichts wissen. Stammt demnach, wie dieses in dem allerdings ziemlich späten Güterverzeichnis der Bremer Kirche vom Erzbischofe Johann Rohde behauptet wird [2]), das Anrecht an die Propstei Wildeshausen aus der herzoglichen Gewalt Sachsens, so erkennen wir hieraus, mit welchem Erfolge die Welfen in dem Streben nach der Herzogsmacht in Sachsen den Askaniern entgegenzutreten vermochten. Denn das Bremer Erzstift betrachtete augenscheinlich die Nachkommen Heinrichs des Löwen als eigentliche Inhaber der Propstei Wildeshausen. Erst nachdem diese ihre Ansprüche auf jenes Gut aufgegeben hatten, suchte die Bremer Kirche auch den Herzog Albrecht von Sachsen, dessen Vorfahren, so viel wir wissen, nie ihr Anrecht an das Stift Wildeshausen zur Geltung zu bringen vermochten, zur Aufgabe seiner Rechtsansprüche zu bestimmen.

Aber auch abgesehen hiervon lassen sich manche Spuren von einer herzoglichen Thätigkeit der Welfen, zumal des Pfalzgrafen Heinrich, in Engern nachweisen. So bestätigt, um gleich das augenfälligste Beispiel hervorzuheben, Herzog Heinrich von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein dem in der

1) Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I, S. 57, Nr. 90 u. 91.

2) Leibnitz, SS. rer. Brunsw. II, p. 264: „Item praesentatio praepositurae S. Alexandri Wildeshusen quondam spectare solebat ad ducem Saxoniae.“ Ob aber dieser späten Nachricht — Johann Rhode war 1497—1511 Erzbischof von Bremen — ein solches Gewicht beizulegen ist, wie dieses Grauert a. a. O., S. 49 thut, scheint mir zweifelhaft zu sein.

Mindener Diöcese gelegenen Kloster Schinna eine Schenkung des Mindener Kanonikus Arnold von Schinna, nämlich Freigüter in den zur Grafschaft Hoya gehörigen Ortschaften Schinna und Alemoltere, kraft königlicher und eigener Machtvollkommenheit [1]). Die Bestätigung kraft königlicher Gewalt könnte man aus des Pfalzgrafen Reichsverweseramte erklären. Dagegen zeigt der weitere Zusatz „aus eigener Machtvollkommenheit“, dass Heinrich von Braunschweig das Bestätigungsrecht von Gütern des genannten Benediktinerklosters nicht nur aus der ihm vom Kaiser verliehenen Ausnahmestellung herleitete, sondern dass er dazu auch ohne diese berechtigt zu sein glaubte. Da aber solche Bestätigungen, wenigstens zur Zeit Heinrichs des Löwen, in den westfälischen und namentlich den engerischen Gegenden dem Herzoge von Sachsen zustanden, so scheint hier ein Eingriff vonseiten des Pfalzgrafen Heinrich in die Rechte der askanischen Fürsten vorzuliegen, welchen in diesen Teilen Sachsens das Herzogtum verliehen worden war. Unsere Ansicht wird im vorliegenden Falle durch die urkundlichen Zeugnisse einer späteren Zeit bestätigt. Aus einer Urkunde vom 24. Dezember 1258 erfahren wir, dass der Graf Heinrich von Hoya auf Bitten des Magisters Arnold von Schinna, Kanonikers der Mindener Kirche, ein Vriding gehalten habe, in welchem der genannte Arnold verschiedene Freigüter in den Ortschaften Schinna und Alemoltere denjenigen, welche darauf etwa Anspruch zu haben meinten, zum Kauf angeboten habe. Da sich niemand meldete, so übertrug Arnold dieselben dem Kollegium des Klosters Schinna zu ewigem Eigentum. Diese Schenkung bestätigt der Graf von Hoya, nachdem er das Einverständnis seines Herrn, des Herzogs von Sachsen, aus dem von Arnold beigebrachten Briefe ersehen hatte, kraft eigener und des Herzogs von Sachsen Gewalt [2]). Anderseits wurde in einer vom 5. April 1274 datierten Urkunde zu Lauenburg demselben Kloster durch

---

1) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenb., Abt. VII, Nr. 12, S. 9.
2) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. VII, Nr. 41.

den Herzog Albrecht von Sachsen, Engern und Westfalen eine Schenkung von anderthalb Hufen zu Schinna und ebenso viel Hufen zu Alemoltere unter Einwilligung und Zustimmung des Grafen Heinrich von Hoya bestätigt, welche gleichfalls von einem Magister Arnold von Schinna, einem Kanoniker der Mindener Kirche, ausging [1]). Es ist kaum zweifelhaft, dass wir es in beiden Fällen mit ein und derselben Schenkung jenes Arnold von Schinna zu thun haben, der schon Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1226 seine Bestätigung erteilt hatte. Die betreffenden Güter Arnolds von Schinna aber erweisen sich nach der Urkunde vom Jahre

1) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. VII, Nr. 53. Zu bemerken ist, dass die Urkunde Albrechts von Sachsen, welche vom 5. April 1274 datiert ist, in dieser Zeit kaum ausgestellt sein kann. Wir können nämlich für Sachsen, namentlich aber für Westfalen, eine über die territoriale Gewalt hinausgehende Oberhoheit der Herzöge von Sachsen nur für die lauenburgische Linie nachweisen (Grauert a. a. O., S. 34 ff.). Zur Zeit der Ausstellung unserer Urkunde gab es aber keinen Herzog von Sachsen-Lauenburg Namens Albrecht, welcher die Bestätigung der Schenkung des Kanonikers Arnold hätte vornehmen können (vgl. Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Nr. 58). An den Wittenberger Albrecht II., der allerdings zu jener Zeit regierte, kann nach dem eben Gesagten nicht gedacht werden. Ausserdem deutet der Ausstellungsort unserer Urkunde auf die Lauenburger als Bestätiger der Schenkung. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, dass sich in die Jahreszahl der Urkunde ein Irrtum eingeschlichen hat und dass die letztere von dem Herzoge Albrecht I. von Sachsen, dem Sohne Herzogs Bernhard, ausgestellt worden ist. Das Jahr selbst ist schwer zu bestimmen, doch halte ich dafür, dass die Urkunde des Herzogs Albrecht ungefähr in die Zeit gefallen sein wird, in welcher der Graf von Hoya die Bestätigung der Schenkung Arnolds von Schinna vorgenommen hat. Das scheint mir deshalb wahrscheinlich, weil sowohl der Graf von Hoya auf eine urkundliche Bestätigung des Herzogs Albrecht von Sachsen als auch der Herzog Albrecht auf eine Einwilligungsurkunde des Grafen von Hoya Bezug nimmt. Die auffallende Thatsache, dass zwischen der ersten und letzten Bestätigung der Schenkung ein Zeitraum von 48 Jahren liegt und in beiden Urkunden des Mindener Kanonikers Arnold als eines noch Lebenden gedacht wird, dürfte gleichfalls für einen Irrtum in der Datierung der Urkunde von 1274 sprechen.

1226 als Erb- und Freigüter. Man kann daher das Bestätigungsrecht des Herzogs von Sachsen nur aus der ihm zustehenden herzoglichen Obergewalt ableiten. Aus diesen eng zusammenhängenden Urkunden geht deutlich hervor, dass Welfen und Askanier besonders in der Grafschaft Hoya um die Ausübung herzoglicher Rechte mit einander gleichsam gerungen haben. Wir sehen aber auch, mit welchem Erfolge die Welfen in diesen Gegenden die von ihnen beanspruchten Rechte durchzuführen verstanden. Von dem Pfalzgrafen Heinrich erbat sich der Mindener Kanonikus zunächst die Bestätigung seiner Schenkung, und erst später wendet er sich mit demselben Gesuche an die rivalisierende Gewalt des Herzogs von Sachsen.

Das Streben des welfischen Hauses, mit den Askaniern in der Herzogsgewalt über Sachsen zu konkurrieren, unterstützte in nicht geringem Masse die Verleihung des Reichsvikariates an den Pfalzgrafen Heinrich, kraft dessen letzterer in die Angelegenheiten namentlich der westengerischen und angrenzenden westfälischen Lande bisweilen in einer Weise eingriff, wie es von rechtswegen nur die Befugnis des Herzogs von Sachsen gewesen wäre. Umfang und Bedeutung dieses dem Pfalzgrafen zeitweilig übertragenen Amtes lassen sich nicht genau feststellen, aber nach den vorhandenen Spuren muss man annehmen, dass der ihm erteilte Auftrag sich ausschliesslich oder doch vornehmlich auf Norddeutschland bezog. Und da springt sofort in die Augen, wie nahe es für Heinrich lag, denselben in dem angedeuteten Sinne auszubeuten. Im Jahre 1226 gab ihm der Kaiser Friedrich II. den Auftrag, einen Streit zwischen dem Grafen Hildebold von Limburg und dem Bischofe von Minden zu schlichten [1]), und zu der nämlichen Zeit wurde er kaiserlicherseits zum Schiedsrichter in der Fehde Bodos von Homburg mit dem Grafen Gerhard von Spiegelberg und dessen Verbündeten, Konrad von Hohenbüchen und Gisler von

1) Origg. Guelf. III, p. 686. B. F. 1646.

Ethsen, bestellt [1]). Fast alle die hier genannten Personen waren im Mindener Sprengel angesessen und demgemäss der herzoglichen Gewalt der Askanier unterworfen. Sicher wäre es verfassungsmässig eher Sache des obersten Gerichtsherrn über diese Gegenden gewesen, die Streitigkeiten beizulegen und über den Landfrieden zu wachen.

Den Einfluss des Pfalzgrafen in diesen Gegenden mochte wohl auch der Umstand erhöhen, dass er namentlich nach Eintritt des deutschen Thronstreites in den Besitz von zahlreichen Kirchenlehen der westengerischen Bistümer und Abteien gekommen war. Zu Minden, Paderborn und Corvey stand er im Lehensverhältnisse [2]). Zu den Paderborner Bischöfen mag ihn das Schenkenamt des Bistums, welches er bekleidete, in nähere Beziehungen gebracht haben [3]). Sonst haben wir keine Spuren davon, dass es dem Pfalzgrafen Heinrich gelungen wäre, den Bistümern West-Engerns gegenüber höhere Rechte, z. B. Vogteigerechtsame, geltend zu machen. Dagegen können wir das Bestreben der Welfen, den Askaniern die Herzogsgewalt in diesen Gegenden Sachsens streitig zu machen, daraus erkennen, dass sie die von

1) Origg. Guelf. III, p. 687. B. F. 1647.

2) Minden und Corvey erwähnt der Pfalzgraf selbst in der Urkunde, in welcher er seinen Neffen Otto zu seinem Erben erklärte, als solche Stifter, von denen er Lehen besass. Dass dies auch mit dem Bistume Paderborn der Fall war, geht unter anderem aus einer Urkunde Bischofs Bernhard II. von Paderborn über einen Gütertausch zwischen dem Kloster Amelungsborn und der Paderborner Kirche hervor. Dort heisst es am Schlusse: „Factum est concambium hoc praesente et consentiente illustri Saxonum duce Heinrico, qui cum eandem decimam a nobis in beneficio possideret, eam resignavit et pro ea praedictum praedium in beneficium recepit.“ Die Urkunde ist undatiert, gehört aber wahrscheinlich in das Jahr 1204 und befindet sich im Amelungsborner Kopialbuche im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel (I), fol. 34.

3) Urkunden des Bischofs Wilbrand von Paderborn vom Jahre 1227, in welchen derselbe bekundet, dass er dem Grafen Otto von Ravensberg „officium pincernatus, quod nobis de morte nobilis viri Hinrici ducis de Brunswik vacare dinoscitur“, zu Lehen gegeben habe; gedr. Wilmans, Westfälisches Urkundenbuch III, S. 136.

Heinrich dem Löwen zum grössten Teil erst eingesetzten Lehengrafen, die nach der Teilung vom Jahre 1180 unter die Oberhoheit des askanischen Herzogtums gestellt wurden [1]), in der Abhängigkeit von dem welfischen Hause zu erhalten versuchten. Viele niedere Grafengeschlechter jener Landschaften standen, wie bereits bemerkt [2]), in einem Lehensverhältnisse zu den Welfen, und ihre nahe Verbindung mit dem welfischen Hause geht schon daraus hervor, dass wir Mitglieder derselben häufig als Zeugen in Urkunden Heinrichs des Löwen sowohl, wie namentlich seines Sohnes, des Pfalzgrafen Heinrich, antreffen, und zwar oftmals in Gegenden, wo man sie der Lage ihrer Grafschaft nach nicht erwartet, wie beispielsweise in Braunschweig und Stade [3]). Das enge Verhältnis dieser Grafen- und Dynastengeschlechter zu dem welfischen Hause trat gar bald so sehr in den Vordergrund, dass auch ihre ursprüngliche Lehensabhängigkeit von dem Herzogtume Sachsen mehr und mehr verschwand und den welfischen Ansprüchen weichen musste. Schon oben haben wir an einem Beispiel das Ringen der Welfen und Askanier um die herzoglichen Hoheitsrechte in der Grafschaft Hoya gezeigt. In ähnlicher Weise zog sich der Kampf der beiden Fürstenhäuser um die Grafschaften zu beiden Seiten der Weser durch das ganze 13. und 14. Jahrhundert, bis in den meisten Fällen die Welfen als Sieger aus demselben hervorgingen. Am frühesten finden wir die welfische Oberhoheit über die Grafschaft Wölpe anerkannt, die wohl von jeher, schon unter Heinrich dem Löwen und seinen nächsten Nachfolgern, in enger Verbindung zu den Welfen gestanden hatte [4]). Ein ähnliches Schicksal hatten dann die Herr-

---

1) Dass auch die in dem Herzogtum Sachsen belegenen Komitate mit der Teilung von 1180 auf die Askanier übergingen, hat Grauert, S. 53 ff. sehr wahrscheinlich gemacht.

2) Siehe oben S. 196.

3) Siehe unten.

4) Am 30. Januar 1302 wird die Grafschaft von dem Grafen Otto von Oldenburg an den Herzog Otto von Braunschweig verkauft

schaften Hoya, Wunstorf, Oldenburg, Schauenburg, Dassel und andere. Auch bei ihnen überwog allmählich das Lehensverhältnis zu den Herzögen von Braunschweig, verwischte die Ansprüche des askanischen Hauses und führte endlich zur Ausbildung der territorialen Herrschaft des braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtums. Als der am 13. Dezember 1414 für den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vom Könige Sigismund ausgestellte Lehnsbrief, in welchem die Grafschaft Holstein, das Land Stormarn, die Grafschaft Schwerin, die Herrschaften Schauenburg, Lippe, Hoya, Nienburg, Warmenau, Bruchhausen, Hodenhagen, Wunstorf und Vörde als sächsisch-lauenburgisches Lehen bezeichnet waren [1]), zwölf Jahre später als erschlichen kassiert wurde, da hob man als Zeichen der Unechtheit und als Grund der Kassation ausdrücklich hervor, dass viele der in dem Briefe dem Herzoge von Sachsen zugeschriebenen Lehen anderen Fürsten zuständig seien [2]): ein Beweis, dass die Abhängigkeit dieser Lehen von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg zu dieser Zeit zum grössten Teil bereits völlig verschwunden war.

Auch in der Verdener Diöcese hat der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig mit den Herzögen von Sachsen in der Ausübung herzoglicher Rechte konkurriert, indem er auch hier die Oberherrlichkeit über die von den Askaniern abhängigen Grafschaften in Anspruch nahm. In einer wahrscheinlich im Jahre 1219 ausgestellten Urkunde erklären die Grafen Heinrich von Hoya, Heinrich von Oldenburg und Ludwig von Bruchhausen, dass unter dem Vorsitze Ludwigs von Bruchhausen in dessen Grafschaft an dem Orte Note jenseits des Flusses Weste die Edelfrauen Alena und Algisa

---

(s. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneberg I, S. 98, Nr. 167) und in dem Lehensregister des Bischofs Gottfried von Minden (1304—1324) als Mindener Lehen des Herzogs von Lüneburg aufgeführt (Sudendorf a. a. O., S. 106, Nr. 184); vgl. Weiland a. a. O., S. 106.

1) Lünig, Reichsarchiv Pars spec. Cont. II, Forts. II, p. 354; vgl. Sudendorf, Urkundenbuch VII, Einleitung, S. LXXXIX.

2) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch I, Nr. 561.

von Westen mit Einwilligung ihrer Mutter ihr väterliches und grossväterliches Erbteil dem Bischofe und der Kirche von Verden zu freiem Eigentum übergeben haben. Bei dieser Gelegenheit verbürgten sich Dietrich von Depenau, Werner von Werder, Albrecht von Engelnstedt und Krachto von Ebbelenstedt den genannten drei Grafen gegenüber für den ältesten Sohn der Alena und Dietrichs von Depenau in der Weise, wie sie dies bereits zu Braunschweig vor dem Pfalzgrafen Heinrich gethan hatten [1]). Die Güter, welche hier übertragen werden, sind offenbar Frei-, nicht Lehengüter. Das Gericht scheint ein Grafengericht gewesen zu sein, da es unter dem Vorsitze des Grafen Ludwig von Bruchhausen abgehalten wurde, und ist vermutlich identisch mit jenem Freigerichte, welches nach einer Urkunde vom Jahre 1211 von dem derzeitigen Freigrafen Ludwig von Bruchhausen gehegt wurde [2]). Es war daher einzig die Aufgabe des höchsten Gerichtsherrn im Lande, d. h. des Herzogs von Sachsen, den im Grafengerichte vorgenommenen Rechtsakt durch die Autorität seiner Beistimmung zu schützen und sicherzustellen. In der Ausübung solcher Befugnisse hatte sich die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen, besonders in den engerischen Gegenden, geäussert [3]), und wir haben bei der oben angeführten Übertragung von Gütern in Schinna und Alemoltere im Freigerichte des Grafen von Hoya gesehen, dass auch die Nachfolger Heinrichs des Löwen in der Herzogsgewalt über Engern, die askanischen Herzöge, diese Gerichtsgewalt über die engerischen Grafengerichte aufrecht zu erhalten versuchten. Wie aber schon in der Freigrafschaft des Grafen von Hoya ein Anspruch des Pfalzgrafen Heinrich auf das Bestätigungsrecht der Herzöge von Sachsen uns entgegentrat, so übt auch in unserem Falle

1) Zweimal gedr. bei v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Abt. I, S. 3, Nr. 4 und Abt. VIII, S. 53, Nr. 43.

2) Vgl. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Abt. II, Nr. 11, S. 9f.

3) Vgl. Weiland a. a. O., S. 135: 7. Minden.

Heinrich von Braunschweig widerrechtlich herzogliche Befugnisse aus. Am 7. November 1219 gab der Pfalzgraf zu Braunschweig, in der Kirche des heiligen Blasius, vor einer zahlreichen Versammlung seine Einwilligung zu der erwähnten Übertragung des Erbgutes der Edelfrauen Alena und Algisa von Westen an die Verdener Kirche und bestätigte den durch Eidesleistung und Stellung von Bürgen gesicherten Vertrag unter Königsbann und kraft der ihm übertragenen Machtvollkommenheit laut Rechtsspruches, der von allen Anwesenden gebilligt worden war [1]). Wie aus der Urkunde hervorgeht, leitet Heinrich von Braunschweig seine Kompetenz zur Vornahme dieser Rechtshandlung aus der ihm zu Goslar von Friedrich II. übertragenen Reichslegation ab [2]). Allein er hat offenbar diese Befugnisse benutzt, um sich andere mit diesem Amte nicht verbundene Rechte anzumassen. Hätte er nur als königlicher Stellvertreter fungiert, so würde es ihm höchstens obgelegen haben, die Güterübertragung, nachdem dazu die Einwilligung des Herzogs von Sachsen eingeholt war, kraft seiner königlichen Autorität zu bestätigen [3]). Dies geschieht aber in unserem Falle nicht. Hier findet die Verhandlung des ganzen Rechtsgeschäftes zunächst vor dem Pfalzgrafen statt, und erst,

1) Hoyer Urkundenbuch, Abt. I, S. 5, Nr. 5.

2) „Coram nobis fungentibus vice gloriosi domini nostri F. Romanorum regis electi et semper augusti nec non regis Sicilie secundum plenitudinem iurisdictionis nobis date ab ipso Goslarie."

3) Überhaupt muss man auf die Stellvertretung der königlichen Gewalt nicht zu viel Gewicht legen. Solche Ausnahmestellungen wurden häufig vorgeschoben, auch wo sie gar nicht am Platze und berechtigt waren. So konfirmiert z. B. im Jahre 1214 der Erzbischof Albrecht von Magdeburg die zu Mühlingen vor dem Landgerichte des Grafen Baderich von Mühlingen geschehene Bestätigung eines Kaufes von Gütern zu Hiemede seitens des Nikolaistiftes zu Magdeburg als Legat des römischen Stuhles kraft der ihm vom Papste verliehenen Machtvollkommenheit, obgleich doch dieses Amt Albrechts mit der Vornahme des Rechtsgeschäftes auch nicht im entferntesten in Zusammenhang steht; vgl. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. II, p. 10, no. 11.

nachdem dieser seine Einwilligung und Bestätigung erteilt hat, kann die Übertragung vor dem heimatlichen Freigerichte geschehen. Wir haben also, wie schon bemerkt, hier dasselbe Verhältnis wie in der Freigrafschaft des Kirchspiels Schinna. Auch dort konnte die Übertragung der Eigengüter des Kanonikus Arnold vor dem Freigerichte des Grafen von Hoya erst rechtskräftig werden, nachdem der Donator den Beweis von der Einwilligung des Lehnsherrn der Freigrafschaft, zu welcher das Kirchspiel Schinna gehörte, beigebracht hatte. Es ist daher der Schluss gestattet, dass der Pfalzgraf Heinrich lehnrechtliche Ansprüche auf die Freigrafschaft des Grafen Ludwig von Bruchhausen erhoben, dass er demgemäss den Herzögen von Sachsen, denen allein in diesen Gegenden die Oberlehnsherrlichkeit über die mit ihrem Herzogtume verbundenen Grafschaften zukam, unter dem Vorwande des ihm verliehenen Reichsvikariats in der Ausübung herzoglicher Befugnisse Konkurrenz gemacht hat. Diese Annahme unterstützt ferner der Umstand, dass wir auch in späterer Zeit noch den Kampf der Welfen und Askanier um die sogenannte krumme Grafschaft, welche höchst wahrscheinlich mit dem Freigerichte der Grafen von Bruchhausen an dem Orte Note identisch ist, verfolgen können [1]. Die von dem Pfalzgrafen vorgenommene Rechtshandlung wurde denn auch ohne weiteres vor dem Freigerichte der Grafen von Bruchhausen anerkannt, wie aus der bereits oben angezogenen Urkunde der Grafen von Hoya, Oldenburg und Bruchhausen erhellt, in welcher ausdrücklich auf die Verhandlungen vor dem Pfalzgrafen Heinrich zu Braunschweig Bezug genommen wird. Daneben haben freilich die Askanier in der Diöcese Verden die ihnen zustehenden herzoglichen Rechte festzuhalten versucht, wie unter anderem aus einer vom 22. Oktober 1283 datierten Urkunde des Herzogs Albrecht von Sachsen hervorgeht. In dieser Ur-

1) Vgl. v. Hammerstein, „Die ältesten Gerichte im Stifte Verden" u. s. w., in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1854, bes. S. 78 ff.

kunde verzichtet derselbe auf den Rest seiner Hoheitsrechte, nämlich auf den Freibann in den Goen Nyenkerken und Hellewede [1]). Fünf Jahre später aber übertrug er gleichfalls am 22. Oktober auch das Eigentum der Gografschaften in Verden, Dörverden, Schneverdingen, Visselhövede und Schnessel dem Verdener Bistum [2]). Es sind dieses die Überreste der alten Grafschaften dieser Gegend, welche mit dem Herzogtum auf die Askanier übergegangen waren und welche diese trotz der Rivalität der Welfen bis dahin glücklich behauptet hatten.

Noch eine weitere Spur ist uns von dem Bestreben des welfischen Hauses erhalten, dem Verdener Bischofe gegenüber gewisse Rechte zur Geltung zu bringen, welche ihm, streng genommen, nicht zustanden. Otto das Kind erklärt in einer am Tage des heiligen Briccius (13. November) 1244 ausgestellten Urkunde, dass er allem ungerechten und ungebührlichen Anspruche auf Güter der Verdener Kirche entsage, den er unter demselben Vorwande, wie ihn sein Oheim der Herzog und Rheinpfalzgraf Heinrich anzuführen pflegte, erhoben habe [3]). Nun wissen wir freilich nicht, welcher Art diese Ansprüche der Welfen gewesen sind, allein der letzte Zusatz, dass dieselben von Otto unter dem Vorwande, den der Pfalzgraf Heinrich in der Regel vorgeschoben habe, aufrecht erhalten worden seien, lässt vermuten, dass es sich dabei nicht um einzelne Güter, sondern um einen Rechtsanspruch von grösserer und umfassenderer

---

1) v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 152.

2) Ebd., S. 154. Beide Schenkungen werden erwähnt in dem Chr. episc. Verdensium ap. Leibnitz SS. rer. Brunsw. II, p. 219.

3) v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 112—113: „. . Otto dux de Bruneswic. . . Omnibus in perpetuum. Confitentes protestamur, quod in omni exactione illa et impeticione et peticione indebita et injusta, quam in bona ecclesie Verdensi pertinencia, cui obligati sumus debito vassallie, fecimus pretextu illius, quod patruus noster Heinricus dux palatinus Reni consuevit facere exactiones hujusmodi in ecclesiam, recognoscimus non justiciam per omnia non habere, unde ab eis resipiscimus et cessamus."

Bedeutung gehandelt habe. Der ganze Tenor der Urkunde, so sehr sich dieselbe in allgemein gehaltenen Ausdrücken bewegt, scheint darauf hinzudeuten [1]), und dazu kommt, dass bereits des Pfalzgrafen Ahne, der Herzog Lothar, und sein Vater im Besitze der Schutzvogtei über das Bistum Verden gewesen sind. Von jenem ist dies urkundlich bezeugt [2]), und wenn auch inbezug auf Heinrich den Löwen ein solches direktes Zeugnis fehlt, so ist doch mit Bestimmtheit anzunehmen, dass er sich ein so wichtiges, mit der herzoglichen Gewalt in Sachsen enge verknüpftes Amt nicht habe entziehen lassen. Dass er wenigstens herzogliche Rechte über das Stift Verden geltend gemacht hat, geht aus einer Verdener Urkunde hervor, in welcher es in der Datierungszeile heisst: „als Heinrich der Jüngere das Herzogtum Sachsen und Bayern verwaltete“ [3]). Nach alledem glauben wir annehmen zu dürfen, dass der Pfalzgraf Heinrich die Ansprüche seines Hauses auf die Stiftsvogtei über Verden oder wenigstens über einen Teil der Güter dieses Bistums aufrecht erhalten und durchzuführen versucht hat.

---

1) „Confitentes protestamur, quod in omni exactione illa et impeticione et peticione indebita et injusta . . recognoscimus nos justiciam per omnia non habere . . Ut autem deus propicietur et ecclesia memorata nobis indulgeat et ignoscat sicubi in exactionibus indebitis ipsum videmus indebite molestasse, volumus dictam ecclesiam ex nunc aliquibus exactionibus vel violenciis seu injuriis deinceps infestare immo pocius ab omni infestante et impugnante eam . . tueri et defendere ut tenemur.“ Vgl. auch die Urkunden über die Befreiung des Stiftes Verden von der Vogtei der Herren von Waneberg, in denen dieselben Ausdrücke wiederkehren, bei Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 72—90.

2) Bischof Dietmar von Verden nimmt am 28. September 1123 einen Gütertausch vor „duce glorioso Saxonico Ludegero advocato videlicet Verdensi assidente“ (s. v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 37), und in einer Schenkungsurkunde desselben Bischofs aus dem Jahre 1143 heisst es: „sub testimonio ducis Liuderi, qui tunc advocatus erat ecclesie“ (ebd., S. 39—40).

3) Origg. Guelf. III, p. 477: „Henrico juniore tam Saxonie quam Bawarie ducatum tenente.“

Dieses führt uns noch auf eine andere Vermutung. Wir wissen, dass die unmittelbare Ausübung der Vogtei in der Stadt Verden und in der nächsten Umgebung derselben in der Hand der Herren von Waneberg sich befand. Diese verwalteten ihr Amt unter beständigem Proteste vonseiten der Verdener Bischöfe und hatten sich von der bischöflichen Gewalt fast völlig freizumachen verstanden. Erst nach dem Tode Konrads von Waneberg gelang es dem Bischofe Iso mit grossen Opfern die Söhne desselben zur Verzichtleistung auf alle Lehensansprüche zu bestimmen, welche dieselben auf die Vogtei über Verden sowohl innerhalb als ausserhalb der Stadt erhoben [1]). Diese Verwalter der Verdener Vogtei gehörten aber einem welfischen Ministerialengeschlechte an. Jener Konrad von Waneberg, der mit solchem Erfolge trotz aller gegnerischen Bemühungen der Verdener Bischöfe die Vogtei zu behaupten wusste, wird ausdrücklich als ein Dienstmann des Pfalzgrafen Heinrich bezeichnet [2]). Da aber

1) Urkunde vom 5. Juni 1230 bei v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 80. Schon am 13. Januar 1223 hatte sich Iso nach dem Tode des Vogtes Konrad von Waneberg die Lehensabhängigkeit der Vogtei vom bischöflichen Stuhle durch den Papst Honorius IV. bestätigen lassen; s. ebd., S. 72 u. 73. Vgl. auch das Testament des Bischofs Iso, in welchem er gleichsam das Resultat seiner Verwaltung des Verdener Stiftes zusammenfasst; ebd., S. 90 ff. Interessant ist es, dass das Streben, die Stiftsgüter von der überhandnehmenden Gewalt der Vögte zu befreien, in den meisten sächsischen Bistümern gleichzeitig auftritt. So kaufte im Jahre 1226 Bischof Friedrich von Halberstadt dem Vogte Dietrich von Suselitz „advocatiam et judicium totius civitatis suae et quantum cumque extra civitatem in territorio sive in campo existit“, für 150 Mark halberstädtischen Silbers ab; v. Ledebur, Archiv für Geschichtskunde Preussens XIII, S. 153. In demselben Jahre am 23. Oktober kauft Bischof Konrad von Hildesheim dem Edelherrn Dietrich von Depenau die Vogtei über den Archidiakonat Hohenhameln ab; s. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 110.

2) Urkunden Bischofs Iso von Verden vom 27. Juli 1231; bei v. Hodenberg, Verdener Geschichtsquellen, S. 90 ff. Ebenso erscheint Konrad von Waneberg in einer undatierten Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich mitten unter den Dienstleuten des Ausstellers als Zeuge, s. Bremisches Urkundenbuch I, Nr. 189, S. 223.

Heinrich der Löwe, wo er in den Besitz der Vogtei eines Bistums oder einer bischöflichen Hauptstadt gelangte, meist einen seiner Vasallen oder Dienstleute mit der Verwaltung jenes Amtes zu belehnen pflegte, so liegt die Annahme wohl nicht allzu fern, dass die Vogtei über die Stadt Verden und Umgegend, welche Konrad von Waneberg urkundlich innehatte, ein Lehen Herzog Heinrichs des Löwen und seiner Erben gewesen sei, in dessen Besitz sich jener auch nach der Entziehung der Heinrich dem Löwen verliehenen Verdener Kirchengüter mit Hilfe der Welfen, die nach der oben angeführten Urkunde Ottos des Kindes ihren Anspruch auf die Vogtei über Verden aufrecht erhalten zu haben scheinen, zu behaupten wusste. Denn es wäre im höchsten Grade auffallend, wenn ein Ministerial des welfischen Hauses, auch nachdem die Vogtei seinem Dienstherrn entzogen war, das Amt eines Verdener Vogtes mit Zustimmung des bischöflichen Oberlehnsherrn weiter verwaltet hätte. In Bremen wenigstens, wo uns ähnliche Verhältnisse entgegentreten, erscheint sofort nach Heinrichs des Löwen Sturze ein erzbischöflicher Dienstmann an Stelle des bislang von dem Herzoge Heinrich von Sachsen belehnten Vogtes [1]. Allerdings wird nirgends, wo von der Art der Vogtei Konrads von Waneberg die Rede ist, einer Lehensabhängigkeit seines Amtes von dem welfischen Hause gedacht; allein gerade, wenn die welfischen Ansprüche auf die Vogtei über das Stift Verden oder einen Teil der Stiftsgüter von bischöflicher Seite nicht anerkannt wurden, so ist es erklärlich, dass ein solcher Zusammenhang der vogteilichen Gewalt der Herren von Waneberg mit den Ansprüchen der welfischen Familie absichtlich verwischt und bei Gelegenheit der Freimachung des Stiftsgüter von der Vogtei das Lehensverhältnis der Herren von Waneberg zu der Verdener Kirche als ein unmittelbares hingestellt wurde.

Unsere Vermutung, dass Heinrich von Braunschweig die Vogtei über das Bistum oder wenigstens über die Stadt

1) Siehe S. 225.

Verden beansprucht habe, gewinnt noch einen weiteren Stützpunkt in der Thatsache, dass der Pfalzgraf ein gleiches Recht in dem Bremer Erzstift geltend zu machen bestrebt war. Als Rechtsnachfolger seines Vaters nahm er hier die Zoll-, Münz- und Vogteigerechtsame über die Stadt Bremen in Anspruch [1]). Heinrich der Löwe hatte alle diese Rechte kraft herzoglicher Oberhoheit besessen [2]). Nach seinem Sturze wurde die Vogtei vermutlich als erledigtes Lehen eingezogen, und wir begegnen jetzt, statt des von Heinrich dem Löwen mit derselben belehnten Edlen Adolf von Nienkerken [3]), anfangs einem Advokaten, Thetward von Bremen [4]), seit dem Jahre 1186 aber dem von der Bremer Kirche als Vogt eingesetzten Ministerialen Alard [5]). Trotzdem haben Heinrich der Löwe und sein ältester Sohn Heinrich in ihren Kämpfen mit dem Bremer Erzstifte ihre früheren Hoheitsrechte in der Stadt Bremen nicht ohne Erfolg zu behaupten versucht [6]). Erst als im Jahre 1219 Heinrich

1) Vgl. den Verzicht Heinrichs auf die Grafschaft Stade, Hamb. Urkundenb., S. 375, Nr. 432; vgl. auch S. 172ff.

2) Siehe Weiland, S. 116. Die Vogtei über die Stadt Bremen hatte schon Lothar als Lösegeld von dem Erzbischofe Liemar, den er im Jahre 1089 in der Schlacht bei Gleichen gefangen genommen hatte, erhalten; s. Ann. Stad. ad a. 1089, SS. XVI, p. 316.

3) Hamburg. Urkundenb., S. 204, Nr. 219 und S. 217, Nr. 238, wo die Stellung Adolfs unter den Zeugen gleichfalls seine edle Abkunft beweist; vgl. Weiland, S. 116, Anm. 2.

4) Urkunden de a. 1180 bei Erhard, Cod. dipl. hist. Westfaliae II, p. 153, no. 410: „Thetwardus advocatus Bremensis."

5) Hamburg. Urkundenb., S. 241, Nr. 272: „Alardus advocatus Bremensis"; vgl. Hamburg. Urkundenb., Nr. 275. 277. 284. 287. 290, wo er in der Reihe der Ministerialen erscheint, ebenso Nr. 302. 304 u. s. w.

6) So erhielt Heinrich der Löwe wahrscheinlich im Jahre 1189, als sich Erzbischof Hartwig ihm anschloss (s. S. 14), sämtliche ihm entzogene Stiftsgüter, also auch die Bremer Vogtei, zurück. Denn im Jahre 1194, als Hartwig nach langem Zwist mit der Bürgerschaft Bremens einen Vergleich mit dem Domkapitel abschloss, musste der Erzbischof schwören, „quod omnem heriditatem, quam suus antecessor pie memorie domnus Hartwicus ecclesie acquisivit et contradidit, et

von Braunschweig seinen Frieden mit dem Bremer Erzstifte machte, hat er auch auf Zoll, Münze und Vogtei der Stadt Bremen Verzicht geleistet [1]).

Auch in dem Anspruche Heinrichs von Braunschweig auf die Vogtei über das Neuland bei Bremen, die er in demselben Vergleiche der erzbischöflichen Kirche von Bremen aufliess [2]), können wir eine Spur jenes zähen Kampfes der Welfen um die herzoglichen Rechte, die ehemals ihr Vater besessen hatte, nicht verkennen. Wenn der Herzog Heinrich der Löwe am 8. August 1170 mit dem Erzbischofe Balduin von Bremen dem Ministerialen der Bremer Kirche Friedrich von Machtenstedt [3]) die Erlaubnis erteilt, den Sumpf zwischen Brinken, Machtenstedt und Huchtingen zu verkaufen [4]), so geschieht dies offenbar kraft der herzoglichen Oberhoheit, die er über die niederländischen Kolonen ausübte [5]). Dies

---

comiciam Stadiensem, comiciam Thetmariensem, advocatiam Stadiensem, monetam Stadiensem, theloneum Stadiense, advocatiam Bremensem, monetam Bremensem, theloneum Bremense . . . sine consilio majoris capituli neque inbeneficiabit neque impignorabit neque aliquo alio modo obligabit aut alienabit"; s. Hamburg. Urkundenb., S. 263, Nr. 301. Es waren dieses gerade die von den Welfen beanspruchten Kirchengüter. Der Pfalzgraf Heinrich kam im Jahre 1202 vermutlich wieder in den Besitz der Münz-, Zoll- und Vogteigerechtsame in Bremen; s. oben, S. 96.

1) Hamburg. Urkundenb., S. 375, Nr. 432. Auf diesen Verzicht bezieht es sich auch, wenn es in einem undatierten Verzeichnis der Einkünfte des Domkapitels zu Bremen (Bremer Urkundenbuch I, Nr. 87, S. 99) heisst: „Mansum in Nienlande juxta Bremam dedit dux Heinricus pro se et suorum memoria cum decima et advocatya Bremensi." Die Abfassungszeit dieses Verzeichnisses fällt also nach dem Jahre 1219. Zu bemerken ist, dass in dem Verzichte Heinrichs vom Jahre 1219 und in diesem Verzeichnis von einem Lehensverhältnis desselben zur Bremer Kirche nicht mehr die Rede ist.

2) Hamburg. Urkundenb. a. a. O.: „. . . palatinus cessit ab omni jure, quod sibi dicebat in teloneo, moneta et advocatia Bremensi et in advocatia Nove terre"; vgl. die vorige Anmerkung.

3) Als Ministerial der Bremer Kirche erscheint Friedrich von Machtenstedt; Hamburg. Urkundenb., Nr. 259. 260. 284.

4) Hamburg. Urkundenb., S. 216, Nr. 268.

5) Vgl. A. v. Wersebe, Über die niederländischen Kolonieen u. s. w.,

darf man daraus folgern, dass Erzbischof Siegfried in einer nach dem Sturze Heinrichs des Löwen ausgestellten Urkunde, in welcher er dem Friedrich von Machtenstedt dieselbe Erlaubnis und zwar in fast wörtlicher Übereinstimmung mit der Urkunde Heinrichs giebt, eines auf Erbansprüche sich gründenden Anrechtes der Welfen keine Erwähnung thut [1]). Freilich waren die Welfen in diesen Gegenden auch nach Erbrecht begütert, und zwar ebenso wie in anderen Gegenden Engerns gemeinschaftlich mit den Askaniern, welche mit ihnen zusammen hier in das Erbe der Billunger eingetreten waren [2]). Das schliesst indes die Annahme nicht aus, dass es sich bei jenem Verzichte des Pfalzgrafen Heinrich auf die Vogtei über das Neuland bei Bremen wesentlich um Aufgabe herzoglicher Rechte gehandelt hat.

Die gleiche Erscheinung tritt uns in dem Jahrzehnte hindurch bald unterbrochenen, bald wieder aufgenommenen Kampfe der Welfen um die Grafschaft Stade entgegen, deren Besitz schon Erzbischof Adalbert für notwendig erachtete, um in seinem Bistume die volle Landeshoheit ausüben zu können. Heinrich der Löwe hatte die Grafschaft Stade nach dem Aussterben der weltlichen Mitglieder des Stader Grafenhauses kraft seiner herzoglichen Hoheitsrechte ein-

---

Bd. I, für unseren Fall s. besonders S. 102 ff. Dehio: „Hartwich von Stade", Bremisches Jahrbuch, Bd. VI, S. 75 ff. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission, Bd. II, S. 85 ff. u. 92.

1) Hamburg. Urkundenb., S. 234 und Hoyer Urkundenb. V, S. 4.

2) Am 3. September 1142 bekundet Erzbischof Adalbero, dass er, die Herzogin Gertrud und ihr Sohn, der junge Herzog Heinrich von Sachsen, zusammen mit dem Markgrafen Albrecht einen südwärts belegenen Morastdistrikt zu gleichen Teilen unter sich verteilt und Anbauern zur Kolonisation überlassen hätten; Hamb. Urkundenb., p. 155, Nr. 165. Den Anspruch des Herzogs Heinrich könnte man auch hier aus seinem Herzogtume herleiten, nicht so den Albrechts des Bären. Er kann nur nach Erbrecht in diesen Gegenden begütert gewesen sein, zumal die Billunger bezeugtermassen Inhaber des Komitates im Largau gewesen sind.

gezogen, wenigstens lässt sich ein anderer Grund für diese Massregel nicht auffinden [1]). Wenn sein Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, fast sein ganzes Leben hindurch einen erbitterten Kampf mit den Erzbischöfen von Bremen um die Grafschaft Stade geführt hat, so kann er den Rechtstitel für seine Ansprüche nur aus dem ehemaligen Herzogtume seines Vaters abgeleitet haben [2]).

Auch in den Landen Ditmarschen und Hadeln hat der Pfalzgraf Allodialbesitzungen gehabt [3]) und Rechte auf Güter der Bremer Kirche geltend zu machen versucht [4]); die Ausübung hoheitlicher Befugnisse aber, oder auch nur den Anspruch auf solche können wir nicht nachweisen [5]). Vielmehr finden wir in der Folge die Herzöge von Sachsen-Lauenburg in dem Besitze der herzoglichen Gewalt über Hadeln, die denselben, soviel wir sehen, niemals von den Welfen, höchstens von den Bremer Erzbischöfen bestritten wurde [6]). Ebenso ist die Oberhoheit der Askanier über das Land Wursten allgemein anerkannt worden [7]). Die Welfen be-

1) Vgl. Weiland, S. 92 ff.

2) Ich muss hier inbetreff der Kämpfe um Stade auf die vorhergehende Darstellung der Thätigkeit Heinrichs als Reichsfürst verweisen.

3) Urkunden Ottos IV.: Origg. Guelf. III, p. 626: „praedia, quae communia habuimus in Ditmarsia et in Hadele“.

4) Urkunde Innocenz' III. Hamburg. Urkundenb., S. 304, Nr. 346; vgl. oben S. 99 ff.

5) Im Catalogus abb. Stadensium (bei Lappenberg, Bremische Geschichtsquellen, S. 189) wird Heinrich allerdings als comes Dithmariensis bezeichnet.

6) Siehe Sudendorf, Urkundenb. II, S. 174: Die Urkunden vom 25. Februar 1332 und 5. Februar 1340; Sudendorf a. a. O. IV, p. 21: Die Urkunden Walter Kules vom 8. Mai 1370. Die Konkurrenz von Bremen scheint nur aus einer Urkunde des Ritters Johann von Aumunde vom 9. Oktober 1294 hervorzugehen; s. Sudendorf II, S. 173.

7) Dieses geht ausser der in Anmerkung 6 herangezogenen Urkunde vom 5. Februar 1340 auch aus einer um das Jahr 1347 ausgestellten Urkunde hervor; s. Sudendorf, Urkundenb. II, S. 121. Auch hier hat der Erzbischof von Bremen den Askaniern im Wege

sassen allerdings auch in dieser Gegend Eigentum [1]); allein von einer Anmassung herzoglicher Rechte im Lande Wursten von ihrer Seite haben wir weiter keine Spur [2]).

Ebenso ist es meiner Ansicht nach nicht wahrscheinlich, dass die Nachkommen Heinrichs des Löwen in den ostsächsischen Bistümern Magdeburg und Halberstadt je herzogliche Rechte ausgeübt oder solche auch nur beansprucht haben. Schon zu Heinrichs des Löwen Zeit fehlt davon jede Spur. Denn darin, dass die Bischöfe dieser Stifter die bedeutendsten und unversöhnlichsten Gegner Heinrichs des Löwen im östlichen Sachsen waren [3]), darf man ebenso wenig ein Anzeichen von dem Versuche Heinrichs, die ihm zustehenden herzoglichen Befugnisse weiter auszudehnen, erblicken, als man aus dem Umstande, dass nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wiederum in diesen Gegenden der Sitz der Opposition gegen die Welfen war, den Schluss zu ziehen berechtigt ist, dass die Söhne Heinrichs auch den Bistümern Halberstadt und Magdeburg gegenüber an jener väterlichen Politik festgehalten hätten. Der Kampf nämlich um das von Heinrich dem Löwen eingezogene Erbe der

---

gestanden; s. die Urkunden vom 9. Oktober 1294 bei Sudendorf II, S. 173 und ein Privileg der Richter, Schulzen und der Gemeinden des Landes Wursten vom 24. Juni 1304 bei Sudendorf II, S. 121.

1) Origg. Guelf. III, p. 626: „Preter hec predium in Wortsacia et omnes ministeriales, qui sunt infra terminos istos."

2) Deshalb glaube ich auch nicht mit Lappenberg (Hamburg. Urkundenb., S. 441, Anm. 3) annehmen zu müssen, dass der in einem Vergleiche der Stadt Hamburg mit dem Lande Wursten (Hamburg. Urkundenb., Nr. 544) genannte Comes Duore „ein von den askanischen und guelfischen Herzögen von Sachsen" gemeinsam ernannter Graf gewesen ist, sondern derselbe wird wohl allein von den rechtmässigen Inhabern der herzoglichen Würde, von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg, eingesetzt gewesen sein, deren Oberhoheit über das Land Wursten noch im Jahre 1414 vom Kaiser Sigismund anerkannt wurde; s. oben S. 217 und vgl. Urkunden der Herzöge Johann und Albrecht von Sachsen vom 1. November 1299 (Hamburg. Urkundenb., S. 762, Nr. 918) und vorige Seite, Anm. 7.

3) Weiland, S. 126.

Grafen von Sommerschenburg, in welchem wir einzig und allein eine Spur der angedeuteten Bestrebungen der welfischen Brüder erblicken könnten, war augenscheinlich nicht aus Heinrichs des Löwen herzoglichen Übergriffen entstanden, sondern hatte seinen Grund in anderen, für uns nicht zu erklärenden Erbansprüchen der Welfen auf die Sommerschenburger Hinterlassenschaft [1]).

In dem Stifte Hildesheim haben die Welfen auch nach dem Tode Heinrichs des Löwen, wie es scheint, die umfassendsten Jurisdiktions- und Hoheitsrechte ausgeübt. Die Hildesheimer Chronik berichtet in dem Leben des Bischofs Konrad: „Ausserdem befreite er unsere Diöcese von der Ge-

1) Heinrich der Löwe hatte vermutlich nur das Allodialvermögen der Grafen von Sommerschenburg beansprucht, und nur dieses war nach dem Tode des Pfalzgrafen Albrecht von der Schwester und Erbin des Sommerschenburgers, der Äbtissin Adelheid von Quedlinburg und Gandersheim, an das Magdeburger Erzstift veräussert worden. Die von den Sommerschenburgern besessene Grafschaft im Nordthüringau, Derlingau u. s. w. kam zunächst an einen Verwandten des Pfalzgrafen Albrecht, Dietrich von Groitzsch, der schon in den Jahren 1191 und 1197 „comes de Sumersenburg“ genannt wird und im Jahre 1195 zu Seehausen Gericht abhielt; s. Leyser, Observ. de Lantdinc, p. 4, in desselben Opusc. coll., p. 109; vgl. auch v. Mülverstedt, Reg. Archiep. Magdeb. I, p. 745; Gercken, Cod. dipl. Brandenb. III, p. 65; Urkundenb. U. L. Frauen zu Halberstadt, S. 69. Diese Grafschaft scheint Heinrich der Löwe nicht mit beansprucht zu haben. Erst eine späte und wenig zuverlässige Quelle, das Chr. Picturat. bei Leibnitz, SS. rer. Brunsv. III, p. 345 spricht von „de graveschopp“, welche Heinrich der Löwe für sich begehrt habe. Dagegen ist es möglich, dass der Pfalzgraf Heinrich nach dem Tode Dietrichs von Groitzsch, eines Oheims der Gemahlin Heinrichs von Braunschweig, zusammen mit seinem Schwager, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Anrechte auf die dem Halberstädter Bistum zurückgefallene Grafschaft Seehausen gemacht hat; s. oben, S. 187. Doch ist dies dann ohne allen Erfolg gewesen, denn im Jahre 1207 heisst der Bischof Friedrich von Halberstadt schon Graf von Sommerschenburg; s. Leyser, Hist. com. Wunstorp. ed. II, p. 24; cf. ib., p. 39; p. 27—28. Dagegen blieb der grösste Teil des sommerschenburgischen Allodialvermögens in der Hand der Welfen vereint.

richtsbarkeit des Herzogs, welche der Herzog Otto von Braunschweig vor dem Kaiser und den Fürsten auf dem Reichstage zu Mainz für sich in Anspruch zu nehmen versuchte, indem er öffentlich und vor allen erklärte, das Hildesheimer Bistum stehe unter keines Oberhoheit und unter keines Herzogtum ausser dem des Bischofes, und das wurde von der Gesamtheit der Fürsten anerkannt" [1]). Also auch hier wie in den übrigen Teilen Sachsens war das Streben der Nachkommen Heinrichs des Löwen darauf gerichtet, die oberste Gerichtsbarkeit, die ihr Vater ausgeübt hatte, ihrem Hause zu erhalten. Die Lage des Bistums Hildesheim in der Nähe des Kernpunktes der welfischen Macht mochte diesem Streben der Söhne Heinrichs des Löwen nicht geringen Vorschub leisten. Allerdings haben wir keine direkten Beweise von Eingriffen des Pfalzgrafen Heinrich oder Ottos IV. in das Bistum Hildesheim als Prätendenten der sächsischen Herzogsgewalt; wenn aber Otto IV. auf dem Sterbebette allen Besitzungen und Rechten entsagt, welche er und seine Vorgänger sich unrechtmässigerweise in der Hildesheimer Diöcese angemasst hatten [2]), so bezieht sich dieses offenbar nicht auf königliche Übergriffe, die sich Otto in dem Bistume Hildesheim erlaubte, sondern auf Ansprüche, welche die Welfen als Rechtsnachfolger ihres Vaters auf die Oberhoheit über Hildesheim erhoben.

Ferner sehen wir den Pfalzgrafen Heinrich in verschie-

---

1) SS. VIII, p. 861: „Praeter haec omnia diocesim nostram a iurisdictione ducatus, quam iurisdictionem domnus Otto dux Bruneswicensis sibi usurpare coram domno imperatore et principibus in curia solempni apud Maguunciam intendebat, prudenter liberavit (sc. Conradus epsc.), ibidem voce publica protestans coram omnibus Hildensemensem episcopatum nullius dominio, nullius ducatui praeterquam solius episcopi subiacere; et hoc fuit ab universis principibus approbatum."

2) Origg. Guelf. III, p. 845; B. F. 509: „Notum esse volumus, quod quascumque possessiones vel jura ecclesiae Hildeneshemensis nos vel antecessores nostri injuste usurpavimus, eis renuntiamus et ecclesiae cum integritate restituimus"; vgl. Weiland, S. 123.

denen Angelegenheiten der Hildesheimer Kirche in einer Weise thätig, welche augenscheinlich auf ein näheres Verhältnis Heinrichs zu diesem Bistum hindeutet. Im Jahre 1221 teilt König Heinrich (VII) seinem Vater Friedrich II. mit, dass er auf Anraten mehrerer Fürsten dem Bischofe Konrad von Hildesheim die Investitur mit den Regalien erteilt habe [1]). Unter diesen Fürsten befindet sich Heinrich von Braunschweig, der sogar als Herzog von Sachsen bezeichnet wird, als einziger Laienfürst, gewiss weil seine Stimme bei der Regalienbelehnung des Bischofs von besonderem Gewichte war. Als aber die Ministerialen der Hildesheimer Kirche sich dem gewählten und mit den Regalien belehnten Bischofe Konrad widersetzten, weil man ihnen bei dessen Wahl keine Mitwirkung gestattet hatte, schreibt im Jahre 1222 König Heinrich (VII.) seinem lieben Verwandten, dem Herzoge Heinrich, er möge doch die widerspenstigen Dienstleute zu sich kommen lassen und sie zur Unterwerfung und zum Frieden veranlassen [2]). Der Pfalzgraf hat sich denn auch mit Eifer der Wiederherstellung des Friedens in der Diöcese Hildesheim unterzogen, indem er sogar mit bewaffneter Hand gegen die aufsässigen Dienstleute der Kirche Hildesheim auftrat, wofür ihm und seinen Helfern der Erzbischof Engelbert von Köln seinen Dank aussprach [3]). Einige Jahre später, als der Bischof Konrad von Hildesheim einen Kreuzzug unternehmen wollte, und die zahlreichen Feinde der Hildesheimer Kirche, namentlich die noch immer aufsässigen Lehensträger und Ministerialen derselben die Gelegenheit benutzten, um der Hildesheimer Kirche Schaden

---

1) Origg. Guelf. III, p. 680. Böhmer, Reg. Henrici (VII.), Nr. 9.

2) Origg. Guelf. III, p. 682.

3) Ib., p. 643. Die Urkunde ist von Scheid völlig verkehrt in das Jahr 1209 gesetzt worden, sie gehört offenbar in die Jahre 1222—1224; s. über den Kampf im Bistum Hildesheim: Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, Bd. I, S. 525 ff.; vgl. auch das Verzeichnis der wegen dieses Auflehnens gegen den Bischof Exkommunizierten in Origg. Guelf. III, p. 684.

zuzufügen, ermächtigte Kaiser Friedrich II. wiederum den Pfalzgrafen Heinrich, den erlauchten Herzog von Sachsen, alle diejenigen, welche dem Bischofe Konrad von Hildesheim, namentlich so lange derselbe im heiligen Lande verweile, entgegenarbeiteten, in seinem Namen in die Reichsacht zu thun [1]). Heinrich von Braunschweig scheint übrigens gerade über die hoheitlichen Rechte, die er in dem Bistume Hildesheim beanspruchte, mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen in Streit geraten zu sein. Wenigstens schreibt der König Heinrich (VII.) in einem undatierten Briefe dem „Herzoge Heinrich von Sachsen" und dem „Herzoge Albrecht von Engern" und ihren Untergebenen, dass Papst und Kaiser den Bischof Konrad von Hildesheim, als derselbe in Italien verweilte, beauftragt habe, Ruhe und Frieden zwischen den beiden Fürsten herzustellen. Er fordert sie deshalb auf, den von dem Bischofe Konrad ihnen gesetzten Tag und Ort zu besuchen und beiderseitig Frieden bis zu einem gewissen Termin zu halten [2]). Dass es sich in diesem Streite gerade um herzogliche Rechte im Stifte Hildesheim gehandelt haben mag, dafür scheint mir die Person des Schiedsrichters zu sprechen [3]). Ausserdem ist die Thatsache der Ausübung hoheitlicher Rechte im Bistum Hildesheim vonseiten der Welfen durch die Notiz der Hildesheimer Chronik erwiesen und ein Streit zwischen dem welfischen und askanischen Hause schon zu dieser Zeit umsomehr an-

1) B. F. 1618; gedr. Origg. Guelf. III, p. 688.

2) Origg. Guelf. III, p. 686. Böhmer (Reg., p. LXXXVI) setzte die Urkunde in das Jahr 1226, sie muss jedenfalls nach Sommer 1226 fallen, da damals der Bischof Konrad beim Kaiser war. Sie wird aber erst in das Ende dieses Jahres oder in den Anfang des folgenden zu setzen sein, da Herzog Albrecht im Juni 1226 noch beim Kaiser in Italien war und Pfalzgraf Heinrich schon am 28. April 1227 stirbt.

3) Auch die auffallende Titulatur des Askaniers als Herzog von Engern scheint darauf hinzudeuten, dass es sich in diesem Falle um die Ausdehnung der herzoglichen Befugnisse der Welfen und Askanier gehandelt hat.

zunehmen, als die Askanier auch noch später herzogliche Rechte über Hildesheim auszuüben versucht haben [1]).

Auch in dem Diöcesanstreite der Bistümer Hildesheim und Mainz über Goslar scheint der Pfalzgraf Heinrich eine Art von schiedsrichterlicher Stellung eingenommen zu haben [2]). In seiner und des Bischofs Iso von Verden Gegenwart versprachen nämlich im Jahre 1226 verschiedene Kanoniker des Stiftes St. Simonis und Judä in Goslar, dem Bischof Konrad von Hildesheim als ihrem Diöcesanbischofe gehorchen zu wollen [3]). Die Gegenwart des Pfalzgrafen in Goslar zu einer Zeit, in welcher er, so viel wir wenigstens wissen, in keiner Beziehung zu dieser Stadt stand, muss auffällig erscheinen. Ich vermute daher, dass sowohl Heinrich von

1) Von diesem interessanten Vorgange haben wir zwei Beweise. In den Jahren 1320—1330 nämlich kassiert der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg ein Todesurteil des Rates der Stadt Hildesheim und ersucht den Dompropst, den Domdechant und das Domkapitel zu Hildesheim, mit der Untersuchung der Sache zwei Domherren zu beauftragen; s. Sudendorf, Urkundenbuch VIII, S. 75 Anm., Nr. 1. Das andere Diplom vom 10. Februar 1344 ist ein Rechtsspruch desselben Herzogs Erich über das Schisma in dem Hildesheimer Bistum, dessen Stuhl zu gleicher Zeit von dem Grafen Erich von Schauenburg und dem Herzoge Heinrich von Braunschweig beansprucht wurde; s. Sudendorf a. a. O., Nr. 3; vgl. über den Hildesheimer Bischofsstreit: Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim II, S. 300ff. Sudendorf, Urkundenb. I, Einleit., S. XLI. Herzog Erich befiehlt in demselben allen Prälaten, Stiftern, Kapiteln, Konventen, Pröpsten und aller Geistlichkeit, den Mannen des Stiftes, Rittern und Knappen, Bürgern und Bauern, besonders dem Rate der Stadt Hildesheim, dass sie mit dem Herzoge Heinrich von Braunschweig keine Gemeinschaft haben, dagegen dem Bischofe Erich anhängen und ihn als ihren Bischof und Herrn ehren sollen, weshalb sie weder verklagt noch verurteilt werden dürfen. In beiden Fällen tritt uns Herzog Erich als Nachfolger Heinrichs des Löwen im Herzogtume entgegen. Er nimmt auch für das Stift Hildesheim die oberrichterliche Gewalt in Anspruch, von der das Bistum nach dem Berichte der Hildesheimer Chronik schon im Jahre 1235 befreit worden war.

2) Siehe hierüber Lüntzel, Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 17ff.

3) Siehe Urkundenanhang, Nr. 24.

Braunschweig als auch Bischof Iso von Verden, der eine als weltlicher, der andere als geistlicher Schiedsrichter, dieser Lossprechung der widerspenstigen Kanoniker von der Exkommunikation beigewohnt haben.

Nun könnte man allerdings dieses Auftreten des Pfalzgrafen Heinrich als Schützer des Rechtes und des Friedens aus seiner Eigenschaft als Legat des Reiches erklären. Und in der That tritt er als solcher einmal auch in diesen Gegenden auf [1]). Allein einerseits ist dieses die einzige Spur der Thätigkeit Heinrichs als Stellvertreter des Kaisers in der Hildesheimer Diöcese; anderseits beweist die Thatsache, dass sein Nachfolger, Otto das Kind, den Versuch wagen konnte, das Bistum Hildesheim in Abhängigkeit von dem neugegründeten Herzogtume Braunschweig-Lüneburg zu erhalten, dass der Rechtsgrund, den die Welfen bei ihren Ansprüchen vorschoben, nicht aus der vorübergehenden Amtsthätigkeit des Pfalzgrafen Heinrich als Reichsvikar entsprang, sondern in dem Herzogtume Heinrichs des Löwen wurzelte.

Nach den Bestimmungen des Reichstages von Mainz können wir keine Spur mehr einer Ausübung herzoglicher Rechte durch die Welfen im Bistum Hildesheim entdecken. Vielmehr tritt uns überall der Bischof selbst als oberster Gerichtsherr entgegen [2]).

Wenn es aber in der Hildesheimer Chronik heisst, dass das Bistum Hildesheim unter keines Herrschaft, keines Herzogtum ausser dem des Bischofs stehe, so kann damit nur gemeint sein, dass die Kirche Hildesheim direkt unter dem Kaiser in weltlichen Angelegenheiten stehe. Eine weltliche Oberhoheit des Bischofs über seinen ganzen Sprengel konnte unmöglich beansprucht werden. Denn der bei weitem

1) Im Jahre 1223 bestätigt er als sanctissimi legatus imperii der zur Hildesheimer Diöcese gehörigen Kirche zu Vreden verschiedene Güter, welche dieselbe schon seit Jahren besass, „auctoritate, qua fungimur, similiter et nostra". Urkundenanhang, Nr. 16.

2) Siehe z. B. die Urkunde bei Sudendorf, Urkundenb. VIII, S. 77, Nr. 9.

grösste Teil des Hildesheimer Sprengels umfasste welfische Besitzungen, und hier übten die Nachkommen Heinrichs des Löwen in vollem Umfang die Oberhoheit aus. Schon Pfalzgraf Heinrich hat über die meisten zur Hildesheimer Kirche gehörenden Stifter und Klöster landesherrliche Rechte ausgeübt [1]). Zudem besass er eine Zeit lang die Vogtei über Goslar [2]) und das wichtigste Kloster der Hildesheimer Diöcese, über Gandersheim [3]). Ja, in der Stadt Hildesheim selbst hatte sich das Stift zum heiligen Kreuz in seinen Schutz begeben [4]).

So standen denn nach dem Jahre 1235 die beiden Gewalten, Bischof und Herzog, selbständig neben einander. Gemeinsame Angelegenheiten der beiderseitigen Territorien wurden schon zu Herzog Heinrichs Zeiten auf einem gemeinsamen Landtage im Felde vor Bettmar beraten [5]).

Wie in Westfalen, so war auch im östlichen Sachsen das Streben des Pfalzgrafen Heinrich darauf gerichtet, die meist erst von seinem Vater in den Grafenstand erhobenen Grossen des Landes in der Abhängigkeit von dem welfischen Hause zu erhalten. Besonders waren die Harzgrafen meistens erst von Heinrich dem Löwen mit ihren Komitaten belehnt worden [6]). Von diesen hatten sich die Herren von Wöltingerode, Scharzfeld, Regenstein und Ilefeld, und ausserdem der Graf von Dannenberg, im Jahre 1180 dem Kaiser Friedrich I. unterworfen

---

1) Siehe unten.

2) Siehe oben, S. 108.

3) Am 5. Juli 1211 ermahnt Papst Innocenz III. den Pfalzgrafen, seine Pflichten betreffs der Vogtei über das Kloster Gandersheim zu erfüllen; s. Harenberg, Hist. eccl. Gandersh., p. 202.

4) Undatierte Urkunden, s. Urkundenanhang, Nr. 28.

5) Urkunden vom 1. Juni 1238 „in silva prope Bethmere. Datum in placito provinciali, quod fuit inter dominum Ottonem ducem de Brunswik et nos (episc. Hildesh.) et magnates terrae apud silvam Bethemere"; s. Lüntzel, Ältere Diöcese Hildesheim, S. 116. Für die spätere Zeit vgl. z. B. Sudendorf, Urkundenb. X, Nr. 26, S. 85 und Nr. 94, S. 218.

6) Vgl. Weiland, S. 104ff.

und waren wahrscheinlich mit den von ihnen bis dahin besessenen Grafschaften vom Reiche belehnt worden [1]). Doch gelang es Heinrich dem Löwen oder seinen unmittelbaren Nachfolgern noch vor dem Jahre 1202, diese Grafschaften wiederum in ihre frühere Lehensabhängigkeit von dem welfischen Hause zurückzubringen. Denn bei der welfischen Teilung finden wir die Burgen Scharzfeld, Herzberg, Lauterberg, Hohnstein, Lauenburg, Regenstein, Lüchow, Dannenberg wieder in dem Besitze der Welfen [2]). Die Grafengeschlechter des östlichen Sachsens standen denn auch in nächster Beziehung zu den Welfen. Zu wiederholten Malen erscheinen diese Grafen in den Urkunden des Pfalzgrafen und nehmen mehr als andere welfische Vasallen teil an den zahlreichen Kämpfen ihrer Lehnsherren.

Haben wir oben gesehen, wie der Pfalzgraf Heinrich, dem Vorgehen seines Vaters folgend, Gerichte abhielt, welche eine höhere Instanz der Grafengerichte bildeten, wie er in den Streitigkeiten der Grossen des sächsischen Landes Frieden und Ordnung aufrecht zu erhalten und wieder herzustellen versuchte, so können wir auch Spuren von Abhaltung allgemeiner Versammlungen der sächsischen Grossen unter dem Vorsitze Heinrichs von Braunschweig nachweisen. Allerdings waren diese Tage in Sachsen auch zur Zeit Heinrichs des Löwen nicht gerade häufig, dennoch scheint

---

1) Chr. Montis Sereni, SS. XXIII, p. 158. Im Jahre 1180 zeugen bei Absprechung der Burg Homburg vonseiten Friedrichs I. gegen Heinrich den Löwen: Hoyer und Burchard von Wöltingerode, Dietrich von Werder, Widekind von Schwalenberg, Graf Heinrich von Schladen. Unter den Zeugen der Urkunde werden noch genannt: Graf Albrecht von Eberstein, Ludolf der Jüngere von Wöltingerode, Graf Sibodo von Scharzfeld; Origg. Guelf. III, p. 548. Diese Grafen waren also damals schon von Heinrich dem Löwen abgefallen.

2) Vgl. die Teilungsurkunden: Origg. Guelf. III, p. 628 u. 854. Dass die in diesen Urkunden genannten Burgen wirklich den Welfen gehörten, zeigt an einem Beispiel das Lehensregister des Grafen Siegfried von Blankenburg, in welchem dieser Stadt und Burg Blankenburg von Wilhelm von Lüneburg zu Lehen zu tragen beurkundet; Zeitschrift des Harzvereins IIb, S. 92.

die Abhaltung solcher Landesversammlungen unter dem letzteren als erwiesen betrachtet werden zu können [1]). Auch in den Urkunden Heinrichs von Braunschweig finden wir keine direkte Andeutung über einen solchen Charakter der am Hofe des Pfalzgrafen stattfindenden Zusammenkünfte sächsischer Grossen; trotzdem glaube ich aus den Zeugen einiger Diplome Heinrichs auf die Abhaltung grösserer Landesversammlungen schliessen zu dürfen. So sind im Jahre 1212 in der Mindener Diöcese um den Pfalzgrafen Heinrich die Grafen Adolf von Schauenburg, Bernhard von Wölpe, Konrad von Rode und sein Bruder Hildebold, Vogt von Minden, der Truchsess Jordanes, Herbord und Wilbrand von Hallermund und mehrere andere Herren versammelt [2]). In demselben Jahre stellt der Pfalzgraf in Soltau eine Urkunde aus in Gegenwart seines Neffen Otto von Lüneburg, der Grafen von Hoya, Wölpe und Woldenberg, des Edlen Bernhard von Dorstadt und anderer [3]). Im Jahre 1220 sind in der Kirche S. Blasii in Braunschweig die Grafen Adolf von Schauenburg, Hermann und Heinrich von Woldenberg, Heinrich von Schwerin, Heinrich von Schladen, Berthold, Konrad und Gebhard von Wernigerode und Adolf von Dassel Zeugen einer Urkunde Heinrichs von Braunschweig für das Kloster Wöltingerode [4]).

Die Bischöfe von Bremen [5]), Minden [6]), Lübeck [7]) und Hildesheim [8]) finden wir zu öfterem in Braunschweig oder Stade an dem Hofe des Pfalzgrafen, und wenn hieraus auch

---

1) Weiland, S. 139 ff.

2) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenbuch, Abt. III, S. 35, Nr. 36.

3) v. Hodenberg, Lüneburg. Urkundenb., Abt. XV, S. 16.

4) Asseburg. Urkundenb., S. 74.

5) Urkundenanhang, Nr. 11.

6) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. VII, S. 2, Nr. 2.

7) Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde der Herzogtümer Bremen und Verden etc. zu Stade III, S. 279.

8) Asseburg. Urkundenb., S. 58. Origg. Guelf. III, p. 661. Urkundenanhang, Nr. 15.

nicht geschlossen werden kann, dass Heinrich von Braunschweig diese Bischöfe zu den grossen Versammlungen, die er abhielt, bescheiden konnte, so zeigt doch ihre Anwesenheit am Hofe des Pfalzgrafen, dass er in Sachsen unter den Grossen des Landes eine hervorragende, der herzoglichen Würde fast gleichkommende Stellung eingenommen hat.

II.

Landesherrliches Gericht und Verwaltung.

Der seit dem 12. Jahrhundert sich vollziehende Auflösungsprozess der alten Gauverfassung hatte auch in Sachsen und namentlich in den welfischen Eigenbesitzungen frühzeitig begonnen. Der Zug der Zeit nach Bildung weltlicher Herrschaften mit völliger Territorialhoheit inbezug auf Gerichtswesen und Verwaltung machte sich auch in den welfischen Landen geltend. Die grossen Allodialbesitzungen der Nachkommen Heinrichs des Löwen und die Vereinigung zahlreicher erblich gewordener Grafschaften in ihrer Hand mussten ihm hier in hohem Grade förderlich sein. Bedeutete doch die Gründung des braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtums kaum etwas anderes als die Konsolidierung der welfischen Eigengüter zu einem festen, eng abgeschlossenen Territorium, dem die Bezeichnung „Herzogtum" im alten Sinne des Wortes eigentlich nicht zukam. Allerdings bildete noch ganz wie in früherer Zeit die Grafschaftsverfassung die Grundlage aller Rechtspflege, sowie der Zivil- und Kriegsverfassung. Nach alter Gewohnheit fand noch immer vor dem Richterstuhle des Grafen die Auflassung und der Verkauf von Gütern seitens des Verkäufers und die feierliche Bestätigung dieser Rechtshandlungen statt. So wurde der Kaufpreis für das in Fümmelse und Linden belegene Erb-

gut des Justatius von Fümmelse auf dem grossen Placitum in Stiddien in Gegenwart der Grafen von Woldenberg von dem Propste Gerhard von Steterburg bezahlt und dann das abgeschlossene Geschäft als rechtmässig anerkannt [1]). Zu gleicher Zeit pflegten die Erben des Veräusserers ihre Einwilligung zum Verkaufe zu geben und die Gewährpflicht mit zu übernehmen [2]). Gemäss dem durch die Schöffen gefundenen Urteile wurde auf dem Grafendinge, zu welchem sich Freie und Ministeriale in grosser Anzahl einzufinden pflegten, Recht gesprochen und von dem Vorsitzenden unter Königsbann bestätigt [3]). Ausser in allen Fällen peinlicher Gerichtsbarkeit wurde namentlich wegen widerrechtlich entzogenen Eigentums vor dem Gerichte des Grafen Klage geführt.

1) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 216: „Postea in magno placito in Stiedegem, ubi Ludegerus et frater suus de Waldenberche, Ludolfus de Peina et milites amplius quam ad LX recensiti convenerant, prepositus pretaxatum argentum persolvit et item cautio et firmatio ejus facti ibi recognita.“ Vgl. andere Beispiele: Walkenrieder Urkundenbuch, Nr. 57, S. 52 und Nr. 118, S. 94. Der Verkäufer musste die Auflassung der ihm gehörigen Güter wahrscheinlich schon in dieser Zeit mit erhobenen Händen bekennen; so in einer Urkunde des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1274: „Nos ergo, justis petitionibus eorum acquiescentes, judicialiter a comitibus et nobilibus viris sententiis inquisitis sic fuit sententiatum, quod cum consensu heredum elevatis manibus hanc donationem deberent profiteri“; Scheid, Vom Adel, S. 270.

2) Anno 1188: „Cujus predii emptionem Ludolfus de Wöltingerode, in cujus cometia idem predium situm est, banno suo supra memorato cenobio in proprietatem confirmavit assensu Berengari (venditoris) et heredum suorum coram eo in judicio laudantium emptionis contractum“; s. Lüntzel, Geschichte von Hildesheim II, S. 120.

3) Ann. Stederb. l. c., p. 218: „Eodem tempore (1187) emit (Gerhardus prepos.) mansum unum in eadem villa (Mandere) pro decem marcis a quodam Thiderico permissione et indultu comitis Ludolfi (de Woldenberg) in eodem placito, praesentibus multis tam liberis quam ministerialibus, ubi jam dictus comes omni diligentia adhibita ex sententia judiciaria et ceteris aliis circumstantiis in benevolentia omnium scabinorum idem firmissime stabilire studuit et regio banno jure suo id confirmavit.“

Der Kläger musste, wenn er von der Ungerechtigkeit seiner Ansprüche überführt oder für dieselben entschädigt worden war, dieses öffentlich bekennen und die Klage zurücknehmen. So der Edelherr Konrad von Dorstadt, welcher drei Hufen Landes von den Ansprüchen, die er auf dieselben erhoben hatte, vor dem Grafengerichte mit folgenden Worten entlasten musste: „Herr, inbetreff des Gutes, um das ich klagte im Namen meiner Frau Hanne und meiner Kinder, bin ich berichtigt worden, dass sie keinen Anspruch je daran gehabt haben noch haben, und lasse deshalb von der Klage ab“ [1]).

Die welfischen Fürsten aber pflegten, obwohl ihnen ohne Zweifel in den Grafschaften, welche in ihrem Besitze waren, das Recht zustand, den Vorsitz in dem Gerichte zu führen, fast nie in eigener Person das Grafengericht abzuhalten. Heinrich der Löwe sowohl wie sein Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, treten uns als öffentliche Richter nur auf grösseren Landesversammlungen entgegen, welche eine höhere Instanz der Grafengerichte bildeten und vornehmlich der Aufrechterhaltung des Landfriedens galten [2]). Dagegen machte sich in ganz Niedersachsen, vornehmlich aber in den welfischen Gebieten, ein Übergewicht der landesherrlichen Vogteien geltend, welche in diesen Gegenden allmählich an die Stelle der Grafengerichte traten. Denn da schon die Brunoni-

---

1) Urkunde des Bischofs Meinhard von Halberstadt, gedr. Asseburg. Urkundenb., S. 157: „Si vero infra prefatum terminum comes judicio non presederit, quandocunque ab eo requisitum fuerit, post eundem terminum et comes judicio presederit, ad id comparebit (Konradus de Dorstadt) et ibidem bona in Badesleve ecclesie beati Johannis expediet per hec verba: ‚Here, ob dat gut, dar ich ub clachede van mines wives Hannen unde myner kyndere, des bin ich bierichte, dat se nochte ich der neynen noth tu nie hedet noch ne hebben, unde late van der clage.‘“

2) Siehe oben, S. 217. Otto das Kind erscheint öfter als Richter im Landgerichte, so z. B. im Jahre 1214: „in judicio seculari coram invictissimo domino Ottone duce in Bruneswic coram terre nobilibus et plebeis“; s. Asseburg. Urkundenb., S. 153.

schen Grafen, nach ihnen aber in erhöhtem Masse ihre Erben, die Welfen, eine ganze Reihe von Komitaten inne hatten und zwar darunter auch solche, die sich durch mehrere Gaue erstreckten [1]), so waren die Besitzer gezwungen, ihre Grafenrechte, falls sie dieselben nicht weiter verleihen wollten, durch Beamte, welche „advocati, judices, vicecomites" genannt werden, in ihrem Namen ausüben zu lassen. Diese landesfürstlichen Richter, denen ihr Herr den Bann lieh, hatten in ihrem Gerichtsbezirk, der oft die ganze frühere Grafschaft, meist aber kleinere Teile derselben umfasste, die volle gräfliche Gerichtsbarkeit, obwohl nach den Bestimmungen der Rechtsbücher durch Teilung der Grafschaft der Königsbann verloren gehen sollte [2]). Bei dieser nahen Berührung der Kompetenz der Grafen- mit den Vogteigerichten kann es nicht auffallen, dass schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts eine Verwechselung beider Arten von Gerichten häufiger vorkommt und öfter die Namen derselben ohne Unterschied für einander gebraucht werden. Schon im Jahre 1224 übertrug der Pfalzgraf Heinrich Lehengüter frei von allem Recht der Vogtei oder auch der Grafschaft [3]). Überhaupt beginnt bereits jetzt infolge der vielfach vorkommenden Teilung der Gerichtsbezirke die Verleihung der Grafschaftsrechte über einzelne Höfe und Güter, und so wurden Übertragungen von liegendem Eigentum „mit der Vogtei und allem Rechte" immer häufiger [4]).

Trotzdem waren die Befugnisse der Stellvertreter des Landesherrn im Grafengerichte noch dieselben, wie sie der Inhaber der Grafschaft selbst besass, als er noch das Gericht

---

1) Die Grafschaft Stade war z. B. ein solcher „comitatus sparsim diffusus", wie Adam von Bremen diese Grafschaften nennt.

2) Sachsensp. III, 53, § 3; III, 64, § 5.

3) v. Hodenberg, Hoyer Urkundenb., Abt. VII, Nr. 10: „ab omni jure advocatie seu etiam cometie liberrima". So ähnlich in einer zweiten Urkunde des Pfalzgrafen: „ab omni jure cometie, advocatie et telonorum liberos"; s. Urkundenanhang, Nr. 8.

4) Urkundenanhang, Nr. 23: „mansos . . ab omni jure et potestate advocatie omnino liberos et absolutos", und öfter.

hegte. Der Vogt oder Richter hatte in wichtigen Sachen die volle peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Freien und Hörigen, so weit die letzteren früher unter dem Gerichte des Grafen standen [1]). Dreimal des Jahres, in einem Zwischenraume von je 18 Wochen, wurde nach alter Gewohnheit das Gericht der landesfürstlichen Richter gehegt [2]), zu welchem die Freien, aber auch die sonstigen Eingesessenen des Vogteibezirkes zu erscheinen verpflichtet waren. Hier fanden Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, Gütertausche [3]), Übertragungen von Erbbesitzungen statt und wurden von dem Vogte unter Königsbann bestätigt. Hierfür, für das sogenannte „Friedewirken", empfing der Vogt von dem Auflasser des Gutes eine Vergütung, den Friedeschilling [4]), der in die landesherrliche Kasse floss [5]). Die

---

1) Urkundenanhang, Nr. 22 wird unterschieden und doch zusammen übertragen: „jus advocatie et litonum". Im Jahre 1249 werden den Ministerialen, welche am Hofe des Herzogs von Braunschweig selbst ihr Recht finden, ausdrücklich entgegengestellt die „litones . ., qui in bonis eisdem jure hereditario manserunt cum bona voluntate et spontanea, non coacti ad nostre petitionis instantiam bona eadem resignarunt coram advocato Helmestat judicio presidente". So hatte der Stellvertreter des Burggrafen von Magdeburg ausser anderen Rechten auch „omne jus servitiorum si quod ad burcgravium pertinebat". Urkundenbuch des Klosters Berge, S. 50.

2) Origg. Guelf. III, Tab. XXXI ad p. 709: „et cum ter in anno placitum ibi teneret (advocatus)". Die Urkunde ist trotz des verdächtigen Faksimile bei Scheid echt; ich habe das Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel selbst eingesehen, dasselbe ist völlig unverdächtig.

3) So heisst es z. B.: „Concambium vero istud per manum nostram et per manum advocati, ducis videlicet Bernhardi, celebratum est." Urkundenb. U. L. Fr. zu Magdeburg, S. 50, Nr. 55.

4) Urkunden Wilhelms von Lüneburg; Origg. Guelf. IV, p. 851: „et datis duobus solidis advocato, sicut juris est, talis donatio in nostro judicio est confirmata".

5) Dass wenigstens in späterer Zeit diese Einkünfte an den Landesherrn fielen, geht aus einer Urkunde Herzog Albrechts des Grossen von Braunschweig de a. 1274 hervor, wo es heisst: „Nos vero justitia nostra accepta, hoc est uno solido, qui vulgo Frede-

meisten Fälle bürgerlicher Rechtssprechung harrten ihrer Entscheidung vor dem Vogtdinge, neben welchem für die niedrigen Zivilsachen die Gogerichte fortbestanden. Namentlich waren die sogenannten Anevangsklagen häufig, d. h. solche Klagen, durch welche jemand auf Sachen Anspruch erhob, die in fremdem Besitz waren. Wie in dem Grafengerichte, so musste auch vor dem Vogtdinge in solchem Falle derjenige, der unrechtmässigen Anspruch erhoben hatte, dies in öffentlicher Gerichtsversammlung bekennen. Ausserdem fallen Klagen um Schuldforderungen, Nichterfüllung von Verträgen u. s. w. unter das Gericht des landesfürstlichen Beamten [1]). Ja, es dürfen sogar Güter, welche unter landesherrlicher Vogtei stehen, nur mit Einwilligung des Vogtes verpachtet werden, und es ist eine besondere Vergünstigung, wenn der Landesherr auf dieses Vorrecht Verzicht leistet [2]). Vornehmlich aber besass der Vogt den Blutbann im Sinne des alten Grafengerichtes. Diebstahl, Verwundung, Totschlag, Gewaltthätigkeiten aller Art gehörten vor sein Forum [3]), in welchem anfangs noch die Schöffen das Urteil

---

schilling dicitur, haec praedicta bona firmavimus ecclesiae Stederburgensi" etc. Scheid, Vom Adel, S. 271.

1) Dieses können wir nach Analogie der Stadtvogtei schliessen, s. Ottonisches Stadtrecht für Braunschweig (O. Str.), § 23 u. 24; Braunschweig. Urkundenb., S. 5; Lüneburger Stadtrecht; Origg. Guelf. IV, p. 214. Ein Beispiel einer Anevangsklage, s. Origg. Guelf. IV, p. 182 vom Jahre 1239.

2) Origg. Guelf. III, Tab. XXXI, ad p. 709: „. . inter quas etiam allodium in Valeberg cum omni jure et juris integritate eidem cenobio fuit collatum et ab ipsis tali libertate dotatum, quod abbas jam dicti loci omnia predia et mansos cum molendinis absque impedimento principis vel sui advocati locaret."

3) So heisst es über den Begriff der von dem Burggrafen von Magdeburg verlehnten Vogtei: „nomine advocatie omne illud jus intelligitur comprehendi, quod Johannes, qui dicitur advocatus montis, de manu burcgravii tenere dinoscitur, ac totum illud jus, quod ad burcgravium pertinet in raptu, in effusione sanguinis et in insidiis et in irruptione, que noth, bluthrust, lage, heimsuke vulgariter appellantur, ac preterea"; s. Urkundenbuch des Klosters Berge, S. 50. Dieses

fanden, der Vogt dasselbe verkündete. Neben dem Vogte erscheinen für die niederen Zivilklagen Unterbeamte, welche den Namen „Untervögte" oder meist „Gografen" führen [1]).

Für die Ausübung der richterlichen Gewalt standen dem Landesherrn und ebenso seinem Vogt gewisse Einkünfte zu, deren Höhe für die einzelnen Fälle schwer festzustellen ist. Sie werden aber wohl bei den Landvogteigerichten ziemlich in derselben Höhe bemessen gewesen sein wie bei den Stadtgerichten, über deren Verwaltung durch die richterlichen Beamten der Landesherren wir besser unterrichtet sind [2]). Doch wissen wir z. B., dass der Friedeschilling für die Übertragung von zwei Salzpfannen vor dem Vogteigerichte Wilhelms von Lüneburg zwei Solidi betrug [3]) und dass der Vogt Heinrichs von Braunschweig für seine Mühewaltung im Vogteigerichte ein Frühstück erhielt, welches er sich auch in Geld und zwar in dem Betrage von sechs Schillingen auszahlen lassen konnte [4]). Zudem lag den Vögten schon sehr früh die Eintreibung auch der übrigen dem Landesherrn zustehenden Einkünfte ob, so dass der Ausdruck

---

wird im wesentlichen auch der Umfang der Kriminalgerichtsbarkeit des braunschweigischen Landvogtes gewesen sein, wenn ich auch dieselbe durch direkte Beweise nicht belegen kann. Übrigens spricht die Analogie der städtischen Gerichtsbarkeit des Vogtes für die Unbedenklichkeit meiner Annahme.

1) Vgl. die Abstufungen in einer Urkunde Ottos IV. Origg. Guelf. III, p. 839: „ut nullus comes seu vicecomes vel advocatus vel subadvocatus seu aliqua secularis persona" etc.

2) Siehe S. 247 ff.

3) Urkunde Wilhelms von Lüneburg de a. 1200. Origg. Guelf. IV, p. 851: „Et datis duobus solidis, sicut juris est, talis donatio in nostro judicio est confirmata."

4) Origg. Guelf. III, Tab. XXXI, ad p. 709: „et cum ter in anno placitum ibi teneret (advocatus ducis Henrici), prandium ibi facere aut prandium sex solidis redimi deberet". Im Jahre 1274 erhält Albrecht der Grosse für die Bestätigung eines Vertrags zwischen dem Kloster Steterburg und dem Edelherrn von Hohenbüchen einen Schilling; Scheid, Vom Adel, S. 271.

Vogtei sehr bald die allgemeinere Bedeutung der Verwaltung sämtlicher landesherrlicher Rechte annahm [1]).

Genauer als über die Vogteien auf dem Lande sind wir über die landesherrlichen Gerichte in den Städten unterrichtet. Die von dem Herzog Otto von Braunschweig bestätigten Privilegien der Städte Braunschweig, Hannover und Lüneburg [2]) gewähren einen ziemlich genauen Einblick in das Wesen der landesherrlichen Gerichte in den Städten, wie sich dieselben schon zur Zeit Heinrichs des Löwen und seiner unmittelbaren Nachfolger, Heinrich und Otto, entwickelt hatten. Die Kompetenz des Vogtes in der Stadt war ziemlich dieselbe wie die des Stellvertreters des Grafen auf dem Lande, so dass aus den genauer bekannten Rechtszuständen in den Städten ein Rückschluss auch auf die Ausübung der ländlichen Gerichtsbarkeit gestattet sein dürfte.

Wie der Vogt auf dem Lande hatte der landesfürstliche Richter in der Stadt die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, wie wir sie oben bei den Landvogteien skizziert haben. Sie erstreckte sich bei ihm über sämtliche Bürger

---

1) So finden wir schon zur Zeit des Pfalzgrafen Heinrich, dass, wenn Güter frei von der Vogtei verliehen werden, zugleich auch sehr oft auf die übrigen Gerechtsame, die nutzbaren Regalien, Verzicht geleistet wird; so z. B. Urkundenanhang, Nr. 7: „cum tocius juris plenaria integritate, videlicet cum advocacia, cum pratis et pascuis et nemoribus et ceteris appenditiis omnibus".

2) Siehe Urkundenbuch der Stadt Braunschweig I, S. 2, die in den Jahren 1227—1234 ausgestellte Urkunde über die Rechte des Hagens, des einen Weichbildes der Stadt Braunschweig, dann ferner a. a. O., S. 4 das Ottonische Stadtrecht (O. Str.). Beide Urkunden sind zum grössten Teile nur Bestätigungen schon unter Heinrich dem Löwen, sowie unter seinen Söhnen Heinrich und Otto erworbener Rechte, so dass sie auch für unsere Zwecke verwendbar sind; vgl. über die Braunschweiger Vogtei auch Dürre, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, S. 265. Die Rechte der Städte Hannover und Lüneburg, s. Origg. Guelf. IV, p. 184 u. p. 213 ff. Auch sie sind zum grössten Teil nur Wiederholungen schon früherer verliehener Privilegien.

der Stadt [1]). In Braunschweig standen sogar die Dienstleute des Herzogs, welche mit einem Bürger in einen Rechtsstreit geraten waren, unter dem Gerichte des Vogtes [2]). Das Vogtding wurde in Braunschweig und wohl auch in den meisten anderen welfischen Städten alle sechs Wochen abgehalten. Hier wurden Güterübertragungen vorgenommen und strafrechtliche Klagen entschieden, doch wurden die letzteren auch vor ein besonderes Gericht gebracht, welches alle 14 Tage neben dem „Echteding“ abgehalten wurde [3]). Das Urteil wurde von Schöffen gefunden [4]), welche aus der Bürgerschaft gewählt waren, und dann von dem Vogte öffentlich verkündet. Will der Vogt selbst gegen jemand eine schwere Klage erheben, so muss er, wie in solchem Falle im Grafengerichte der Schultheiss Richter des Grafen ist, einem andern den Vorsitz im Gerichte überlassen [5]).

Die Bussen, welche für Vergehungen, namentlich aber für Gewaltthaten entrichtet werden mussten, waren sehr bedeutend. Für eine Verwundung mussten 60 Schillinge

---

1) O. Str., § 13 l. c., p. 5a: „Swelich borgere vor deme vogede unde vor der stat nenes rechtes ne wil plegen, dhene sal nen recht heben in der stat.“ Dass auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch den Vogt des Landesherrn im Unterschied von den sonstigen Stadtvogteien in Braunschweig, Lüneburg und Hannover ausgeübt wurde, lehren die Privilegien aller drei Städte.

2) O. Str., § 18 l. c., p. 5b: „Swelich dhenistman sculdiget enen borgere, he sal komen vor den voget unde sal dhar dhere stat recht nemen.“

3) O. Str., § 12; vgl. auch § 24. Origg. Guelf. IV, p. 184: „si quis alicui res suas coram judicio recognoverit“ etc.

4) O. Str., § 59.

5) Lüneb. Str. Origg. Guelf. IV, p. 215: „Item si Advocatus noster super magna causa aliquem voluerit incusare, de loco judicii surgere debet et ponere alium judicem loco sui, acceptoque prolocutore procedere debet contra illum per justas sententias quantum potest.“ Vgl. Sachsensp. Landr. III, 52, 3: „weme klaget man over den rechtere, he sal antwerden vor deme scultheiten, wen die scultheite is richter siner scult; als is die palenzgreve over den keiser, unde die burchgreve over den marcgreven“.

erlegt [1]), ein Diebstahl mit einer gleich hohen Busse gesühnt werden [2]). Dagegen kostete eine unblutige Verletzung, eine Ohrfeige oder ein Handschlag, in Braunschweig vier, in Hannover fünf Schillinge [3]). Für jegliche Gewaltthätigkeit, durch welche der Verletzte sich selbst Recht zu schaffen suchte, mussten vier Schillinge entrichtet werden [4]). Im Lüneburger Stadtrechte war ferner bestimmt: „Falls jemand einen andern wegen Erbgutes, welches dieser innerhalb des Weichbildes Jahr und Tag besessen hat, verklagt und der Beklagte sein gutes Recht an dem Besitze nachzuweisen vermag, so ist der Kläger zur Zahlung von 60 Schillingen an den Vogt, drei Mark Denare an die Stadt und 60 Schillingen an den Beklagten verpflichtet, da er des letzteren Besitztum in Frage gestellt hat [5]). Dem Schuldner darf der Vogt nicht länger als 40 Tage Frist geben; hat er bis zu diesem Zahlungstermin die Schuld nicht abgetragen, so zahlt er acht Schillinge an den Vogt [6]). Das Gut eines Fremden, der in der Stadt stirbt oder ein Verbrechen auf sich geladen hat und dann entflohen ist, fällt, wenn sich der Verbrecher dem Gerichte nicht stellt, oder seine Erben nicht die Busse auf sich nehmen, zu einem Dritteil an den Vogt, die anderen zwei Dritteile bekommt die Stadt." [7]) Alle diese Einnahmen erhebt der Richter des Landesfürsten im Namen seines Herrn. Er selbst hat ausserdem noch bestimmte Einkünfte vom Rate der Stadt und aus den von ihm vorgenommenen Güterübertragungen. Vom Rate zu

1) Rechte des Hagens, § 5. Origg. Guelf. IV, p. 184: „si quis vulneratus fuerit et proclamaverit, sexaginta solidos dabit Advocato".

2) O. Str., § 24.

3) O. Str., § 10. Rechte des Hagens, § 6. Origg. Guelf. IV, p. 184: „si autem vulneratus non fuerit, dabit Advocato quinque solidos".

4) Origg. Guelf. IV, p. 184: „Omnis violentia, que dicitur Selfrichte, quatuor solidis emendabitur."

5) Origg. Guelf. IV, p. 214.

6) Ib.

7) Ib. Rechte des Hagens, § 11. In Braunschweig fällt ein Dritteil an die Katherinenkirche.

Braunschweig empfing der herrschaftliche Vogt für jede Gerichtssitzung drei Schillinge und ein Stübchen Wein für seinen Schreiber [1]). Ausserdem floss ihm eine reiche Einnahmequelle aus dem Friedeschilling zu, der in Braunschweig sieben Pfennige für jede Auflassung betrug [2]). Auch ein Drittel des Strafgeldes, welches für falsche Masse erhoben wurde, scheint dem Vogte zugeflossen zu sein [3]). Neben den richterlichen Befugnissen hatte der Vogt aber auch noch Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. So hatte er in Hannover nach Neujahr den Zins von den in der Stadt belegenen Grundstücken zu erheben, mit Ausnahme desjenigen, welchen die Kirchen des heiligen Gallus und Ägidius zu entrichten hatten [4]).

Neben dem herrschaftlichen Vogte erscheinen schon zur Zeit Heinrichs von Braunschweig in der welfischen Hauptstadt städtische Beamte, welche gleichfalls den Titel „Vögte" führen, mit jenen aber nicht zu verwechseln sind. Es waren dieses die Vorsteher der drei Weichbilder der Stadt Braunschweig, der Altenwik, des Hagens und der Neustadt. Schon im Jahre 1224 kommt ein Vogt Hermann vom Hagen vor [5]) und im Jahre 1231 giebt der Vogt Heinrich von der breiten Strasse samt den Bürgern der Altenwik den Goldschmieden die Erlaubnis, eine Innung zu bilden [6]); eine Befugnis, welche nach dem Hannoverschen

---

1) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1847, S. 181.

2) O. Str., § 64. Origg. Guelf. IV, p. 186: „si quis res suas alicui coram judicio recognoverit, dabit solidum, qui dicitur Vrethescilling". Doch ist es auch möglich, dass diese Einnahmen in die Kasse des Landesherrn flossen; s. oben, S. 244, Anm. 5.

3) Origg. Guelf. IV, p. 184: „Magister civium corriget omnes indebitas mensuras quinque solidis, quorum tercia pars cedit Advocato, due vero civitati."

4) „Censum de areis intra civitatem accipiet Advocatus post nativitatem domini; preter censum ecclesiarum beati Galli et Egidii"; Origg. Guelf. IV, p. 184.

5) Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, Urkundenanhang, Nr. 19.

6) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, S. 8.

Stadtrechte vom Jahre 1241 den Ratsherren für alle Handwerke zustehen sollte [1]). Diese städtischen Vögte hatten, wie es scheint, die Polizeiverwaltung zu leiten und die Innungsangelegenheiten zu überwachen. Die Handhabung der Marktpolizei wenigstens stand ihnen zu, und namentlich hatten sie die Anwendung falschen Masses zu strafen [2]).

Das wichtige Amt eines landesherrlichen Vogtes in Braunschweig war zur Zeit Heinrichs des Löwen und im Anfang der Regierung des Pfalzgrafen Heinrich in der Hand der Familie von Dalem oder Wenden [3]). Im Jahre 1147 wird bereits ein Mitglied dieser Familie Namens Balduin als Vogt von Braunschweig erwähnt [4]). Ihm folgte sein Sohn Ludolf, der die Vogtei bis zum Jahre 1192 inne hatte [5]). Als Ludolf in diesem Jahre an der Spitze der welfischen Ministerialen sich gegen Heinrich den Löwen empörte, wird er die herzogliche Vogtei in Braunschweig, welches er fliehend verlassen musste, verloren haben [6]). Erst im Jahre 1194, als Pfalzgraf Konrad bei Rhein mit Heinrich dem Löwen über die Aussöhnung mit dem Staufer unterhandelte, wurde Ludolf von dem Herzoge Heinrich wieder zu Gnaden aufgenommen und erhielt wahrscheinlich die braunschweigische Vogtei zurück [7]). Bald darauf muss er gestorben sein. Unter der Regierung des Pfalzgrafen Heinrich treffen wir in dem Jahre 1196 seine Söhne Balduin und Ludolf in dem Besitze der Vogtei über die Stadt Braunschweig [8]). Balduin war noch im Jahre 1219 Vogt

---

1) Origg. Guelf. IV, p. 184: „Consules civitatis magistros artium manualium instituent.“

2) Siehe oben, S. 250, Anm. 3.

3) Vgl. oben, S. 30, Anm. 2.

4) Falcke, Tradit. Corbei. p. 766.

5) Urkundlich kommt er vom Jahre 1161 bis 1190 als Vogt vor; s. Origg. Guelf. III, praef., p. 36 u. III, p. 560.

6) Siehe oben, S. 30ff.

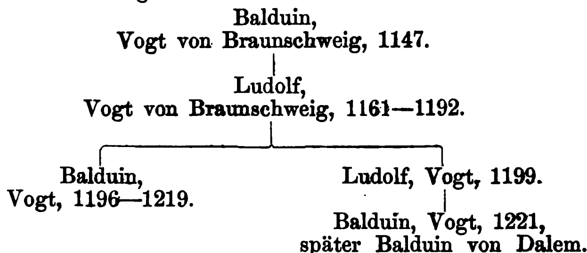
7) Siehe oben, S. 39.

8) Origg. Guelf. III, p. 606. Beide erscheinen mit dem Titel Vogt im Jahre 1199 in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich; Origg. Guelf. III, p. 622.

von Braunschweig [1]). Ihm folgte sein Neffe Balduin, der sich im Jahre 1221 „von Gottes Gnaden" Vogt von Braunschweig nennt. Schon im Jahre 1219 aber tritt uns ein Vogt Gottfried von Vorsfelde als landesherrlicher Richter in der Stadt Braunschweig entgegen [2]). Er wird seit dieser Zeit auch häufig in den Urkunden des Pfalzgrafen Heinrich erwähnt, während Balduin nur noch einmal als Vogt von Braunschweig im Jahre 1224 vorkommt [3]), sonst aber nur als Balduin von Dalem, oder Balduin, Vogt von Dalem, urkundlich aufgeführt wird [4]). Eine Erklärung dieses Wechsels vermag ich nicht anzugeben.

In Stade war die Vogteigewalt über die Stadt nicht in dem Besitze der Welfen. Dieselbe besass schon seit dem Jahre 1038 der Erzbischof von Bremen, und wir finden daher in den Urkunden des Pfalzgrafen Heinrich nur bremische Dienstleute als Vögte von Stade bezeichnet [5]). Da-

1) Hamburg. Urkundenb., Nr. 432, S. 377. Urkundenanhang, Nr. 8. Hieraus ergiebt sich die Stammtafel:



2) Hoyer Urkundenbuch VII, Nr. 8.

3) Urkundenanhang, Nr. 18.

4) Urkunden des Pfalzgrafen Heinrich de a. 1225, bei Sudendorf, Urkundenb. I, Nr. 9. Urkundenanhang, Nr. 25.

5) Urkunden des Pfalzgrafen Heinrich vom 30. August 1204; gedr. Archiv des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden u. s. w. III, S. 279: „Hinricus advocatus"; desselben Urkunden vom Jahre 1225 bei Sudendorf, Urkundenb. I, Nr. 8: „Ministeriales ecclesiae Bremensis . . Godefridus advocatus et Otto frater suus"; Urkunden vom Jahre 1225 bei Pratje, Herzogtümer Bremen und Verden, Samml. VI, S. 108: „Godefridus advocatus Stadensis, Otto frater ejus."

gegen war die Burgvogtei in Stade eine Pertinenz des Grafenamtes. Die richterlichen Befugnisse sowie Verwaltungsangelegenheiten in der Grafschaft scheint Heinrich von Braunschweig auch hier Beamten übertragen zu haben, welche in der Grafschaft Stade den Titel „vicecomes" führten [1]. Dieser Untergraf wird dieselben Jurisdiktionsrechte auszuüben gehabt haben, wie die übrigen landesfürstlichen Oberrichter in den welfischen Besitzungen. Auch stand ihm wohl die Eintreibung des Grafenschatzes, der in diesen Gegenden öfters erwähnt wird [2], zu. In Hannover finden wir erst nach der Zeit Heinrichs von Braunschweig unter der Regierung Ottos des Kindes landesherrliche Richter unter dem Namen von Vögten: erst in dem Jahre 1236 wird ein gewisser Hildebrand, Vogt von Hannover, erwähnt [3]. Indessen wird das landesherrliche Vogteigericht hier schon früher bestanden und den sonstigen Verhältnissen in den welfischen Städten analog gewesen sein. Früher finden wir den richterlichen Beamten des welfischen Landesherrn in der Stadt Helmstedt. Hier hatten die Welfen die Vogtei von dem Abte von Werden zu Lehen [4].

1) Urkunden bei Pratje a. a. O.: „Heinricus de Borgh vicecomes"; vgl. die Urkunde bei Sudendorf a. a. O.: „Ministeriales nostri . . Heinricus de Borg, Segebodo de Borg."

2) Pfalzgraf Heinrich befreite im Jahre 1225 die Kirche zu Buxtehude von allen Abgaben ausser von dem Grafenschatze; Sudendorf, Urkundenb. I, Nr. 7. Dort heisst es: „Debitum censum, id est greven Schat, suo tempore persolvatur et preter id ab officiali nostro nihil penitus ab eis servicii requiratur." Unter den Zeugen nimmt hier Heinrich von Borg noch vor dem Marschall Willekin die erste Stelle ein.

3) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. VI, Nr. 17, S. 16. Des Ortes Hannover geschieht als Stadt zuerst im Jahre 1190 in den Ann. Stederb., SS. XVI, p. 222 Erwähnung: „civitatem Hanovere succendit (sc. rex Henricus VI.)"; vgl. oben, S. 17.

4) Urkunden des Abtes Gerhard von Werden vom Jahre 1223. Origg. Guelf. IV, p. 128: „porreximus omnia pheoda sua, videlicet advocatiam civitatis Helmenstadensis et bonorum attinentium, cum toto jure et integritate, qua progenitores sui de predecessorum nostrorum manibus possederant ante ipsum".

Neben dem vogteilichen Amte erscheint in Helmstedt, das nach Magdeburger Rechte lebte, auch das Schultheissentum, welches gleichfalls von dem Werdener Abte zu Lehen gereicht wurde [1]. Auch hier wie in Lüneburg, Göttingen und den übrigen gerade auf der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert aufblühenden Städten waren die Rechtsverhältnisse denen in der Stadt Braunschweig im grossen und ganzen entsprechend.

In demselben Masse, wie sich allmählich die landesherrliche Gerichtsbarkeit ausbildete, schmolz, diese Entwickelung bestimmend und wiederum von ihr beeinflusst, der Stand der Schöffenbarfreien zusammen. Durch die grossen Lehensherren zur Aufgabe ihrer Freiheit gezwungen, bisweilen den Stand der Unfreiheit aus eigenem Antriebe erwählend [2], gingen die freien Geschlechter, wenn sie nicht ausstarben, nach und nach in dem Stande der Dienstmannen auf. Doch wussten sich einige dieser freien Familien, wie die von Biwende [3] und Warberg, noch lange Zeit ihre völlige Unabhängigkeit zu wahren. Aus den Ministerialen aber entwickelte sich mit der Zeit ein höriger Ritterstand, in welchem der Rest der Freien verschwand. Diese ritterlichen Dienstleute nahmen allmählich eine den Freien ebenbürtige, bisweilen selbst vor ihnen hervorragende Stellung ein und wurden in einzelnen Fällen sogar mit erledigten Grafschaften belehnt. Ludolf von Peine, den wir in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich mitten

---

1) Origg. Guelf. III, p. 835 werden in einer Urkunde Ottos IV. erwähnt: „Godefridus de Helmestad, frater Stephani, Arnuldus de Helmstad, Hudo scultetus de Helmestad.“ Im Jahre 1224 erscheint in einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich auch ein Vogt Burchard von Helmstedt; Origg. Guelf. III, p. 695.

2) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 217: „Ante haec tempora quidam homo liberae conditionis Wernerus de Levedhe et duo fratres sui se ipsos cum praedio suo in praedicta villa in potestatem ducis Heinrici juri ministerialium dederant.“

3) Vgl. v. Schmidt-Phiseldeck, Die Edelherren von Biwende und ihre Herrschaft im 13. Jahrhundert. Werniger. 1877.

unter dessen Dienstleuten als Graf aufgeführt finden [1]) und dessen Ministerialität auch sonst unzweifelhaft feststeht, besass einen Komitat in der Nähe von Braunschweig [2]). Trotz allen Glanzes des ritterlichen Lebens aber blieben die Ministerialen doch immer hörige Leute, die man veräussern und vertauschen konnte. So schenkte der Pfalzgraf Heinrich von Braunschweig den Sohn seines Truchsessen Jordanes, eines der angesehensten welfischen Dienstleute, seinem Bruder Otto [3]). Otto IV. selbst überliess der Hildesheimer Kirche im Jahre 1218 die Ehefrau Siegfrids von Börssum, die Ehefrau Ludolfs von Salder mit allen Söhnen und Töchtern, sowie die Frau des Marschalls Konrad, die Tochter des Vogtes Ludolf von Dalem, mit deren Sohne und erhielt dafür den erstgeborenen Sohn des kaiserlichen Hoftruchsessen Gunzelin, der hiernach also einen besonders hohen Preis gehabt zu haben scheint [4]). Aus dieser ritterlichen Ministerialität, für deren Vertreter sich im Laufe des 13. Jahrhunderts der Ausdruck „milites“ immer mehr festsetzte [5]), wählte der Fürst des Landes mit Vorliebe seine persönlichen Berater und Gesellschafter. Dieses Hofgesinde begleitete den Landesherrn, der noch keine feste Residenz zu haben pflegte, auf seinem Zuge durch sein Land, auf welchem er bald da, bald dort sein Hoflager aufschlug, und hier in Gegenwart, unter Zeugnis und oftmals auch mit Beistimmung der ihn umgebenden Ministerialen seines Hofes zahlreiche

1) Origg. Guelf. III, p. 622: „. . Ludolfus advocatus, Ludolfus comes de Pene, Bertramus de Weltheim.“

2) Vgl. Ann. Stederb. XVI, p. 213: „Ubi Ludolfus comes de Peine, quia imperium comitiae jurisdictione hoc quod diximus praedium continebatur, judiciali dictante sententia regio banno in jus ecclesiae . . addixit.“

3) Origg. Guelf. III, p. 630.

4) Asseburg. Urkundenb., S. 64, Nr. 91. B. F. 508.

5) Aus den Urkunden Heinrichs von Braunschweig hebe ich hervor: 1213: „Gerardus miles de Scoderstede et fratres sui Hinricus miles de Jerxheim et Fredericus miles de Winthusen“; 1219: „Razzo miles“; 1222: „Razzo miles de Utsen“, und öfter.

Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, Schenkungen, Bestätigungen, Verzichte u. s. w. vornahm. So wandelten sich allmählich die alten Landdinge, die placita provincialia, in Hoftage um, die der Landesherr mit seinen Dienstmannen abhielt und bei denen er sich nicht mehr an einen bestimmten Ort band. Schon unter Heinrich dem Löwen, dann auch unter seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Heinrich, scheint sich bereits das Bedürfnis einer Residenz für den Fürsten geltend gemacht zu haben. Der letztere lebte namentlich in der späteren Zeit seines Lebens fast ausschliesslich in der von seinem Vater erbauten Pfalz zu Braunschweig, die er vor anderen als „sein Palatium“ zu bezeichnen pflegte [1]). Daneben schlug er aber auch in Stade, Göttingen, Helmstedt, Celle und an anderen Orten vorübergehend sein Hoflager auf, und an allen diesen Orten begegnet uns zugleich sein Hofgesinde, dessen er sich als seines Beirates bei seinen Regierungshandlungen bedient. Hier am Hofe des Dienstherrn suchten die Ministerialen ihr Recht, fanden sämtliche Übertragungen und Verkäufe von Gütern der Dienstleute statt und erhielten die Bestätigungen des Landesherrn. Denn nicht nur das Dienstgut, sondern auch das Eigentum der Ministerialen konnte nur mit Zustimmung des Herrn verkauft oder verschenkt werden [2]). Doch auch wichtigere, früher anderen Gerichten zustehende Rechtshandlungen und Beratungen wurden auf den Hoftagen des Fürsten vorgenommen. So haben wir bereits gesehen, wie die Übertragung von freien Gütern der Edelherren von Westen vor dem Pfalzgrafen, unter richterlicher Beistimmung seiner Umgebung, geschah, welche aus einigen Edelleuten, vornehmlich aber

1) „Actum“ oder „datum in palatio nostro“ oder „domo nostra“. Dieser Ausdruck begegnet uns sehr häufig in den Urkunden Heinrichs aus den letzten Jahren: damit ist natürlich immer die Pfalz in Braunschweig gemeint. In einer Urkunde bei Kindlinger (Münsterische Beiträge II, S. 256) heisst es: „acta sunt hec Bruneswic in nostra Kemnata“.

2) Zahlreiche Beispiele beider Arten von Übertragungen liegen in den Urkunden des Pfalzgrafen vor.

aus Hofbeamten und Dienstleuten des Pfalzgrafen bestand [1]. Im Jahre 1223 ferner erklärt Heinrich von Braunschweig, dass er mit Beirat seiner Getreuen seinen Neffen Otto von Lüneburg zu seinem Erben eingesetzt habe. Aus der dieser Urkunde beigefügten Zeugenreihe erkennen wir, dass die den Pfalzgrafen bei einem so wichtigen Akte beratenden Getreuen seine Hofbeamten und einige andere von ihm abhängige Dienstleute waren [2]. Unter diesem Hofgesinde, welches so allmählich zu grosser Bedeutung heranwuchs, ragten besonders die Inhaber der vier grossen Hofämter, der Truchsess, Marschall, Schenk und Kämmerer, hervor. Diesen vier Hofbeamten, welche die Tafel, den Marstall, den Keller und die Hofhaltung des Landesherrn zu beaufsichtigen hatten, waren die übrigen Ministerialen untergeordnet. Namentlich war das Marschallamt ein besonders geachtetes. So durfte z. B. ein Dienstmann einen Bürger nur mit Wissen des Marschalls wegen Schulden verklagen [3]. Auch tritt uns der Marschall bisweilen als stellvertretender Richter des Landesherrn entgegen. So verkauft Friedrich von Volkmarode, der Marschall des Pfalzgrafen Heinrich, „indem er gleichsam als landesherrlicher Vogt dem Gerichte vorsass“, der Kirche zu Ringelheim eine Hufe in Wackersleben [4]. Das Marschallamt blieb während des Zeitraumes, der uns beschäftigt, in der Hand des Dienstmannengeschlechtes von Volkmarode. Im Anfang der Regierung des Pfalzgrafen Heinrich finden wir Friedrich von Volkmarode in dieser Stellung [5]. Er erscheint zuletzt in dem Jahre 1204

1) Siehe oben, S. 219 ff.

2) Origg. Guelf. III, p. 98—99. Ebenso bestätigt der Pfalzgraf Heinrich im Jahre 1227 einen Tausch zwischen den Kirchen zu Slizstiderburg und Königslutter: „habito consilio prudentium virorum“, und aus der beigefügten Zeugenreihe erkennen wir, dass dieses meist Ministeriale Heinrichs waren.

3) O. Str., § 17: „Swelich dhenistman enen borgere sculdich is, he sal ine verclagen to dheme marscalke mit wetene. Ne richtet ime der marscalk nicht.“

4) Urkundenanhang, Nr. 6.

5) Urkunden de a. 1196, Urkundenanhang, Nr. 2.

als Marschall [1]). Wenige Jahre darauf treten uns seine beiden Söhne Konrad und Willekin oder Wilhelm als Inhaber der Marschallswürde entgegen [2]). Konrad muss indessen sehr bald darauf gestorben sein, da in der Folge Willekin allein als Marschall erscheint [3]). Er blieb auch unter der Regierung Ottos des Kindes in dem Besitze dieser Würde [4]).

Das Truchsess- und Schenkenamt wurde unter dem Pfalzgrafen Heinrich von Mitgliedern der Familie von Blankenburg verwaltet. Truchsess war schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten Jordanes von Blankenburg, ein unter den Ministerialen des Sachsenherzogs hervorragender Mann, der in den Kämpfen seines Dienstherrn eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat. Er muss sehr begütert gewesen sein, denn als er im Jahre 1190 in die Gefangenschaft fiel, musste er nach dem Berichte Arnolds von Lübeck 600 Mark Lösegeld bezahlen, während der Graf Helmold von Schwerin nur die Hälfte dieser Summe zu entrichten hatte [5]). Diese Thatsache reicht hin, um uns einen Begriff von der Macht und der von Tag zu Tag wachsenden Bedeutung der Dienstmannenfamilien zu geben. Auch unter dem Pfalzgrafen Heinrich nahm Jordanes eine sehr hervorragende Stelle in der Reihe von dessen Vasallen ein. Ihn finden wir am meisten von allen welfischen Dienstleuten in der Umgebung Heinrichs, und in den Urkunden desselben pflegt er unter den Ministerialen fast stets die erste Stelle einzunehmen. Ja, er wird zuweilen selbst Edelherren an Rang

---

1) Urkunde des Pfalzgrafen vom 30. August 1204; Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde der Herzogtümer Bremen und Verden u. s. w. III, S. 279.

2) Willekin erscheint schon 1212 als Marschall, Lüneburg. Urkundenbuch XV, S. 16. Im Jahre 1218 treten beide mit dem Titel Marschall auf; Leyser, Hist. com. Wunstorp., ed. II, p. 30.

3) So z. B. noch im Jahre 1227: Spangenbergs Neues vaterländisches Archiv, Jahrg. 1832, Bd. I, S. 205.

4) Vgl. z. B. Origg. Guelf. IV, p. 135 u. 137.

5) Siehe oben, S. 19. Arn. Lub. IV, c. 2.

gleich- oder vorgesetzt [1]). Im Jahre 1221 folgte ihm sein Sohn Jordanes in der Würde eines Truchsessen des Pfalzgrafen nach [2]). — Von den Brüdern des älteren Jordanes, Josarius, Anno und Ludwig [3]), hatte der erstere das Amt eines Schenken an dem Hofe des Pfalzgrafen inne. Als solcher begegnet er uns in den Urkunden neben seinem Bruder Jordanes, bis ihm der Sohn des letzteren, Josarius, wahrscheinlich weil der ältere Josarius selbst keinen Sohn besass, in der Würde eines Schenken am welfischen Hofe nachfolgte [4]).

Kämmerer schliesslich war Herwich von Ütze [5]), nach dem noch jetzt vorhandenen Dorfe Ütze an der Fuse nordwestlich von Braunschweig benannt; doch werden schon im Jahre 1226 zwei Brüder des Marschalls Willekin, Gereko und Johannes, als Kämmerer Heinrichs von Braunschweig aufgeführt [6]).

Eine sehr wichtige Persönlichkeit an dem Hofe der Fürsten war der Schreiber oder Notar, welchem die Ausfertigung von Dokumenten und sonstigen Schriftstücken oblag. Als die Geschäfte an Bedeutung und Umfang zunahmen,

---

1) So z. B. Hamburg. Urkundenb., S. 309, Nr. 350: „Jordanus dapifer, Hermannus Hudo, Lutardus de Meynerschen."

2) Im Jahre 1220 heisst es noch: „Jordanus dapifer, Jusarius pincerna, Jordanus juvenis." Urkundenanhang, Nr. 12. Der Wechsel der Truchsesswürde geht aus zwei Urkunden des Jahres 1221 hervor: Origg. Guelf. III, p. 691: „Jordanus dapifer . . Baltwinus filius Jordanis dapiferi"; Falcke, Trad. Corbei, p. 921: „Jordanes dapifer . . Balduinus frater dapiferi."

3) Origg. Guelf. III, p. 275: „Jordanes et Jusarius fratres de Blankenburg." Urkundenanhang, Nr. 2: „Anno frater dapiferi." Urkundenanhang, Nr. 9: „Jordanis dapifer et pincerna frater ejus, Loduwicus frater ejus, Jordanis junior."

4) Origg. Guelf. III, p. 700: „Jusarius pincerna" a. 1225. Origg. Guelf. III, p. 713: „Jordanes dapifer noster et fratres sui Baldwinus et Jusarius" a. 1226.

5) Urkundenanhang, Nr. 11.

6) Origg. Guelf. III, p. 712: „Willehelmus marscalcus . . . Baldewinus filius marscalci et fratres sui Gercko et Johannes camerarii."

wurde eine eigene Kanzlei errichtet, an deren Spitze der oberste Schreiber, der Protonotar, stand. Als Schreiber am Hofe des Pfalzgrafen Heinrich finden wir durchweg Kanoniker des St. Blasiusstiftes in Braunschweig; die Namen der Männer, die in dieser Stelluug vorkommen, sind: Albert [1]), Anno [2]) und Johannes [3]). Gegen Ende der Regierung Heinrichs scheint, vermutlich infolge des grösseren Länderkomplexes, welcher nach dem Tode Ottos IV. in der Hand des Pfalzgrafen vereinigt ward, die Einrichtung einer vollständigen Kanzlei notwendig geworden zu sein, und nunmehr begegnet uns der genannte Kanoniker Johannes wohl auch unter dem Titel eines Protonotar [4]), wenn auch meist die frühere Bezeichnung festgehalten wird. Unter der Geschäftsführung des Notars Johannes wird der Gebrauch immer häufiger, in der Datierungszeile auch den Namen des Schreibers zu nennen, und in den letzten Regierungsjahren des Pfalzgrafen Heinrich ist dies durchaus die Regel.

Durch die volle Ausbildung des Lehenswesens vollzog sich auch eine durchgreifende Umgestaltung der bisherigen Heeresverfassung. Die Heerbannspflicht der alten Grafschaft ging mit dieser selbst zugrunde. So bestand denn der Heerschild des Landesherrn nicht mehr aus der Gesamtheit der freien Leute der in seinem Besitz befindlichen Komitate, sondern aus seinen Vasallen, Dienstleuten und Knechten. Aus diesem Aufgebote der dienstpflichtigen Lehensträger und Ministerialen setzte sich schon zur Zeit Heinrichs von Braunschweig der Kern des welfischen Heeres zusammen. Daneben führte das Aufblühen und der wachsende Wohlstand der Städte dem Landesherrn eine streitbare und wohlgeordnete Mann-

---

1) Origg. Guelf. III, p. 605. 608. 617.

2) Urkunde vom Jahre 1199. Urkundenanhang, Nr. 4. Origg. Guelf. III, p. 621.

3) Etwa vom Jahre 1220 an erscheint er regelmässig als Schreiber des Pfalzgrafen.

4) Origg. Guelf. III, p. 712.

schaft zu. So hatte im Jahre 1204 der Pfalzgraf Heinrich die Heeresmacht, mit welcher er seinem Bruder Otto IV. zuhilfe kam, aus den Bürgern der Städte Aldenburg und Stade und aus der Zahl seiner Ministerialen gebildet [1]). Zu gleicher Zeit hatte Otto IV. bei Braunschweig Stellung genommen mit einer grossen Anzahl von Reisigen und braunschweigischen Bürgern, die wegen der fortwährenden kriegerischen Übung mit Schwert, Pfeil und Lanze eine nicht zu verachtende Streitmacht bildeten [2]). Daneben finden wir während des Kampfes der welfischen Brüder mit dem Erzstifte Magdeburg bereits eine Spur davon, dass auswärtige Herren und Ritter, Reisige und Knappen zeitweilig von den Welfen in Sold genommen wurden [3]).

Durch alle diese Momente wurde schon vor der Gründung des braunschweigisch-lüneburgischen Herzogtums die Zusammenschliessung des welfischen Eigengutes zu einem gesonderten Territorium angebahnt und teilweise selbst erreicht. Es kann daher auch kaum auffallen, dass wir schon vor dem Jahre 1235 dem Ausdrucke „dominatus“ oder „dominium“ zur Bezeichnung des in der Hand der Welfen vereinigten Länderkomplexes angewandt finden [4]).

---

1) Arn. Lub. VI, c. 6: „In comitatu ejus (sc. Ottonis) erat palatinus frater ipsius cum copiis non parvis, quas de Aldenburch et de Stadio et ministerialium suorum numero contraxerat.“

2) Ib.: „Qui (Otto) cum Brunesvich consisteret, collecta multitudine militum vel etiam civium, qui propter continuas bellorum excercitationes gladiis et sagittis et lanceis non parum prevalent, obviam ei processit“ etc.

3) Origg. Guelf. III, p. 666: „hoc excepto, quod serviens de Sommersenborch, quem Cesarius captivavit, qui se in conductu et servicio Palatini captum esse proponit, non liberabitur, nisi audito Comite Sifrido, qui eum in conductu Palatini dicitur recepisse, et si ratum habuerit Palatinus conductum Comitis, ipse juxta verbum Comitis faciet, quod justum fuerit de ipso Serviente liberando“.

4) In einer Urkunde vom Jahre 1234: „Tenuimus preterea jure pheodali III mansos a dominatu Bruneswicensi“; Asseburg. Urkundenbuch, S. 122. Im Jahre 1242 wird das „dominium Luneborch“ erwähnt; Origg. Guelf. IV, p. 146.

Vermochten doch gerade die Nachkommen Heinrichs des Löwen schon damals die Landeshoheit in höherer Bedeutung auszuüben, als die meisten Reichsfürsten der damaligen Zeit, weil sie zugleich auch den Ducat innerhalb ihrer Allodialbesitzungen und selbst über dieselben hinaus beanspruchten und zum Teil auch besassen. Hieraus erklärt es sich, dass schon zur Zeit des Pfalzgrafen Heinrich alle jene Stücke, die das Wesen der Landeshoheit ausmachten, die Gerichtsbarkeit, das Aufgebot der Vasallen zum Reichsheerdienste und der übrigen Bevölkerung zur Verteidigung des Landes, die Sorge für die öffentliche Sicherheit und den allgemeinen Frieden, das Schutz- und Geleitsrecht, endlich vor allem die nutzbaren Regalien, Jagd, Fischerei, Zoll, Wasser, Weide, Forstrecht u. s. w. [1]), in der Hand des welfischen Landesherrn vereinigt waren und der Übergang des bis zu einem gewissen Grade schon ausgebildeten welfischen Territoriums zu einem staatlich anerkannten, vom Reiche lehensabhängigen Herzogtume im späteren Sinne des Wortes fast unmerklich und wie von selbst sich vollzog.

---

1) Im Jahre 1225 befreit Heinrich von Braunschweig die Bürger zu Stade von dem Zolle bei der Stadt Celle; Pratje, Die Herzogtümer Bremen und Verden VI, S. 108—110. Urkundenanhang, Nr. 8: „ab omni jure cometie, advocatie et telonorum liberos“. Urkundenanhang, Nr. 7: „cum tocius juris plenaria integritate, videlicet cum advocatia cum pratis et pascuis et nemoribus et ceteris appenditiis“.

III.
Klöster und Stifter.

Die weiter um sich greifende und sich befestigende Landeshoheit äusserte sich auch in dem Schutzrechte über geistliche Güter und Personen, welches schon damals als mit jener unzertrennlich verbunden angesehen ward. Zu verschiedenen Malen hebt Heinrich von Braunschweig in den Urkunden die aus seiner fürstlichen Stellung und Macht ihm erwachsende Pflicht zur Beschirmung und Förderung der geistlichen Stiftungen ausdrücklich hervor [1]). Es begann sich die Vorstellung zu befestigen, dass das Schutzrecht über Kirchen und Klöster, wenn bei deren Stiftung nicht eine besondere Vererbung dieses Rechtes festgesetzt war, dem Landesherrn zustehe und selbstverständlich von diesem auf dessen Regierungsnachfolger überzugehen

1) Origg. Guelf. III, p. 605: „Dignitas nostrae potestatis exigit, ut, cum juste possumus, ecclesiis, quae nostrae jurisdictioni subjectae sunt, sollicite provideamus.“ Ib., p. 617: „Justum esse gratanti animo recognoscentes, ecclesias Dei sub nostra potestate constitutas, nostrae quoque defensionis pace gaudere, malitiis presentis temporis et periculis futuri necessariae provisionis cautela necessarium duximus obviare.“ Ib., p. 621: „Ad hoc divinitate prospicia ad principatus nostri officium credimus esse promotos, ut ecclesiis Dei munificencie nostre beneficentia promoveamus et promotas qua possumus cautela muniamus“ und viele andere Beispiele.

habe. In den welfischen Landen kam hinzu, dass viele und zwar die bedeutendsten geistlichen Stiftungen den Welfen und ihren Vorgängern, sei es als Herzögen von Sachsen, sei es als Inhabern einzelner Grafschaften, ihr Dasein verdankten. So war es natürlich, dass die welfischen Fürsten den Schutz dieser frommen Stiftungen, zugleich aber auch denjenigen ihrer Leute und ihrer Besitzungen, soweit diese innerhalb ihres Gebietes angesessen oder belegen waren, als eine ihnen besonders nahe liegende Verpflichtung anerkannten [1]. Diese Fürsorge erstreckte sich bisweilen selbst auf solche Kirchen und Klöster, welche nicht in dem landesherrlichen Gebiete lagen [2].

Als Schirmer der Kirchen und Klöster hatte der Landesherr den Rechtsgeschäften, welche die seiner Oberhoheit unterstellten Stifter unter sich oder mit anderen Privatpersonen abschlossen, seine Bestätigung und Einwilligung zu erteilen und dieselben so zu rechtskräftigen zu erheben [3]. Er musste darüber wachen, dass die mit der Vogtei von ihm selbst oder von dem Kloster belehnten weltlichen Beamten ihre Gewalt nicht zur Bedrückung des Klosters missbrauchten [4]. Die Zurückführung der richterlichen Gewalt

1) „Cum universis ecclesiis et cenobiis in nostra jurisdictione constitutis propter deum adesse teneamur, dignum est tamen et omni rationi consentaneum, ut loca, quae a nostris progenitoribus fundata sunt, quorum nos protectores esse tenemur, ampliori affectatione diligamus et circa eorum promotionem de libertate operam adhibeamus efficacem"; Origg. Guelf. III, Tab. XXXI.

2) So standen die Kirche des heiligen Paulus zu Halberstadt und das Kloster zum heiligen Kreuz in Hildesheim unter dem Schutz des Pfalzgrafen Heinrich; Origg. Guelf. III, p. 618; Urkundenanhang, Nr. 28.

3) Siehe die Urkunden aus den Jahren 1226 und 1227 in dem Urkundenanhange, Nr. 23 u. 25 und Origg. Guelf. III, p. 697 u. 708.

4) Origg. Guelf. III, p. 710: „Cum plerique advocati ecclesiarum debitum sui officii minime, sicut deberent, attendant et advocationis obsequium in abusum dominationis convertant, ipsas ecclesias violenta offensione potius offendentes quam defendentes et bona earum usu sacrilego jugiter diripientes: si quis propter timorem Dei pariter et

über die geistlichen Stiftungen auf das richtige Mass [1]) und die Ordnung der propsteilichen Befugnisse gehörten ebenfalls zu den Obliegenheiten des Landesherrn [2]). Vor Gericht haben Klöster und geistliche Stifter als Eigentümer eines grösseren Grundbesitzes gleichen Stand mit Edlen und Freien. Klagen freier Leute gegen das Kloster und anderseits, Auflassungen freien Gutes zugunsten geistlicher Stiftungen fanden häufig vor dem Grafengerichte statt [3]). Dagegen mussten Klagen der Dienstleute gegen das Kloster und umgekehrt vor das Gericht des Dienstherrn gebracht werden. So entscheidet Otto IV., offenbar nur in seiner Eigenschaft als Landesherr, einen Streit seines Ministerialen Heinrich Grubo mit dem Kloster Riddagshausen [4]), und sein Bruder Heinrich vermittelt im Jahre 1225 einen Vergleich zwischen der Kirche zu Zeven und seinem Dienstmann Hermann von Borg, der sich Übergriffe gegen die genannte Kirche erlaubt hatte [5]).

Vor allem aber zeigte sich die Sorge für die geistlichen Stiftungen innerhalb des landesherrlichen Gebietes durch zahlreiche Verleihungen von Gütern und Freiheiten, durch welche sich namentlich auch Heinrich von Braunschweig während seines ganzen Lebens ausgezeichnet hat. Eine stattliche Reihe von Urkunden legt davon Zeugnis ab. Vor allen anderen widmete er seine Fürsorge dem von seinem Vater gegründeten Stift S. Blasii in Braunschweig. Der Bau der Stiftskirche war unter der Regierung Heinrichs des Löwen nicht zu Ende geführt worden. Auch in den ersten Jahren der Regierungsthätigkeit des Pfalzgrafen Heinrich

amorem ecclesias ab hujusmodi vexatione liberare studuerit, sicut coram hominibus eum commendatum videmus, ita apud Deum meritum eum habere non dubitamus."

1) Origg. Guelf. III, p. 617.

2) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 15 ff.

3) Siehe oben, S. 240 ff.

4) Origg. Guelf. III, p. 827.

5) Sudendorf, Urkundenb. I, Nr. 8.

scheint die Fortsetzung des Kirchenbaues geruht zu haben. Erst nachdem die Kämpfe mit den Staufern abgeschlossen waren, konnte Heinrich an die Vollendung der Kirche denken, in welcher sein Vater und Bruder beigesetzt waren. Er selbst freilich sollte diese nicht mehr erleben. Erst acht Monate nach seinem Tode, am 29. Dezember 1227, wurde der Prachtbau, noch jetzt die Zierde und der Schmuck der alten Welfenstadt, von dem Bischofe Konrad von Hildesheim zu Ehren S. Johannis des Täufers, des heiligen Blasius und des heiligen Thomas von Canterbury geweiht [1]. Doch ist dieses nicht das Einzige, was er für die väterliche Stiftung gethan hat. Schon im Jahre 1222 hatte Heinrich in dem Mittelschiff der Kirche einen Altar zu Ehren des heiligen Bartholomäus gestiftet. Er bestimmt in der über diese Schenkung ausgestellten Urkunde [2], dass an den einzelnen Tagen, so oft es geschehen könnte, vor dem Altar eine Totenmesse zum Heile aller seiner Vorfahren und Nachkommen gelesen werden und der den Altar verwaltende Messpriester dabei alle kirchlichen Amtsgeschäfte gleich den anderen Stiftsherren verwalten solle. Die Besetzung dieses Vikariats behielt sich Heinrich selbst vor und verordnete zugleich, dass die Güter, welche diesem Altar schon übertragen seien oder in Zukunft noch übertragen werden würden, von dem Vogteirechte und allen sonstigen Abgaben befreit sein sollten.

Heinrichs Fürsorge für das Stift S. Blasii zeigte sich aber auch darin, dass er die Rechte des Stiftsvogtes auf ein gewisses Mass beschränkte und die von dem Propste Athelold getroffenen Bestimmungen über die Propstei erneuerte und bestätigte. Der Vogt soll nur über Diebstahl, Mord und andere Unthaten, die unter den Blutbann fallen, richten, sonst aber das Stift in keiner Weise belästigen [3]. Um aber jegliche Veranlassung zu Klagen und Streitigkeiten zwischen

1) Ann. S. Blasii, SS. XXVI, p. 824.
2) Origg. Guelf. III, p. 693.
3) Ib., p. 617.

dem Propste und den Kanonikern des Stiftes für immer zu verbannen und zugleich die gelockerte Zucht unter den letzteren wieder herzustellen, erneuerte Heinrich eine Reihe von Bestimmungen, die zum Teil schon von dem Propste Athelold († 1100) getroffen und von Heinrich dem Löwen bestätigt worden waren. Der Propst sollte keinen Anteil an den alten oder neuen Gütern und Präbenden der Kanoniker haben, da er wahrscheinlich als Verwalter der Stiftsgüter schon eine genügende Einnahme bezog. Auch soll er die Exuvien, Opfer, Accidentien und andere Einnahmen den Kanonikern nicht schmälern. Zu seinen Amtspflichten gehört es, für die Instandhaltung der Kirchengebäude Sorge zu tragen; doch kann er dieses Amt auch gegen eine Entschädigung von 60 Schillingen einem Vicedominus oder einem andern dazu geeigneten Stiftsherrn übertragen. Ferner hat er die Stiftsbibliothek zu verbessern und zu vergrössern und den Kanonikern überhaupt in allen ihren Angelegenheiten mit Rat und That zur Seite zu stehen. Der Propst muss sich auch einen ständigen Vikar halten, den die Kanoniker wählen, er selbst aber bezahlt. Da die Stiftsherren neben ihrem Kanonikat häufig noch Nebenämter bekleideten, so wurde bestimmt, dass jeder Prälat, Kaplan, herzoglicher Notar und Kanoniker, der ausserhalb des Stiftes Präbenden besitzt, als abwesend angesehen werden solle und auf seine Kosten einen Vikar zu bestellen habe, da er durch jenes Nebenamt dem Stiftsgottesdienste entzogen werde. Auch soll ein solcher von dem Genusse neuer und ausserordentlicher Einnahmen ausgeschlossen sein. Ebenso sind alle Kanoniker, die eine Wallfahrt antreten, verbunden, sich durch Vikare vertreten zu lassen: nur die Kranken und Schwächlichen unter ihnen sind von dieser Verpflichtung frei. Die Stiftsherren dürfen auch in Abwesenheit des Propstes die Dekanei, die Küsterei, das Amt des Scholaster und des Vicedominus solchen Leuten übertragen, die sie dazu für geeignet halten. Die anwesenden Kanoniker aber, die Gott auf dem Chore Tag und Nacht dienen, sollen, selbst wenn in den Präbenden Ausfälle stattfinden, ihre

volle Pfründe erhalten, der Ausfall durch die abwesenden Stiftsherren ohne Widerrede gedeckt werden. Andere Bestimmungen der Urkunde richten sich gegen etwaige Ausschreitungen der im Stifte anwesenden Kanoniker und suchen den Lastern, die schon damals bei der Geistlichkeit nicht allzu selten waren, der Habsucht, der Faulheit, dem Würfelspiel und anderen Thorheiten, zu steuern. Wer nach zwei- oder dreimaliger Ermahnung durch den Dechanten und das Kapitel von seinem ungehörigen Lebenswandel nicht lässt, wird mit dem Verluste seiner Präbende bedroht. Diesen umfassenden Bestimmungen fügte dann Heinrich noch die Bestätigung der Befreiung sämtlicher Stiftsgüter von der weltlichen Gerichtsbarkeit hinzu [1]. Dem so neu geordneten Stifte übertrug der Pfalzgraf einige Jahre später, gemäss den von seinem Bruder testamentarisch getroffenen Anordnungen, die reichen Besitzungen des von Otto IV. zu Walle gegründeten Klosters Scheverlingenburg [2]. Auch die Gründung des Marienaltars mitten im Chore der Stiftskirche, ein frommes Werk seiner Mutter, der Herzogin Mathilde, hat Heinrich im Jahre 1223 noch einmal feierlich bestätigt [3].

Eine gleiche Aufmerksamkeit wie der Kirche des heiligen Blasius widmete Heinrich von Braunschweig dem von den Brunonen gegründeten Stifte des heiligen Cyriakus in Braunschweig. Den reichen Grundbesitz der Kirche, der namentlich seit der Zeit Heinrichs des Löwen bedeutend angewachsen war, lernen wir aus einem von dem Pfalzgrafen Heinrich als Patron der Kirche besiegelten Güterverzeichnisse kennen [4]. Aus diesem höchst interessanten Schriftstücke geht hervor, dass Heinrich der Löwe dasselbe mit nicht weniger als 95½ Hufen und einigen Jochen Landes bewidmet hatte. Jene Hufen verteilen sich

---

1) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1868, S. 15—18.

2) Origg. Guelf. III, p. 660.

3) Ib., p. 676.

4) Ib., p. 608 sqq.

auf etwa 31 Ortschaften und geben einen Ertrag von ungefähr 650 Schillingen. Durch Ankäufe vermehrte sich dann das Gut der Kirche. Unter dem Dechanten Reimarus wurden etwa 50 Hufen auf beiden Seiten der Ocker von dem Stifte erworben, welche jährlich eine Einnahme von 390 Schillingen und 120 Scheffeln Weizen lieferten. Dazu kam eine ganze Reihe von Zinsgütern, die zu Naturalabgaben, namentlich von Honig, oftmals auch zu Geldleistungen, den sogenannten Honigpfennigen, verpflichtet waren. Als Präbende für die Stiftsherren besass die Kirche die Mühle in Eisenbüttel mit allem Zubehör, doch fiel von den Einkünften ein Pfund an den Propst. Ausserdem gehörte dazu der Kornzins von zehn Hufen, die neben dem Berge lagen, auf welchem das Stift erbaut war, 15 Schillinge als Ertrag des in der Nähe des Cyriakusberges belegenen Neulandes. Namentlich aber gehörte das Dorf Benndorf mit Kirche und allen Nutzniessungen, 31 Hufen umfassend, dem Kapitel. Die Propstei, das Dekanat und die Küsterei haben diesen entsprechende stattliche Einkünfte, deren Höhe für die Propstei auf 42 Pfund angegeben wird. Man erkennt hieraus den grossen Wohlstand und den weitverbreiteten Besitz des Stiftes, welches seit der Regierung Heinrichs des Löwen einen so bedeutenden Zuwachs an Gut und Leuten gewonnen hatte. Auch Heinrich von Braunschweig erwies sich demselben als ein Wohlthäter, indem er die wichtigsten Besitzungen des Stiftes von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreite. Das Stift hatte nämlich inbezug auf das Dorf Benndorf, seinen bedeutendsten Besitz, schwere Erpressungen und Vergewaltigungen von dem Dienstmann Heinrich von Wenden, welchen der Pfalzgraf Heinrich mit der Vogtei über diese Kirchengüter betraut hatte, zu erdulden gehabt. Heinrich von Braunschweig veranlasste nun seinen Dienstmann, ihm die Vogtei über diese Güter zu resignieren, und übertrug sie dann frei von jeglicher Last der Gerichtsbarkeit der seinem Patronat unterstellten Kirche. Zu gleicher Zeit bestätigte er dem Stifte dieselbe Freiheit für den Cyriakusberg samt den anliegenden Ländereien; ferner

für die Mühle zu Eisenbüttel, für zwei Allode zu Vallstedt, für Güter zu Schöppenstedt, Atzum, Watzum, Rüningen, Wolethe, Wendeburg, Lehndorf, Bettmar und in verschiedenen anderen Dörfern [1]). Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem früheren Güterverzeichnisse des Stiftes ergiebt, dass schon in dieser Zeit die wichtigsten und wertvollsten Stiftsgüter von der weltlichen Vogteigewalt völlig befreit und unabhängig waren.

Zu den von den Vorfahren der Welfen gegründeten und somit dem besonderen Schutze der letzteren unterstellten geistlichen Stiftungen innerhalb der Stadt Braunschweig gehörte ferner das Kloster S. Egidii. Dieses von der Markgräfin Gertrud gegründete Kloster verdankte dem Pfalzgrafen Heinrich den Besitz eines Allods in Vahlberg, welches letzterer der genannten geistlichen Stiftung, von allen Abgaben und Vogteirechten befreit, zum Geschenke machte [2]). In demselben Jahre bestätigte er demselben Kloster die Schenkung von anderthalb Hufen Landes zu Wolfshagen vonseiten seines Marschalls Willekin und drei weitere ebendaselbst belegene Hufen [3]).

Unter der Regierung Heinrichs von Braunschweig entstand in der welfischen Hauptstadt zur Unterstützung für die Armen das erste Hospital, dem heiligen Johannes geweiht. Der Pfalzgraf erwies sich auch dieser von den Almosen seiner Unterthanen gegründeten wohlthätigen Stiftung günstig gesinnt, indem er im Jahre 1224 das Hospital in seinen Schutz aufnahm und ihm alle Rechte und Freiheiten verlieh, wie sie die sonstigen Ordenshäuser laut Schenkung der Könige und Fürsten besitzen [4]).

---

1) Origg. Guelf. III, p. 710.

2) Ib., Tab. XXXI.

3) Ib., p. 709. Im Jahre 1220 bestätigte er den Verkauf von neun Hufen Landes in Lenbeke, welche Bernhard von Dorstadt von dem Kaiser Otto zu Lehen trug, an die Kirche S. Egidii zu Braunschweig für 89 Mark. Urkundenanhang, Nr. 12.

4) Urkundenanhang, Nr. 18.

Doch nicht nur den in seiner Stadt Braunschweig belegenen Stiftern und Klöstern wandte der Pfalzgraf Heinrich seine Aufmerksamkeit zu, sondern auch anderen Kirchen kam seine Freigebigkeit zugute. Dem von der Familie von Wenden oder Dalem gegründeten Kloster Riddagshausen in der Nähe von Braunschweig übertrug er eine Mühle in Offleben bei Schöningen mit der daranstossenden Weide und empfing dafür drittehalb Hufen in Alversdorf [1]). Im Jahre 1204 schenkte er demselben Kloster zu einer Memorienstiftung für seine verstorbene Gemahlin Agnes den Wald Herthogenlo bei Salzdahlum [2]), einige Jahre darauf das Patronatsrecht über die Kirche zu Mascherode [3]) und schliesslich seine sämtlichen Güter in Hosleben [4]). Auch den Rechtsgeschäften, die das Riddagshäuser Kloster mit seinen Dienstmannen abschloss, erteilte Heinrich bereitwillig seine Bestätigung. So gab er seine Einwilligung dazu, dass sein Ministerial Herwich von Schauen gegen Besitzungen zu Salzesche und Söllingen solche zu Gevensleben und Winnigstedt vom Kloster ertauschte [5]), erlaubte den Vögten Balduin und Ludolf von Braunschweig den Verkauf von sechs Hufen in Offleben an die von ihrem Grossvater ins Leben gerufene Riddagshäuser Kirche und bestätigte die Veräusserung von drei Hufen Landes in Hedeber an dieselbe vonseiten seines Marschalls Willekin von Volkmarode [7]).

Nicht geringere Fürsorge wandte Heinrich dem Kloster Marienthal bei Helmstedt, einer Gründung der Pfalzgrafen von Sommerschenburg, zu. Ihm übertrug er den Wald bei Braunsdorf und drei Hufen in dem Orte selbst [8]) und be-

1) Origg. Guelf. III, p. 621.
2) Ib., p. 632.
3) Urkundenanhang, Nr. 10.
4) Asseburg. Urkundenb. I, S. 97, Nr. 134.
5) Harenberg, Hist. eccl. Ganderh., p. 1354.
6) Origg. Guelf. III, p. 625.
7) Ib., p. 692.
8) Urkundenanhang, Nr. 13.

stätigte demselben den Besitz von zehn Hufen in dem genannten Dorfe, welche die Kanoniker der Eimbecker Kirche dem Kloster verkauft hatten [1]). Gütererwerbungen der Marienthaler Kirche vonseiten seines Dienstmannes Gerhard von Scoderstedt erteilte er seine Bestätigung [2]) und übertrug seinerseits dem genannten Kloster drei ihm von seinem Dienstmanne Heinrich von Berkling aufgelassene Hufen in Berkling mit allen Gerechtsamen [3]). Zum Schutze des dem Kloster gehörigen Waldes erlaubte Heinrich derselben Kirche, sich aus der Zahl seiner Ministerialen einen Verteidiger zu erwählen [4]).

Das nicht weit von Marienthal belegene Kloster Marienberg vor Helmstedt bewidmete Heinrich mit vier Hufen Landes zu Runstedt und mit dem wüsten Dorfe Bemesdorf [5]) und bestätigte die Erwerbung eines Grundstücks zu Jerxheim, welches Wittekind und Heinrich von Jerxheim dem genannten Kloster käuflich überlassen hatten [6]).

In der Stadt Helmstedt selbst war es das Ludgerikloster, welchem Heinrich in zwei Urkunden umfassende Freiheiten gewährte. Er verbriefte ihm gegen Abtretung der Dörfer Bathekot, Brakdorf und Honrath für 24 im Besitz des Klosters befindliche Hufen Landes die Befreiung von der richterlichen Gewalt [7]) und entzog verschiedene Güter, welche ein Bürger Rupert von Helmstedt dem Kloster übertragen hatte, gleichfalls der landesherrlichen Vogtei [8]).

Ähnliche oder gleiche Vergünstigungen erfuhren durch ihn die in der Halberstädter Diöcese belegenen Klöster und

1) Urkundenanhang, Nr. 7.
2) Ebd., Nr. 19.
3) Ebd., Nr. 8.
4) Ebd., Nr. 26.
5) Ebd., Nr. 5.
6) Origg. Guelf. III, p. 629.
7) Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins II, S. 473.
8) Ebd., S. 474.

Kirchen zu Königslutter [1]), Abbenrode [2]), U. L. Frauen in Halberstadt [3]) und S. Laurentii in Schöningen [4]).

Von der grossen Zahl der welfischen Kirchen und Klöster innerhalb der Hildesheimer Diöcese hatte sich namentlich das Kloster Steterburg der sorgsamsten Pflege vonseiten Heinrichs des Löwen zu erfreuen gehabt. Sein Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, wandte jedoch der Kirche, so viel wir wissen, keinen Güterzuwachs zu. Er bestätigte nur in seinem und seiner Brüder Namen die Schenkung einer Mühle zu Linden vonseiten seines Vaters, Heinrichs des Löwen [5]).

Der Abtei Ringelheim erteilte Heinrich, als dieselbe von dem Kapitel zu Eimbeck für 30 Mark sechs Hufen zu Haverlah, eine zu Beinum und elf Hausstellen zu Ringelheim nebst den zu diesen Grundstücken gehörigen Leuten erwarb, zu diesem Kaufe seine Einwilligung [6]).

Dem Kloster Heiningen bestätigte er die schon von dem Kaiser Otto IV. gegebene Erlaubnis, das Bett der Ocker zu verlegen und das überflüssige Wasser, welches der Mühle zu Börssum nicht zum Nutzen gereichte, nach Heiningen hinüberzuleiten, wo es dem Wassermangel abhelfen sollte. Die Einwohner von Börssum gaben dazu ihre Einwilligung und erhielten dafür einen Fraternitätsbrief des Klosters [7]). Sein gesamtes Erbteil in demselben Orte Börssum mit dem Patronatsrechte über die dortige Kirche übertrug Heinrich im Jahre 1220 gegen verschiedene andere Güter dem Kloster Wöltingerode [8]); dem Kloster Neuwerk bei Goslar schenkte er den an dem Wasser Graue belegenen Wald Ossene-

1) Urkundenanhang, Nr. 25.
2) Ebd., Nr. 9.
3) Ebd., Nr. 4.
4) Origg. Guelf. III, p. 607.
5) SS. XVI, p. 229.
6) Lüntzel, Geschichte von Hildesheim II, S. 166.
7) Urkundenanhang, Nr. 14.
8) Asseburg. Urkundenb., S. 74.

wege [1]) und dem neugegründeten Stifte S. Andreae in der Stadt Hildesheim übergab er seine Leibeigene Ymmica samt ihrer Tochter Mathilde und deren Söhnen, den Kindern des Meiers Wicker von Eiem, zum Eigentum [2]). Im Jahre 1222 aber, als die Ministerialin Jutta von Clauenberg, von ihren Gläubigern bedrängt, ihre Besitzungen in Settinckehusen, nämlich neun Hufen Landes mit allem Zubehör, der Kirche der Jungfrau Maria in Amelungsborn verkauft hatte, erteilte der Pfalzgraf Heinrich diesem Rechtsgeschäfte seine Bestätigung und sorgte dafür, dass dem Kloster, da die drei Söhne der Jutta noch nicht erwachsen waren, durch Stellung von Bürgen die notwendige Sicherheit geleistet wurde [3]).

Die in der Mainzer Diöcese gelegene berühmte Cistercienserabtei Walkenried wurde von dem Pfalzgrafen Heinrich mit einer wertvollen Besitzung, dem Hof im Dorfe Kemnate bei Seesen, bewidmet, welches noch jetzt von diesem Klosterhof den Namen Mönchehof führt. Ausserdem übergab Heinrich das Dorf Hekinroth, welches die Grafen von Eberstein, Immedishausen, welches der Graf Siegfrid von Blankenburg, Walmedeshausen, welches die Gebrüder von Schonenburg, und den Wald Pandelbeke, welchen die Edelherren von Plesse von dem Pfalzgrafen zu Lehen hatten und ihm aufliessen, der Walkenrieder Kirche [4]). Alle diese Güter waren als Afterlehen in der Hand des welfischen Dienstmannes Basilius von Osterrode vereinigt gewesen. Wie wertvoll aber gerade diese von Heinrich von Braunschweig gemachte Schenkung gewesen sein muss, erkennen

1) Spangenbergs Neues vaterländisches Archiv (1832), Bd. I, S. 205. Am 5. März 1220 gab Heinrich seine Zustimmung zu dem Verkaufe von zwölf Hufen in Herethe und einer halben in Immendorf an die Kirche des heiligen Petrus in Goslar vonseiten des Abtes Alexander von Northeim; Urkundenanhang, Nr. 11.

2) Urkundenanhang, Nr. 15.

3) Scheid, Vom Adel, S. 495.

4) Walkenrieder Urkundenbuch, S. 106. Sudendorf, Urkundenbuch I, Nr. 9.

wir daraus, dass das Walkenrieder Kloster eifrigst bemüht war, die Zustimmung aller Erben Heinrichs, die auf diese Güter Anspruch erheben konnten, sich zu verschaffen. So bestätigte schon im Jahre 1225 Otto von Lüneburg die Schenkung seines Oheims [1]. Ihm folgten der König Heinrich (VII.), welcher durch die Erwerbung der Erbansprüche der ältesten Tochter Heinrichs von Braunschweig auch ein Anrecht an diese Güter zu haben behaupten konnte [2], und im Jahre 1226 gab auch die zweite Tochter des Pfalzgrafen, die Herzogin Agnes von Bayern, ihre Einwilligung zu der Schenkung ihres Vaters [3].

Ganz besonderer Pflege vonseiten des Pfalzgrafen Heinrich hatte sich das Kloster Homburg bei Langensalza, eine Stiftung der alten Grafen von Braunschweig, zu erfreuen. In neun Diplomen hat Heinrich dieser Kirche Freiheiten, Schenkungen, Bestätigungen aller Art gewährt. Schon im Jahre 1196 bestätigte er auf Bitten des Abtes Heinrich die dem Kloster bereits von seinem Vater erteilte Erlaubnis, von dem in Thüringen belegenen Familiengute des welfischen Hauses durch Schenkung und Kauf Grundstücke erwerben zu dürfen [4]. Zugleich übertrug er ihm den Grund und Boden, sowie das Patronat der Kirche des heiligen Stephan zu Salza [5] und fügte wenige Jahre später von seinem Erbgute in demselben Orte 4½ Hufen Landes, eine Mühle und 10 Höfe, die zu den Hufen gehörten, als Schenkung hinzu [6]. Schon Lothar und Heinrich der Löwe hatten die Kirchengüter des Klosters von allen vogteilichen Abgaben befreit. Zu verschiedenen Malen erkannte auch des letzteren Sohn, der Pfalzgraf Heinrich, dieses Vorrecht der Homburger

1) Origg. Guelf. III, p. 700.

2) Ib., p. 701. Winckelmann (Friedrich II., S. 264, Anm. 4) hält die Urkunde für unecht.

3) Origg. Guelf. III, p. 703.

4) Neue Mitteilungen des Vereins für thüringisch-sächsische Geschichte VII, Heft 4, S. 52, Nr. 13.

5) Urkundenanhang, Nr. 1.

6) Neue Mitteilungen a. a. O., S. 53, Nr. 14.

Kirche an und bestätigte zugleich alle Besitzungen, die dem genannten Kloster von seinem Vater übertragen worden waren [1]). So bezeugte er in einer undatierten Urkunde, dass im Jahre 1143 die Herzogin Gertrud und ihr Sohn, Heinrich der Löwe, dem Abte Thiemo von Homburg für sein Kloster die Marienkapelle daselbst mit Zubehör, desgleichen den Wald Thiemarsberg gegen jährliche Einkünfte überlassen habe [2]). Trotzdem machten die Grafen von Hohnstein Ansprüche auf die Vogtei über Homburg und behaupteten, diese Gerechtsame von dem Pfalzgrafen Heinrich zu Lehen zu besitzen. Nach langen Verhandlungen kam im Jahre 1226 ein Vertrag hierüber zwischen den beiden streitenden Parteien zustande, in welchem die Gebrüder von Hohnstein auf die Vogtei über Homburg verzichteten. Diesen Vergleich bestätigte Heinrich von Braunschweig in Gegenwart der Grafen von Mansfeld, Lauterberg und Wernigerode zu Nordhausen [3]).

In naher Beziehung stand der Pfalzgraf Heinrich ferner zu dem von dem Katelenburger Grafenhause gegründeten Kloster Northeim und der Kirche zu Eimbeck. Da beide geistliche Stiftungen unter seiner Herrschaft ständen — so erklärte er am 28. März 1226 —, bestätige er einen zwischen dem Abte von Northeim und dem Konvente von Eimbeck abgeschlossenen Vertrag, dahin lautend, dass der Abt von den genannten Kanonikern fünf Hufen und drei Hofstellen in Medeheim für 95 Mark gekauft und ausserdem drei Hufen zu Sultheim von dem Anspruche Wedekinds und Asprians befreit habe [4]). Ebenso bedurfte ein Kaufgeschäft des Abtes Alexander von Northeim mit dem Dienstmanne des Herzogs, Heinrich Grubo [5]), und der Verkauf eines Grundstücks von drei Hufen vonseiten des Propstes Otrau

1) Neue Mitteilungen a. a. O., Nr. 17. 18. 20.
2) Ebd., Nr. 16.
3) Ebd., Nr. 19, vgl. auch daselbst Nr. 21.
4) Urkundenanhang, Nr. 23.
5) Ebd., Nr. 20.

von Eimbeck an die Marienkirche zu Helmstedt der Zustimmung des Patronatsherrn, des Pfalzgrafen Heinrich [1]), der sich der Eimbecker Kirche auch dadurch als ein gnädiger Schutzherr erwies, dass er derselben das Hospital vor der Stadt Eimbeck zu Lehen gab [2]).

In der Mindener Diöcese waren es vornehmlich die Stifter Wildeshausen, Obernkirchen und Loccum, welche eine besondere Beachtung vonseiten des Pfalzgrafen Heinrich erfahren haben. Des Verhältnisses des Pfalzgrafen zu Wildeshausen ist schon in einem andern Zuhammenhange gedacht worden [3]). Das Stift Obernkirchen bewidmete Heinrich mit Gütern zu Geldorf, die ihm seine Ministerialen Haolt und Engelhard von Horsten aufgelassen hatten [4]). Derselben Kirche gestattete er in einer undatierten Urkunde den Erwerb von Gütern seiner Dienstleute [5]) und übertrug ihr die Besitzung Reinhards von Vornholt zu Dottirsin [6]). Auch dem Kloster Loccum überwies er Güter desselben Reinhard von Vornholt, welche zu Meisen gelegen waren, bestätigte ihm eine Schenkung seines Ministerialen Ulrich von Bothmar [8]) und schenkte ihm für ein Haus in Watlege zwei Hufen Landes zu Frille und Lahden [9]).

Für die Kirchen zu Schinna [10]), Nendorf [11]), Wennigsen [12]),

---

1) Origg. Guelf. III, p. 708.

2) Sammlung ungedruckter niedersächsischer Urkunden, Bd. II, St. II, S. 140.

3) Siehe S. 208 ff.

4) Aspern, Cod. dipl. hist. Com. Schauenburg., p. 10.

5) Wippermann, Urkundenbuch des Stiftes Obernkirchen, S. 11.

6) Origg. Guelf. III, p. 650 u. 651.

7) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb. Abt. III, S. 35, Nr. 36; vgl. auch Nr. 32.

8) Ebd., S. 28.

9) Ebd., S. 41, Nr. 46.

10) Hoyer, Urkundenbuch, Abt. VII, Nr. 10, S. 8; vgl. auch oben S. 211 ff.

11) Ebd., Abt. VI, Nr. 6. 8. 10.

12) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. VII, Nr. 2, S. 2.

Frille [1]), Barsinghausen [2]), Mariensee [3]) besitzen wir gleichfalls eine Reihe von Schenkungs- und Bestätigungsbriefen des Pfalzgrafen Heinrich, und nicht minder erkennen wir aus den zahlreichen Urkunden für die in der Bremer und Verdener Diöcese belegenen Klöster Walsrode [4]), Osterholz [5]) und Stade [6]) den frommen und wohlthätigen Sinn, welcher den ältesten Sohn Heinrichs des Löwen beseelte.

1) Origg. Guelf. III, p. 694.
2) v. Hodenberg, Calenberg. Urkundenb., Abt. I, Nr. 7, S. 7.
3) Ebd., Abt. V, Nr. 19.
4) Lüneburg. Urkundenb., Abt. XV, S. 16 u. 17.
5) Hamburg. Urkundenb., S. 371—372, Nr. 427 u. 428; S. 413, Nr. 474.
6) Origg. Guelf. III, p. 223, not. i.

Die rheinpfälzischen Lande.

War das Bild von Heinrichs landesherrlicher Thätigkeit in den welfischen Stammlanden, wenn auch oftmals lückenhaft und unvollkommen, so doch in seinen Grundlinien erkennbar und im allgemeinen nicht ungünstig zu nennen, so sind uns dagegen von der territorialen Wirksamkeit des Pfalzgrafen in den rheinischen Gegenden nur spärliche und meist wenig erfreuliche Spuren erhalten. Hat sich doch Heinrich nur wenige Jahre des ruhigen Besitzes seiner pfälzischen Lande erfreuen können. Kaum hatte er im Jahre 1195 oder 1196 die Verwaltung derselben angetreten, so musste er diese Thätigkeit infolge seiner Teilnahme am Kreuzzuge schon wieder unterbrechen. Als er aus dem heiligen Lande zurückkehrte, fand er Deutschland im Zwiespalt, die Rheinpfalz alsbald von seinen Feinden besetzt. Erst sein Übertritt zur staufischen Partei sicherte ihm wenige Jahre hindurch den Genuss der pfälzischen Besitzungen, bis der wiedererwachende Streit zwischen Staufern und Welfen ihm dieselben endgültig entwand und sie den Wittelsbachern überlieferte.

Vom territorialen Standpunkte aus kann man diese kurze und vielfach unterbrochene Thätigkeit Heinrichs in dem rheinpfälzischen Lande auch kaum als eine glückliche bezeichnen. Denn nicht nur dass die allgemeine Kriegsnot während Heinrichs Regierung das Land arg bedrückte und vielfach schädigte: der Pfalzgraf hat auch, ohne zwingende

Not, einige der wichtigsten pfälzischen Besitzungen preisgegeben. Schon bei der Betrachtung der politischen Wirksamkeit Heinrichs ist erwähnt worden, dass er zu Ostern 1197 in dem erzbischöflichen Palaste zu Trier auf die Vogtei über die Trierer Kirche und alle Rechte im Gau Trechere sowie in allen oberhalb der Mosel belegenen Dörfern des Erzstiftes verzichtete [1]). Einen anderweiten Verlust erlitt das Land wenige Tage darauf durch Verpfändung der wichtigen Grafschaft Meinefeldt und mehrerer Dörfer [2]). Namentlich war aber jene Aufgabe der Trierer Vogtei eine schwere Schädigung des pfälzischen Einflusses, denn die Trierer Kirche hütete sich in der Folge wohl, den Pfalzgrafen ein so wichtiges Recht wieder einzuräumen.

Dagegen hören wir von Erwerbungen und Erweiterungen des rheinpfälzischen Gebietes unter der Regierung des Pfalzgrafen Heinrich fast gar nichts. Nur durch Erbauung der Burg Turon bei Alken an der Mosel suchte er die rheinpfälzischen Lande vor fremden Einfällen zu schützen [3]). Hier bei dieser Trutzburg hatte er auch einen Zoll errichtet [4]), und hauptsächlich aus diesem Grunde war die dem Kölner Erzstifte benachbarte Grenzfeste diesem ein Dorn im Auge. Dem Erzbischof Engelbert von Köln gelang es auch, sich derselben zu bemächtigen [5]), aber sie blieb noch lange ein Zankapfel zwischen Köln und den rheinischen Pfalzgrafen [6]).

Was wir sonst von der Wirksamkeit Heinrichs von Braunschweig in den rheinpfälzischen Landen wissen, beschränkt sich auf Belehnung einzelner Grossen und Ministerialen und auf die Bewidmung von geistlichen Stiftern.

So besass Sibodo von Zimmern von dem Pfalzgrafen

1) Siehe oben, S. 53.

2) Ebd.

3) Gesta Trevirorum, SS. XXIV, p. 390.

4) Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. II, S. 284, Nr. 245.

5) Gesta Trevirorum, SS. XXIV, p. 399. Caesarii Catal. episc. Colon., SS. XXIV, p. 346.

6) Vgl. die Urkunden bei Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. III, S. 83. 319. 585. 723.

Güter zu Dörlesberg. Heinrich von der Pfalz war mit diesen von der Mainzer Kirche belehnt worden, und als der genannte Sibodo im Jahre 1196 die erwähnten Besitzungen dem Kloster Brombach zu schenken beabsichtigte, war dazu sowohl die Einwilligung des Erzbischofes von Mainz wie auch des Pfalzgrafen Heinrich erforderlich [1]). Ebenso trug der Edelherr Otto von Wickrath von dem Pfalzgrafen Heinrich die Vogtei über Güter zu Kraft und Plittersdorf zu Lehen, welche die Abtei Heisterbach im Jahre 1200 dem afterbelehnten Heinrich von Friesdorf abkaufte [2]). Den Grafen Wilhelm von Jülich belehnte Heinrich im Jahre 1209 im Lager vor Augsburg mit der Grafschaft Molbach, dem Walde, der Vogtei und dem Pfalzbezirke zu Zülpich, wie dieselben Güter der Oheim des Grafen, Graf Wilhelm von Jülich, von dem Vorgänger Heinrichs, dem Pfalzgrafen Konrad, zu Lehen besessen hatte [3]).

Zahlreicher noch sind die Spuren, welche sich in den rheinpfälzischen Gebieten von Heinrichs Sorge für Klöster und Kirchen erhalten haben. Namentlich hat die Lieblingsstiftung der Pfalzgrafen bei Rhein, das Kloster Schönau bei Heidelberg, die Freigebigkeit des welfischen Pfalzgrafen erfahren. So bestätigte er die Schenkung eines Grundstückes zu Oppau, der benachbarten Rheininseln und eines Weinberges vonseiten seiner Schwiegereltern Konrad und Irmengard und seiner Schwägerin Luitgard der genannten Kirche [4]), und noch am 30. Mai 1208 wiederholte er seine Anerkennung der Schenkung einer Rheininsel „Melme“ vonseiten seiner Schwiegermutter Irmengard [5]). Auch den von der Schönauer Kirche ihm verpachteten Hof zu Virnheim überliess Heinrich zum Heile seiner Seele demselben Kloster [6]), gab der Tochterkirche, dem Kloster Bebenhausen, die Erlaub-

1) Stumpf, Acta Moguntina, p. 130.
2) Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. I, Nr. 568.
3) Lacomblet II, Nr. 27. B. F. 250.
4) Origg. Guelf. III, p. 604—605.
5) Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins VII, S. 31.
6) Würdtwein, Chr. dipl. monast. Schoenang., p. 33.

nis, von seinen Vasallen und Dienstleuten Schenkungen anzunehmen [1]), bestätigte noch im Jahre 1211 die dem Schönauer Kloster von der Pfalzgräfin Irmengard verliehenen Rechte [2]) und veranlasste einen seiner Vasallen, Gerhard von Schauenburg, zu dem Verzichte auf die angemasste Vogtei über einen dem Kloster Schönau zugehörigen Hof zu Nuenheim [3]).

Allein auch anderen geistlichen Stiftungen seines pfälzischen Gebietes hat Heinrich seine sorgende Aufmerksamkeit zugewandt. Den Bürgern von Pfortzheim gebot er, die seinem Schutze unterstellte Kirche zu Herrenalb dem Zolle nicht zu unterwerfen, vielmehr derselben jedwede Ehre zu erweisen [4]); das Kloster Himmerode aber nahm er in seinen Schutz und befreite dasselbe von dem Zolle bei Turon [5]).

Während seines Aufenthaltes in der Rheinpfalz pflegte Heinrich von Braunschweig meist auf den Burgen Stahleck und Lindenfels, umgeben von zahlreichen pfälzischen Vasallen und Dienstleuten, Hoflager zu halten. Nur vereinzelt treffen wir hier auch Geistliche und Ministeriale aus den sächsischen Besitzungen des Pfalzgrafen [6]). So üben denn auch die höheren Hofämter, so oft Heinrich in der Rheinpfalz weilt, pfälzische Dienstleute aus. Als solche lernen wir aus den Urkunden des Pfalzgrafen den Truchsess Werner von Alzey [7]) und den Schenken Heinrich von Grumpach [8]) kennen.

1) Wirtenberg. Urkundenb. II, S. 368.

2) Origg. Guelf. III, p. 644.

3) Ib., p. 645.

4) Wirtenberg. Urkundenb. II, S. 312.

5) Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. II, S. 284.

6) Ebd., S. 212: „Dietmarus de Vlagelinge, Henricus de Uttesheim, Godefridus de Sumerschenburg"; Mone, Zeitschrift VII, S. 31: „Johannes notarius."

7) Wirtenberg. Urkundenb. II, S. 368: „Wernerus dapifer." Origg. Guelf. III, p. 645: „Wernherus dapifer, Heinricus filius ejus et Wignandus." Mone l. c.: „Hartwicus Trez filius dapiferi de Altzey."

8) Mone l. c.: „Heinricus de Grumpach pincerna."

Exkurse.

I.

Über das Geburtsjahr Ottos IV.

In den Jahrbüchern der deutschen Geschichte unter Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig hat Winckelmann in den Erläuterungen Nr. 5 des ersten Bandes eine ganz neue Ansicht über das Geburtsjahr Ottos IV. aufgestellt, die in kurzem folgende ist.

Arnold von Lübeck erzählt in seiner Fortsetzung der Slavenchronik Helmolds I, cap. 1, dass die Gemahlin Heinrichs des Löwen, Mathilde, ihrem Gemahl vier Söhne: Heinrich, Lothar, Otto und Wilhelm, geschenkt habe, welche sämtlich nach der Rückkehr Heinrichs aus dem Gelobten Lande, also nach Anfang 1173, geboren sein müssen, da Heinrich seine Gemahlin bei seiner Abreise nach Palästina, wie Arnold a. a. O. berichtet, guter Hoffnung in Braunschweig zurücklässt, und diese dann während seiner Abwesenheit Heinrichs ältester Tochter, die den Namen Richenza empfing, das Leben gab. Jene Reihenfolge der Söhne wird auch durch andere glaubwürdige Zeugnisse gestützt, sodass hierüber wohl kaum ein Zweifel obwalten kann.

Nach den Angaben Arnolds kann man das Datum der Geburt des ältesten Sohnes Heinrich frühestens zu Ende 1173 festsetzen, und Lothar wird kaum viel vor Anfang 1175 das Licht der Welt erblickt haben.

Da nun weiter durch ausdrückliches Zeugnis gleich-

zeitiger Schriftsteller feststeht, dass Wilhelm, der jüngste Sohn Heinrichs des Löwen, etwa im Juli 1184 in England zu Winchester geboren wurde [1]), so gewinnen wir für den weitesten Raum, in welchen die Geburt Ottos fallen könnte, die Zeit von Anfang 1176 bis Mitte 1183.

Bis dahin stimme ich vollkommen mit der Beweisführung Winckelmanns überein, und schwerlich wird sich hiergegen etwas sagen lassen.

Zur näheren Festsetzung des Geburtsdatums Ottos IV. zieht nun aber Winckelmann eine Angabe der „Gesta Heinrici" des Benedikt von Peterborough und des Roger von Hoveden, der aus den Gestis schöpfte, heran, wo bei der Erwähnung der Ankunft Heinrichs des Löwen in der Normandie im Jahre 1182 berichtet wird: „dux ipse peregre profectus est ad beatum Jacobum et ducissa uxor ejus remansit cum rege patre suo in Normanniam praegnans apud Argentonium et peperit filium" [2]). Da der zweite Sohn Heinrichs des Löwen wohl schon vor 1182 geboren war und das Datum der Geburt Wilhelms als in die letzte Hälfte des Monats Juli oder in den Anfang August des Jahres 1184 fallend feststeht [3]), so folgert Winckelmann aus der Angabe der

1) Bened. Petrob. ed. Stubbs I, p. 313 und ap. Bouquet XVII, p. 406. Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 619. Roger. de Hoveden (Savile 1601), p. 622. Gervasius Dorob. ap. Twysden, p. 1466. Über die Abweichungen dieser Angaben in Beziehung auf das Monatsdatum, s. Anm. 3.

2) Bened. Petrob. ed. Stubbs I, p. 288. Bouquet XVII, p. 451. Roger. de Hoveden (Savile 1601), p. 617.

3) Über das Datum der Ankunft Heinrichs II. in England im Jahre 1184, an welche anknüpfend die Geburt Wilhelms erwähnt wird, finden sich die verschiedensten Angaben. Bened. Petrob. ed. Stubbs I, p. 313 und ap. Bouquet XVII, p. 459 giebt den 12. Juli an; Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 619: III idus Julii, den 11. Juli, während Roger. de Hoveden seinem Gewährsmann Benedikt von Peterborough folgt. Die Angabe des Gervasius Dorobor. ap. Twysden, p. 1466, nach welcher Heinrich der Löwe mit seiner Gemahlin am Tage des heiligen Jakobus, den 25. Juli, nach England kam, muss, glaube ich, mit Vorsicht aufgenommen werden. Wenig-

„Gesta“, dass der zu Argenton geborene Sohn Heinrichs Otto gewesen sein müsse.

Dieser Annahme stehen nicht nur manche Thatsachen aus Ottos späterem Leben entgegen, die es kaum zulassen, das Geburtsjahr Ottos so weit hinauszuschieben, sondern wir haben auch von anderen gleichzeitigen Schriftstellern Berichte, die von der Angabe der „Gesta Heinrici“ abweichen.

Zunächst wäre die von Langerfeldt nicht mit Unrecht betonte Leistung des Mannschaftseides vonseiten Ottos im Jahre 1190 eine mit dem Lehensgebrauch in grossem Widerspruch stehende Erscheinung [1]). Sodann wäre es aber gewiss bei der Jugend Ottos auffallend, wenn König Richard von England im Jahre 1194 für seinen nach Winckelmanns

---

stens spielt dieser Tag des heiligen Jakob eine eigentümliche Rolle in dieser Zeit bei den Reisen der welfischen sowohl als der englischen Familie. König Heinrich II. setzt am 25. Juli 1180 nach England über, s. Radulfus de Diceto, p. 612. An demselben Tage des Jahres 1182 soll Heinrich der Löwe aus seiner Heimath in die Verbannung aufgebrochen sein, s. Ann. Palid., SS. XVI, p. 96, und nach Gervasius Dorobor. soll er, wie erwähnt, auch im Jahre 1184 am Tage des heiligen Jakobus, von der Normandie kommend, in England gelandet sein. Liegt es nicht nahe, wenigstens bei der letzten Angabe an eine Verwechselung zu denken, besonders da andere widersprechende Nachrichten vorhanden sind, oder hätte vielleicht der heilige Jakobus in irgendeiner Beziehung zur Familie der Welfen gestanden und wäre damit vielleicht die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen nach dem berühmten Heiligtum San Jago di Compostella (Bouquet XVII, p. 451) in Verbindung zu bringen? Die übrigen Berichte fallen so ziemlich zusammen, so dass nach ihnen Heinrich etwa um den 10. Juli in England eintraf. Und wenn nach Radulfus de Diceto die Herzogin wenige Tage nach der Ankunft in Winchester einen Sohn gebar, so können wir das Datum der Geburt Wilhelms mit einiger Wahrscheinlichkeit in die zweite Hälfte des Monats Juli oder auch in den Anfang August 1184 setzen.

1) Siehe Bonamy, Eclaircissemens sur l'histoire de l'empereur Othon IV, au paravant duc d'Aquitaine et comte de Poitiers, in den Mem. de l'Acad. des Inscriptions (1764—66), Tom. XXXV, p. 743. Dazu Winckelmann, Philipp, S. 505—506, und Langerfeldt, Otto IV., S. 9.

Annahme erst höchstens elf und ein halb Jahre alten Neffen, der sich damals mit seinem Bruder Wilhelm unter den Geiseln, welche Richard für die Bezahlung der für seine Freilassung gelobten Geldsumme stellte [1]), in kaiserlichem Gewahrsam befand, die Erlaubnis zu erwirken suchte, den Kaiser auf seiner Heerfahrt nach Italien begleiten zu dürfen [2]).

Ähnliche, mit dem angenommenen Geburtsjahre schwer zu vereinigende Thatsachen fehlen auch sonst im Leben Ottos nicht. Allein alle diese Gründe würden mich vielleicht noch nicht bestimmt haben, der Annahme Winckelmanns entgegenzutreten, wenn nicht eine mir durchaus unverdächtig erscheinende Angabe des Radulfus de Diceto meine Ansicht bestätigte. Dort heisst es von Heinrich dem Löwen, als er in die Verbannung gehen musste: „Qui veniens in Normanniam ad socerum suum habens secum ducissam, habens et filiam nubilem, tertius namque filius Lotharius remanserat in Teutonia, receptus est honorifice“ etc. [3])

Diese schon durch ihre genauen Angaben Vertrauen einflössende und in keiner Hinsicht Verdacht erweckende Nachricht hat Winckelmann, wie mir scheint, mit Unrecht dadurch zu verdächtigen gesucht, dass er auf die falsche Reihenfolge der Söhne Heinrichs hinweist, da Lothar, der älter war als Otto, als dritter Sohn bezeichnet werde. Viel-

1) Ann. Stederb., SS. XVI, p. 229.

2) Das Schreiben Heinrichs VI., in welchem derselbe die Begleitung Ottos ablehnt, ist uns bei Radulfus de Diceto ap. Twysden, p. 674 erhalten. Dort heisst es von der Art der Begleitung: „nobiscum equitare“, ein Ausdruck, der kaum auf einen elfjährigen Knaben zu beziehen sein wird. Auch ist zu beachten, dass schon in demselben Jahre betreffs einer Verheiratung Ottos mit Margareta, der Tochter Wilhelms von Schottland, unterhandelt wurde. Auch das scheint mir mit dem nach Winckelmann damals noch sehr jugendlichen Alter Ottos schwer zu vereinigen, wenn ich auch zugebe, dass es im Interesse des englischen Königshauses lag, die reiche Erbschaft Wilhelms durch eine frühzeitige Verlobung für eines der Mitglieder seiner Familie zu erwirken.

3) Ap. Twysden, p. 614.

mehr glaube ich, dass ein unbefangener Leser aus dem Zusatze „tertius“ etc. nicht eine Angabe der Altersstufe der drei Brüder herauslesen wird, sondern nur einen Gegensatz zu den anderen beiden Söhnen, den „duobus filiis“, die Heinrich mit nach England nahm, während der von allen drei Söhnen noch übrig bleibende „tertius filius nomine Lotharius“ in der Heimat zurückblieb.

Die Angabe bei Radulfus, einem ziemlich gleichzeitigen Schriftsteller, ist so bestimmt und klar, dass ich sie der aus der sonst gewiss zuverlässigen Quelle der Gesta geflossenen Nachricht entschieden vorziehen zu müssen glaube, besonders da dieselbe mit allen übrigen aus Ottos IV. Leben bekannten Thatsachen übereinstimmt [1]). Der Irrtum der „Gesta Heinrici“ liesse sich vielleicht auch dadurch erklären, dass bei der ähnlichen Lage der Umstände eine Verwechselung mit der erst zwei Jahre später nach Heinrichs des Löwen Übergange nach England auch gleich nach der Ankunft erfolgten Geburt Wilhelms stattgefunden hat.

Das Jahr 1182 ist demnach nach meiner Ansicht ein zu weit hinausgeschobenes Datum für die Geburt Ottos. Ich halte an der Angabe des Radulfus de Diceto fest, nach welcher Otto, als sein Vater in die Verbannung ging, schon am Leben war. Wäre es bei der Richtigkeit der Annahme Winckelmanns doch auch gewiss wunderbar, dass keiner der zahlreichen übrigen deutschen und ausländischen

1) Vgl. die Charakteristik des Geschichtswerkes des Radulfus de Diceto bei Pauli, Geschichte Englands, Bd. III, in der Beilage über die Quellen zur Geschichte der vier ersten Plantagenets, S. 860—861. Es sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass auch Matthaeus Parisiensis ad a. 1182 die Angabe des Radulfus hat: „Dux Saxonum Henricus et gener Regis ab Imperatore in exsilium pulsus in Normanniam venit ad Regem, ducens secum Ducissam et duos filios ejus Henricum et Ottonem“ etc. Doch dokumentiert sich diese Nachricht als eine einfache Reproduktion der Angabe des Radulfus, die dem Matthaeus Parisiensis durch das Medium Rogers von Wendover zufloss, der seine Angaben über Ereignisse der hier in Frage kommenden Zeit aus allgemein bekannten Gewährsleuten ausschrieb.

Schriftsteller, deren Berichte auf uns gekommen sind, die ausländische Geburt Ottos erwähnt. So giebt z. B. das Chronicon S. Michaelis Luneburgense [1]) die in England erfolgte Geburt Wilhelms, des dritten Sohnes Heinrichs des Löwen, besonders an: „Tertius ejus (sc. Henrici Leonis) fuit Willehelmus natus in Anglia.“ Wäre auch Otto nicht in der Heimat geboren, so wäre es mit Recht auffallend, wenn diese über die Genealogie der Welfen so genau unterrichtete und ausführlich berichtende Quelle bei Otto eine solche bemerkenswerte Thatsache verschwiegen hätte, besonders da er das historische Interesse seiner Zeitgenossen und der folgenden Generationen viel mehr in Anspruch nehmen musste, als z. B. sein Bruder Wilhelm.

Zur genaueren Datierung der Geburt Ottos kann uns vielleicht eine, soviel ich weiss, bis jetzt unbeachtet gebliebene Notiz in einer undatierten Urkunde Heinrichs des Löwen verhelfen, in welcher dieser zu Freising dem Bischof Albert desselben Bistums Versprechungen, die er demselben betreffs der Vogtei von Ittingen gemacht hat, erneuert und darauf hinwirken zu wollen verspricht: „ut filius noster H., qui in praesentiarum adolescit vel si quos alios filios habuerimus, cum ad puberem aetatem Deo propitio pervenerint, idem laudamentum eodem pacto se servaturos spondeant“ [2]). Hieraus geht hervor, dass zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde nur erst Heinrich von den Söhnen Heinrichs des Löwen am Leben war. Doch frägt es sich, ob wir mit einiger Sicherheit die Datierungszeit der Urkunde festsetzen können. Nach seiner Rückkehr aus dem Gelobten Lande — die frühere Zeit kommt nach dem oben Gesagten nicht in Betracht — war Heinrich der Löwe nur noch zweimal in Bayern, das erste Mal im Jahre 1174, als Kaiser Friedrich I. den glänzenden Reichstag zu Regensburg hielt, auf dem die Angelegenheiten des Erzbischofs von Salzburg entschieden wurden, das zweite und letzte Mal in seinem Leben im Jahre

1) SS. XXIII, p. 396.

2) Meichelbeckii Hist. Frising. I, p. 371 und Origg. Guelf. III, p. 529.

1176, vor und nach seiner berühmten Unterrednng mit dem Kaiser. In beide Jahre kann die Ausstellung der Urkunde fallen, da sich Heinrich beide Male längere Zeit in Bayern aufhielt und das Itinerar des Herzogs, soweit es uns aus den Urkunden und schriftstellerischen Berichten bekannt ist, einen Aufenthalt Heinrichs des Löwen in Freising zulässt [1]. Die Ausfertigung der Urkunde kann also in die Zeit vom Mai bis zum Oktober 1174 oder von Ende Februar bis Anfang März 1176 fallen. Doch lassen sich für das Jahr 1176 einige Gründe der Wahrscheinlichkeit geltend machen.

Es ist bekannt, dass Heinrich der Löwe im Jahre 1176 nach der Unterredung mit dem Kaiser, in der Voraussicht eines harten Kampfes mit den Staufern, eine Annäherung an die alexandrinische Partei gesucht hat. Ein hinreichender Beweis dafür ist die Zusammenkunft, die er am 14. März 1176 in Enns auf österreichischem Boden mit Heinrich von Osterreich hatte [2]), der auf dem Regensburger Reichstage vom Jahre 1174 der einzige gewesen war, welcher sich der Absetzung Adalberts von Salzburg widersetzt hatte [3]). Wenn nun ferner bekannt ist, dass Bischof Albert I. von Freising, der schon im Jahre 1165 auf der Versammlung deutscher Bischöfe zu Würzburg der Wahl eines Gegenpapstes gegen Alexander III. entgegengetreten war, auf dem Reichstage von Regensburg als einziger unter allen Suffraganbischöfen des Erzbistums Salzburg nicht erschien [4]), jedenfalls um sich nicht der Gefahr auszusetzen, gegen seine Überzeugung für die Absetzung Adalberts stimmen zu müssen, so liegt die Vermutung nahe, dass Heinrich der Löwe, als er im Jahre 1176 sich der päpstlichen Partei näherte, auch den Bischof Albert von Freising für sich zu gewinnen versucht hat, und in diese Zeit wird demnach wohl unsere Urkunde zu setzen sein.

---

1) Vgl. die allerdings mangelhaften Regesten bei Prutz, Heinrich der Löwe, S. 462.

2) Urkundenbuch des Landes ob der Enns I, S. 346. Monumenta Boica III, p. 460.

3) Chr. Magni Presbiteri, SS. XVII, p. 498.

4) Siehe Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 385.

Hiernach gewinnt das Jahr 1176 und zwar der Anfang desselben, da Heinrich bald nach seiner Zusammenkunft mit Heinrich von Österreich nach Sachsen zurückkehrte und nie wieder, so viel wir wissen, sein Herzogtum Bayern betreten hat, als möglicher Zeitpunkt der Datierung unserer Urkunde an Wahrscheinlichkeit.

Ist die versuchte Einreihung der betreffenden Urkunde als eine gelungene zu betrachten, so ergiebt sich, dass im Anfang des Jahres 1176 Lothar und Otto noch nicht gsboren waren, dass also Lothar höchstens im Laufe desselben Jahres das Licht der Welt erblickt haben kann, während das früheste Datum der Geburt Ottos das Jahr 1177 gewesen sein wird.

Halten wir aber 1177 für das Geburtsjahr Ottos fest, so lassen sich auch mit grosser Leichtigkeit die der Annahme Winckelmanns entgegenstehenden Schwierigkeiten heben. Denn wir kommen dann nicht mit der von Radulfus de Diceto klar und deutlich überlieferten Nachricht in Kollision, nach welcher Otto im Jahre 1182 seinen Vater in die Verbannung begleitete. Ferner hat Otto dann im Jahre 1182, in seinem vierzehnten Lebensjahre stehend, den Mannschaftseid als nobilis adolescens dem Bischof Wilhelm von Poitiers leisten können, und ebenso wird man sich nicht wundern, wenn König Richard im Jahre 1194 für seinen damals mindestens siebzehn Jahre alten Neffen die Erlaubnis vom Kaiser Heinrich VI. zu erbitten sucht, letzteren auf seinem Zuge nach Italien das ritterliche Geleite geben zu dürfen.

II.

Die welfische Erbteilung vom Jahre 1202.

Über die Erbteilung der welfischen Brüder sind vier Urkunden ausgestellt [1]). Das Erbteil Wilhelms ist in zwei Diplomen von Heinrich sowohl, als von Otto festgestellt. Wilhelm selbst hat keine Urkunde ausgestellt, sondern nur die Schriftstücke seiner Brüder über ihr gegenseitiges Erbe mitbesiegelt. Das Datum der Urkunde Ottos lautet: „Anno Dominicae incarnationis MCCIII Indictione quinta, anno vero regni nostri IV." Schon von Scheid [2]) wird der Indiktionsangabe und dem annus regni vor der Jahreszahl der Vorzug gegeben und die Urkunde mit Recht in das Jahr 1202 gesetzt. Die Zeugenschaft des Grafen Simon von Teklenburg erhebt diese Vermutung zur Gewissheit. Denn derselbe starb schon im Jahre 1202 im Kampfe gegen den Grafen von Ravensberg [3]). Das genauere Datum der Vornahme der Erbteilung ergiebt sich aus der Braunschweigischen Reimchronik [4]). Die anwesenden Fürsten waren die Bischöfe von Hildesheim und Paderborn, die Äbte von Cor-

1) Origg. Guelf. III, p. 626—629. 852—853.

2) Ib., p. 201.

3) Ann. Col. max., SS. XVII, p. 811. Ann. Stad., SS. XVI, p. 354.

4) v. 5680 ff.

vey und Werden, dann von weltlichen Grossen Graf Simon von Teklenburg, Bernhard von Wölpe, Heinrich von Stumpenhausen, Konrad von dem Dieke, nebst seinem Sohne, Hermann von Lippe und Heinrich von Danne. Ferner folgende Ministerialen: der königliche Truchsess Konrad von Wilra, der Kämmerer Simon von Aachen, Ludolf von Esbeck und sein Bruder Baldewin, Basilius von Osterrode, der Marschall Friedrich von Volkmarode, Eilard von Oberg, Ludolf von Bortfeld, Ottravenus von Rottorf, Herwich von Ütze, Hartung von Rotenkirchen. Die Aufgabe dieser zahlreichen Versammlung bei der Erbteilung spricht Otto IV. in der über das Erbe Wilhelms von ihm ausgestellten Urkunde aus: „convocatis principibus et ministerialibus nostris, qui possesiones nostras bene noverunt, plenam de ipsis possessionibus faciendi divisionem contulimus potestatem“ [1]).

In den Urkunden selbst ist manches unklar, besonders was die Grenzen zwischen den Gebieten der welfischen Brüder anbetrifft. Über die Beschreibung der einzelnen Teile des Erbes Heinrichs des Löwen vgl.: Grupen, Origg. Germ. II., p. 313—336; v. Holle, in dem vaterländischen Archiv 1835, p. 38—101; dann vor allem einen Aufsatz v. Hammersteins in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1859, S. 194ff.; weiter in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1860, einen Aufsatz von H. Böttger über die Grenzen zwischen den Alloden des Herzogs Heinrich des Löwen, auch im Separatabdr. 1861 in Hannover erschienen; schliesslich desselben Schrift über die allmähliche Entstehung der jetzigen welfischen Lande, Hannover 1858.

Trotz dieser reichen Litteratur ist etwas Sicheres über diesen Punkt noch nicht festgestellt, man wird aber schwerlich über die in diesen Schriften niedergelegten Resultate hinauskommen, besonders so lange an eine neue Vergleichung der Originale, welche im Wolfenbütteler Archive ruhen und vorläufig nicht in Augenschein genommen werden

1) Origg. Guelf. III, p. 853.

können, namentlich inbezug auf die Echtheit derselben, nicht zu denken ist.

Doch erheben sich gegen die Teilung, wie sie uns in den vorliegenden Urkunden angegeben ist, noch andere Schwierigkeiten. Die Erbteilung war zwar schon längere Zeit von den welfischen Brüdern in Aussicht genommen. Denn als der Pfalzgraf Heinrich am 18. Mai 1199 der Kirche zu Steterburg eine Mühle zu Linden schenkte, setzte er die Bestimmung hinzu: „ut si contigerit nos aliquam de hereditate nostra facere divisionem, ne prefata ecclesia in Stederburch aliquo modo in hoc gravaretur molendino, hoc eligimus, ut ipsum molendinum nostre parti cedat“ [1]). Das Faktum einer Erbteilung ist auch durch die Stelle der Braunschweigischen Reimchronik verbürgt und daselbst auch im wesentlichen die Teilung mit den Urkunden übereinstimmend angegeben. Ferner wird in dem Lehensregister des Grafen Siegfrid II. von Blankenburg aus den Jahren 1209—1227 deutlich zwischen den Lehen, welche Siegfrid von den drei welfischen Brüdern, von Otto („ab Imperatore“, vermutlich mit Bode für „ab imperio“ zu lesen), Heinrich und Wilhelm, besitzt, unterschieden [2]), also eine Teilung der welfischen Güter vorausgesetzt. Trotzdem sehen wir, dass die welfischen Brüder sehr häufig über Besitzungen, die ihnen nicht zugefallen waren, selbständig verfügen. Am seltensten hat Wilhelm einen solchen Eingriff erdulden müssen und ausgeübt. Er scheint überhaupt ziemlich selbständig seine Lande verwaltet zu haben. Nur ist es auch hier auffallend, wenn Otto IV. im Jahre 1209 der Magdeburger Kirche die Haldensleber Besitzungen schenken zu wollen verspricht [3]), ohne der Einwilligung Wilhelms, dem diese Güter nach dem Teilungsvertrag zugefallen waren, zu erwähnen; vielleicht waren aber trotzdem schon Unterhandlungen

1) SS. XVI, p. 229.

2) Zeitschrift des Harzvereins IIb, S. 90ff.

3) B. F. 279.

mit Wilhelm betreffs einer geeigneten Entschädigung gepflogen.

Zahlreicher sind die Spuren einer Vermischung der Befugnisse der beiden ältesten Söhne Heinrichs des Löwen. Kaiser Otto erneuerte im November 1209 den schon als König mit dem Erzbischofe Siegfrid von Mainz abgeschlossenen Vertrag wegen der Lehen, welche seine Vorfahren von der Mainzer Kirche trugen, indem er unter anderen auch die Güter freizulassen verspricht, deren er sich zu bemächtigen begonnen hatte, nämlich das Patronat zu Göttingen, die Vogtei in Northeim, die Herrlichkeit über die Abtei Reinhausen [1]). Alle diese Güter, frühere Besitzungen der Grafen von Northeim, gehörten nach der Teilung dem Pfalzgrafen; dennoch verfügt Otto über dieselben wie über sein eigenes Gut, ohne seines Bruders überhaupt zu gedenken.

Auf der andern Seite bestätigt im Jahre 1203 Heinrich von Braunschweig dem Kloster Marienberg den Kauf eines von ihm verlehnten Grundstückes zu Jerxheim [2]) und im Jahre 1204 schenkt er sogar den Wald Herthogenlo bei Salzdahlum in der Nähe von Braunschweig dem Kloster Riddagshausen [3]). Beide Male handelt es sich bei dem Objekte der Schenkung sowohl, als bei den bewidmeten Klöstern um Gebiete, welche nach der Teilung unter der Herrschaft Ottos standen. Weitere Beispiele fehlen durchaus nicht. In der Erbteilung war Otto IV. u. a. auch das Kloster Homburg zugefallen. Nun bestätigte aber schon bald darauf im Jahre 1202 der Pfalzgraf Heinrich dem genannten Kloster verschiedene Besitzungen, die Friedrich von Esperstedt vom Familiengute des welfisch-sächsischen Hauses zu Lehen hatte [4]). Auch Otto stellte hierüber mit

---

1) B. F. 327.

2) Origg. Guelf. III, p. 629.

3) Ib., p. 632.

4) Mitteilungen des Vereins für thüringisch-sächsische Geschichte VII, Heft 4, S. 53, Nr. 15.

besonderer Bezugnahme auf seinen Bruder Heinrich dem genannten Kloster eine Urkunde aus [1]), doch die Vergleichung beider Diplome ergiebt, dass Heinrich als eigentlicher Vertreter des welfischen Hausgutes in Thüringen auftritt, die Einwilligung Ottos nur eine accedentielle ist, obwohl doch gerade Otto IV. das väterliche Erbgut in Thüringen zugefallen war. Noch auffallender ist es, wenn der Pfalzgraf Heinrich am 2. Mai 1208, als er noch mit Otto verfeindet war, dem Kloster Marienberg bei Helmstedt vier Hufen in Runstedt im jetzigen Amte Schöningen — Schenkungsobjekt und Ausstellungsort zum unbestrittenen Besitze Ottos gehörig — verbrieft [2]). Nicht minder sonderbar ist es dann schliesslich, dass in dem erwähnten Lehensregister des Grafen Siegfrid von Blankenburg eine sehr grosse Reihe von Lehen des Pfalzgrafen aufgezählt werden, die sämtlich in der Nähe von Derenburg belegen sind. Nach der Teilung konnte Heinrich unmöglich hier begütert sein, vielmehr gehörten diese Gegenden zum Erbteil Ottos.

Wie ist dieser Widerspruch zu lösen? Die Teilung zu leugnen, ist unmöglich. Dieselbe ist zu sicher bezeugt und den Urkunden ihre Unechtheit zunächst nicht nachzuweisen. Auch muss im Jahre 1204 Otto IV. schon ein bestimmtes Erbteil wenigstens in Aussicht gehabt haben, denn sein Bruder forderte, ehe er zu Philipp überging, die Abtretung Braunschweigs und Lichtenbergs vonseiten Ottos, und dieses waren nach der Teilung vom Jahre 1202 die wichtigsten Besitzungen, welche Otto zufielen. Man könnte daran denken, dass bei der Teilung die welfischen Brüder in den einzelnen Territorien, die ihnen nicht zugefallen waren, sich verschiedene, ihnen etwa besonders liebe und wertvolle Besitzungen vorbehalten hätten, wie wir das z. B. in der Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1199 schon im voraus bestimmt sehen. Dagegen spricht aber, dass wir dann eine

1) Mitteilungen des Vereins für thüringisch-sächsische Geschichte VII, Heft 4, S. 53. B. F. 224.

2) Urkundenanhang, Nr 8.

sehr weitgehende Reservation von Gütern in den einzelnen Erbteilen der welfischen Brüder, namentlich Ottos und Heinrichs, annehmen müssten, die fast die abgeschlossene Teilung wieder aufgehoben haben würde. Doch möchte ich eine andere Vermutung aussprechen. Es ist nämlich nach meiner Ansicht die Frage, ob die Teilung, wie sie uns in den Urkunden vorliegt, wirklich ausgeführt ist. Die Veranlassung zu der Erbteilung gab sehr wahrscheinlich die Verheiratung Wilhelms mit der dänischen Prinzessin. Es galt also vor allen Dingen das Erbteil dieses jüngsten Sohnes Heinrichs des Löwen festzustellen. Als sich die welfischen Brüder zu dieser Ausscheidung entschlossen, mochten sie zu gleicher Zeit auch das Erbteil Heinrichs und Ottos feststellen, ohne dass es vorläufig, namentlich während des noch schwebenden Kampfes mit Philipp, in ihrer Absicht lag, die Trennung zwischen den Gütern Heinrichs und Ottos wirklich durchzuführen. Wilhelm dagegen scheint in der That völlig unabhängig von seinen Brüdern in seinen Gebieten geherrscht zu haben. Die beiden ältesten Brüder jedoch führten die in Paderborn getroffenen vorläufigen Teilungsbestimmungen noch nicht durch. Otto konnte sich schon wegen seiner Regierungsgeschäfte als König nicht viel um seine Erblande bekümmern, und so führte zum grossen Teil der Pfalzgraf Heinrich auch die Regierung in den ottonischen Besitzungen. Hiermit steht durchaus nicht im Widerspruch, dass Heinrich im Jahre 1204 die Abtretung Braunschweigs und Lichtenbergs verlangte. Denn wenn diese Gebiete in der Paderborner Teilung auch nur vorläufig als ottonische Besitzungen ausgeschieden waren, ohne dass die Trennung zwischen den Gütern Heinrichs und Ottos sofort strikte ausgeführt wurde, so konnte Heinrich doch von Otto den Verzicht auf das ihm rechtlich zustehende, wenn auch von den Besitzungen seines Bruders noch nicht getrennte Erbgut verlangen. Damit stimmt überein, dass Otto sowohl als Heinrich meist nur mit Einwilligung des andern Güterübertragungen, Schenkungen etc. vornehmen und bestätigen; des dritten Bruders Wilhelm wird selten bei diesen Geschäften Er-

wähnung gethan, und dieser selbst holte fast nie die Einwilligung seiner Brüder zu den von ihm abgeschlossenen Verträgen ein. Somit meine ich, dass die Erbteilung zwischen den Gütern Ottos und Heinrichs, wie sie in Paderborn festgesetzt worden ist, niemals völlig zur Ausführung gekommen ist und dass hieraus sich die oberherrlichen Befugnisse beider welfischen Brüder auch in den nach der Teilung ihnen nicht unterstellten Gebieten erklären.

III.
Der Titel dux Saxoniae.

Von den 132 mir als vom Pfalzgrafen Heinrich persönlich ausgestellt bekannt gewordenen Urkunden sind 117 von ihm als dux Saxoniae et comes palatinus Rheni, 11 als dux et comes palatinus Rheni [1]), nur 3 aus den Jahren 1196, 1197 und 1209, von denen sich noch dazu zwei auf pfälzische Angelegenheiten beziehen, als comes palatinus Rheni [2]) und schliesslich nur eine als dux de Brunswig [3]) ausgestellt. Auch ist zu bemerken, dass die Mehrzahl der unter dem bescheideneren Titel dux et comes palatinus Rheni ausgestellten Urkunden in die Jahre 1196 und 1197, also noch in die Zeit vor Ausbruch des deutschen Kronstreites fallen, dass aber von den nach dem Jahre 1198 datierten Urkunden

---

1) Aus dem Jahre 1196 gehören hierher folgende Urkunden: Origg. Guelf. III, p. 606; Ilsenb. Urkundenb., S. 46, Nr. 43; Urkundenanhang, Nr. 2; ebd., Nr. 3. Aus dem Jahre 1197 verzeichne ich: Origg. Guelf. III, p. 615. 617. 618; Walkenrieder Urkundenb., S. 37. Aus dem Jahre 1199 führe ich an: Ann. Stederb., SS. XVI, p. 229 und schliesslich aus dem Jahre 1224: Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins II, S. 473.

2) Origg. Guelf. III, p. 604. Hamburg. Urkundenb., S. 275. Beyer, Mittelrhein. Urkundenb. II, S. 284. Über die Urkunde Heinrichs vom Jahre 1207, in welcher er sich „comes sacri palatii universis“ nennt, s. oben, S. 197, Anm. 4.

3) Urkundenanhang, Nr. 5.

nur noch zwei diesen Titel an ihrer Spitze tragen [1]). Dem steht zur Seite, dass auch die meisten Siegel des Pfalzgrafen die Umschrift tragen: „Henricus dux Saxoniae et comes palatinus Rheni". Von den in den „Origines Guelficae" [2]) abgebildeten Siegeln zeigen drei diese Umschrift, während sich Heinrich nur auf dem Siegel Nr. 1 bei Scheid einfach comes palatinus Rheni nennt. Doch war letzteres gewiss der am seltensten und nur in der ersten Zeit der Regierungsthätigkeit Heinrichs angewandte Stempel des Pfalzgrafen. Nach Scheid [3]) findet sich das Siegel an Urkunden für das Blasiusstift aus dem Jahre 1196, das Cyriakusstift und Kloster Marienthal bei Helmstedt. Wann die Urkunden für das Cyriakusstift und Kloster Marienthal gegeben sind, führt Scheid nicht an, doch werden sie wohl in die erste Zeit von des Pfalzgrafen selbständiger Thätigkeit fallen, sonst würde Scheid schwerlich hinzusetzen: „et credo hoc (sc. sigillum) eum usum esse patre adhuc vivente." Nach von Praun [4]) hängt das in Frage stehende Siegel nur an Urkunden, in denen sich der Pfalzgraf Heinrich auch im Prolog einfach comes palatinus Rheni nennt, und kommt nur in den Jahren 1196 und 1197 vor. Von den im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel noch vorhandenen Originalurkunden des Pfalzgrafen Heinrich, welche einzusehen mir verstattet war, sind zwei mit dem uns beschäftigenden Siegel besiegelt. Die eine ist die von Scheid [5]) erwähnte Urkunde für das Stift S. Blasii in Braunschweig aus dem Jahre 1196 [6]); die zweite der Bestätigungsbrief eines Verkaufs an das Kloster Walkenried aus dem Jahre 1197 [7]). Beide aber widerlegen die Angabe von Prauns, dass unser Siegel nur an den Urkunden Heinrichs vorkomme, in denen er sich comes palatinus Rheni nenne.

1) Vgl. vorige Seite, Anm. 1.
2) III, Tab. XVIII.
3) Origg. Guelf. III, p. 231.
4) Braunschweigisches Siegelkabinet, S. 14.
5) Origg. Guelf. III, p. 231.
6) Ib., p. 605.
7) Walkenried. Urkundenb., S. 37.

In dem Prologe beider Urkunden heisst es nämlich: „Henricus Dei gratia dux et comes palatinus Rheni.“

Trotzdem können wir sagen: wir haben auch in den Siegeln dieselbe Erscheinung wie in den meisten Urkunden Heinrichs von Braunschweig, und können schon daraus ersehen, mit welcher Konsequenz der Anspruch auf den ducatus Saxoniae von Heinrich aufrecht erhalten wurde.

Doch nicht nur Pfalzgraf Heinrich selbst legte sich den Titel eines Herzogs von Sachsen bei, sondern auch die kaiserliche und königliche Kanzlei von Heinrich VI. bis auf Friedrich II., und Heinrich (VII.) nennt Heinrich von Braunschweig oftmals Herzog von Sachsen.

Während Heinrich bis zu seiner Aussöhnung mit den Staufern in den Urkunden Heinrichs VI. nur als Henricus Brunswicensis [1]), Henricus de Brunswich [2]) oder filius Henrici quondam ducis Saxonie [3]) vorkommt, nennt ihn die kaiserliche Kanzlei nach Abschluss des Friedens mit Heinrich VI. Henricus filius Henrici ducis Saxoniae [4]) oder gar Henricus dux Saxoniae [5]), zweimal auch Henricus dux de Brunswik oder Bronswich [6]). Nach Heinrichs Belehnung mit der Rheinpfalz bleibt die Kanzlei Heinrichs VI. in der Titulatur Heinrichs von Braunschweig konsequent, sie nennt ihn stets comes palatinus Rheni [7]).

Äusserst lehrreich und interessant ist es, das Verfahren der Kanzlei Ottos IV. in Beziehung auf die Titulatur des Pfalzgrafen Heinrich zu verfolgen. Von den sieben Urkunden Ottos nämlich, in denen derselbe seines Bruders vor dessen Übertritt zum König Philipp Erwähnung thut [8]), be-

1) St. 4694.
2) St. 4846.
3) St. 4686.
4) St. 4865.
5) St. 4885.
6) Stumpf, Acta ined. III, p. 581. St. 4972.
7) St. 4988. 4989. 4990. 4999.
8) B. F. 200. 211. 214. 216. 222. 224. 232.
9) B. F. 200. 216.

zeichnen ihn fünf Diplome als Henricus dux Saxoniae et comes palatinus Rheni, nur zwei als comes palatinus Rheni, und zwar beziehen sich diese beiden letzten Urkunden vom 12. Juli 1198 und 3. Februar 1201 auf die Verzichtleistung der welfischen Brüder auf das Herzogtum ihres Vaters dem Kölner Erzbistum gegenüber. Offenbar hat also Otto IV. in diesen beiden Fällen nur aus Rücksicht auf den Erzbischof Adolf von Köln und, um nicht den Anschein zu erwecken, als nähme er in demselben Augenblicke, in welchem er mit seinen Brüdern auf das Herzogtum Heinrichs des Löwen feierlichst verzichtete, die alten Ansprüche seines Hauses wieder auf, den Titel eines dux Saxoniae, den er sonst durchgehends seinem Bruder beizulegen pflegte, unterdrückt. Derselben Rücksicht auf seine politischen Anhänger ist es, glaube ich, zuzuschreiben, wenn Otto IV. nach dem Tode Philipps von Schwaben und seiner allgemeinen Anerkennung Heinrich stets nur comes palatinus Rheni nennt [1]). Diese an sich auffallende Erscheinung ist meiner Ansicht nach einfach daraus zu erklären, dass Otto nach dem Tode seines Gegners den Herzog Bernhard von Sachsen und dessen Sohn Albrecht, selbst in den Zeiten des allgemeinen Abfalls nach dem Erscheinen des jugendlichen Staufers Friedrich, zu seinen treuesten Anhängern zählen konnte [2]) und deshalb seit dieser Zeit in Rücksicht auf die Askanier vermied, seinem Bruder den ihm rechtlich nicht gebührenden Titel dux Saxoniae beizulegen. Diese natürliche Erklärung wird auch dadurch nicht hinfällig, dass in einer Urkunde Ottos vom 15. Mai 1212 ein Heinricus dux Saxoniae als Zeuge vorkommt [3]). Denn wäre es schon an und für sich auffallend, dass Otto seinen Bruder nur allein Herzog von Sachsen nennt, eine Erscheinung, für die sich sonst in den Urkunden Ottos kein Analogon finden dürfte, so ist die

1) B. F. 246. 248. 278. 281. 282. 283. 470. 472. 473. 479. 497. 502. 505.

2) Siehe S. 164.

3) B. F. 479.

Richtigkeit der Zeugenreihe in der erwähnten Urkunde um so mehr zu bezweifeln, als vier Tage vorher in einer Urkunde des Kaisers Otto vom 11. Mai Albrecht, Herzog von Sachsen, und Heinrich, dessen Bruder, Graf von Anhalt, als Zeugen erscheinen [1]), und es überhaupt noch nicht feststeht, ob mit dem Heinricus dux Saxoniae in der Urkunde vom 15. Mai der Pfalzgraf Heinrich gemeint ist oder ob vielleicht eine Verwechselung vorliegt [2]).

Demnach scheint es fast, als habe die Kanzlei Ottos IV. es sich zum Grundsatze gemacht, den Pfalzgrafen Heinrich stets dann Herzog von Sachsen zu nennen, wenn es ohne Schaden für das Königtum seines Bruders geschehen konnte, wenn Otto IV. hoffen durfte, durch Beilegung dieses Titels keinen Anstoss bei seinen politischen Freunden zu erregen.

Ja, ich möchte dieses Prinzip sogar insoweit verwerten, dass ich eine undatierte Urkunde Ottos, in welcher derselbe als König einen Kontrakt seiner Brüder Heinrich und Wilhelm mit dem Kloster Marienthal bestätigt, nur allein wegen der Titulatur des ältesten Bruders Heinrich, der einfach palatinus Rheni genannt wird, erst in die Zeit von Ottos unbestrittenem Königtum, also nach Sommer 1208, setzen möchte [3]).

1) B. F. 478; siehe S. 142.

2) Ich denke hier besonders an eine Verwechselung mit dem Askanier Heinrich, die um so eher anzunehmen ist, als letzterer zusammen mit seinem Bruder sich am Hofe Ottos befand.

3) B. F. 215; gedr. Winckelmann, Acta imp. ined., p. 14. Die Urkunde trägt kein Jahres- noch Tagesdatum, ebenso fehlt die Indiktion. Da Otto sich als König bezeichnet, so muss sie vor dem 4. Oktober 1209 ausgestellt sein. Doch wird ihre Ausstellungszeit überhaupt noch vor Antritt des Römerzugs fallen. Da ich aus dem Titel des Pfalzgrafen Heinrich den Schluss auf die Datierung der Urkunde nach dem Anschlusse Heinrichs an seinen Bruder zu ziehen vorschlage, so gewinnen wir für die Einreihung des Diploms die Zeit von etwa August oder September 1208 bis Juli oder August 1209. Vielleicht stellte Otto die Urkunde Ende Mai 1209 aus, als er sich in den sächsischen Gegenden, z. B. in Goslar und Braunschweig, aufhielt. B. F. 278. 280.

Gleichfalls aus politischen Motiven wird es sich vielleicht erklären, wenn Heinrich von Braunschweig in den Urkunden Philipps von Schwaben durchgehends als comes palatinus Rheni erscheint, vermutlich auch in Rücksicht auf den bis zum Tode Philipps der staufischen Sache treu ergebenen Herzog Bernhard von Sachsen [1]).

Dagegen nennt Friedrich II. den Pfalzgrafen Heinrich am 13. Juli 1219, kurz nachdem derselbe die Reichskleinodien dem Könige ausgeliefert und seinen Frieden mit diesen geschlossen hatte, dux Saxoniae [2]). Hieraus indessen einen Schluss auf etwaige Versprechungen, die der Pfalzgraf Heinrich bei seiner Aussöhnung mit Friedrich II. empfangen habe, zu ziehen, ist man um so weniger berechtigt, als Heinrich in einer zweiten gleichfalls zu Goslar im Juli und einer dritten bald darauf in Erfurt am 25. Juli ausgestellten Urkunde als Zeuge unter dem Titel comes palatinus Rheni fungiert [3]). Sonst nennt Friedrich II. Heinrich nur noch in einem Briefe aus dem Jahre 1226 Herzog von Sachsen [4]), während er ihn in einem Schreiben vom 12. Januar 1219, also vor Heinrichs Aussöhnung mit dem staufischen Könige, nur als Graf von Braunschweig [5]), in späteren Urkunden aus den Jahren 1226 als dux de Brunswic bezeichnet [6]).

Friedrichs II. Sohn und Stellvertreter seines Vaters in Deutschland, König Heinrich (VII.), nennt den Pfalzgrafen Heinrich durchgehends dux Saxoniae in drei Briefen aus

---

1) B. F. 90. 91. 94. 124. 130. 154. 155. 156. 166. 167. Die Annahme, dass unter dem Henricus dux Saxoniae der Urkunde Philipps vom 24. August 1204 (B. F. 85) Heinrich von Braunschweig zu verstehen sei, habe ich S. 108, Anm. 3 zurückgewiesen.

2) B. F. 1025.

3) B. F. 1026. 1031.

4) B. F. 1618.

5) B. F. 972.

6) B. F. 1646. 1647. 1648. 1649.

den Jahren 1221 [1]), 1222 und 1226 [2]), sowie in zwei Urkunden aus den Jahren 1225 und 1229 [3]). Ja, in einem Schreiben aus dem Jahre 1226, in welchem er Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Anhalt zur Aussöhnung mit dem Bischofe von Hildesheim auffordert, heisst es sogar: „H. dei gratia duci Saxonie, A. duci Angariae et in eorum jurisdictione constitutis.“ [4]) Will man nach einer Erklärung für diese auffallende Erscheinung suchen, so liesse sich dieselbe in der veränderten Stellung finden, die der Pfalzgraf Heinrich nach den Tagen von Goslar im Juli 1219 namentlich infolge der Verleihung des Reichsvikariats im Reiche sowohl als besonders zu dem jungen König Heinrich (VII.) eingenommen zu haben scheint. Jedenfalls geht aus den vorhergehenden Zusammenstellungen so viel hervor, dass persönliche und politische Rücksichten in der kaiserlichen Kanzlei zu Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, was die Titulatur der Fürsten anbetrifft, namentlich wo dieselbe zweifelhaft sein konnte, nicht ohne Einfluss auf die äussere Gestaltung der Diplome gewesen sein müssen, und dass sich in dieser Beziehung ein Schwanken in der kaiserlichen, resp. königlichen Kanzlei kundgiebt, welches in dieser Zeit auch die im allgemeinen festbestehenden Regeln oftmals durchbricht.

Die gleiche Unsicherheit in der Titulatur des Pfalzgrafen Heinrich finden wir auch in der päpstlichen Kanzlei. Innocenz III. freilich betitelt Heinrich stets nur als comes palatinus Rheni [5]), dagegen nennt ihn sein Nachfolger Honorius III. in zwei Briefen dux Saxoniae [6]). Ebenso wird Heinrich von Braunschweig derselbe Titel von dem Erzbischofe Engelbert

1) Böhmer, Reg. Heinrichs (VII.), Nr 9.

2) Ib., p. LXXXVI.

3) Ib. Böhmer setzt die frühere Urkunde in das Jahr 1223. Ich möchte sie lieber in den Juli 1225 setzen; s. Walkenrieder Urkundenbuch, S. 109.

4) Böhmer, Reg., p. LXXXVI u. LXXVII.

5) Potthast 1303. 2171. 2490. 4032.

6) Potthast 5981; Cod. dipl. Anhalt. II, no. 64.

von Köln, der doch als teilweiser Inhaber des sächsischen Herzogtums am wenigten den Prätensionen des Welfenfürsten hätte Vorschub leisten müssen, beigelegt [1]), und so wurden von fast sämtlichen deutschen Fürsten, mit welchen Heinrich von Braunschweig in Berührung kam, die welfischen Ansprüche durch Beilegung des Titels dux Saxoniae gleichsam anerkannt.

1) Origg. Guelf. III, p. 643.

IV.

Über die Urkunde des Kaisers Lothar III. vom 15. Juli 1135.

(St. 3307.)

Am 15. Juli 1135 bestätigt Lothar III. zu Buxtehude den Ministerialen seiner Kirche (nostra ecclesia) in Wildeshausen „idem ius, quod antiquitus tempore memorie Magni ducis probantur habuisse, volentes eos cum filiis et posteris suis parem habere conditionem et legem cum nostris et ducis Heinrici ministerialibus". Grauert nahm an, dass diese Urkunde von Lothar in seiner Eigenschaft als Herzog von Sachsen ausgestellt sei, und gründete hierauf die Vermutung, dass die Propstei Wildeshausen ein mit der herzoglichen Würde von Sachsen verbundenes Gut gewesen sei. Dagegen aber erheben sich mannigfache Schwierigkeiten. Zwar scheint die Bezeichnung der Kirche von Wildeshausen vonseiten Lothars als „seine Kirche" auf ein direktes Abhängigkeitsverhältnis des Stiftes von dem Kaiser hinzudeuten. Dennoch verbietet die Erwähnung der ministeriales ducis Heinrici, denen die Ministerialen der Wildeshäuser Kirche gleichgestellt werden, die von Grauert gebilligte Auslegung. Mit dem dux Heinricus ist jedenfalls Lothars Schwiegersohn, Heinrich der Stolze, gemeint. Sollen wir nun unter dessen Ministerialen die Dienstleute in seinem Herzogtum Bayern,

da ja Lothar nach der Annahme Grauerts noch Herzog von Sachsen war, verstehen? Gewiss nicht. Weiland [1]) sucht sich unter Annahme der von Jaffé ausgesprochenen Ansicht, dass Kaiser Lothar erst auf dem Totenbette seinen Schwiegersohn Heinrich mit dem Herzogtum Sachsen belehnt habe [2]), durch eine sonderbare Vermutung zu helfen. Er nimmt nämlich an, dass Herzog Heinrich bei seiner Vermählung mit der Kaisertochter Gertrud schon einen Teil der Erbgüter Richenzas, die braunschweigischen Besitzungen, empfangen habe, deren Ministerialen dann als bis dahin königliche ihre bevorzugte Stellung beim Wechsel des Herrn natürlich nicht eingebüsst, sondern beibehalten hätten. Abgesehen davon, dass wir für diese Vermutung auch nicht eine Spur von realer Grundlage haben, halte ich diese Erklärung für höchst gezwungen und gebe nur zu bedenken, wozu es hätte führen müssen, wenn dieses Verbleiben in der Stellung königlicher Ministerialen bei allen denen der Fall gewesen wäre, die aus dem Dienste eines Königs in den eines Fürsten oder Herrn übergingen. Nach dem Tode Lothars hätten dann sämtliche Ministerialen königliche bleiben müssen, obgleich sie in den Besitz des Herzogs Heinrichs des Stolzen übergingen, da dieselben doch nicht weniger ihre bevorzugte Stellung beim Wechsel des Herrn hätten einbüssen dürfen. Und weiter, wie war es z. B. nach dem Tode Ottos IV.? Sind da auch alle Ministerialen desselben, welche auf den Pfalzgrafen Heinrich übergingen, königliche geblieben? Auf diese Weise wäre es dahin gekommen, dass zur Zeit des Pfalzgrafen Heinrich und Ottos des Kindes fast sämtliche welfische Ministerialen den Rang von königlichen Dienstleuten eingenommen hätten, und es hätte dann im Jahre 1235 bei der Erhebung der braunschweigisch-lüneburgischen Lande zum Herzogtum nicht mehr bedurft, den welfischen

1) Sächsisches Herzogtum, S. 62.

2) Geschichte des deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen, 2. Beil., S. 230.

Dienstmannen den Rang von Reichsministerialen zu verleihen [1]).

Grauert [2]) will deshalb auch unter den ministeriales ducis Heinrici nur die in der Nähe von Wildeshausen angesessenen Dienstleute des Herzogs Heinrich verstehen, welche aus der billungischen Erbschaft an ihn gekommen waren. Einer solchen Auffassung ist aber schon Weiland [3]) mit Recht entgegengetreten, indem er die Annahme zurückweist, dass die aus dem billungischen Verlass geerbten Ministerialen des bayerischen Herzogs in Sachsen an und für sich den königlichen gleichgeachtet wurden. Dieser Einwurf wird auch dann nicht entkräftigt, wenn man mit Grauert darauf aufmerksam macht, dass der Kaiser Lothar in dieser Urkunde nicht ein neues Recht gewährt, sondern nur ein altes, schon zur Zeit des Herzogs Magnus bestehendes bestätigt. Denn nicht die billungischen Ministerialen nahmen eine bevorzugte Stellung ein, sondern die Ministerialen der Herzöge von Sachsen, und deshalb bestätigt in unserer Urkunde der Kaiser Lothar der Wildeshäuser Kirche nicht die Gleichstellung mit den Ministerialen des Herzogs Heinrich als Erben der billungischen Hausgüter, sondern als Inhaber des sächsischen Herzogtums. Nur bei solcher Auffassung hat die Zusammenstellung der königlichen Ministerialen mit denen des Herzogs Heinrich einen Sinn. Wären alle billungischen Ministerialen den königlichen gleichgeachtet gewesen, so müssten es auch die an die Askanier aus der billungischen Erbschaft überkommenen Dienstleute gewesen sein, und dann könnte man mit Recht fragen, weshalb der Kaiser Lothar die Wildeshäuser Dienstleute nicht auch den Ministerialen des Markgrafen Albrecht des Bären gleichstellt, die derselbe gleichfalls in der Nähe von Wildeshausen besessen hat. Das war aber eben im Jahre 1135 der Unterschied zwischen den billungischen Dienstleuten, die an das

1) Vgl. B. F. 2104.
2) a. a. O., S. 50, Anm. 1.
3) a. a. O., S. 62.

askanische Haus, und denen, die an die welfische Familie gekommen waren, dass die welfisch-billungischen Ministerialen auch Dienstleute des Herzogs von Sachsen waren. Deshalb war es auch der Wildeshäuser Kirche von Wert, dass ihre Ministerialen wie ehedem unter Herzog Magnus den Dienstleuten des Herzogs von Sachsen gleichgestellt wurden.

Somit meine ich, dass unsere Urkunde, wenn ihre Echtheit unzweifelhaft sein sollte, von dem Kaiser Lothar zu einer Zeit ausgestellt worden ist, als er das Herzogtum Sachsen nicht mehr in seiner Gewalt, sondern schon seinem Schwiegersohn Heinrich übergeben hatte, wiewohl ich das Gewicht der von Jaffé gegen die Möglichkeit eines Übergangs des Herzogtums Sachsen auf Heinrich den Stolzen vor dem Jahre 1137 nicht verkenne. Um so schwerer wiegen dann aber die Bedenken, welche sich gegen die äussere Gestaltung und Abfassung unserer Urkunde betreffs der Echtheit derselben erheben.

Nach den besten Drucken lautet die Datierungszeile unserer Urkunde: „Data anno incarnationis M° C° XXXV° Idibus Julii, anno vero regni regis Lotharii X°, imperii III°.“ [1]) Ältere Drucke haben: „Data incarnationis dominicae M° C° XXXV° V. Idus Julii, anno vero regni regis Lotharii XI, imperii autem III.“ [2]) Nach der besseren Lesart ist die Urkunde also am 15. Juli 1135 ausgestellt. In der weiteren Datierungszeile, deren Angabe des annus regni und imperii stimmt, fehlt die Indiktion und ebenso wird eine Rekognition vermisst. Vor allem aber auffällig ist der Zusatz: „sub prefate ecclesie preposito Ottone, Ratberto decano, sub canonicis Chunrado, Enfrido, Godescalco, Adelberto, Alfardo, Folchardo, Lamberto scolastico, Marcquardo. Actum Buchstadihude in Christi nomine feliciter. Amen.“ Analoga dieses Zusatzes finden sich nur St. 3242: „sub Bertholdo Hilden-

1) Wilmans, Kaiserurkunden Westfalens I, S. 534, und Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde VI, S. 229.

2) Lünig, Reichsarchiv XVIIa, S. 730. Origg. Guelf. II, p. 521.

simensi episcopo, atque Bertha Gandersheimensi abbatissa, praesidente praefatae Clusensis ecclesiae Waltero presbitero. Actum Goslarie feliciter. Amen", und allenfalls auch in St. 3249: „sub Ottone Babenbergensi episcopo octavo, mediante et efficiente piissima et christianissima regina Richinza, ex petitione prepositi Eberhardi et totius congregationis sancti Georgii". Erstere Urkunde ist nach Pertz' Ansicht inbezug auf das Äussere nicht unverdächtig [1]. Schum [2] bezeichnet diese Ansicht als unhaltbar und will die Echtheit der Urkunde gewahrt wissen. Dagegen ist St. 3249 nach Stumpfs Bemerkung „ohne Monogramm und wohl kaum in der königlichen Kanzlei geschrieben, wenn überhaupt echt". Dazu kommt die Unvollkommenheit der Zeugenreihe, die auch sonst manche Schwierigkeiten bietet. Die Urkunde unterschreiben: marchio Adelbertus, Fridericus palatinus comes, Hermannus, Otto de Rinegge, Otto filius marchionis Chunradi. Die Zeugenschaft des Markgrafen Albrecht des Bären und des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen macht keine Schwierigkeit. Dagegen muss man mit Bernhardi [3] annehmen, dass hinter Hermannus und Otto de Rinegge das Wort comes ausgefallen ist. Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Denn wer ist mit dem Hermannus oder comes Hermannus gemeint? Man könnte an Hermann von Winzenburg denken, der dann in dieser Urkunde zum erstenmale wieder seit seiner im Jahre 1130 über ihn verhängten Haft [4] in der Umgebung des Kaisers erscheint. Graf Hermann von Winzenburg scheint in der That schon vor dem August 1134 wieder auf freien Fuss gesetzt worden zu sein. Am 5. August dieses Jahres nämlich unterschreibt er als comes de Vincellenburch eine Urkunde des Erzbischofs Bruno von Köln [5]. Ob er aber vom

1) Vgl. zu St. 3242.
2) Vorstudien zur Diplomatik Kaiser Lothars III, S. 30.
3) Lothar von Supplinburg, S. 570, Anm. 22.
4) Bernhardi, S. 345.
5) Lacomblet I, p. 212.

Kaiser völlig wieder zu Gnaden angenommen worden ist, bleibt mindestens zweifelhaft. Ein comes Hermannus, den Giesebrecht [1]) für den Winzenburger hält, erscheint in einer Urkunde Lothars vom 25. Januar 1134 [2]). Abgesehen aber davon, dass diese Urkunde zu manchen Bedenken betreffs ihrer Echtheit Anlass giebt [3]), bin ich der Ansicht von Bernhardi, dass, falls man in dem Grafen Hermann den Winzenburger vermutet, die Urkunde vor das Jahr 1130 zurückverlegt werden muss. Später erscheint Hermann von Winzenburg nur noch in einem Diplom Lothars aus dem Jahre 1136 für die Stadt Magdeburg, dessen Unechtheit schon von Stumpf [4]) behauptet und von Schum [5]) überzeugend nachgewiesen ist. Folglich wäre unsere Urkunde die einzig echte Lothars, in der Graf Hermann von Winzenburg nach seiner Befreiung aus der Haft als Zeuge erscheint.

Auffallend bleibt dann aber auch die Mitzeugenschaft Ottos von Rineck und des Wettiners Otto.

Graf Otto von Rineck war in den ersten Tagen des Jahres 1134 zum Pfalzgrafen bei Rhein erhoben worden. Er hätte deshalb wohl vor dem kaum zu Gnaden angenommenen Winzenburger seine Stelle in der Urkunde Lothars finden müssen. Sodann müsste, wenn unsere Urkunde echt und unter dem Hermannus Graf Hermann von Winzenburg zu verstehen ist, ein Abkommen zwischen dem Winzenburger und dem Wettiner über die Markgrafschaft Meissen stattgefunden haben. Dieselbe wurde bekanntlich nach dem an Burchard von Loccum von Hermann von Winzenburg verübten Morde und der Achtserklärung des letzteren dem Wettiner Konrad verliehen [6]). Wenn nun

1) Kaiserzeit IV, S. 440.

2) St. 3290.

3) Siehe Bernhardi, S. 527, Anm. 9.

4) St. 3321.

5) Vorstudien, S. 13—15.

6) Zusatz der Ann. Pegav., SS. XVI, p. 256, zu den Erfurter Annalen. Bernhardi (S. 825) verwirft diese Nachricht der Pegauer Annalen, weil die sonstigen Quellen dieses Überganges der Markgraf-

Konrads Sohn Otto in der Urkunde Lothars friedlich neben dem Winzenburger als Zeuge fungiert, so müssten wir annehmen, es sei ein Abkommen zwischen beiden Prätendenten der Markgrafschaft Meissen getroffen worden, und der Winzenburger habe sich dem kaiserlichen Entscheid gefügt. Von alle dem wissen wir nichts.

Schwierigkeiten macht auch der Ausstellungsort. Nach den besseren Drucken unserer Urkunde befindet sich der Kaiser am 15. Juli in Buxtehude. An demselben Tage sind St. 3308 und 3309 zu Königslutter ausgestellt. Die beiden letzteren Urkunden hat Böhmer [1]) und nach ihm Stumpf, die beide unsere Urkunde mit dem Datum des 11. Juli lasen, wie ich glaube, mit Recht in das Jahr 1135 gesetzt, da sie Indiktion 13 haben, bei der ersten auch der annus regni, wenn auch nicht der annus imperii auf 1135 weist, während in der zweiten umgekehrt der annus imperii ein richtiger zu sein scheint und in dem Königsjahr sich ein Irrtum eingeschlichen hat. Bernhardi [2]) und Schum [3]) setzen die Urkunden in das Jahr 1136, weil sie die Entfernung Königslutters von Buxtehude, wo Lothar nach ihrer Lesung am 11. Juli urkundete, als eine zu grosse ansehen, und man gezwungen war, dem alternden Kaiser täglich 7 Meilen zuzumuten. Nach den besseren Drucken fällt die Ausstellungszeit unserer Urkunde sogar auf den 15. Juli und desshalb scheint die Verlegung von St. 3308 und 3309 in das Jahr 1136 um so dringender gefordert. Dennoch halte ich an der Annahme Böhmers und Stumpfs, die beide Urkunden in das Jahr 1135 setzen, fest, da für das Jahr 1135 ein Aufenthalt Lothars in

---

schaft auf Konrad von Wettin nicht erwähnen. Doch sind gerade die Pegauer Annalen für die Geschichte der Ostmarken von höchster Bedeutung und konnten in diesem Punkte genauere Nachrichten haben als die übrigen Quellen.

1) Böhmer, Acta imp. sel. I, no. 83 u. 84.

2) S. 570, Anm. 22.

3) Vorstudien, S. 32.

Königslutter durch den Annalista Saxo bezeugt ist [1]. Ergiebt sich somit ein Zusammenfallen unserer Urkunde mit dem zu Königslutter ausgefertigten Diplom Lothars auf dasselbe Datum, so scheint mir dieser Umstand neben anderen Gründen nur für die Unechtheit unserer Urkunde zu sprechen.

Schliesslich mache ich noch darauf aufmerksam, dass unser Diplom grosse Ähnlichkeit in der Abfassung mit St. 3293 und 3321 zeigt. Ich hebe namentlich die Schlusssätze hervor:

St. 3293.	St. 3321.	St. 3307.
Ut autem praefatae ecclesiae fratres tam oblatis quam emptis quiete uti possint, omnia, quae ipsis quoquo modo collata fuerint, ab omni exactione absolvimus, praecipiendo jubentes, ut nullus archiepiscopus, dux marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvave persona in his concessis eos inquietare, divestire, molestare praesumat. Si quis vero contra hoc, quod non credimus,	Ut autem praefatae universitatis consules et scabini concessis sibi largitionibus quiete uti possint, praecipiendo jubemus, ut nullus archiepiscopus, dux, marchio, comes, vicecomes nulla denique magna parvave persona in his concessis eos inquietare, divestire vel molestare praesumat. Si quis vero contra hanc nostram confirmationem conatus fuerit, centum libras	Hec itaque irrectractabiliter confirmantes praecipiendo jubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvave persona in his concessis eos inquietare presumat. Si quis vero, quod non credimus, contra hoc venire presumat, centum libras auri medietatem camere nostrae et medietatem prefatis personis vel ipsorum componat

1) SS. VI, p. 769.

conatus fuerit, centum libras auri medietatem camerae nostrae et medietatem praedictis componat fratribus. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, praesentis decreti paginam sigilli nostri impressione insigniri jussimus.	auri medietatem camerae nostrae et medietatem predictis componat civibus. Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, praesentis decreti paginam sigilli nostri impressione insigniri jussimus.	heredibus. Quod ut ab omnibus inconvulsum custodiatur, presenti carte sigilli nostri impressionem imponi jussimus.

Schum glaubt trotz des Formelhaften dieser Schlusssätze für St. 3321, die auch sonst verdächtig ist, Entlehnung aus St. 3293 annehmen zu müssen, da beide Urkunden ganz verschiedene Rechtshandlungen betreffen, die eine Verleihung von Jurisdiktionsrechten und die andere die Erlaubnis zu Gütererwerbungen von Holsten und Slaven für Vicelin und sein Neumünster. Ebenso auffallend ist die fast wörtliche Übereinstimmung unserer Urkunde mit St. 3293. Vielleicht ist auch bei unserer Urkunde, die wieder etwas ganz anderes als St. 3293 und 3321 enthält, nämlich die Bestätigung eines früher schon besessenen Rechtes der Wildeshäuser Ministerialen, an eine Entlehnung aus St. 3291 oder 3321 zu denken. Zu bemerken ist auch, dass das gefälschte Diplom St. 3321 angeblich zu Harsefeld westlich von Buxtehude, wo unsere Urkunde ausgestellt sein soll, gegeben ist.

Urkundenanhang.

1.

1196. ind. XIII.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, schenkt verschiedene Güter der Kirche in Homburg.

Henricus Dei gracia dux Saxonum, palatinus comes Rheni in perpetuum. Notum sit omnibus tam futuri quam presentis evi Christi fidelibus, ecclesiam sancti Stephani in Salza, cujus fundus et patronatus omni jure michi spectabat, ecclesie sancti Christofori in Homburc, sicut eam legitime possedi, me pro mee remedio anime et omnium parentum meorum salute libere contradidisse. Ut autem huius donationis factum ratum et inconvulsum semper permaneat et a nullo successorum vel heredum meorum mutari aut infringi valeat, presentem paginam conscribi et sigilli mei impressione communiri duxi frugiferum. Sunt autem hujus rei testes: Sifridus comes de Blankenburg, Ludegerus comes de Waltenberc, Helmboldus de Plesse, Volbertus prepositus sancti Ciriaci in Bruneswic, Jusarius [1]) pincerna, Herwicus de Hutse [2]), Lutolfus de Bortfelden, Hugo plebanus de Tungesbruck, Bertholdus miles. Facta sunt hec itaque anno dominice incarnationis M° C° nonagesimo VI, indictione XIII a, regnante Henrico gloriosissimo Romanorum imperatore.

Nach dem Original im königlichen Staatsarchive zu Dresden. Das ziemlich gut erhaltene Reitersiegel hängt an einem Pergamentstreifen.

1) Abschr.: Losarius.
2) Abschr.: Hurse.

2.

1196. ind. XIV.

Heinrich, Herzog und Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt eine Schenkung für das Blasiusstift in Braunschweig.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus dux, Dei gratia palatinus comes Rheni. Quotiens a nobis aliquid petitur, quod ad honorem Dei et utilitatem spectare videtur ecclesiarum, justum esse recognoscimus, ut non solum devotionem petentium commendare, verum etiam, quantum in nobis est, promovere debeamus. Notum igitur esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod Liudolphus de Volcmaroht, canonicus in civitate nostra ad sanctum Blasium, spiritu divino inflammatus, volens benedictionis memoriam sibi comparare, consideravit, quod dotem altaris sancte Crucis, quam ipse absque omni respectu et obsequio altaris, sed tantum quasi jure feodali tenuit, non sine magno periculo anime sue sic teneri liceret. Ut igitur ipse tam sibi pro opere quam aliis bono consuleret exemplo, prefatam dotem solventem annuatim viginti solidos nobis resignavit petens, ut nos eam supra memorato altari assignaremus, hoc videlicet tenore, ut de censu novem ortorum et dimidii siti ante portam beati Petri, qui sunt de eadem dote solventes decem solidos et decem pullos, luminaria provideant supra candelabrum coram jam sepedicto altari et de reliquis decem solidis, quos solvit ortus unus et duo mansi adjacentes ipsi civitati, fiat consolatio fratribus universis illius ecclesie in inventione sancte Crucis. Quia igitur devotio ipsius petentis nobis erat beneplacita, dotem supradictam, que est novem orti et dimidius et ortus et duo mansi solventes XX solidos, ad usus supradictos altari sancte Crucis assignavimus, ita ut nulli liceat deinceps huic institutioni nostre obviare. Hujus ordinationis testes sunt: Baldewinus decanus, prepositus David, Johannes sacerdos, Conradus de Gandersheim, Fridericus et Herewicus, Heinricus, Fridericus et Anno. Laici: Jordanis senior dapifer, Fridericus

marscalcus, Jordanis junior dapifer, Jusarius pincerna, Baldewinus frater marscalci, Anno frater dapiferi et Herewicus de Utesheim et alii quam plures fideles tam laici quam clerici.

Factum est hoc anno Domini M^{o} C^{o} LXXXXVI, indictione XIIII, presidente Romane ecclesie papa Celestino, regnante Heinrico Romanorum imperatore. Ut igitur hoc factum ratum et inconvulsum permaneat, hanc paginam testimoniale sigilli nostri impressione signavimus.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Das angehängt gewesene Siegel ist abgefallen.

3.

(1196.)

Heinrich, Herzog und Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf eines Gutes in Bersel an das Kloster Riddagshausen.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus Dei gratia dux et palatinus comes Reni. Homines mortis debitum secum ex conditione trahentes solent factis suis, qua sibi non possunt arte, consulere et, ne moriantur cum ipsis, vitam scripti beneficio protelare. Noverint igitur tam presentes quam successuri, quod cum voluntate nostra canonici sancti Blasii in Bruneswic, Ludolfus videlicet et Anno, et fratris sui marscalci nostri Friderici de Volcmaroth aliorumque heredum suorum consensu et permissione proprietatem suam in Bersle sitam fratribus in Riddageshusen vendiderunt et hanc suam venditionem pagine presentis ac sigilli nostri auctoritate confirmare a nobis impetraverunt. Quicunque ergo contra hoc factum nostro testimonio roboratum ausu temerario quicquam moliri presumpserit, districte sibi sciat obviandum et, si talis persona fuerit, in quam nostram manum justicia porrigat, nostro se feriendam juditio certissime cognoscat.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel mit dem stark verletzten Reitersiegel des Ausstellers.

4.

(1199.) Januar 27. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf von verschiedenen Gütern an die Kirche U. L. Frauen zu Halberstadt.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus Dei gratia dux Saxonie et palatinus comes Rheni. Quoniam, cui plus a domino collatum dinoscitur, ab eo plus exigitur, dignum esse recognoscimus, ut fidelium nostrorum et maxime ecclesiarum Dei justis peticionibus benignum prebeamus assensum, quod pia devotione conceperint, nos pro modulo nostro promovere debeamus. Notum igitur esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod ministerialis nostra Gertrudis matrona de Volcmeroth proprietatem suam in villa Swanebeke sitam, scilicet mansum et dimidium, ecclesie sancte Dei genitricis semperque virginis MARIE in Alberstat pro XVI marcis cum omni jure ac utilitate, que inde provenire poterit, cum consensu heredum ejus, scilicet Fritherici marscalci nostri et Liudolfi et Annonis canonicorum sancti Blasii in civitate nostra Bruneswic, in presentia nostra vendidit consensu nostro ad hoc expostulato prius et obtento et prefatam ecclesiam in possessionem eorundem bonorum per canonicos ejus Conradum et Meinardum, quibus id personaliter assignavimus, nostra auctoritate transmisimus, scilicet cum areis, terris cultis et incultis, pascuis, campis, silvulis, venationibus, aquarum stagnis et decursibus, piscationibus ceteraque ejusdem ville justicia, quam ejus incole habere solent. Huic negocio interfuerunt ministeriales nostri: Jordanis dapifer, Jusarius pincerna nostri, Anno de Blankenburch, Herwicus de Scōwen, Baldewinus advocatus, Godefridus de Somerishenburch canonicus noster, Herwicus de Uthessheim ac alii quam plures tam fideles quam ministeriales nostri.

Acta sunt hec anno ab incarnatione . . . .[1]) presidente

1) Im Original eine Rasur. Das Jahr der Ausstellung ergiebt sich aus dem Zusatze: anno regni ejus (sc. Ottonis) primo.

sancte Romane ecclesie papa Innocencio hujus nomine tercio, regnante serenissimo domino nostro Ottone quarto Romanorum rege et semper augusto, anno regni ejus primo. Ne autem super hac venditione ulla falsitatis aut antiquitatis suspicio in posterum oriatur, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione munivimus.

Datum per manum notarii nostri Annonis in civitate nostra Bruneswic, VIo Kalendas Februarii.

Nach dem Original im königlichen Provinzialarchiv zu Magdeburg. Das Siegel ist abgefallen.

5.

1208. Mai 2. Helmstedt.

Heinrich, Herzog von Braunschweig, schenkt dem Kloster Marienberg vier Hufen in Runstedt (Amt Schöningen).

Nos Dei gratia Henricus dux de Brunswig recognoscimus et ad universorum notitiam cupimus pervenire, quod ecclesie sanctimonialium Montis sancte Marie apud Helmstad donavimus proprietatem quatuor mansorum sitorum in campis Runstede universaliter cum omnibus attinentiis omni jure perpetuo optinendam pure et simpliciter propter Deum accedente consensu heredum nostrorum et omnium, quorum consensus erat merito requirendus. In cujus rei certitudinem presens scriptum sigilli nostri munimine roboratum eidem ecclesie concedendum duximus ad evi regulam.

Datum Helmstede, anno Domini millesimo ducentesimo octavo, sequenti die beate Walpurgis.

Aus dem Kopialbuche des Klosters Marienberg A im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, S. 111. Ob echt?

6.

1211. Nettorf.

Friedrich von Volkmarode, Marschall des Pfalzgrafen bei Rhein, verkauft der Kirche in Ringelheim eine Hufe in Wackersleben.

Prudentia veterum consuluit, ut res aut rerum contractus, qui testimonio posterorum indigerent, scriptis et memorie committerentur. Noverint igitur tam presentis quam futuri temporis Christi fideles, quod ego Fridericus de Volcmarode, palatini comitis Rheni marscalcus dictus, vendidi ecclesie in Ringelim mansum unum in Wackersleve situm, ad procurationem mihi destinatum, eo tempore, quo velud advocatus presedi judicio, pro sedecim marcis cum consensu heredum meorum, ita tamen, quod annuatim cum redditibus predicti mansi sartatecta ecclesie in Ringelim reparentur. Hujus rei testes sunt, scilicet Jordanis dapifer, Herwicus de Scöwen, Anno de Heimenburch et Heinricus frater suus, Alvardus de Rolstede, Theodericus de Scheninge, Conemundus et Heverhardus de Gerhseim, Hermannus de Niendorp, Burchardus de Deddenleve, Liudolfus de Debbenem et alii quam plures. Ceterum ut nullus in posterum scrupulus possit super hoc facto haberi, presentem cartulam hujus rei testimonium ferentem meo sigillo munivi, liberum et immunem relinquens mansum ab omni onere ita, ut nec nomine advocacie nec nomine precarii nec aliquo jure ullus hominum sibi in eo manso aliquid possit vendire [1]).

Acta sunt hec in villa Netdorp, anno dominice incarnationis M° CC° XI°, indictione XIIIa, presidente sancte Romane ecclesie Innocentio huius nominis III°, regnante Ottone quarto serenissimo Romanorum imperatore semper augusto, Hartberto episcopo regnante episcopalem sedem in Hildenseim.

---

1) Verschrieben statt: vendicare.

Ego Hartbertus Dei gratia Hildenseimensis episcopus hoc factum recognovi et sigillo meo roboravi.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel mit den anhängenden zwei in der Urkunde erwähnten Siegeln.

7.

1213. Januar 28. Walbeck.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf von Gütern in Braunsdorf an das Kloster Marienthal.

Hinricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rehni. Que geruntur in tempore ne labantur cum lapsu temporis, poni debent in ligwa testium et perhennis scripture memoria perhennari. Notum igitur facimus omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod pater noster felicis memorie decem mansos in villa Brunstorp sitos pro remedio anime sue quondam contulit ecclesie Emberensi, quos canonici ejusdem ecclesie causa majoris utilitatis cum eodem jure, quo ipsi possidebant, cenobio in Valle sancte Marie vendiderunt. Nos autem venditionem eorum approbantes et ratam habentes proprietatem ipsorum supradictorum mansorum, que nostra fuit, cum tocius juris plenaria integritate, videlicet cum advocacia, cum pratis et pascuis et nemoribus et ceteris appenditiis omnibus, supradicto cenobio contulimus libere et absolute perpetuo possidendam. Et ne hujus rei aliqua in posterum habeatur oblivio aut contradictio oriatur, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri testimonio communiri fecimus et corroborari. Testes enim hujus rei sunt viri probi et ydonei: Gerardus miles de Scoderstede et fratres sui Hinricus miles de Jerxheym et Fredericus miles deWinthusen, Wernerus dapifer de Luneborch, Alexander de Werden et alii quam plures, quorum opinio fuit integra tantum, quod ad tante rei sufficeret testamentum.

Actum et datum apud Walbeke, anno dominice incar-

nationis millesimo CC° XIII, indictione sexta, quinto Kalendas Februarii. In nomine Domini amen.

Aus dem Kopialbuche des Klosters Marienthal im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, Nr. 2 (de a. 1140 ad a. 1481), fol. 32a.

8.

1219. In der Pfalz zu Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt drei Hufen in Berkling der Kirche zu Marienthal.

Hinricus Dei gratia dux Saxonie et palatinus comes Reni. Quoniam generacio preteritur et generacio advenit, ne factum nostrum cum tempore fluat, notum esse volumus omnibus Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod quidam ministerialis noster nomine Hinricus de Bercklinge tres mansos proprietatis sue in Bercklinge nobis dedit, quos nos liberos ab omni jure cometie, advocacie et tolonorum nostra manu contulimus ecclesie Vallis sancte Marie legitimo proprietatis titulo possidendos in perpetuum. Si quis ergo in posterum querimoniam aliquam de ipsis bonis movere voluerit, nos et nostri heredes pro ipsis stare tenemur, quia nos ea manu nostra propria ipsi ecclesie contulimus.

Celebrata est autem hec donatio in pallacio nostro Brunswich, anno incarnationis millesimo CC° XVIIII, indictione VII, epacta III, concurrente primo, accedente consensu legitimorum heredum suorum, quorum ista sunt nomina: Johannes de Berkelinge filius patrui ipsius, Anno, Erembertus, Otto fratres de Engenleve, astipulante nichilominus honestorum virorum testimonio, qui isti sunt: Bernardus de Dorstad, Jordanus dapifer noster, Baldewinus [1]) advocatus et minor Baldewinus [1]) de Dalchem, Bernardus de Varenholte miles, Willekinus marscalcus noster, Baldewinus [1]) et Fredericus atque Ludolphus fratres de Asbike, Bertrammus de Veltheym, Heynricus de Lahchem et alii quam plures.

Aus dem Kopialbuche Nr. 2 des Klosters Marienthal (1140—1481) im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, fol. 35.

1) Manuskript: Baldus.

9.

1219. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf einer Hufe zu Herbrechtigherod an die Andreaskirche in Abbenrode.

Hinricus Dei gratia dux Saxonie, palatinus comes Reni. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris omnibus fidelibus hoc scriptum videntibus, quod Margaretha de Bersle et filius ejus Bertoldus noster ministerialis ex consensu heredum suorum mansum unum Herbrechtigherod cum silva et prato pertinente ecclesie sancti Andree de Abbenrod vendiderunt. Sed quod id eis sine nostra facere licentia non licuit, nos pro remedio anime nostre voluntarium eis prebuimus assensum eadem bona prefate ecclesie conferentes. Ne igitur hujus facti aliqua possit fieri oblivio aut in posterum contradictionis objectio, hanc cartam inde conscribi et sigillo nostro confirmari jussimus. Hujus rei testes fuerunt: Jordanis dapifer et pincerna frater ejus, Loduwicus frater ejus, Jordanis junior, Razzo miles, Johannes advocatus de Harlungeberch et Merebodo frater ejus, Bertoldus Wolfgrove et fratres ejus et alii quam plures.

Acta sunt hec Bruneswich, anno dominice incarnationis M° CC° XVIIII, indictione septima, temporibus prepositi Alfsteni [1]).

Nach dem Original im königlichen Provinzialarchiv zu Magdeburg mit dem wohlerhaltenen Reitersiegel des Ausstellers. In dorso ist von einer Hand des 14. Jahrhunderts notiert: herptygerod.

---

1) Propst Alfsten von Stötterlingenburg, der in den Urkunden von Anfang bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint; vgl. v. Schmidt-Phieseldeck, Stötterlingenburger Urkundenbuch, Halle 1874.

10.

(1219).

Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, überträgt der Kirche zu Riddagshausen das Patronatsrecht über die Kirche in Mascherode.

H(enricus) Dei gratia dux Saxonie et comes palatinus Rheni universis Christi fidelibus salutem eternam. Cum ecclesiarum Christi curam gerere et earum promotioni et incolomitati favere omnibus conveniat, quibus Christus nominis sui participium tribuit et honorem, eis tamen spetialius hoc incumbit, quos in sublimiori Deus constituit loco dignitatis et ad suum perficiendum beneplacitum ceteris ampliorem prestitit potestatem. Notum sit igitur presentibus et futuris, quod ad laudem Dei provehendam et genitricis ipsius gratiam promerendam contulimus ecclesie de Riddacshusen jus patronatus ecclesie in Marsceroth, quod ad nos pertinebat, et hoc nostrum beneficium per presentem cartam posteritatis noticie transmittimus ac sigilli nostri munimine omnem contradictionis maliciam removemus. Affuerunt autem huic nostre donationi Herwicus decanus sancti Blasii, Anno de Vrethe, Hildebrandus vicedominus, Johannes de Brunesrothen, laici vero Jordanis dapifer et filius ejus Jordanis, Willekinus marscalcus, Godefridus advocatus, Widekindus de Evessem, Heinricus et Fridericus fratres de Ampelleve et plures alii.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel mit dem an roten Seidenfäden anhängenden Siegel des Ausstellers, einen in der Linken den Schild mit den beiden Leoparden, in der Rechten das gezückte Schwert führenden geharnischten Reiter darstellend. Umschrift: HE . . .

11.

1220. März 5. Stade.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, giebt seine Zustimmung zu dem Verkauf verschiedener Güter an das Petersstift vor Goslar.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dux Saxonie, palatinus comes Rheni. Omnibus presentem literam inspecturis salutem et omne bonum. Quoniam ea, que fiunt in tempore, labuntur cum tempore et memoriis hominum facillime excidunt, nisi scripto et testimonio confirmentur, notum esse cupimus tam futuri quam presentis temporis hominibus, quod dilectus noster Alexander abbas de Nortem et fratres sui habito bono consilio XII mansos in Herethe sitos et Immendorp dimidium ecclesie beati Petri prope Goslariam de bona voluntate nostra et integro consensu vendiderunt. Ut autem hec ipsorum vendicio rata in posterum permaneat et noster voluntarius consensus ab heredibus nostris immutabilis, presens scriptum sigillo nostro fecimus communiri. Testes hii sunt: Gerhardus Bremensis archiepiscopus, O . . . . d p . . . neb . . . . pr . . . . . Marie prope Stadium, Jordanis dapifer, Willehelmus marscalcus, Jusarius pincerna, Herwicus camerarius, Gerhardus de Doren, Ludolfus de Asbeke, Johannes de Norttem, Ludolfus de Bortwelde, Reinaldus de Vorenholte, Ludolfus de Honlege et quam plures alii.

Acta sunt hec apud Stadium, anno incarnationis Domini M° ducentesimo vigesimo, tertio Nonas Marcii.

Nach dem stark beschädigten Original im Stadtarchiv zu Goslar. Das angehängt gewesene Siegel des Herzogs Heinrich ist abgefallen. — Sehr schlecht gedruckt ist die Urkunde: [Lichtenstein], Kurze diplomatische und gründliche Geschichte von dem kaiserlichen unmittelbaren Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar, 1757, S. 27—28. — Das gesperrt Gedruckte bezeichnet Ergänzungen der im Original vorhandenen Lücken, die mit Sicherheit gemacht werden können, die Punkte Lücken, die sich jeder wahrscheinlichen Ergänzung entziehen.

12.

1220. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf von neun Hufen in Lenbeke an das Egidienkloster in Braunschweig.

H(enricus) Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Reni. Cum omnium ecclesiarum profectibus intendere debeamus, illarum tamen utilitatibus propensius invigilare nos oportet, que spetialius pre ceteris nobis sunt subjecte et a progenitoribus nostris fundate, Deum devotius pro nobis interpellant: has siquidem majori sollicitudine et studio fovere tenemur beneficiis et pro viribus defensare. Sciant ergo presentes et posteri, quod dilectus noster vir nobilis Bernardus de Dorstat novem mansos in villa Lenbeke de domino nostro imperatore Ohtone bone memorie in feodo tenuit et conventione facta cum dilecto nostro abbate Alberto et ecclesie sancti Egydii pro LXXXX marcis una minus vendidit eosdem et domino imperatori nobis presentibus et consentientibus resignavit. Dominus autem imperator eos prefate ecclesie contulit liberos et absolutos et factum suum privilegio confirmavit presentibus viris honestis, nos etiam eandem donationem ratam haberi volentes nostro duximus scripto corroborandam adjunctis eorum nominibus, qui huic confirmationi interfuerunt: Jordanus dapifer, Jusarius pincerna, Jordanus juvenis, Willekynus marchalcus, Balwinus juvenis, Guntherus de Kuninke, Johannes notarius, Bertrammus de Veltem.

Facta est hec confirmatio Bruneswic, anno dominice incarnationis M[o] CC[o] XX[o], indictione VII[a], concurrente III[a]...

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel mit dem an grünen und roten Seidenfäden anhängenden Reitersiegel des Ausstellers, der in der Linken den Schild mit den zwei Leoparden, in der Rechten das gezückte Schwert führt. Umschrift: † hENRIC VS DĪ GR̄T DVX SAXONIE PALATINIS COMES RENI. *Die Punkte bezeichnen eine Rasur im Original, dessen ursprüngliche Worte nicht mehr zu erkennen sind.*

13.

1222. Januar 31. Helmstedt.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, schenkt der Kirche zu Marienthal verschiedene Güter.

Heinricus Dei gratia dux Saxonie, palatinus comes Rheni. Quoniam rerum presentium actio subito preterit et plerumque solet in oblivionem venire propter decessus labentium temporum, idcirco factum nostrum per noticiam scripti digne commendamus memorie. Omnibus igitur Christi fidelibus tam presentibus quam futuris notum esse volumus, quod nos pro remedio anime nostre totam integraliter silvam, que nuncupatur Brunestorpewalt et tres mansos hereditatis nostre in Brunestorp cum omnibus suis pertinentiis, scilicet agris, pratis, pascuis, rivis et virgultis, eo videlicet jure proprietatis, quo nos tenuimus ac jugiter possedimus libere et absolute, venerabili ecclesie Vallis beate Marie contulimus et in proprium possidendam consignavimus. Ea propter, ne quis heredum nostrorum hanc donationem nostram valeat irritare, contradicere aut aliquo modo infringere, impressione sigilli nostri presentem literam efficaciter duximus muniendam.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis Mo CCo XXIIo, indictione Xa, presentibus viris honestis et testibus ydoneis, quorum hec nomina: Heinricus abbas Vallis sancte Marie, Hermannus Stella, Ber(n)wardus monachus, Johannes notarius ducis, laici, qui dicti sunt liberi: Luthardus de Meinershem, Bernardus de Dorstat [1]), et alii ministeriales, scilicet Bertrammus de Veltheym, Willekinus marscalcus, Godefridus advocatus.

Datum per manum Johannis notarii civitate Helmestat, pridie Kalendas Januarias.

Aus dem Kopialbuche Nr. 1 des Klosters Marienthal im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, die Jahre 1138—1280 enthaltend, S. 94. Dieselbe Urkunde ist auch in dem Kopialbuche Nr. 2 des Klosters Marienthal im herzoglichen Landes-Hauptarchiv, fol. 31b vorhanden.

1) Manuskript: Torster.

14.

1222. Oktober 21. Heiningen.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt dem Kloster Heiningen die Erlaubnis der Ableitung des Ockerbettes.

Henricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni. Ne rerum gestarum depereat memoria, necesse est fulciri et linguis testium et testimonio literarum. Notum sit ergo omnibus presentibus et futuris, quod dominus et frater Otto Romanorum imperator pie memorie cenobio de Heiningen de bona et libera voluntate concessit, ut rivum unum de Ovakra et aquam superfluam, que molendino de Borseme non prodesset, ad eorum cenobium deducerent, que penuriam et defectum aque, quem ipsum cenobium patiebatur, suppleret, et ne id in prejudicium et damnum parrochianorum de Borseme fieri videretur, eorum affuit voluntas et communis omnium assensus, ita tamen, ut ibidem habeant plenam in perpetuum fraternitatem et bonorum omnium participationem. Eandem ergo largitionem, quam dominus imperator laudabiliter et devote concessit et quam idem cenobium usque ad nostra tempora sex annis possedit, intuitu nostre salutis et perpetue remunerationis presenti scripto et sigillo nostro duximus confirmandam et corroborandam testibus idoneis, qui huic confirmationi interfuerunt, adjunctis, quorum quidem hec sunt nomina: Henricus supradicti cenobii prepositus, Bertramus de Veltem, Jordanus dapifer, Wilhelmus[1]) marschalcus, Baltwinus de Winthem, Herwicus de Utsen et Razo miles de Utsen, Baltwinus frater dapiferi, Conradus miles de Bywende, Ludolphus juvenis de Bortfelde, Gerkinus miles de Dorin et alii quam plures nostri ministeriales.

Acta sunt hec anno dominice millesimo ducentesimo vigesimo secundo, indictione nona, undecimo Calendas Octobris,

1) Manuskript: Wilbernus.

in die beati Matthei apostoli, in ipso cenobio Heiningen. In nomine domini.

Datum per manus notarii nostri Johannis.

Aus dem Heininger Kopialbuche de a. 1573 im herzoglichen Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Dieselbe Urkunde ist in einem Kopialbuche de a. 1713 im ehemaligen Klosterarchiv Heiningen vorhanden. Fehlerhaft gedruckt Struben, Observationes juris, ed. II, p. 79.

15.

1223. Juni 10. Vorden.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, übergiebt dem Andreasstifte zu Hildesheim verschiedene Leibeigene.

Heinricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Reni. Ad cautelam futuri temporis notum esse volumus, quod laudabilem et saluti nostre, ut speramus, fructuosam dilectorum nostrorum Conradi decani sancti Andree et canonicorum ejusdem ecclesie peticionem, quam serenitati nostre pro ecclesie sue necessitatibus prorrexerunt, libenter duximus admittendum. Cum igitur ejusdem ecclesie novella plantatio ad honorem Dei et beati Andree apostoli cepta adhuc in possesionibus et mancipiis quam plurimum tenuis existat, nos ad ejusdem ecclesie defectum in mancipiis sublevandum Ymmicam mulierem, que una cum filia ejus Mechildi et filiis suis ex matrimonio per Wickerum villicum de Eiem ex ipsa procreatis titulo servitutis ratione bonorum in Acle nobis attinebant, cum omni jure, quod in eis habuimus, memorate contulimus ecclesie pro pia et salutari nostri nominis recordatione. Ut ergo nostra liberalitatis donatio ad honorem Dei et pro remedio anime nostre a nobis rationabiliter facta futuro in tempore nulli veniat in dubium, sed rata permaneat et in convulsa, presentem paginam inde conscriptam nostri sigilli impressione duximus roborandam.

Actum anno domini M° CC° XXIII°, indictione XI, IIII° Nonas Junii, apud villam Vorden. Testes hujus rei sunt: dominus Conradus Hildensemensis episcopus, Conradus

sancti Andree decanus, Johannes notarius ducis, Widikindus presbyter, Johannes phisicus ducis, Daniel subdiaconus, Willikinus marscalcus ducis, Jordanis dapifer ducis, Herwicus de Uthessem.

Nach dem Original im königlichen Staatsarchiv zu Hannover. An rotseidener Schnur hängt das Siegel des Pfalzgrafen Heinrich an, wie es Origg. Guelf., Tab. XVIII ad p. 231 abgebildet ist.

16.

1223.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein und Legat des heiligen römischen Reichs, bestätigt der Kirche in Freden verschiedene Güter.

In nomine sancte et individue trinitatis. Heinricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni ac sanctissimi legatus imperii omnibus, ad quos hoc scriptum pervenerit, salutem. Noverint tam presentes quam futuri, quod ecclesia Vreden bona, que subscripsimus, longe retroactis temporibus etiam usque ad hec tempora nostra in bona pace possedit et quiete, videlicet mansos V et areas tres in Vreden et silvulam in monticulo super villam, in Eishusen IIIIor mansos et tres areas et molendinum, preterea quedam novalia adjacentia eidem ville, in Menbergehusen mansum unum, pratum et aream, in Tidekessem unum mansum et aream, de quo lumen debetur ecclesie. Hec omnia ecclesie Vreden ad usum clerici ac capellani nostri, qui pro tempore a nobis tale tenet beneficium, recognoscimus et auctoritate, qua fungimur, similiter et nostra confirmantes prohibemus, ne quis ausu temerario ipsa invadere vel homines in ipsis degentes aliquatenus injuste inquietare presumat. Quod si quis hominum cujuscumque dignitatis vel officii attemptaverit, dampnum datis quinque libris auri purissimi fisco persolvendis componet, insuper indignationem omnipotentis Dei sanctique imperii pariter et nostram offensam incurret.

Datum Bruneswic, anno incarnationis domini M° CC° XXIII°, indictione nona.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Von dem angehängt gewesenen Reitersiegel ist nur noch ein geringes Bruchstück vorhanden.

17.

1224. September 30. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt dem Deutschorden Güter zu Altgottern in Thüringen.

Heinricus Dei [1]) gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, omnibus hoc scriptum videntibus salutem. Notum esse volumus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus, quod fratres domus Teutonice quedam bona Guttirn in Turingia sita, que jure hereditario nobis pertinebant, ex nostro consensu conparaverunt, unde eadem bona et universa alia ab eisdem fratribus sub eodem titulo prius conparata aut et gratis collata pro salutari omnium parentum nostrorum memoria duximus confirmanda et presenti scripto atque sigillo nostro corroboranda, ne contra prefatam domum aut fratres ulla in posterum oriri possit contradictio aut nota impedimenti. Testes eciam, qui huic facto interfuerint, decrevimus annotare: Bernardus de Dorstat, Jordanus [2]) dapifer noster, Willhelmus marscalcus noster, Gevehardus dapifer de Luneburch, Thidericus de Monte et alii quam plures.

Datum Brunsvich, anno dominice millesimo CC° XXIIIIto, indictione undecima, secundo Kalendas Octobris [3]).

Nach dem Original im königlichen Staatsarchiv zu Dresden mit einem noch an rotseidenen Fäden anhängenden Siegelfragment.

---

1) Abschrift: dñ.
2) Abschrift: Lordanus.
3) Im Original sehr verwischt.

18.

1224. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, nimmt das Johannishospital zu Braunschweig in seinen Schutz.

In nomine sancte et individue trinitatis. H(enricus) Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus et Rehni, universis presentem paginam inspecturis salutem in Domino. Si sacra loca divino cultu mancipata non solum elemosinis dotare, verum eciam nostre potestatis munimine defensare studuerimus, certum ex sanctorum patrum testimonio certum habemus, quod ipso largiente, qui bonorum omnium largitor est fidelissimus, pro terrenis celestia et pro temporalibus recipiemus eterna. Hac igitur certitudine inducti, vestigia nostrorum antecessorum fideliter prosequentes notum esse volumus universis Cristi fidelibus presentibus et futuris, quod ad laudem et gloriam conditoris omnium ac eius benignissime genitricis perpetue virginis sanctique Johannis baptiste, ob spem quoque peccatorum nostrorum domum hospitalis, que in civitate nostra Bruneswick ab elemosinis fidelium ad honorem Dei et in subsidium pauperum fundata est et constructa, in nostram suscepimus protectionem ac firmam defensionem, eadem libertate eam munientes, qua universe domus ejusdem ordinis ex donacione regum ac principum munite subsistunt, firmiter ac districte prohibentes, ne quisquam in nostra potestate constitutus eam gravare aut quoquo modo molestare presumat, immo, quicumque aliqua temeritate seductus id attemptare presumpserit, penam debitam incurrat. Hoc eciam adicere decrevimus, ut, si quisquam sub nostra juridicione manens se aut sua rite prefate domui conferre voluerit, liberam habeat facultatem id faciendi et ex tunc semper maneat ab omni vexacione securus nec ab aliquo hoc factum quacumque occasione impediatur. Ne igitur hec ulla mutacione temporum oblivioni tradantur, hanc cartam inde conscriptam sigilli nostri munimine corroborari fecimus ac consignari, nomina testium, qui huic facto nostro interfuerunt,

adicientes: Bernardus de Dorstat, Luthardus de Menerseime, Jusarius pincerna, Jordanis dapifer, Baldewinus advocatus, Bertrammus de Veltheim, Baldewinus frater dapiferi, Wilkinus marscalcus, Godefridus advocatus, insuper universi cives nostri Bruneswicksenses.

Acta sunt hec anno dominice incarnacionis milesimo ducentesimo vigesimo quarto, indicione undecima, in civitate nostra Bruneswick.

Nach dem Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel mit dem am oberen Rande beschädigten anhängenden Reitersiegel des Ausstellers (nach links sprengend, in der rechten Hand das gezückte Schwert, auf dem Schilde, den er vor die Brust hält, deutlich erkennbar die zwei über einander gestellten Löwen oder Leoparden, Umschrift teilweise zerstört).

19.

1224. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt die Übertragung von Gütern zu Emmerstedt an das Kloster Marienthal.

Heinricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, omnibus hoc scriptum videntibus salutem et dilectionem. Notum vobis esse cupimus, quod venerabiles fratres abbas et conventus Vallis sancte Marie universa bona, que habuit dilectus ministerialis noster Gerhardus de Scoderstide in silvis et pratis et campis in villa Emmerstide, ex consensu heredum ipsius Gerhardi pro xiiij marcis comparaverunt, et nos quoque proprietatem eorundem bonorum pro salute anime nostre et dilectione eorundem fratrum supradicto loco contulimus, factum nostrum presenti scripto publicantes et nostro sigillo confirmantes, ne forte in posterum aliquorum versutia impediri possit aut quoquo modo revocari. Testes vero, qui presentes fuerunt digni, duximus denominandos: Godefridus advocatus, Ludolfus de Borthvelde, Heinricus de Berklinge, Wasmodus de Scoderstide, Johannes de Bornheym,

Heinricus de Asbeke, Ottravenus de Luttera, Hermannus advocatus de Indagine et alii quam plures.

Datum Bruneswik, anno dominice incarnationis M° CC° XXIIII°, indictione XI.

Datum per manum Johannis scriptoris nostri.

Aus dem Kopialbuch Nr. 1 des Klosters Marienthal im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, S. 70 u. 71.

20.

1225. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt den Verkauf von verschiedenen Gütern zu Medeheim an das Kloster Northeim.

Henricus Dei gratia dux Saxonie et comes palatinus Reni. Cum usque adeo multiplicata sit impiorum superbia et iniquitas superborum, quod inter sanum et profanum minime discernentes ecclesias impie persequentur, occasiones [1]) contra eas inveniendo frivolas et bona earum ausu sacrilego [2]) rapiendo, expedit, ut hi, qui secularem potestatem acceperunt a domino seculorum, taliter ecclesiis sua sollicitudine provideant [3]), ut nullas in possessionibus aut libertatibus seu quibuscunque rebus indebitas ab aliquo sentiant vexationes. Inde est, quod notitie posterorum relinquimus et futuris successoribus nostris annunciamus, quod dilectus noster Alexander venerabilis abbas Northeimensis sicut vir discretus et providus utilitatibus coenobii sui intendens de consilio et consensu capituli sui tres mansos et totidem areas in Medeheym sitas a ministeriali nostro Henrico Gruben pro sexaginta marcis comparavit, tam areas quam mansos ab omni

1) Manuskript: occasione.
2) Manuskript: sacrilegi.
3) Manuskript: providean.

seculari potestate et jure advocatie omnino liberas et absolutas. Ut autem hec venditio coram nobis celebrata majorem sortiretur firmitatem, venit ad presentiam nostram idem Henricus cum suis heredibus et eadem bona in manus nostras resignavit, petens ea supradicto coenobio conferri et, prout expedire videbatur, rite et solemniter confirmari. Nos igitur, meritum apud Deum nobis comparare cupientes et omnem viam malignandi pravis hominibus praecludere volentes, supradicta bona prememorato coenobio presenti scripto confirmavimus, districte et sola interminatione divini examinis prohibentes, ne quisquam ad ea oculos iniquitatis jaciat aut manus violentas extendat quicquam juris aut potestatis in eis sibi addicens, sed coenobium ea libere possideat et perpetua pace in eis gaudeat inquiete. Insuper a duobus mansis, quos pater noster quondam eidem coenobio contulit, in quibus idem Henricus nescimus [1]) quid juris sibi addixit, cessit et data fide promittens, quod nec ipse nec quisquam suorum heredum a modo coenobium gravaret, eis penitus spontanee renunciavit. Hujus rei testes sunt dilecti nostri Luthardus de Meinersem, Bernardus de Dorstadt, nobiles viri, item Willekinus marscalcus noster, Baldewinus frater dapiferi [2]) Jordanis, Godfridus advocatus noster, Henricus de Huckelim, Johannes de Bornem, nostri ministeriales.

Acta sunt hec Brunschwig, anno dominice [3]) incarnationis M° CC XXV, indictione quarta decima.

Datum per manus Johannis notarii nostri.

Aus dem Kopialbuche des Klosters Northeim im königlichen Staatsarchiv zu Hannover, mit der Bemerkung, dass dem Original ein rundes Reitersiegel, einen Ritter in der Linken den Schild mit zwei Leoparden, in der Rechten ein gezücktes Schwert führend, darstellend angehangen habe mit der Umschrift: Henricus Dei gratia dux Saxoniae et palatinus comes Reni.

1) Manuskript: noscimus.
2) Manuskript: dapifer.
3) Manuskript: divine. Vgl. Nr. 23.

21.

1225. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, verleiht die Einkünfte einer Präbende den Kanonikern von S. Cyriaci vor Braunschweig.

Henricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, universis successoribus suis salutem in Domino. Si quid gracie vel muneris eis conferimus, quos sincere diligimus, nulli videri debet inconveniens aut absurdum. Tunc enim debitum justicie exequimur, cum eorum precibus aures benivolas exhibemus, quorum studium et diligentiam circa decorem domus Dei cum sollerti cura versari cognoscimus. Inde est, quod ad noticiam omnium successorum nostrorum presenti scripto pervenire volumus, quod accedentes ad nostram presentiam dilecti nobis canonici sancti Cyriaci extra muros Bruneswich humiliter et devote postulaverunt, quatenus intuitu divine remunerationis et ob anime nostre salutarem memoriam, cum aliquam prebendam inde vacare contingeret et primus annus ex consuetudine ecclesie per indulgentiam predecessorum nostrorum defuncto cederet, fructus . . . . . . anni sequentis . . . . . reponi et ad necessarios usus ecclesie converti permitteremus, quoniam id manifesta exigebat necessitas et necessitatis utilitas reposcebat. Cum igitur eorum vota nobis viderentur utilia et honesta et ex hoc futurum provideremus ecclesie commodum et profectum, facilius admisimus, quod petiverunt. Unde sicut supradictum est annum alterum post annum defuncti prefate ecclesie dimisimus integrum et absolutum, ita ut canonici ibidem fructus prebende ejusdem anni diligenter colligant et ad edificia ecclesie sive ad quamlibet aliam emendationem necessariam convertant. Unde ne super hoc facto nostro ulla oriatur dubietas vel ignorantia, hanc paginam inde conscriptam sigillo nostro ad perpetue firmitatis robur fecimus communiri. Hujus rei testes sunt: Jordanis dapifer, Willekinus marscalcus, Godefridus advocatus, Johannes de Bornheim, pueri

nostri Vicko de Luneburch, Baldeko filius marscalci, Johannes de Bodendike.

Datum Bruneswich, anno Domini M^{o} CC^{o} . XX° V^{o}, indictione quarta decima.

Nach dem beschädigten Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Die Punkte bezeichnen Lücken im Original.

22.

1226. März 12. Helmstedt in der Kirche des heiligen Ludgerus.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, vertauscht verschiedene Güter mit dem Kloster Marienthal.

Heinricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, omnibus hoc scriptum lecturis et visuris salutem in eo, qui salvat omnes sperantes in se. Nisi periculose velimus dissimulare, constituti sumus in ea potestate judiciarie dignitatis, ut illis rebus a nobis proprie firmitatis adhibeatur amminiculum, que coram nobis vel a nobis fuerint rite celebrata, ne per hoc valeat succedentium posteritas aliquem dubietatis scrupulum invenire. Hinc est ergo, quod universitati fidelium innotescimus, quod bona, que jure hereditario possedimus sita in Dudenrothe cum omnibus suis attinentiis, videlicet pratis, pascuis, nemoribus, rivis, libera ab omni jure advocatie et litonum ecclesie beate Marie in Valle proprio tradidimus possidenda, ea videlicet racione, quod ipsi nobis in restaurum bona, que possederunt in Garswede et Horlingeborsthele, tradiderunt proprio possidenda. Ut predictos fratres nullus ministerialium nostrorum aliqua molestia in prefatis bonis inquietet, inhibemus et, ne aliquis potestativam exaccionem exerceat sub obtentu gratie nostre, interdicimus. Ne autem hujus concambii actionem aliquis valeat infringere, presenti pagine sigillum nostrum cum annotatione testium adhibemus: Jordanis dapifer, Willekinus marscalcus et Hein-

ricus frater ejus de Volkmerothe, Gotefridus advocatus, Anno et Otto fratres de Ingeleve, Johannes de Bornheym.

Actum in Helmestat in ecclesia beati Ludgeri, IIII° Idus Martii, anno gratie M° CC° XXVI°.

Aus dem Kopialbuche Nr. 1 des Klosters Marienthal im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, S. 55—56.

23.

1226. März 28. Braunschweig.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt einen Kontrakt zwischen dem Abte von Northeim und den Kanonikern von Eimbeck.

Henricus Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Reni. Impii sicut mare ferventes adversus ecclesiam [1]) et viros ecclesiasticos intumescere non desistunt et diabolica persecutione [2]) concitati ea aut conantur potenter infringere, que a viris prudentibus prudenter celebrata sunt, aut falsis detractionibus impedire. Volentes igitur omni maliciose objectioni provida sollicitudine obviare, notum facimus tam presentibus quam futuris successoribus nostris, quod abbas Northeimensis a canonicis Eimbeccensibus quinque mansos in Medeheim et tres areas ibidem pro centum marcis quinque minus comparavit. Insuper et tres mansos in Sultheimb sitos, in quibus Wedekindus, Hermannus et Asprian jus sibi addixerunt, ab eorum impetitione absolvit et sue quiete possessioni mancipavit tam hos mansos quam supra dictos cum areis ab omni jure et potestate advocatie omnino liberos et absolutos. Cum ergo tam ecclesia supradicta quam cenobium in nostra fuerit potestate et regimine constituta, contractum inter idem cenobium

1) Manuskript: ecclesia.
2) Im Manuskript ist übergeschrieben: persuasione.

et ecclesiam de nostro consensu celebratum nostra auctoritate confirmare decrevimus nostroque munimine corroborari, unde firmiter prohibemus, ne aliqua persona secularis sive ecclesiastica nunc existens aut imposterum veniens huic nostre confirmationi se presumat opponere et emptionem et venditionem inter cenobium et ecclesiam supradictam factam laboret infirmare. Ad majorem etiam firmitatem et ad robur perpetuum sigillum nostrum et ecclesie Eimbeccensis et prepositi ibidem existentis huic pagine inde conscripte fecimus apponi cum nominibus testium, qui interfuerunt: Otravenus prepositus, Ludolfus scholasticus, Wickmannus sacerdos, Bertholdus custos, Hermannus canonicus; laici: Luthardus de Meinersen, Bernhardus de Dorstadt, Jordanus dapifer, Willhelmus marscalcus, Henricus Grubo, Heinricus de Hockelem.

Acta sunt hec Brunschwig, anno dominice incarnationis MCCXXVI, indictione XIIII, V. Kalendas Aprilis.

Datum per manus Johannis notarii nostri.

Aus dem Kopialbuche des Klosters Northeim im königlichen Staatsarchive zu Hannover. Nach der beigefügten Bemerkung hingen dem Originale zwei Siegel, das des Pfalzgrafen Heinrich und das der Kirche von Eimbeck, an. Das Siegel des Pfalzgrafen war dasselbe wie in Nr. 20.

24.

1226. 20. September. Goslar.

Bischof Konrad von Hildesheim spricht in Gegenwart des Herzogs Heinrich von Braunschweig und des Bischofs Iso von Verden verschiedene Kanoniker des Stiftes Symonis und Judä in Goslar vom Banne los.

Cůnradus Dei gratia Hildensemensis episcopus. Per presens scriptum notum facimus universis Christi fidelibus presentibus et futuris, quod Eschewinus vicedominus, Lupphol- dus de Osterrode, Johannes de Levede et Rodolphus, canonici

sanctorum Symonis et Jude Goslarienses, presentibus venerabili domino Ysone Verdensi episcopo et illustri duce de Brunswich domino Heinrico et comite palatino Rheni in ecclesia sanctorum Johannis baptiste et Blasii mandatis nostris stare tanquam dyocesani juraverunt: cum essent a nobis pro eo, quod debitam nobis obedientiam denegarant, excommunicationis vinculo innodati et a nobis fuerunt prestito juramento absoluti, quibus dedimus in mandatis, ut nobis et successoribus nostris jure dyocesano de cetero obedirent. Et ibidem eodem die nobis celebrantibus ordines sollempnes in choro ejusdem ecclesie promotus est Gerhardus plebanus Ganderheimensis et canonicus ecclesie dictorum sanctorum Symonis et Jude ad tytulum ejusdem ecclesie in sacerdotem cum scolaribus Wernero de Levede subdiacono et aliis acolitis, quos nobis ordinandos magister Hugoldus scolasticus predicte ecclesie ex suo officio presentavit, quibus, sicut debuimus, manus duximus imponendas.

Acta sunt hec anno Domini M° CC° XX° VI°, duodecimo Kalendas Octobris. Testes autem huius rei sunt: Cůnradus major prepositus, Johannes Marchus, magister Markolphus, Heinricus de Thossôm, magister Johannes de Monte, Wicboldus, Fridericus et Wernerus canonici Hildenesheimenses, Eberhardus [1]) de Ringeleme, ... [1]) de Ridageshusen et Theodericus [1]) sancti Egidii abbates, Johannes [1]) de Richenberge, Bernhardus [1]) de Steterenburch, Waltherus [1]) de Dorstat et Henricus [1]) de Heninge prepositi et alii quam plures. In testimonium igitur hujus rei et robur firmitatis presentem litteram sigillo Verdensis episcopi predicti et sigillo nostro fecimus communiri.

Aus dem Kopialbuche im königlichen Staatsarchive zu Hannover. — Fehlerhaft gedruckt Lüntzel, Ältere Diöcese von Hildesheim, S. 397.

---

1) Im Manuskript sind nur Punkte, die Namen der Äbte und Pröpste sind nach Möglichkeit ergänzt.

25.

1227.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt einen Gütertausch zwischen den Kirchen zu Königslutter und Slizstiderburch.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Ecclesiarum prelatis et patronis convenit reditus ecclesiarum minus utiles in meliores et utiliores usus commutare. Ego igitur Henricus dux Saxonie, comes palatinus. Rheni [1]), petitione dilecti mei abbatis Alberti de Luttere et tocius conventus habito consilio prudentium virorum admisi commutationes quorundam bonorum inter ecclesiam Luttere et ecclesiam de Slizstiderburch, cui patronicinabatur ministerialis noster Baldewinus de Dalem et filius ipsius Johannes, qui hoc idem instanter expetebant et promovebant. Sunt autem hec bona Lutterensis ecclesie: villa Honstede solvens quatuor talenta et XV solidos, Holthusen, Jetekote, Dalem, duo talenta et VII solidos, in Wobike IIII solidos, Sullinge VI solidos, Jerxen II solidos. Bona ecclesie de Slisteddeburg sunt hec: Almeke, Neindorpe, Sirlinge, Eldern, Bernstorpe cum sylvis et pratis, viis et inviis et cum omni jure et pertinentiis, nihil exceptis. Est preterea sylva, que vocatur de Sunder de Almeke et preterea dimidia decima in Merdorpe, que inputatur XXVI solidis . . . . lenbike que pro talento et p . . . . . . Huius commutationis testes sunt a parte Lutriensis ecclesie: Albertus abbas ejusdem ecclesie, Theodoricus abbas ecclesie sancti Egidii in Brunsvick, Con-

---

1) Meibom: et Bawariae, was sich aber daraus als irrig erweist, dass die von M. angenommene Datierung der Urkunde, die er in das Jahr 1167 setzt, falsch ist. Von der Datierungszeile ist noch im Original zu erkennen XXVII, und die Indiktion XV weist auf das Jahr 1227, womit auch alle Zeugen zusammentreffen.

radus prior, Bertoldus cellerarius, Anno camerarius, Johannes custos, Henricus notarius et totus conventus in Luttere; laici vero: Jordanus dapifer, Willehelmus marscalcus, Godefridus advocatus, Johannes, Ludolfus, Theodoricus fratres de Esbeke, Fridericus et Ludolphus fratres de Bortfelde et alii quam plures. A parte ecclesie de Slistideburg: Jordanus ejusdem ecclesie plebanus; laici vero: Baldewinus advocatus de Dalem et Johannes filius ejus eiusdem ecclesie patronus . . . .[1]) Arnoldus de Cillinge, Bernardus de Berklinge, Conradus Cesar et filius suus Conradus et alii quam plures. Ut igitur hoc concambium rite celebratum nulla postmodum oblivione deleri valeat vel revocari, presentem talem paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione signamus et in perpetuum roboramus.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis . . . XXVII, indictione XVa.

Datum Brunswic per Johannem notarium nostrum S. Blasii canonicum . . . . Friderico Halberstadensi episcopo. In Christi nomine feliciter Amen.

Nach dem stark beschädigten Original im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Das noch Vorhandene ist gesperrt gedruckt, das Übrige ergänzt nach der von Meibom, Geschichte des Stifts Königslutter (Manuscript im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel vorhanden), von der noch in besserem Zustande befindlichen Urkunde genommenen Abschrift.

1) Hier fehlen, wie das Original zeigt, ungefähr fünf Worte, die M. einfach auslässt.

26.

Ohne Jahr.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, giebt dem Kloster Marienthal die Erlaubnis, sich aus der Zahl seiner Ministerialen einen Verteidiger zu wählen.

H(enricus) Dei gratia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, dilectis suis omnibus hoc scriptum videntibus salutem et omne bonum. Notum vobis facimus, quod nos presenti scripto instituimus et confirmamus, quod cenobium in Valle sancte Marie quemcunque voluerit de ministerialibus nostris sibi eligat defensorem ad silvam eidem cenobio pertinentem defendendam et custodiendam, ita tamen, quod ille, quem elegerint, proprium jus in hoc officio sibi addicere non presumat, sed in arbitrio et voluntate conventus ejusdem loci consistat, ut quemcunque sibi elegerint, quamdiu voluerint, in hoc officio permaneat, et cum eis placuerit, eum deponant, in hoc ecclesie providere cupientes, ne aliquod scandalum aut gravamen ecclesie in posterum oriatur.

Aus dem Kopialbuche des Klosters Marienthal Nr. 1 im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Der untere Teil der Urkunde ist abgeschnitten.

27.

Ohne Jahr.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt die Schenkung des Dorfes Bardenbike vonseiten seines Vaters an das Kloster Marienthal.

Henricus Dei gracia dux Saxonie, comes palatinus Rheni, omnibus presens scriptum visuris et lecturis semper cogitare de crastino. Cum equa sit ortus et occasus conditio mortalium, nichil differre videtur ab inopis egestate divitis habundantia, nisi studuerit ex ipsa mamona iniquietatis amicos

sibi eterna tabernacula preparantes copulare. Hinc est ergo, quod cum laudabilem devotionem pie recordationis patris nostri, quam erga viros spirituales et religiosam vitam sectantes habuisse dinoscitur, audivissemus auditam, laudavimus et omnimodis confirmationibus studuimus ea, que ab ipso ecclesiis aut viris ecclesiasticis collata sunt beneficia vel donationes, propria firmitate stabilire. Inter quas cum ecclesie Vallis sancte Marie bona quedam, videlicet villam Bardenbike integraliter eo jure hereditario, quo ipse possederat, tradidisset et libera ab omni jure advocatie, quoniam predicta bona usibus mense sue libere ministrabantur, bene et proprie virgini super altare suum cum omnibus suis attinentiis, videlicet pratis, pascuis, rivis et silvis, obtulisset, nos hoc factum laudavimus et sigillum nostrum cum presenti scripto ad robur proprium obtinendum posteritati succedentium transmisimus.

Aus dem Kopialbuch Nr. 1 des Klosters Marienthal im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel, S. 80.

28.

Ohne Jahr.

Heinrich, Herzog von Sachsen, Pfalzgraf bei Rhein, nimmt das Stift zum heiligen Kreuz in Hildesheim in seinen Schutz.

Heinricus Dei gratia dux Saxonie et palatinus comes [1]) Rheni omnibus hanc paginam inspecturis salutem et omne bonum. Notum esse volumus universis, quod tam bona ecclesie sancte Crucis in Hildeneseim quam canonicos ipsos, quia familiares et devoti nobis sunt, sicut et patri nostro semper fuerunt, sub nostra suscepimus defensione et protectione speciali, rogantes attentius et mandantes omnibus, qui auctoritatem nostri nominis reverentur et bonum aliquod

1) Original: comis.

a nobis sperant et exspectant, quatinus jam dictis canonicis sancte Crucis in bonis et hominibus ipsorum commodi sint et benigne ipsos in omnibus nostre dilectionis intuitu studeant protractare, pro certo scientes, quod contra justiciam nullatenus eos turbari volumus. Qui autem indebite molestare presumpserit eos aut in personis vel bonis ipsorum, nos ipsos tam quam familiares et dilectos nostros contra inportunitates injustas volumus modis omnibus defensare.

Nach dem Original im königlichen Staatsarchiv zu Hannover. Das angehängt gewesene Siegel ist abgefallen.

29.

1230. April 22. Helmstedt.

Agnes von Celle, Witwe des Herzogs Heinrich von Braunschweig, befreit eine Mühle und einen Garten in der Stadt Helmstedt von der Vogtei, die sie als Leibzucht von dem Abte von Werden zu Lehen besass.

A(gnes) Dei gratia in Tsellis, relicta H(einrici) ducis de Bruneswich, omnibus hanc paginam inspecturis cum omnis boni integritate salutem. Quoniam dominus noster G(herardus) abbas Werdinensis et princeps serenus, factum predecessoris sui recognoscens, advocatiam in Helmstat manu sue clementie ad jus, quod liftuygh vocatur, nobis comferendo stabilivit sub ea forma, ut, si quid de ea agere proponeremus, nullum, nisi ipsius consensum super actione haberemus, sortiretur effectum. Quare universis innotescimus hoc breve legentibus vel audientibus, quod nos voluntati sue rationabili consentientes allodium suum, molendinum et ortum infra memoratam civitatem situm, ab advocatie servicio liberum recognoscimus esse et fuisse. Ne quis igitur, ausu temerario stimulatus, nostrum audeat factum violare, presens scriptum testibus subscriptis sigilli nostri confirmamus inpressione. Testes sunt: Albertus abbas de Luttere, Lutthardus de Meynersem, Bal-

dewinus de Blancheburg, Johannes canonicus in Brunswic, Herwicus de Utessem, Johannes advocatus, Cuno decanus sancti Andree in Colonia, Cuno nepos suos (!), Johannes marscalcus, Wizelinus camerarius, Symon de Ovethe et quidam alii.

Datum Helmstat, anno gratie M° CC° XXX°, in vigilia Georii.

Nach dem Original in Zerterform im Landes-Hauptarchiv zu Wolfenbüttel. Siegel hat angehangen, ist aber abgefallen.



Berichtigungen.

S. 20, Z. 8: wozu noch die Abtragung der Lauenburg von Heinrich zugestanden wurde. — S. 34, Z. 1 v. u.: Worms statt Koblenz. — S. 80, Z. 9 v. u.: Hartbert statt Hatbert. — S. 177 Anm., Z. 1 tilge: höchst auffällig. Denn die Urkunde ist ausgestellt den 11. September 1219, Heinrichs Aussöhnung mit Friedrich II. fand aber schon im. — S. 214, Z. 5 v. u.: Limmer statt Limburg.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.

Druck von Friedr. Andr. Perthes in Gotha.



